This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

$B 54 332

Digitized by Google

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Geschichte

der

# Städteverfassung

in

# Deutschland.

Von

**Georg Ludwig von Maurer,**

Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wetzlar, Wiesbaden u. a. m.

Zweiter Band.

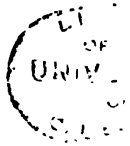

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1870.

Digitized by Google

JS5321
.M3

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß.


## II. Die Stadtmark und ihre Bestandtheile.

### 1. Die bewohnte Stadt.

a. Wohngebäude und Höfe.

Im Allgemeinen. §. 171, p. 1—4.
Holz- und Steinhäuser und Prachtgebäude. §. 172, p. 4—9.
Burgartige Wohnungen und Burgen in der Stadt. §. 173, p. 9—13.
Einrichtung dieser burgartigen Wohnungen. §. 174, p. 14—15.
Burgen und bewohnte Thürme. §. 175, p. 16—17.
Jeder Bürger hatte das Recht seine Wohnung zu befestigen. §. 175, p. 17—18.
Hausnamen und Hausnummern. §. 176, p. 19—20.

b. Straßen.

Straßenanlagen um die Palatien, Burgen und Fronhöfe herum. §. 177, p. 20—22.
Namen der alten Straßen und Geschlechter. §. 177, p. 22—24.
Ansiedelungen nach Nationalitäten und nach der Beschäftigung. §. 178—181, p. 24—33.
Im Alterthum und im Orient. §. 178, p. 24—26.
In den deutschen Städten. §. 179, p. 27—29.
Judengassen. §. 180, p. 29—30.
Gewerbsstraßen. §. 181, p. 31—33.
Straßenthore und Straßenmauern. §. 182, p. 33—36.
Die Universitätsstadt in der Stadt. §. 183, p. 36 f.
Ansiedelungen in der Altstadt und in der Vorstadt. §. 184, p. 37—40.
Straßenpflaster. §. 185, p. 40—42.


Digitized by Google

c. Oeffentliche Plätze und öffentliche Gebäude.
Marktplätze. §. 186, p. 42—45.
Die öffentlichen Gebäude stehen am Markte. §. 187, p. 45—48.
Rathhäuser. §. 188, p. 48—54.
Kaufhäuser, Gewandhäuser, Gewerbshallen und Börsen. §. 189, p. 54—58.
Waarenlager der fremden Kaufleute. §. 189, p. 58 f.
Waaren-Gewölbe, Kammern und Laden, und Rathskeller. §. 190, p. 59—61.
Hallen, Lauben, Buden, Bänke und Schrannen. §. 191, p. 61—64.
Bau dieser Gebäude, Hallen, Bänke und Schrannen. Und davon zu entrichtender Zins. §. 192, p. 64—67.
Ueberbaue, Ueberzimmer, und Vorzimmer. §. 193, p. 67—69.
d. Stadtmauern und Stadtthore. §. 194, p. 69—73.
e. Vorstädte.
Entstehung der Vorstädte. 195, p. 73—75.
Vorburgen, suburbia, Pfalbürger. §. 195, p. 75.
Ansiedelungen in der Stadtmark oder in einer fremden Feldmark. §. 196, p. 75—78.
Bereits bestehende Dörfer und Städte werden als Vorstädte mit der Altstadt vereiniget. §. 197, p. 78—80.
Ummauerung der Vorstädte. §. 198, p. 80—83.
Verfassung der Vorstädte. §. 199, p. 83—87.
insbesondere in Basel. §. 200, p. 87—91.
in Soest. §. 201, p. 91—96.
und in Köln. §. 202 u. 203, p. 96—107.
Verfassung der Vorstädte Niederich und Airsbach. §. 204, p. 107—110
Grund der verschiedenen Verfassungen der Vorstädte. §. 205, p. 110—113.
f. Die Altstadt und ihre Erweiterung.
1) im Allgemeinen. §. 206, p. 113—114.
2) die alten Städte waren sehr klein und nur wenig bevölkert. §. 207, p. 114—122.
3) Neue Ansiedelungen in der Stadt selbst §. 208, p. 122—126.
4) Neue Ansiedelungen vor der Stadt §. 209, p. 126—129.
5) Vereinigung benachbarter Höfe, Dörfer, Städte, Stifter und Klöster mit der Stadt. §. 210 bis §. 216, p. 129—146.
Vereinigung von Höfen und Burgen mit der Stadt, §. 210, p. 129—131.
Vereinigung von Dörfern und Städten mit der Altstadt §. 211 u. 212, p. 131—135.
Manche Dörfer wurden abgebrochen und in die Stadt versetzt. §. 211, p. 131—133.
Andere Dörfer blieben außerhalb der Stadtmauer und nur die Dorf- und Stadtmarken wurden vereiniget. §. 212, p. 133—135.
Manche Dörfer waren von je her in Markgemeinschaft mit der Stadt. §. 213, p. 135—137.

Digitized by Google

Andere mit einer Stadt vereinigte Dörfer und Städte behielten ihre Sondermark. §. 214, p. 137—138.
Viele benachbarte Dörfer und Städte wurden mit der Altstadt durch Mauern verbunden. §. 215, p. 138—145.
Vereinigung von Stiftern und Klöstern mit der Stadt. §. 216, p. 145—146.
g. Verschiedenartige Bestandtheile der alten Städte. §. 217, p. 147—155.
h. Stadtviertel. §. 218, p. 155—161.
2. Die zur Stadt gehörige Mark. §. 219—224, p. 161—180.
Jede alte Stadt hatte eine Feldmark. §. 219, p. 162—163.
Die Stadtmark bildet den Gegensatz zur bewohnten Stadt. §. 220, p. 163—167.
Benennung der Stadtmark. §. 220, p. 164—167.
Einzäunung oder Abmarkung der Stadtmark. §. 221, p. 167—170.
Markumzüge. §. 222, p. 170—171.
Die getheilte Feldmark und die gemeine Mark §. 223, p. 172.
Die ungetheilte Mark. §. 223, p. 172—175.
Die alten Stadtmarken waren öfters sehr groß §. 223, p. 175—176.
Antheil an der Stadtmark. §. 224, p. 176—178.
Die Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf dem Hause und Hofe in der Stadt. §. 224, p. 178—180.
3. Eigenthumsrechte an der Stadtmark. §. 225, p 180 ff.
insbesondere an den Marktplätzen, Straßen und öffentlichen Gebäuden. §. 225, p. 184 ff.
Marktgeld oder Marktzoll. §. 225, p. 185 ff.
Pflastergeld. §. 225, p. 185.

## III. Stadtmarkgemeinde.

1. Die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgemeinde. §. 226, p. 191—194.
2. Die Stadtbürger sind Stadtmarkgenossen. §. 227—233, p. 194—221.
Nur angesessene Leute. §. 227, p. 194—197.
Eigener Rauch. §. 227, p. 197—198.
Der angesessene Mann mußte ursprünglich sein Gut selbst bauen. §. 227, p. 198.
Die Stadtbürger konnten freie oder hörige Grundbesitzer, Edelleute oder Geistliche sein. §. 228, p. 199.
Ritterbürtigkeit der Stadtbürger. §. 229, p 204—209.
Geistlichkeit, Ritterschaft und Stadtbürger. §. 230, 232, p. 209—213, 215—217.
Mitterbürger und Achtburger. §. 231, p. 213—215.
Bürgerstand. §. 232, p. 216—217.

Digitized by Google

Benennung der Stadtmarkgenossen. §. 233, p. 217—221.
Herren (domini). §. 233, p. 217—218.
Buren. §. 233, p. 220—221.

3. Beisassen.

Entstehung der Beisassen. §. 234. p. 221—222.
Benennung der Beisassen. §. 234. p. 222—226.
Die Beisassen waren Hintersassen oder Schutzhörige. §. 235, p. 226 ff.
Hintersassen der Gemeinde. §. 235, p. 226—228.
Schutzjuden und Bürgerrecht der Juden. §. 236, p. 228—232.
Edelleute, Priester und Klöster. §. 237, p. 233.
Schutz, Schirm und Vertretung. §. 237, p. 233 f.
Hintersassen oder Schutzhörige der Bürger. §. 238, p. 234—235.
Mundmanne und Vogtleute. §. 238, p. 235—239.
Nicht alle Hintersassen gehörten zur Gemeinde. §. 239, p. 239—240.

4. Ausleute, Ausmärker, Ausbürger und Ehrenbürger.

Ausleute. §. 240, p. 240—241.
Ausmärker. §. 240, p. 241.
Ausbürger oder Pfalbürger. §. 240, p. 241—250.
Ehrenbürger. §. 240, p. 250—251.

5. Die verschiedenen Genossenschaften in der Stadt.

a. im Allgemeinen. §. 241, p. 251—282.
Hof- und Schutzgenossenschaften. §. 241, p. 252—254.
Handelsgesellschaften oder Hansen. §. 242 ff., p. 254 ff.
Hansen außer Deutschland. §. 242, p. 254.
Factoreien und Consulate in Italien und im Orient. §. 242, p. 254—256.
Hansen in England, in den Niederlanden, an der Ostsee und in Frankreich. §. 243, 244 u. 245, p. 256—267.
Hansen oder Handelsgesellschaften in Deutschland. §. 246 u. 247, p. 268—278.
Hans, Hansgraf und Hansherren in Regensburg. §. 248, p. 273—278.
Die Hansen im übrigen Deutschland. §. 249, p. 278—281.
Der Hans, Großhans und das Hänseln. §. 249, p. 281.
Universitäten. §. 250—258, p. 282—321.
im Allgemeinen. §. 250, p. 282—283.
Universität von Paris. §. 251, p. 283—295.
Landsmannschaften oder Nationen. §. 251, p. 286—291.
Fakultäten. §. 251, p. 289—291.
Collegien und Bursen. §. 251, p. 292—293.
Die Universität ursprünglich eine kirchliche Anstalt, später eine Königliche. §. 251, p. 293—295.
Die Universitäten in Deutschland. §. 252—258. p. 295—321.
Entstehung. §. 252, p. 295—296.

Digitized by Google

Die Nationen und vier Facultäten. §. 253, p. 296—301.
Universitätsregiment. §. 254, p. 301—304.
Collegien und Burſen. §. 255, p. 304—309.
Studenten-Verbindungen. §. 256, p. 309—312.
Fuchstaufe und Fehderecht der Studenten. §. 256, p. 311, 312.
Die Scholaren haben keinen Antheil am Universitäts Regiment. Ausgenommen in Baſel. §. 257, p. 312 ff.
Die deutſchen Univerſitäten waren keine kirchlichen, vielmehr weltliche Anſtalten. §. 258, p. 314—321.
Conſervatoren und Curatoren. §. 258, p. 316 u. 317.
Kanzler und Prokanzler. §. 258, p. 318.
Gerichtsbarkeit. §. 258, p. 318—320.
Hofpfalzgrafen. §. 258, p. 320.
Die Univerſitäten ſtanden nicht unter dem Stadtrath. §. 258, p. 320—321.
b. Zünfte.
1) Entſtehung. §. 259—266, p. 321—354.
aus der Hofverfaſſung. §. 260—264, p. 322—342.
aus freien Vereinen. §. 264—266, p. 342—354.
2) Zeit ihrer Entſtehung. §. 267, p. 354—357.
Kaufmannsgilden. §. 268, p. 357—361.
3) Genoſſenſchaft.
a) im Allgemeinen. §. 269, p. 362—369.
Benennung der Genoſſenſchaft. §. 269, p. 362—365.
Benennung der Genoſſen. §. 269, p. 365—366.
Geſellen Bruderſchaften. §. 269, p. 367—369.
b) Vorſtände. §. 270, p. 369—381.
Zunftvorſtand. §. 270, p. 370—378.
Vorſteher der Geſellenbruderſchaften. §. 271, p. 378—381.
c) Rechte und Verbindlichkeiten der Zunftgenoſſen.
Autonomie der Zünfte und ihre Verſammlungen. §. 272, p. 381—384.
Benennung der Zunft- und Handwerksordnungen. §. 272, p. 383—384.
Zunfthäuſer. §. 273, p. 384—388.
Gerichtsbarkeit. §. 274, p. 388—393.
Sitten- und Gewerbspolizei. §. 275, p. 393—395.
Zunftzwang. §. 276, p. 395—399.
Das Meilenrecht. §. 276, p. 400.
Das Bannrecht. §. 276, p. 400—401.
Die Zünfte hatten einen Heiligen als Schutzpatron. §. 277 u. 278, p. 401—409.
Die Zünfte hatten ihr eigenes Zeichen oder Wappen, ihr eigenes Zunftſiegel und eine Uniform. §. 279, p. 409—412.
Pflicht zur gegenſeitigen Unterſtützung. §. 280, p. 412—415.
Die Zünfte waren kriegeriſche Abtheilungen. §. 281, p. 415—425.

Digitized by Google

Recht der Fehde und der Selbsthilfe. §. 282, p. 425--428.
Die hörigen Zünfte standen unter ihrer Herrschaft, die freien Zünfte unter dem Stadtrath. §. 283, p. 428—435.
d) Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellenbruderschaften. §. 284, p. 435—446.
e) Aufnahme in die Genossenschaft.
Aufnahme zum Lehrjungen. §. 285, p. 446—452.
Das Gesellenmachen. §. 285, p. 448—450.
Wanderschaft und Meisterstück. §. 285, p. 450—452.
Aufnahme in die Zunft als Meister. §. 286, p. 452—458.
Ahnenprobe. §. 285, 286 u. 287, p. 448, 454 u. 458.
f) Auch die Frauen und Kinder gehörten zur Zunft. §. 287, p. 458—461.
Erblichkeit des Zunftrechtes. §. 287, p. 461.
g) Zunfteigenthum. §. 288, p. 462.
4) Verschiedene Arten von Zünften.
Anzahl. §. 289, p. 463.
Frauenzünfte. §. 289, p. 464.
Unterabtheilungen. §. 289, p. 464—468.
Einzelne Zünfte. §. 290, p. 468—471.
Die Kohlenberger und das Kohlenberger Gericht. §. 290, p. 471—472.
Zunft der Schulmeister. §. 291, p. 472—473.
Zunft der Bader und Barbiere. §. 291, p. 473—477.
Der Mahler und Meistersänger. §. 291, p. 477—479.
Maurer- und Steinmetzen Brüderschaften. §. 292, p. 479—486.
5) Zünfte auf dem Lande. §. 293—296, p. 487—495.
Keßler- oder Kaltschmiede Bezirke. §. 295, p. 490—492.
Fischerzünfte am Rhein und am Neckar, mit Rhein- und Neckargrafen. §. 296, p. 492—494.
Zünfte der Trompeter und anderer Musiker. §. 296, p. 494—495.
6) Deutsche Zünfte im Auslande. §. 297, p. 495—496.
c. Judengemeinden.
Entstehung. §. 298, p. 496—498.
Regalität der Juden §. 298, p. 498—501.
Recht der Judenaufnahme. §. 298, p. 501—503.
Judengemeinden. §. 299, p. 504—509.
Die Juden stehen unter der Schirmvogtei und unter den vogteilichen Gerichten, später unter dem Stadtrath. §. 300, p. 509—512.
Judenschutzgelder und andere Leistungen, §. 298 u. 300, p. 502—504, 512 f.
Universität der Juden. §. 299, p. 508.
6. Die Altbürgerschaft und die Gemeinde.
a. im Allgemeinen
Die Gemeinde bildet den Gegensatz zur Altbürgerschaft. §. 301, p. 513—516.
Die Gemeinde. §. 301, p. 516—520.

Digitized by Google

Die Altbürgerschaft. §. 302, p. 520—522.
Geschlechterstuben oder Trinkstuben. §. 303—307, p. 522—537.
Die Geschlechtergenossenschaft in Metz. §. 308, p. 538—539.
b. Kampf der Gemeinde mit der Altbürgerschaft.
im Allgemeinen. §. 309, p. 540.
in Straßburg. §. 310, p. 541—542.
in Köln. §. 311, p. 542—549.
in Speier. §. 312, p. 549—553.
in Worms. §. 313, p. 553—558.
in Mainz. §. 314, p. 558—561.
in Augsburg. §. 315, p. 561—565.
in Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Hall. §. 316, p. 565—568.
in Basel. §. 317, p. 568—574.
in Zürich. §. 318, p. 574—576.
in Bremen. §. 319, p. 577—578.
in Regensburg, §. 320, p. 578—586.
in München. §. 321, p. 586—593.
in Magdeburg. §. 322, p. 593—596.
in Halle. §. 323, p. 596—597.
in Stendal u. a. m. in der Mark Brandenburg, in Breslau u. a. m. in Schlesien. §. 324, p. 597—600.
in Wetzlar und Konstanz. §. 325, p. 600—601.
Kampf der übrigen Beisassen. §. 326, p. 601—603.
und der Vorstädte. §. 327, p. 603—604.
c. Veranlassung und Erleichterung des Kampfes.
im Allgemeinen. §. 328, 329 u. 334, p. 604—610 u. 622.
Oberstzunftmeister und Ammeister im Allgemeinen. §. 330, p. 310 f.
in Zürich. §. 330, p. 611.
in Chur. §. 330, p. 611 f.
in Basel. §. 331, p. 612—616.
in Freiburg. §. 332, p. 616.
in Straßburg. §. 333, p. 617—622.
Die Großrichtleute in Soest. §. 334, p. 622
d. Die Stadtgemeinde seit dem Siege der Zünfte.
1) im Allgemeinen. §. 335, p. 623.
2) Die Geschlechter haben sich unter der Bürgerschaft verloren.
in Bremen und in Hamburg. §. 336, p. 624—626.
in Stralsund. §. 337, p. 626—627.
in München. §. 337, p. 627—628.
in Soest. §. 338, p. 628—631.
in Osnabrück, Münster, Fulda, Schweidnitz, Dortmund, Wetzlar, Nordhausen und in Königsberg. §. 339, p. 631—638.
in den kleineren Landstädten, insbesondere in Dürckheim. §. 340, p. 638.

Digitized by Google

3) Das Geschlechterregiment dauerte fort Die Zünfte erhielten aber Antheil an dem Regiment. §. 341—345, p. 639—660.
in Hagenau. §. 341, p. 639—641.
in Frankfurt. §. 342, p. 641—644.
in Nürnberg. §. 343, p. 644—646
in Regensburg §. 343, p. 646.
in Braunschweig §. 344, p. 646—653.
in Metz. §. 345, p. 653—659.
4) Die Geschlechter theilten das Regiment mit den Zünften. §. 346—350, p. 660—683.
im Allgemeinen. §. 346, p. 660
in Zürich. §. 346, p. 660—661.
in Schaffhausen. §. 346, p 661.
in St. Gallen. §. 346, p. 661.
in Speier. §. 346, p. 662.
in Worms. §. 347, p. 662—663.
in Mainz. §. 347, p. 663—664.
in Straßburg. §. 348, p. 664—673.
in Augsburg. §. 349, p. 673.
in Ulm. §. 349, p. 673—675.
in Eßlingen, Ueberlingen, Reutlingen, Rothweil und Weißenburg. §. 350, p. 675—678.
in Freiburg, Wien, Coblenz und Oppenheim. §. 350, p 678—683.
5) Vollständiges Zunftregiment.
im Allgemeinen. § 351, p. 683.
in Köln. §. 351, p. 683—685.
Speier. §. 352, p. 685—689.
Konstanz, Schaffhausen und Zürich. §. 353, p. 689.
Basel. §. 353, p. 689—692.
Magdeburg, Kaufbeuern, Lindau und Landau. §. 354, p. 692—695.
Lübeck. §. 354, p. 695—699.
Chur, Bern, Freiburg, Solothurn und Lucern. §. 355, p. 699—702.
Breslau, Soest, Osnabrück, Münster, Nordhausen, Fulda und Wetzlar. §. 356. p. 702—703.
6) Die Zünfte waren nun politische Abtheilungen der Bürgerschaft.
im Allgemeinen. §. 357, p. 703—705.
der Gewerbsleute. §. 358, p. 705—709.
Der übrigen in der Stadt angesessenen Leute. §. 359, p. 709—711.
also auch der Geschlechter. §. 360, p 712—714.
Anzahl der Zünfte. §. 361, p. 714—717.
Ganze und halbe oder gespaltene Zünfte. §. 361, p. 716—717.
Geschlossene Zünfte. §. 362, p. 717—719.
7) Bemerkungen über das Zunftwesen. §. 363, p. 719—723.

Digitized by Google

7. Die Markenverfassung hört auf die Grundlage der städtischen Verfassung zu sein. §. 364, p. 723—730.

8. Entstehung eines eigenen Bürgerstandes.

Die Bürger bildeten ursprünglich nur einen Stand. §. 365, p. 730—735.
Die Bevölkerung einer Stadt schied sich in zwei Stände. §. 366 u. 367, p. 735—743.
Unterschied zwischen Bürgerschaft und Bürgerstand. §. 368, p. 743—744.
Beisassen und Juden. §. 368, p. 744—745.

9. Bürgeraufnahme.

im Allgemeinen. §. 369, p. 745 f.
stillschweigende Aufnahme. §. 369, p. 746 f.
Aufnahme von Fremden vor dem Siege der Zünfte. §. 369, p. 747—752.
seit dem Siege der Zünfte. §. 369, p. 572—760.
Benennung des Bürgerrechtes. §. 369, p. 748—749.
Bürgeraufnahms Bücher. §. 369, p. 751.
Ein Aufnahmsgeld. §. 369, p. 755—756.
Bürgereid. §. 369, p. 757.
Erwerb des Bürgerrechts durch Heirath. §. 369, p 758.
und durch geleistete Dienste. §. 369, p. 758 f.
Geschichte der Bürgeraufnahme. §. 369, p. 759 f.
Aufnahme von Bürgerskindern. §. 369, p. 760.
Aufnahme von Beisassen. §. 369, p. 761.
Verlust des Bürgerrechtes und des Beisassenrechtes. §. 369, p. 762—764.

IV. Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtbürger.

1. Im Allgemeinen.

Die Markgemeinschaft war die Grundlage der Stadtverfassung. §. 370, p. 765—767.
Die Rechte der Stadtbürger und ihre Verbindlichkeiten ruhten auf Grund und Boden. §. 371, p. 767—772 u. 791 f.
Der Antheil am Stadtregiment. §. 371, p. 767.
Nur Bürger durften Grundbesitz erwerben. §. 371, p. 768—772.
Die Gerichtsfolge und Landfolge. §. 372, p. 772—775.
Das Gewerbsrecht. §. 373, p. 775—778.
Mark-Eigenthum und Marknutzung. §. 373, p. 778
Die Dienste und Leistungen. §. 374, p. 778—781.
Rechte und Verbindlichkeiten der Edelleute und Geistlichen. §. 375 u. 376, p. 781—791.
Rechte und Verbindlichkeiten der Beisassen. §. 377, p. 792—794.
Rechte und Verbindlichkeiten der Juden. §. 378, p. 794—796.
Bürgerliche Häuser und Güter. §. 379, p. 796—797.

Digitized by Google

2. Marknutzung.
a. im Allgemeinen. §. 380, p. 797—801.
b. einzelne Marknutzungen.
Beholzigungsrecht. §. 381, p. 802.
Mast- und Weiderecht §. 381, p 803—805
Jagd und Fischerei. §. 381, p. 805—807.
Gebrauch des Wassers §. 381, p. 807.
Benutzung der Straßen und freien Plätze §. 381, p. 808.
Benutzung der Stein- und anderen Gruben. §. 382, p. 808.
Das Roden in der Stadtmark. §. 382, p. 808 f.
Verpachtung des Gemeinlandes. §. 382, p. 809.
Gebäude, Straßen und freie Plätze auf dem Gemeinland. §. 382, p. 810.

3. Schließen der Mark nach Außen.
Ausfuhrverbot. §. 383, p. 811.
Veräußerungsverbot an Fremde. §. 383, p. 812.
Fischretract. §. 383, p. 812.
Bürgerretract. §. 383, p. 812—813.
Ausschluß der Fremden von dem Erbrecht. §. 383, p. 813—815.
Vorzugsrecht der Bürger in Schuldsachen. §. 383, p. 815.

4. Genossenschaftliche Verbindlichkeiten.
im Allgemeinen. §. 384, p. 815 ff.
Gegenseitige Hilfe und Unterstützung. §. 384, p. 816—819.
Die Stadtgemeinden sind auch Gerichtsgenossenschaften. §. 385, p. 819—824.
Die Bürger waren den Stadtbeamten Gehorsam und Unterstützung schuldig. §. 386, p. 824—826.
Haftung der Gemeinde §. 387, p. 826—827.
Daher sollte sich kein Bürger verherren oder in fremde Dienste treten. §. 387, p. 828.
Gerichtliche Investitur. §. 388, p. 829—834.
Hand muß Hand wahren. §. 388, p. 835.
Le mort saisit le vif. §. 388, p. 833.
Gemeinde-Bann und Königs-Bann. §. 388, p. 835 f.
Jede Stadt ein Asyl und eine Immunität. §. 388, p. 836.
Pflicht der Gastfreundschaft. §. 388, p. 836.
Gemeinde Dienste und Leistungen:
a) Benennung. §. 389, p. 837.
b) Gemeindefronen. §. 389, p. 838—839.
c) Stadtwachen. §. 390, p. 839-841.
d) Kriegsdienste §. 390, p. 841—844.
e) Gemeinde Aemter und Dienste. §. 391, p. 844 ff.
Rittmeister. §. 391, p. 845.
f) Gemeinde Umlagen und Steuern.

Digitized by Google

Einkommen der Städte im Allgemeinen. §. 392, p. 846.
Kämmerei- und Bürgergüter. §. 392, p. 847—848.
Direkte Steuern. §. 393, p. 848—851.
Grundsteuern. §. 393, p. 851.
Vermögenssteuern und Personal Steuern. §. 393, p. 851 ff.
Einkommensteuern. §. 393, p. 851 ff.
Personalsteuern. §. 393, p. 851 ff.
Erhebung der Steuer. Selbstschätzung. §. 393, p. 854 ff.
Eigene Steuerbeamte. §. 393, p. 857 ff.
Indirecte Steuern. §. 394, p. 857.
Ungelt. §. 394, p. 858—819.
Zölle. §. 394, p. 859—860.
Geleitsgeld. §. 394, p. 860 f.
Gewerbssteuer. §. 394, p. 861.
Ursprünglich waren nur die Bürger, aber auch alle Bürger (auch die Edelleute und Geistlichen) steuerpflichtig. §. 395, p. 861—868.
Zuweilen Steuerfreiheit der Edelleute und Geistlichen. §. 395, p. 864 ff.
Späterhin wurden auch die Beisassen und die übrigen Einwohner und Ausbürger besteuert. §. 396, p. 869—874.
Besteuerung der Vorstädte. §. 397, p. 874—875.

5. Die Stadtmarkgemeinden öfters auch kirchliche Gemeinden. §. 398, p. 875—880.

**Anhang.**

I. Die Gebuirschaft auf der Weiherstraße in Köln. p. 883—901.

1. Verzeichniß der Erbgenossen von 1201, p. 883—885.

a) Isti sunt indeserviti p. 338—885.

b) Isti sunt deserviti. p. 883—885.

2. Ordnung der Gebuirschaft von 1201. p. 885—895.
3. Verzeichniß der Erbgenossen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. p. 895—897.
4. Weisthum ohne Datum. p. 897—901.

II. Zunftbrief

des Amtes Lichtenberg, von Eufel und von Novelden von 1587. p. 902—912.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# II. Die Stadtmark und ihre Bestandtheile.

## 1. Die bewohnte Stadt.

### a. Wohngebäude und Höfe.

§. 171.

Die alten Städte waren mit Mauern umgebene Dörfer, in ihrem Innern demnach die Einen von den Anderen durchaus nicht verschieden. Wie die Dörfer aus den Wohnungen der Bauern und der übrigen in der Dorfmark angesessenen Leute so bestanden die Städte aus den Wohnungen der Stadtbürger und der übrigen in der Stadtmark angesessenen Leute. Die Wohnungen der Einen wie der Anderen waren und hießen Höfe (curtes oder curiae) und wenn ihre Bewohner freie Leute waren, sind dieselben wahre Fronhöfe gewesen. In den freien Städten bestand daher die ganze alte Stadt aus den Herrenhöfen der alten freien Geschlechter, in den grundherrlichen Städten aber aus den Höfen der hörigen Stadtbürger und in den gemischten Städten theils aus den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grundherren und der übrigen freien Leute, theils aus den Höfen der hörigen Bürger. In den Königsstädten und in den landesherrlichen Städten kamen hiezu noch die Königlichen und landesherrlichen Palatien und Burgen, und in sehr vielen Städten auch noch die Fronhöfe, Burghäuser und Burgen der Königlichen und landesherrlichen Ministerialen und Burgmannen. Die alten Städte bestanden demnach aus einer mehr oder weniger großen Anzahl von Höfen und Burgen. In Worms z. B. hatten die Könige in früheren und späteren Zeiten ihr Pa-



Digitized by Google

latium oder ihren Königshof. Auch die Bischöfe und die Herzoge von Worms besaßen daselbst ihre Fronhöfe oder Burgen. Eben so viele vollfreie Leute, insbesondere auch die Stifter St. Andreas und St. Pauli, das Kloster Schönau u. a. m. [1]). Und auch in späteren Zeiten noch findet man daselbst den Bürgerhof, den Romeyerhof, den Dalbergischen Hof und den Wambolderhof [2]). Eben so besaßen die Könige in der Stadt Speier einen Königshof (des Reichs Herberg) und die Bischöfe eine Pfalz. Außerdem hatten daselbst die alten Geschlechter und die in der Stadtmark angesessenen Klöster ihre Höfe, z. B. die Ebelin, die Retschlin oder Retscheln, die Schlegel, die Klüpfel und anderen Geschlechter, insbesondere auch die sogenannten Hausgenossen und die Klöster Limburg, Eußersthal, Maulbronn u. a. m. [3]). Auch in Magdeburg besaßen die Könige einen Königshof, die Herzoge von Sachsen aber und die Markgrafen von Brandenburg einen Fronhof, und auch die alten Geschlechter, Ritter und Ministerialen ein jedes seinen Hof (§. 22). In Regensburg hatten außer den Königen und Bischöfen auch noch die Herzoge von Baiern, die Burggrafen und mehrere andere Grafen, sodann viele alte Geschlechter und reiche Kaufleute, die Stifter und Klöster St. Emmeran, Metten, Niederalteich, Tegernsee, Salzburg, Brixen u. a. m. ihre Höfe (§. 54). Besonders zahlreich waren aber die Herrenhöfe in Köln. Außer den Erzbischöfen, Burggrafen und Vögten hatten daselbst viele alte Geschlechter ihre Höfe, z. B. die Saphirn, die Cämmerer, die Arweiler, die Bachem, die Benefis, die Büchel, die Cleingedanc, Parfusen, Quartermart, Overstolze und viele andere mehr [4]). Auch in Frankfurt hatten die Könige ihr Palatium und andere Reichshöfe und die alten Geschlechter ihre Fronhöfe. Und es ist interessant die Geschichte der Reichshöfe zu verfolgen, wie dieselben nach und nach in den Besitz der Stadtbürger oder der Stadt selbst gekommen sind.

---

1) Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau, p. 254. — in curiam — in nostra civitate sitam. Vergl. noch §. 22 u. 123.

2) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark- ꝛc. Vrf. p. 285.

3) Lehmann, p. 278, 615 u. 621. Vergl. §. 22.

4) Fahne, Gesch. der köln. Geschlechter, I, 11, 13, 24, 25, 55, 63, 328, 341, 343 u. 412. Ennen, Gesch. von Köln, I, 663—665. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 25, 28 u. 285.

Digitized by Google

Schon Heinrich VI. schenkte dem Hospital seinen am Frauenwege gelegenen Sandhof und dem Schultheiß Wolfram den Riederhof, welche Schenkung von Friedrich II. bestätiget worden ist[5]). Friedrich II. schenkte den Bürgern von Frankfurt einen an dem Fruchtmarkte gelegenen dem Reiche gehörigen Hausplatz oder Hofraum (aream unam seu curtem imperio et nobis attinentem), um eine Kapelle darauf zu bauen[6]). Und im 14. Jahrhundert wurde auch der Königliche Salhof selbst verpfändet und im 17. Jahrhundert als Privatbesitzthum veräußert[7]). Auch in Zürich besaßen die Könige einen Königshof und die Stadtbürger Höfe, Sedel- oder Stadelhöfe genannt. Daher führt daselbst heute noch ein Theil der Stadt den Namen Stadelhofen[8]). Eben so findet man frühe schon Fronhöfe (curtes und curiae) in Mainz[9]), in der Altstadt Schongau[10]) u. a. m. Insbesondere hatten auch viele Ritter und alte Geschlechter in Landau ihre Fronhöfe und Burgen in der Stadt, und noch im 14. Jahrhundert scheint der Mühlhofer Hof vor allen anderen ausgezeichnet gewesen zu sein[11]). In Höxter findet man im 13. Jahrhundert viele Fronhöfe, auch in späteren Zeiten noch freie Höfe genannt, welche alten edlen Geschlechtern, Rittern und Ministerialen gehört haben. Sie standen meistentheils im ältesten Theile der Stadt um die Kirche des heiligen Kilian herum[12]). Auch Meppen bestand ursprünglich, wie wir gesehen, aus mehreren Fronhöfen und aus den Höfen der eilf freien Grundbesitzer in Altmeppen (§. 19). In der Stadt Salzwedel befanden sich außer der landesherrlichen Burg (castrum) noch viele

5) Urk. von 1193 u. 1216 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 18, 19 u. 24.

6) Urk. von 1219 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 683 und bei Boehmer, I, 28.

7) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 134.

8) Schauberg, Zeitschr. I, 149. Not. 2. Vergl. §. 4.

9) Urk. von 1151 bei Boehmer, I, 15. curtem unam in Maguncia. Urk. von 1340 u. 1341 bei Wurdtwein, dioeces. Mog. I, 382, 386 u. 437.

10) Urk. von 1289 in M. B. VI, 548. curiam nostram in antiqua civitate Schongaw sitam. —

11) von Birnbaum, Gesch. von Landau, p. 108 u. 477.

12) Wigand, Gesch. von Krvoei, I, 243 u. 326.



Digitized by Google

Höfe (curiae) von ritterbürtigen Geschlechtern [13]). Eben so hatten in Heidelberg die Grafen von Leiningen, die Grafen von Wieser, die Freiherren von Vonningen und andere edle Geschlechter ihre Freihöfe, welche später an Stadtbürger veräußert worden sind. Auch zwei geistliche Höfe befanden sich daselbst, der Wormser Hof und der Schönauer Mönchhof, welcher später der geistlichen Administration zugetheilt und von dieser lange Zeit als Gymnasium benutzt worden ist [14]). Und in dem Städtchen Bensheim findet man noch im 16. Jahrhundert über zehen Junkerhöfe [15]). Zu jedem Hofe gehörten nun aber auch in den Städten nicht bloß die Wohngebäude, sondern auch alle übrigen in dem Hofraume gelegenen Nebengebäude, die Stallungen und anderen Oekonomiegebäude; die Gärten und was sonst noch zu dem Besitzthum gehörte. Daher waren jene in den Städten gelegenen Höfe öfters von sehr beträchtlichem Umfange, bis dieselben später zu neuen Ansiedelungen und zu anderen Anlagen, zu neuen Straßen, zu freien Plätzen u. dgl. m. benutzt und auf die eine oder andere Weise zertrümmert worden sind. So waren die Geschlechterhöfe der Saphirn und der Cammerer und der erzbischöfliche Hof in Köln ursprünglich von sehr bedeutendem Umfang, eben so die Burghäuser in Iserlon u. a. m., bis sie seit dem 14. Jahrhundert veräußert und mit Bürgerhäusern bebaut worden sind [16]). Auch der Retscherhof in Speier war ursprünglich von bedeutendem Umfang. Es gehörten dazu mehrere Häuser u. a. m. [17]). Eben so gehörte daselbst zu dem Mertzenhof nicht bloß das Wohngebäude, sondern auch noch der Garten [18]).

## §. 172.

Wie in den Dörfern, so waren ursprünglich auch in den Städ-

13) Urk. von 1301 bei Lenz, I, 162 u. 163.

14) Widder, I, 147.

15) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf., p. 28.

16) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Stadtverfassung, p. 22, 25 u. 34.

17) Rau, Retscherhof und Königspfalz in Speier, p. 4 ff. u. 10—13.

18) Kaufbrief von 1367 bei Rau, p. 15, Not. — curia nuncupata des Mertzen Hof versus cappellam S. Egidii — domus et ortus in ipsa curia.

Digitized by Google

ten alle Gebäude von Holz und daher leicht zu verbrennen[1]). Sie bestanden, wie heute noch in den Alpen, aus blockhausartig zusammengefügten Balken[2]), und in München noch bis ins 14. Jahrhundert aus einer geräumigen Hausflur (Fletz) zur ebenen Erde, dann aus einer hölzernen Gallerie oder Laube im ersten Stock, welche ein hervorragendes Giebeldach bedeckte und gegen Regen und Schnee schützte. Die Bürgershäuser bestanden demnach in der Regel aus einem einzigen Stockwerk[3]). Sie waren ferner bloße Zimmer und wurden auch noch so genannt[4]), und unterschieden sich daher von den Bauernwohnungen, wie wir sie heute noch in den Alpen sehen, nur durch die Erker und durch die größere Eleganz[5]). Sie sind daher wahre Baumhäuser („bouminhus") oder Holzhäuser („hultzenhuser") gewesen, wie noch im 14. Jahrhundert in Speier[6]) und Heidelberg[7]). Erst in den Städten fing man an mit Stein zu bauen[8]). Aber auch in ihnen waren lange Zeit noch alle Gebäude, sogar die Hauptgebäude von Holz, z. B. in Hamburg, Zürich und Bern noch im 12. Jahrhundert[9]), in Lübeck und Magdeburg noch im 13.[10]) und in Görlitz[11]), in Breslau[12]), in Speier und in

1) Tacit., germ. c. 16. Ammian. Marcell. XVIII, c. 2 §. 15.
2) Herodian, VII, 2. L. Bajuv. IX, c. 7 u. 8. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, I, 118.
3) Daher pflegt es ausdrücklich bemerkt zu werden, wenn ein Haus in der Stadt mehrere Stockwerke hatte, z. B. in Urk. von 1375 in Mon. Boic. VIII, 556.
4) Stadtrecht bei Auer, p. 139 u. 203.
5) Lipowsky, Urgesch. von München, II, 56—60. Vergl. noch p. 54 u. 55.
6) Urk. von 1340 bei Zeuß, die freie Reichsstadt Speier, p. 1. „Daz „bouminhus in dem houe hinder dem steinhuse" und Urk. von 1370 eod.
7) Urk. von 1391 bei Wundt, Magazin für Pfälz. Gesch. III, 383. „Die „steinhuser und hultzenhuser gelegen oben an der Gaßen."
8) Sächs. Weichbild, art. 22. „Das zu Weichbild denn nicht ist, da man „mit steinen pflegt zu bawen."
9) Adam Brem, II, 68. Johannes von Müller, Gesch. der Schweiz, I, 14 in sämmtl. Wrk. 19, p. 301.
10) Deecke, Grundlinien zur Gesch. Lübecks, p. 24. Pauli, das Recht der Erbgüter, p. 25. Rathmann, I, 75 u. 360.
11) Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 15.
12) Grünhagen, Breslau, p. 77—78.

Digitized by Google

München sogar noch im 14. Jahrhundert. Denn erst Ludwig der Baier hat im Jahre 1342 verordnet, daß die Häuser von München aus Stein gebaut oder wenigstens mit Ziegeln gedeckt werden sollten [13]). Seit jener Zeit wurden nun, in manchen Städten auch schon etwas früher, wenigstens die Hauptgebäude und die Häuser der Geschlechter mehr und mehr in Stein gebaut, und diese sodann zum Unterschiede von den Baumhäusern Steinhäuser (domus lapideae) genannt, z. B. in Worms der Bürgerhof [14]), sodann in Mainz [15]), in Frankfurt a. M. [16]), in Köln [17]), in Speier [18]), in Magdeburg [19]), in Hamburg [20]), in Lübeck [21]), in Bremen [22]), in Zürich [23]), in Marburg [24]), in München [25]), in Hannover [26]), in Heidelberg u. a. m. In Basel waren bereits im Jahre 1355 von 37 Häusern, welche öffentlich versteigert werden sollten, nur noch vier von Holz, allein auch die Steinhäuser noch so werthlos, daß jedes Haus für drei Pfund Heller verkauft werden mußte, weil niemand mehr dafür geben wollte [27]).

Seitdem nun aber die Steinbauten begonnen hatten folgte

---

13) Urk. von 1342 in Mon. Boic. 35, II p. 81. Lipowsky, Urgesch. II, 17, 18 u. 50–52.
14) Urk. von 1266 bei Boehmer, font. II, 235.
15) Urk. von 1376 bei Guden, II, 520.
16) Urk. von 1253, 1284, 1293 u. a. m. bei Böhmer, p. 89, 217 u. 279 Kriegk, p. 278.
17) Ennen, Gesch. I, 680.
18) Urk. von 1340 und 1370 bei Zeuß, p. 1.
19) Urk. aus 12. sec. bei Leuckfeld, antiquit. Praemonstr. Magd. p. 107 u. 108.
20) Adam Brem, II, 68.
21) Deecke, p. 24.
22) Oelrichs, p. 185 f.
23) Urk. von 1037 bei Vögelin, das alte Zürich, p. 140 u. 333. Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 68. Vergl. §. 120.
24) Urk. von 1277 bei Guden, II, 201.
25) Urk. von 1304 u. 1315 bei Krenner in Histor. Abhandl. der Bairischen Akad. von 1813, p. 34, 105 u. 106.
26) Grupen, ant. Hanov. p. 296.
27) Ochs, II, 183 u. 184. Urk. von 1292, 1305 und 1355 in Basel im 14. Jahrhundert, p. 37 u. 371.

Digitized by Google

bald ein Prachtgebäude dem anderen, nicht bloß in dieser oder jener Stadt, sondern in sämmtlichen Städten, welche durch ihren Reichthum damals hervorragten. Schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert begannen die Bauten der prachtvollen Domkirchen und Münster in Augsburg wie in Speier und in Mainz, Köln, Straßburg, Ulm, Regensburg, Nürnberg, Bamberg u. u. m., welche nachher von Jahrhundert zu Jahrhundert erweitert und verschönert worden sind und heute noch allgemeine Bewunderung erregen. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert baute man die ersten Rathhäuser, Kaufhäuser und anderen Gewerbshallen. Auch sie, zumal die prächtigen Rathhäuser in Augsburg, Nürnberg, Prag, Braunschweig, Breslau, Danzig, Stralsund, Thorn u. a. m., selbst in dem kleinen Marienburg geben heute noch Zeugniß von dem Wohlstande und der Blüthe der damaligen Gemeinwesen[28]). Aber auch die Privatgebäude wurden verschönert, und in Köln, so wie später in Nürnberg, Augsburg u. a. m. waren sie nicht weniger prächtig als die öffentlichen Gebäude selbst. Frühe schon wird der fürstlichen Wohnung der Overstolze in der Rheingasse zu Köln Erwähnung gethan[29]). Auch die Ritterſitze anderer Geschlechter, z. B. der Familie Hackenay werden gerühmt[30]). Und Otto von Freising sagt, Köln übertreffe, seit Trier zu sinken begann, alle Städte Galliens und Germaniens, an Reichthum, Pracht der Gebäude, Größe und Zierde (tam divitiis quam aedificiis, magnitudine ac decore sui praeferenda)[31]). Nach Köln tritt Wien unter den damaligen Städten und zwar schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts hervor[32]). Sogar die kleineren Städte blieben nicht zurück. In dem kleinen Städtchen Erstein im Elsaß wurde bereits im Jahre 1333 ein schönes Ritterhaus, welches daselbst auf der Burg stand, zerstört. („gar ein schönes ritterhus das stunt in der burge")[33]).

28) Vergl. Gesch. und Beschreibung des Rathhauses der Rechtstadt Danzig. Von K. Hoburg. Danzig 1857.

29) Aler. Kaufmann, Caesarius von Heisterbach, p. 17.

30) Merlo, die Familie Hackeney zu Köln, 1863, p. 41—42.

31) Otto Frising, VII, 12.

32) Eine Urkde. von 1208 bei Böhmer, regesta imperii von 1198—1254 p. 315 sagt von Wien que post Coloniam una de melioribus Teutonici regni urbibus dicebatur.

33) Königshoven p. 322.

Digitized by Google

Und im 15. Jahrhundert sagt Aeneas Sylvius von den deutschen Städten, daß kein Volk in Europa zierlichere und angenehmere Städte gehabt habe, und daß alle anderen Völker in der Baukunst von den deutschen Mechanikern (Baumeistern) übertroffen worden seien [34]). Von Köln insbesondere rühmt er die Pracht und Verzierung [35]). Straßburg vergleicht er mit Venedig, gibt ihm aber den Vorzug vor jenem. Augsburg übertreffe an Reichthum alle Städte in der Welt. In Basel seien die Dächer der Privathäuser und der Kirchen mit vielfarbigen und glänzenden Ziegeln gedeckt, was, wenn die Sonnenstrahlen darauf fallen, einen herrlichen Anblick gewähre. Die Bürgershäuser seien gut eingetheilt und so reinlich gehalten, daß es in Florenz nicht besser sein könne. Von Außen seien sie glänzend weiß und gemahlt. Die meisten haben Gärten, Brunnen und Höfe. Durch ihre Hausfluren (vestibula) unterscheiden sich die Wohnungen der edlen Geschlechter u. s. w. [36]). In Nürnberg endlich, in dieser heute noch wunderbar schönen Stadt, vergleicht Aencas Sylvius die Bürgershäuser mit Königlichen Pallästen und meint, die Könige von Schottland würden sich glücklich preisen, wenn sie eben so gut wohnten wie die minder bemittelten Bürger von Nürnberg (mediocres Nurimbergae cives) [37]). Ganz in Stein gebaute Städte waren indessen das ganze 14. Jahrhundert hindurch und auch späterhin noch sehr selten. Das erste Beispiel einer ganz von Stein gebauten Stadt war vielleicht Stralsund. Denn es wurde nach zweimaliger Einäscherung bereits schon

---

34) Aeneas Sylvius, de mor. Germ. c. 29 bei Schard script. rer. Germ. I, 231.

35) Aeneas Sylvius, c. 4. Nihil magnificentius, nihil ornatius tota Europa reperias.

36) Aeneas Sylvius, c. 6 ff. bei Schard, I, 230 u. 231. Im 14. sec. scheinen jedoch die meisten Bürgershäuser noch ein sehr bescheidenes Aussehen gehabt zu haben, nach Dr. Fechter in Basel im 14. Jahrhundert, p. 37 — 39. Ein altes Recept über die Bereitung der farbigen Dachziegel bei Ochs, III, 567 u. 568. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 183.

37) Aeneas Sylvius, c. 27 bei Schard, I, 233. Quot ibi civium aedes invenias Regibus dignas. Cuperent tam egregii Scotorum Reges quam mediocres Nurimbergae cives habitare.

Digitized by Google

gegen Ende des 14. Jahrhunderts ganz in Stein wieder aufgebaut[38]). In den meisten Städten ging es jedoch mit dem Bauen in Stein nur sehr langsam. Von Wetzlar heißt es noch in einem Berichte über die Verlegung des Reichskammergerichtes in jene Stadt vom Jahre 1689: „Die Stadt habe nur hölzerne, mit Stecken „geflochtene und mit Lehm übertünchte Häuser. Es gebe nur sehr „wenige, welche ganz von Stein gebaut seyen, oder an welchen der „untere Stock aus Stein bestehe. Die meisten hätten keine Brand„mauern, und seyen dabei noch dicht aneinander gebauet. Viele „derselben seyen nur mit Stroh gedeckt. — Viele derselben „hätten keine rechte Küchen und keine gemauerte Schorn„steine.“[39]). Ja sogar im Jahre 1712 wurde noch verordnet, „die Strohdächer sollen binnen einer halbjährigen Frist abge„schafft, auch gemauerte Rauchfänge eingeführt werden“[40]). Auch in Eßlingen waren noch im 16. Jahrhundert die Bürgershäuser von Holz und nur die Häuser der Geschlechter von Stein[41]). In Augsburg waren noch im 15. Jahrhundert alle Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt[42]). Eben so in Frankfurt a. M. noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch bis es endlich dem Stadtrath mit schweren Strafen gelang die Stroh- und Schindeldächer zu beseitigen[43]). Und in München (im neuen Athen) sind heute noch viele Häuser mit Holz (mit Schindeln) gedeckt.

## §. 173.

Wie in den Dörfern so waren auch in den Städten die Fronhöfe in früheren Zeiten eingezäunt und später mit Mauern und anderen Festungswerken, öfters auch mit Wall und Graben umgeben, und mit Thürmen versehen. Von den in den Städten liegenden Königshöfen und von den landesherrlichen Fronhöfen ist dieses bereits schon bemerkt worden. Schon seit der fränkischen Zeit waren nämlich die Königshöfe und Palatien zu

38) Kanzow's Panerania, B. VI, p. 262 u. 263.
39) Bericht von 1689 bei von Ulmenstein, Gesch. von Wetzlar, II, 261.
40) Protokoll von 1712 §. 16 bei Ulmenstein, II, 531.
41) Pfaff, p. 160.
42) Gassar. ad 1404 bei Mencken, I, 1544.
43) Kriegk, p. 280—281.

Digitized by Google

Aachen, Frankfurt, Ulm, Zürich u. a. m. mit Mauern, Wällen und Graben umgeben und mit Thürmen versehen. Andere wurden es später, z. B. die Königshöfe zu Gelnhausen, Kaiserslautern, Nürnberg u. a. m. [1]). Eben so waren die in den Städten liegenden Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Landesherrn befestiget, wenigstens mit Mauern und Graben umgeben und mit einem oder mehreren Thürmen versehen, z. B. der alte Hof in München, der Domhof zu Münster, die landesherrlichen Fronhöfe zu Worms, Mainz, Köln, Soest, Meppen, Hamburg, Lübeck, Wien u. a. m. (§. 16, 18 u. 123). Die Königshöfe und die landesherrlichen Fronhöfe waren demnach wirkliche Burgen und wurden auch öfters Burgen genannt, z. B. die Burg zu Gelnhausen, der alte Hof zu München, die Martinsburg zu Mainz, die Paulsburg zu Meppen u. a. m., wie heute noch die alte Reichsburg zu Nürnberg und die Hofburg zu Wien.

Allein nicht bloß die Königshöfe und die Höfe der geistlichen und weltlichen Landesherrn, sondern auch die Höfe der übrigen in der Stadtmark angesessenen Grundherren und Geschlechter sind wahre Burgen oder wenigstens burgartige Steinhäuser gewesen. So besaßen die Herzoge von Sachsen und später die Herzoge von Holstein in der Altstadt Hamburg, in welcher sie nicht Landesherrn waren, eine Burg. Eben so die Herren von Büren eine Burg in Büren, die Ritter von Brakel eine solche in Brakel, die Herren von Fleckenstein eine Burg in der Stadt Sultz u. s. w. (§. 15 u. 16). Auch die Herzoge Otto und Konrad hatten in Worms eine wohlbefestigte und mit Thürmen versehene Burg, in welcher während der Kämpfe der Bürgerschaft mit dem Bischof die dem Bischof feindliche Partei Aufnahme und Schutz fand [2]). Sie wurde abwechselnd eine Festung (munitio), ein befestigtes Haus (domus munita) oder auch eine Burg (domus sive castrum) genannt [3]). Im Anfang des

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 153 ff. Vergl. §. 4, 13 u. 123.

2) Chron. Worm. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 50. Otto, ejusque filius Conradus intra civitatem habebant munitionem firmam, turribus et variis aedificiis munitissimam, ad quam raptores et fures et omnes qui contra episcopum ejusque fideles verbis vel factis aliquid deliquerunt, — receperunt et sic — refugium.

3) Chron. Worm. bei Ludewig, II, 50, 53 u. 54.

Digitized by Google

11. Jahrhunderts wurde sie von dem Bischof erworben, zerstört und aus ihren Trümmern das St. Paul Stift erbaut[4]). Auch der Max Pallast in München ist burgartig gebaut und wird heute noch die Maxburg genannt. Eben so waren die Burghäuser, welche die alten Geschlechter in der Stadt Iserlon bewohnt haben, burgartige Gebäude[5]).

Dasselbe gilt von den meisten Burghäusern und Rittersitzen der in den Städten wohnenden Burgmannen zu Basel, Heidelberg, Kaiserslautern, Kreutznach, Schöneck u. a. m. (§. 124) und von den Wohnungen jener Ritter, welche man z. B. in Erfurt bei Gelegenheit der Ummauerung der Stadt in die Stadt gezogen und ihnen daselbst Wohnungen und Burglehen (mansiones ac beneficia) angewiesen hatte unter der Bedingung die Stadt zu vertheidigen (ad defensionem municipii)[6]). Eben so war die Wohnung des Vogtes zu Köln eine feste Burg mit Thürmen[7]). In Nürnberg besaßen nicht bloß die Burggrafen eine eigene Burg neben der Reichsburg[8]), sondern auch noch mehrere Burgmannen ihre festen Häuser in der Stadt, in der Nähe der Thürme und Thore, welche sie zu bewachen und zu vertheidigen hatten. So die Herren von Brauneck, welche das Wöhrder Thor zu bewachen hatten, deren Burglehen und Burghut nach dem im Jahre 1390 erfolgten Aussterben dieses Geschlechtes an die Burggrafen gekommen ist. Dann die Herren von Vischbak oder Vischbach, welche den Sinweln- oder Vestenthurm zu bewachen hatten, deren Burglehen mit der Burghut im Jahre 1355 an die Hasen von Hasenburg, im Jahre 1428 an die Waldstromer und von diesen im Jahre 1432 an die Stadt selbst veräußert worden ist. Endlich die Herren von Coldiz, welche das Thor, welches aus der Stadt in die Reichsburg hinaufführte und den Thurm an der Margarethenkirche zu bewachen hatten, deren Burglehen mit der Burghut im Jahre 1430 von der Stadt

4) Chron. Worm. l. c. II, 39 u. 54.

5) Steinen, Westphäl. Gesch. I, 935 — 964 u. 1065. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 34.

6) Urk. von 1170 bei Falckenstein, hist. Erfurt. p. 93.

7) Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 412.

8) Urk. von 1273, 1281, 1300 u. 1362 in Hist.-dipl. Norimb. p. 167, 214 u 409. castrum quod tenet ibidem.

Digitized by Google

gekauft worden ist [9]). Auch die Deutschherren zu Freiburg im Breisgau hätten ihre Wohnungen befestiget. („Den graben vnd die „hofstett inwendig der ringmur die die vorgenannten bruoder des „huses ze Friburg mit muren oder mit zünne vmbe bevangen „hant"). Auch bauten sie daselbst mit Erlaubniß des Stadtraths einen Thurm. („Daz si in den graben eine turne buwen vnd „sezzen") [10]). In Basel wurde es den Klosterfrauen von Klingenthal gestattet eine Ringmauer um ihr Kloster zu bauen [11]). Eben so war die Abtei St. Emmeran in Regensburg schon im 8. Jahrhundert mit einem Zaune umgeben (juxta sepem monasterii) [12]) und die Abtei St. Stephan in Straßburg seit dem 10. Jahrhundert theils mit einem Zaun theils mit einer Mauer [13]). Auch das Kloster Haina besaß in Frankfurt ein mit einer Mauer umgebenes Haus und einen Hof [14]). Der Immunitätsbezirk des Stiftes St. Cassius in Bonn war mit einer Mauer umgeben, die so dick war, daß die Stiftsherrn darauf spatzieren gehen konnten. Und diese Mauer, welche sehr wahrscheinlich bis in die Zeiten der Römer hinaufreichte, war mit Pforten und mit mehreren Thürmen versehen [15]).

Endlich waren auch die Höfe und Wohnungen der alten Geschlechter und der reichen Bürger burgartig gebaut, in früheren Zeiten häufiger als in späteren, seitdem das Faustrecht in den Städten gänzlich verschwunden war. So hatten frühe schon die alten Geschlechter in Köln, Speier, Bremen, Zürich u. a. m. ihre befestigten oder wenigstens mit einem Thurm versehenen Höfe oder Burghäuser [16]). In Mainz findet sich schon zur fränkischen Zeit

---

9) Hist. Norimb. dipl. Einleitung p. 163 — 176. von Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuß. Staats, p. 79, 80 u. 84 Not.

10) Urk. von 1282 bei Schreiber, I, 1. p. 95

11) Urk. von 1278 bei Ochs, I, 441.

12) Urk. von 794 bei M. Boic. 28, p. 3.

13) Urk. von 1005 in Schilter zu Königshoven, p. 535. cum — et septis claustri — et emunitate cum muro.

14) Urk. von 1243 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 74. — murum, qui circuit domum et curiam quam habet sitam in Frankenfort. —

15) Urk. von 1372 u. 1373 bei Lacomblet, Archiv, II, 88 u. 91, vergl. p. 68 ff.

16) Meine Einl. zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 23, 24, 25, 28 u. 29.

Digitized by Google

eine Wohnung mit einem Thurm [17]). Die Wohnung des Bürgermeisters von dem Damme auf dem Altstadtmarkte in Braunschweig hatte sogar sieben Thürme [18]). Auch die Hövelsburg in Dortmund (propugnaculum gentis hovelianae) war ein solches befestigtes Burghaus [19]). Eben so waren in Basel noch im 14. Jahrhundert die Wohnungen von vielen Geschlechtern mit Zinnen und Thürmen versehen, und sahen daher wie Wicburgen aus [20]). Auch in Wien waren im 14. und 15. Jahrhundert noch viele Häuser mit Thürmen versehen und wurden daher öfters selbst Thürme genannt [21]). In Eßlingen werden die Steinhäuser der Geschlechter Raubthürme genannt und man findet daselbst z. B. einen Thurm der Bürgermeister, Thurm der Holzhauser, Thurm der Lutram, Thurm der Kurz, Thurm der von Ulm in der Lantelengasse und einen Pferrich (Perfrid) genannt der Schühlinhof [22]). In Heidelberg war die ehemalige Wohnung des alten Landschreibers mit einem Thurm versehen [23]). Und auch in späteren Zeiten findet man noch in vielen alten Städten solche burgartig gebaute oder mit Thürmen versehene Häuser oder wenigstens Spuren von ihnen, z. B. in Augsburg das von Imhofische Haus, von welchem sich eine schöne Abbildung in Jägers Geschichte von Augsburg befindet, zumal aber in dem heute noch wohlerhaltenen mittelalterlichen Nürnberg.

---

17) Codex Lauresham. II, 349. mansum in civitate Moguntia, habentem in se turrim. —

18) Von Strombeck, Henning, Brabant, p. 26.

19) Fahne, I, 164.

20) Basel im 14. Jahrhundert, p. 39.

21) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 53, 69, 92, 112.

22) Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen, p 293, vergl. p. 54 u. 71.

23) Zwei Urk. von 1396 bei Wundt, Magazin für die Pfälz. Gesch. III, 386. „das alty adlich Huß mit alle zugehörunge das gelegen ist zu „Heidelberg in der Münchsgassen neben den Augustiner gen des Fauts „Huß — an dem Torne der an des Fautes Huß stoßt, p. 388. des „obersten Tachgewelbe des Tornes von Fridrich dem alten Landschrei„ber" und p. 389. — „dasselbe eygen Huß, Hoff, Hofgerede mit allen „Begriffen hinden vnd fornen ganz von den obersten Gewölbe des „tornß wie er itzt genand ist." — vergl. noch meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 29.

Digitized by Google

## §. 174.

Wie das Aeußere so entsprach auch das Innere dieser burgartigen Gebäude in den Städten den befestigten Fronhöfen und Burgen auf dem Lande. Die feste Burg des Vogtes zu Köln z. B. bestand nur aus Vorhöfen, aus weiten Hallen und aus großen Sälen, welche theils zum Wohnen theils zum Schlafen bestimmt waren [1]). Auch die Wohnungen der Stadtbürger hatten, da diese selbst ritterbürtig waren, dieselbe Einrichtung wie die Burgen und Rittersitze auf dem Lande. Jedes burgähnliche Bürgershaus hatte demnach seinen Saal, welcher zuweilen, wenn er sehr groß war, auch Palas genannt worden ist, und um diesen herum eine Reihe von kleineren Gemächern, welche bald Kemmenaten bald aber auch Kammern genannt worden sind [2]). Eben so hatte ein reicher Kaufmann zu Verdün einen großen Saal, welcher ebenfalls Palas genannt worden ist. Bei festlichen Gelegenheiten wurde der Estrich, wie in den Ritterburgen, mit Blumen und grünem Gras bestreut [3]). Außer dem Palas hatte er aber auch noch sehr geräumige und schöne Kemmenaten für die Frauen und für das Gesinde und zur Beherbergung der Gäste [4]). Das Ganze war burgartig geschlossen. Denn der Eingang ging durch ein Thor oder durch eine Pforte [5]). Auch eine Art von Hofhaltung unterhielt jener Kaufmann. Denn er hatte Truchsesse und Schenke („truchsezzen vnde schencken") [6]). Und er feierte Feste mit Tamburen, Flautern (Flöten), Fidelan und anderem Seiten Spil, wie die Burgherren auf dem Lande [7]). Andere Kaufleute

1) Fahne, I, 412.

2) Leben der heiligen Elisabeth in der Diutiska, I, 417. „Ein burger „in der stede was der hatte ein wides palas in sime hove stende. „Wide vnde verre gende da waren kammeren ane vil vnderscheiden „nach ir zil" — vergl. noch p. 418.

3) Von zwein Kaufmann bei Grimm, altdeutsche Wälder, I, 42, v. 198 u. 206—208. — „in einen sal sie giengen — vnd der estrich be„spreit mit bluomen vnd mit grünem gras, was herschaft vf dem pa„las was." vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 175 ff.

4) Eod. v. 663 u. 786.

5) Eod. v. 708 u. 721.

6) Eod. v. 211.

Digitized by Google

hatten, wenn auch keinen Palas, doch jedenfalls sehr geräumige Kemmenaten („ein kemnaten wit") zum Empfang und zur Bewirthung der Gäste und sehr schöne Gaden zur Aufbewahrung der Effecte [8]). Wolfram von Eschenbach bewohnte, als er von einem Bürger zu Eisenach beherbergt wurde, eine steinernen Kemenate [9]). Auch die Wohnung des alten Geschlechtes der von Argon zu Augsburg, in welcher die deutschen Kaiser selbst einzukehren pflegten, muß sehr geräumig gewesen sein [10]). Eben so die Wohnung der Familie Ebner in Nürnberg und jenes anderen Gastfreundes (hospes) in Werth, bei welchen die Kaiser ihr Absteigquartier zu nehmen pflegten, wenn sie dahin kamen, wiewohl sie in Nürnberg selbst eine Burg hatten [11]). Dasselbe gilt von der Wohnung jenes höfisch fein gebildeten Kaufmanns in Köln, des guten Gerhards, der sich bei aller Bescheidenheit doch so sehr fühlte, daß er mit wahrem Stolz von dem Berufe eines Kaufmanns und von der Würde sprach, „die ein man sol hân, der sich koufes sol begân", und der da meinte, daß es selbst für eine Königstochter eben nicht das aller schlimmste Loos sein dürfte, durch Vermählung mit einem Kölner Kaufmanns Sohne ein rîches koufwîp zu werden [12]).

---

7) Eod. v. 200—202. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 187—192 u. 412—415.

8) Von zwein Kaufmann eod. v. 307, 312 u. 317—320.

9) Chron. Thuring. bei Schottgen et Kreysig, I, 89. „Da lag „Wolfferam yn eyme steynen gemache, genant by dinster kem„menate, wan sie nicht fenstirs hatte." — vergl. Meucken, II, 1700.

10) Von Stetten, Gesch. der adel. Geschlechter, p. 58.

11) Regest. ad 1323 bei Oefele, I, 745. Cives Nordlingenses solvunt steuras consuetas —, de quibus unam solvant hospiti Regis in Nurnberg, secundam hospiti in Werdea — Gewoldus nennt den Wirth des Königs in Nürnberg Albert Ebner. Auch folgt aus dieser Stelle, daß die Reichsstädte nicht bloß selbst die Pflicht der Beherbergung des Königs hatten, sondern daß sie auch noch, wie hier die Nördlinger, zur Beherbergung des Königs in anderen Städten beisteuern mußten. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 383 ff.

12) Rudolf von Ems, der gute Gerhard, ed. Haupt, v. 807 ff., 2180 ff., 3137 ff, 3251 ff. u. 5512 ff.

Digitized by Google

## §. 175.

Auch die Wohnungen der alten Geschlechter und der Stadtbürger waren demnach, wie die Wohnungen aller vollfreien Leute, burgartig gebaut und eingerichtet. Wie daher die Wohnungen der vollfreien Leute wahre Burgen gewesen und auch abwechselnd Häuser und Burgen genannt [1]) und in den Bildern zum Sachsenspiegel als Burgen abgebildet worden sind [2]), so wurden öfters auch die Wohnungen der alten Geschlechter und Bürger Burgen genannt, z. B. die Klockringer Burg in Köln [3]), die Hövelsburg in Dortmund [4]) und die drei Herrenwohnungen in Wolfskehl [5]). Und wie andere Burgen waren auch sie mit Thürmen versehen oder es bestanden auch die Hauptgebäude selbst nur aus einem Thurm, wie dieses auch bei den kleineren Burgen auf dem Lande der Fall war [6]). Daher wurden die Burgen selbst zuweilen Thürme (turres) genannt. So hatte zu Arweiler das alte Geschlecht der Ahrweiler den Thurm vor Arweiler im Besitz und außerdem noch zwei andere Ritterhäuser in der Stadt, und das Geschlecht der Saphirn in Köln den von ihm benannten Saphirsthurm [7]). Auch führten in Köln noch mehrere andere Wohnungen den Namen Thurm oder Pforte [8]). In Speier wurde der Klüpfels Hof öfters auch das Klüpfels Berfried genannt. Er bestand demnach gleichfalls in einem Thurm. Für ein Stadtthor kann aber jener Berfried nicht gehalten werden, wie dieses Zeuß will. Denn des Klüpfels Berfried lag neben dem Stadtthor (der alten

1) Sächs. Lr. II, 71, §. 4, 72 §. 1, 2 u. 4, III, 67 u. 68. Schwäb. Lr. W. c. 124. — „hus oder burc" — Ruprecht von Freising, I, 104. „haus oder purgk."

2) Batt, v. Babo ꝛc. Tafel XIII, 3—7.

3) Clasen, Schreinspraxis, p. 67.

4) Fahne, Gesch. der Kölner Geschl. I, 164.

5) Urk. von 1252 bei Guden, I, 625. — tres mansiones, que Burgen dicuntur.

6) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 187.

7) Fahne, I, 11 u. 275.

8) Urk. von 1238 bei Lacomblet, II, 120. — domus que dicitur Graven porzen ex una parte, et ex altera domus que vocatur turris. —

Digitized by Google

Pforte oder dem sogenannten Altpörtel), kann also das Stadtthor nicht selbst gewesen sein [9]). In Zürich bewohnten die alten Geschlechter der Manessen und der Schwenden einen Thurm, der von ihnen den Namen Manessenthurm und Schwendenthurm erhalten hat [10]). In Schaffhausen gab es zwölf solche von alten Geschlechtern bewohnte Thürme und in Zürich sogar neunzehn [11]). In Eßlingen und Schwäbisch-Hall hat es sieben von den Geschlechtern bewohnte Thürme, die sogenannten sieben Bürgen gegeben [12]). Außer den alten Geschlechtern und Bürgern besaßen indessen auch die Landesherrn und die Kaiser selbst solche Thürme in den Städten, z. B. die Erzbischöfe von Köln einen pallastartigen Thurm in Soest [13]) und die Kaiser in Frankfurt am Main einen am Kornmarkt gelegenen Hof oder Thurm [14]).

Wie alle Vollfreien waren demnach auch die alten Geschlechter und Bürger in den Städten berechtiget ihre Wohnung mit einer Mauer oder auch mit einem Wall und Graben zu umgeben und mit einem oder mehreren Thürmen zu versehen [15]). Späterhin durfte dieses jedoch ohne Genehmigung des Kaisers, des Landesherrn oder der Stadt selbst nicht mehr geschehen. Und in grundherrlichen Städten war zu dem Ende auch noch die Zustimmung des Grundherren nothwendig, z. B. in Lucern [16]). Schon unter Friedrich I. erschien auf dem Reichstage zu Gelnhausen das ganz allgemeine Verbot ein burgartiges Haus oder eine Burg (Wicburg)

---

9) Urk. von 1369 bei Zeuß, p. 6. — „bi dez Clupfels berfrit ante ve„terem portam." vergl. § 28.

10) Vögelin, das alte Zürich, p. 54, 55 u. 212.

11) Rüger's Chronik von Schaffhausen bei Joh. von Müller, sämmtl. Werke 25, p. 68 Note 9.

12) Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 81.

13) Urk. von 1178 bei Seibertz, II, 1 p. 104. — palatium sive turrim in Susatia.

14) Urk. von 1219 bei Moser, reichsstädt. Handb. I, 484. — aream unam seu turrem, imperio et nobis attinentem et jacentem juxta forum frumenti. In der Urkunde bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 28 heißt es jedoch aream unam seu curtem.

15) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 23 ff., 28 u. 29.

16) Altes Stadtrecht im Geschichtsfreund, I, 162. — „ane sinen willen „(des Gozhus) nieman sol buwen keinen wighaften bu."



Digitized by Google

in einer Stadt ohne Genehmigung des Landesherrn zu bauen oder auch nur zu besitzen [17]). Und späterhin wurde jenes Verbot auch in den einzelnen Städten noch wiederholt, z. B. in Lübeck [18]), in Köln u. a. m. [19]). In Weilburg durfte sogar der Graf von Nassau selbst keine Burg bauen [20]). Daher bedurften die Deutschherren in Freiburg der Erlaubniß des Stadtraths, um daselbst einen Thurm in den Graben zu bauen [21]), und die Klosterfrauen von Klingenthal zu Basel der Erlaubniß des Bischofs und des Stadtraths, um eine Ringmauer um ihr Kloster aufführen und darin ein großes Thor anbringen zu dürfen [22]). Zuweilen wurde jedoch die Befestigung eines Hauses in der Stadt von der Stadt selbst besorgt, z. B. in Frankfurt am Main die Umgebung des dem Kloster Haina gehörigen Hauses und Hofes mit einer Mauer, welche sodann später erst von dem Kloster erworben worden ist [23]). Die in früheren Zeiten (vor diesem Verbote) erbauten Burghäuser suchte man aber durch Verträge mit ihren Besitzern unschädlich zu machen. So gab z. B. der Ritter Dietrich Husman von dem Vitinghove sein in Köln erbautes Burghaus dem Erzstifte zu Lehen, erklärte es für ein Offenhaus (ind offen huys syn fal — mit alle syme buwe ind vesteninge, id sy van steyne, van holtze ind anders), und versprach es nicht weiter befestigen, es vielmehr in dem Zustande lassen zu wollen, wie es zur Zeit des Vertrages war. (Vort ensullen ich noch myne erven dat vorgenante huys nit vorder vestenen van steynen, dan id yetzu is) [24]).

---

17) Urk. von 1180 bei Pertz, IV, 164. nulli personae licere municionem aliquam novam que vulgo dici possit wicborc in civitate praeter ipsius episcopi voluntatem vel erigere vel erectam tenere.

18) Privilegium von 1188 im Lübisch. Urkb. I, 11. und bei Michelsen, Schleswig-Holstein-Urkf. I, 4. ut nulla persona, alta vel humilis, civitatem intra vel extra in terminis suis edificiis seu munitionibus preocupet. —

19) Urk. von 1356 bei Lacomblet, III, 461 u. 462.

20) Urk. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. II, 89. nec comiti licebit in monte castrensem domum aedificare, aliam vero si voluerit potest aedificare.

21) Urk. von 1282 bei Schreiber, I, 1 p. 95.

22) Urk. von 1278 bei Ochs, I, 441.

23) Urk. von 1243 bei Böhmer, I, 74.

Digitized by Google

## §. 176.

Die Wohnhäuser in den alten Städten waren noch nicht, wie heutiges Tages, mit Buchstaben und Nummern bezeichnet. Sie führten vielmehr einen von einem Thiere oder Menschen, von einer Stadt oder von einem Herrenhofe, von einer Blume oder von einem anderen Gegenstande oder auch von einer Begebenheit entlehnten Namen. Und diese Namen waren entweder an das Haus selbst angeschrieben oder eingegraben, oder sie standen auf einem an dem Hause befestigten Schilde. So gab es in Zürich ein Haus zur Meerkatze, zum rothen Stern, zum grünen Kreuz, zum Rech oder zum Rechberg, zur Spicknadel, zum Elsasser Wein, zum rothen Leuen, zum Roß in Wiegen und viele andere mehr[1]). In Frankfurt am Main ein Haus zum Rappen, zum schwarzen Rappen, zum hinteren und vorderen Rappen, zum weißen Roß, zum Wolf und zum Wölfchen, zum Sperber, zum Hering, zum Lindwurm, zum alten und jungen Bär, zum kleinen und rothen Bär, und zu den zwei Bären, zum kleinen Christophel, zum Löwensteinerhof, zum Schönbornerhof, zum Trierischen Hof, zur Stadt Landau, Hamburg, Eisenach und Worms, zur Scheuer, zum Weinberg, zum Vorhorn, auf dem Stege, zur goldenen Wage, zum Rothenschild, zum heiligen Kreuz, rothen und zum schwarzen Kreuz, zum Stern, zum kleinen Stern, zum weißen und zum goldenen Stern, zum Helm, zum goldenen Helm, zum Schwert, zur Krone, zur Lilie, zur blauen Lilie, zu den drei goldenen Lilien, zur verkehrten Welt u. a. m.[2]). In Köln ein Haus Erenporze, zur gegrabenen Porzen, zur eisernen Thür, zur rothen Thür, zur Landskrone, zum Thurm, zum wilden Mann, zum Riesen, zum rothen Löwen, zum Leopard, zum Wolf, zum Greif, zum Strauß, zum Schwanen, zum großen Pfau, zum Kukuk, zum Raben, zur Taube, zum Falken, zum Weiher, zur

24) Urk. von 1376 bei Lacomblet, III, 678—679.

1) Vögelin, das alte Zürich, p. 197, 198, 200, 207, 214, 215, 243 u. a. m.

2) Battonn, II, 19, 20, 24, 50, 51, 53, 75, 84, 89, 94, 123, 151, 175 183, 188, 216, 218—220, 226, 227, 230, 231, 237, 238, 241, 260 269, 272, 274, 275, 282, 290, 291, 295, 297, 308 u. a. m. H. Reiffenstein im Archiv für Frankfurt. Geschichte und Kunst, neue Folge I, 354 ff.



Digitized by Google

Sonne, zum halben Mond, zum Stern, zum goldenen Stern, zu den drei Sternen, zum goldenen Schwert, zum goldenen Schilde, zum rothen Schilde, zum Spiegel, zur Nadel u. a. m. [3]). Diese Häusernamen hatten im Mittelalter, so lange es noch keine Zunamen gab, den großen Vortheil, daß die Taufnamen mit den Häusernamen verbunden und dadurch die Hausbesitzer genauer bezeichnet werden konnten. Und viele Geschlechter haben auf diese Weise von dem Hause ihren Zunamen erhalten oder auch umgekehrt ihren Namen dem Hause gegeben (§. 177). Späterhin in Frankfurt a. M. erst im 18. Jahrhundert, wurden die Häuser, wie früher schon in Frankreich, mit Buchstaben und Nummern bezeichnet [4]), und es blieben sodann die Hausschilde nur noch bei Gast- und Wirthshäusern und bei den Gewerbshäusern im Gebrauch.

### b. Straßen.

### §. 177.

Die alten Städte hatten insgemein, wie die alten Dörfer, vier Hauptstraßen, welche sich in der Form von Kreutzwegen nach den vier Himmelsgegenden bis zu den vier Hauptthoren hinzogen. So war es in Speier und Worms, in Frankfurt, Augsburg und München und in anderen alten Städten [1]). Auch Hannover hatte vier Hauptstraßen, die sich jedoch nicht durchkreuzten [2]). Um die Hauptgebäude herum fanden neue Ansiedelungen statt und diese führten zur Anlegung neuer Straßen und ganz neuer Stadttheile.

Die in einer Stadt liegenden Königshöfe und landesherrlichen Burgen hatten ihr eigenes Gebiet und ihre eigene Verwaltung. Die Hofbeamten, Ministerialen und Burgmannen, sodann die Künstler und Handwerker und die übrigen untergeordneten Diener wohnten meistentheils in den königlichen und landesherrlichen Palatien und Burgen selbst oder um diese herum. Die Wohnungen

3) Ennen, Gesch. I, 677—679.

4) Battonn, I, 180.

1) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark= ꝛc. Verf. p. 38 u. 39. Münchner Grundbuchsordnung von 1573 bei Auer p. 255. — „in vier viertl „oder grundtpüecher nach den vier haubt= oder kreutzstrassen „ausgeent."

2) Grupen, ant. Hanov. p. 50 u. 274.

Digitized by Google

der Hofbeamten und Ministerialen bildeten daher öfters eine eigene Straße, eine sogenannte Königsstraße oder eine Rittergasse, eine Münzerstraße u. s. w. So findet man in der Stadt Rüthen in Westphalen noch im 14. Jahrhundert etwa 70 ritterbürtige Geschlechter und eine Rittergasse, in welcher sie wahrscheinlich beisammen gewohnt haben [3]). Eben so in Worms eine Münzerstraße (platea monetariorum), welche mitten durch die Stadt ging und dieselbe in zwei Theile theilte und in welcher die reichen Münzer beisammen gewohnt zu haben scheinen [4]). Oefters bildeten sie aber auch eine eigene Stadt in der Stadt, z. B. in Regensburg eine Königsstadt (pagus regius) und, wenn die Burg und die Stadt getrennt blieben, wirklich verschiedene und zwar ganz selbständige Städte, z. B. in Schöneck eine von der Bürgerstadt verschiedene Burgstadt und in Friedberg eine von der Stadt verschiedene Burg (§. 120, 123—126 u. 139). Auch die Geistlichkeit wohnte insgemein um die Hauptkirche herum und bildete daher z. B. in Regensburg eine eigene Pfaffenstadt (pagus cleri), in Magdeburg aber und in Paderborn, Münster, Worms u. a. m. einen eigenen Immunitätsbezirk, die Domfreiheit oder die Kapitels- oder Stiftsfreiheit genannt [5]), oder sie bewohnte eine eigene Straße, z. B. in Köln die Pfaffenstraße [6]), in Speier die von dem Dom ausgehende große und kleine Pfaffengasse [7]) und auch in Passau die Pfaffenstraße (strata clericorum) [8]). Ganz in derselben Weise wie bei den Königshöfen, bei den landesherrlichen Burgen und bei den Domhöfen, so siedelten sich auch um die Höfe der alten Geschlechter herum die Mundleute und die anderen hörigen Hintersassen an und bildeten daselbst, wenn sie zahlreich genug waren, eine eigene Straße. So bauten z. B. in Bern die Herren von Egerdon eine ganze Straße mit ihren Leuten an, welche daher die Herrengasse oder vicus de Egerdon genannt worden ist [9]). Eben so wohnten in Köln die Mundmanne

3) Wigand, Arch. I, 4 p. 37.
4) Urk. von 1016 u. 1084 bei Schannat, II, 41 u. 60 f.
5) Kindlinger, M. B. II, 206 u. 209. vergl. §. 120 u. 123.
6) Ennen, Gesch. von Köln, I, 669.
7) Zeuß, p. 20.
8) Urk. von 1260 in Mon. B. XI, 233.

Digitized by Google

des alten Geschlechtes der Bachem um das Haupthaus herum und auch der Hof des Geschlechtes der Benesis wurde für neue Straßenanlagen benutzt und etwa hundert neue Häuser darauf gebaut [10]). Und sehr viele Zinshäuser sind auf diese Weise in Köln um die Herrenhöfe und um die verschiedenen Stifter herum auf grundherrlichem Boden entstanden [11]). Bei weitem die meisten neuen Straßen entstanden jedoch durch neue Ansiedelungen von fremden freien und hörigen Leuten.

Die in den Städten herrschende Freiheit und Sicherheit zog nämlich viele freie Geschlechter und noch mehr andere freie und hörige Leute an. Die freien Geschlechter, welche in die alten Städte zogen, siedelten sich meistentheils in neuen Straßen an, und diese erhielten sodann von ihnen ihren Namen. So erhielten in Hamburg der Cremon, der Grimm, der Clingenberg und der Hüxter von den gleichnamigen alten Geschlechtern ihren Namen [12]). Eben so in Dortmund die Hövelsstraße von dem alten Geschlechte der Hövel [13]), in Regensburg die Auerstraße und die Zanntnerstraße von den alten Geschlechtern der Auer und Zanten [14]), in Wetzlar die Güllgasse von dem Geschlechte der von Gulle [15]), in Worms der vicus Hagenonis [16]) und in München die Dienersgasse von dem Rittergeschlechte der Diener, das Filsergäßchen von dem Geschlechte der Filser, die Eisenmannsgasse von dem Geschlechte der Eisenmann, die Kaufringer- jetzt Kaufinger Gasse von dem Geschlechte der Kaufringer, das Bingersgäßchen von dem alten Geschlechte der Binger, die Prannersgasse von dem Geschlechte der Pranner u. s. w. [17]). Sehr viele alte Geschlechter, welche den

9) Johannes von Müller, Gesch. der Schweiz, I, 14 in sämmtl. Wrk. 19 p. 300 u 25 p. 145.

10) Fahne, I, 13 u. 24. vergl. §. 120.

11) Ennen, Gesch. von Köln, I, 665—666.

12) Lappenberg, Hamburg. Alterth. I, p. XI.

13) Fahne, I, 164.

14) Plato, Ursprung des Regensburgischen Hausgrafenamtes. Regensburg 1762, p. 19.

15) Von Ulmenstein, I, 521.

16) Chron. Worm. ad an. 1221 bei Ludewig, II, 111. Urk. von 1263 bei Boehmer, fontes, II, 235.

17) Lipowsky, Urgesch. I, 230, 235, 236, 249, 316, II, 33, 35, 318, 370 u. 412.

Digitized by Google

Namen einer Straße führen, haben indeſſen nicht ihren Namen der Straße gegeben, dieſen vielmehr ſelbſt von der Straße in welcher ſie wohnten erhalten, z. B. in Köln die alten Geſchlechter der Müllengaſſen, Möllengaſſen, Hundgaſſen, Lintgaſſen u. a. m.[18]), insbeſondere auch die von der Rheingaſſen, wie ſich die Overſtolzen urſprünglich genannt haben[19]), in Regensburg die von Prunnleiten oder an der Prunnleit, die in der Wahlenſtraß, die Scherersſtraß, die unterm Gewelbe, die in der Grüb, die super Danubium, de Porta, juxta portam, in foro, de suburbio, in ampla strata u. ſ. w., weil ſie an der Brunnleiten, in der Walen Straß (inter Latinos), in der Sherer Straß (inter Tonsores), am Markt, am Thor, in der Vorſtadt u. ſ. w. gewohnt haben[20]); in Zürich die in der Gaſſen (de platea)[21]); in Baſel die ze Rhin (de Rheno) die vor Gaſſen, die im Thurn (de Turri), die am Ort (in Fine), und die am Kornmarkt (de foro frumenti)[22]).

Sehr viele aus anderen Städten oder Dörfern eingewanderte Geſchlechter nannten ſich jedoch nach ihrer alten Heimath oder nannten wenigſtens den Fronhof in der Stadt nach ihrer Heimath. Daher findet man unter den alten Geſchlechtern hier in München die Sentlinger, Freimanner, Kaufringer, Schongauer, Peiſſenberger, Gieſinger, Mamminger, Ehinger u. a. m.[23]). Eben ſo in Mainz die Algesheimer, Oppenheimer, Berner, Gelnhauſer, Geiſenheimer, Ingelheimer, Limpurger, Lorcher, Mühlhauſer, Odernheimer u. a. m. Und in Mainz führten die alten Geſchlechterhöfe entweder dieſen Namen zum Algesheimer u. ſ. w. oder auch bloß den Namen des Heimathsortes, z. B. Bickenbach, Bocksberg, Drachenfelz, Frankenſtein, Fridberg, Geiſenheim, Hammerſtein, Hanau, Heidelberg, Heiligenſtein, Helfenſtein, Hennenberg, Hirſchhorn, Iſenburg, Königſtein, Kirchberg, Limburg, Minzenberg, Rieneck u. ſ. w. Jeder alte Geſchlechterhof pflegte nämlich einen Namen zu führen, theils den Namen der Heimath des Anſiedelers, theils den Namen von einem

---

18) Urk. von 1259 u. 1260 bei Securis, p. 82, 83, 84 u. 86.
19) Claſen, in Materialien zur Statiſtik des Niederrh. I, H. 10 p. 520.
20) Urk. von 1183 bei Ried, I, 263. Plato, l. c. p. 19.
21) Urk. von 1221 bei Neugart, II, 146.
22) Ochs, I, 476.
23) Von Krenner in hiſtor. Abhandl. der Akad. 1813 p. 16 u. 17.

Digitized by Google

Bilde an dem Hause, oder von seiner Lage in der Stadt oder von irgend einem anderen Umstande. Und die Geschlechter führten sodann öfters den Namen ihres Hofes oder theilten diesem auch wohl ihren Geschlechternamen mit. So war es in allen alten Städten. Am klarsten kann es aber von Mainz nachgewiesen werden, indem Guden die Namen der alten Höfe zusammengestellt hat. Da findet man denn einen Hof zum Affen, zum alten Schild, zum Schildknecht, zum Schwert, zum Aigel, zum Juck in die Höll, zu der Höllen, Himmel, Himmel Pfort, zum Jungen, zum großen Jungen, zum Esel, Eselgesang, Eselweck, faulen Apfel, Federwisch, Flegel, Frosch, Gulden Frosch, jungen Frosch, zur gulden Luft, gulden Schaf, zum guldenen Krebs, zum guldenen Anker, zur großen Eich, Bierbaum, Mandelbaum, Maulbaum, zum großen und zum kleinen Mehlbaum, Mühlbaum, Nußbaum, Rosenbaum, Rosengarten, Rosenthal, Roseneck, Mitternacht, Lintwurm, zur Hennen, Geyer Falken, zum Berwolff, Walpoden, Gensfleisch, Gudenberg, zum Stein, Greiffenstein, Grevenstein, Falkenstein, Falkencron, Cronenberg, zur Cron, Eckstein, Gaukelstein, Salmenstein, Silberberg, Spiegel, Spiegelberg, Spitzenwürfel, Schlüssel, gemalt Haus, zum Rebstock, Weinberg, Weinreben, Weidenhof, Botschuh, bunten Löwen, bunten Mantel, Landeck, Eiseneck, Windeck, zur Lang Nasen u. a. m. Und viele Häuser in Mainz tragen heute noch ihren alten Namen Landeck, Rebstock, goldenes Schaaf, Silberberg, zum Frosch, Weidenhof u. a. m.[24]).

## §. 178.

Die größte Anziehungskraft für Fremde übte jedoch der in den Städten entstandene freie Verkehr. Dieser zog frühe schon fremde Kaufleute, Künstler und Handwerker und insbesondere auch die Juden an. Ihren zahlreichen Ansiedelungen verdankten daher die meisten alten Städte die rasche Zunahme ihrer Bevölkerung (§. 107, 108 u. 141).

Die Ansiedelungsweise war dieselbe, wie wir sie schon im Alterthum und heute noch im Orient finden. Die verschiedenen Nationalitäten blieben beisammen und siedelten sich in besonderen Straßen oder Stadttheilen an. Eben so diejenigen, welche

24) Guden, II, 508—562. vergl. Joannis, rer. Mos. III, 453—457.

Digitized by Google

daſſelbe Geſchäft oder daſſelbe Gewerb betrieben. Im Alterthum wohnten ſchon in Samarien die Damascener in einer Straße beiſammen und in Damascus die Juden[1]). Emporiä beſtand aus zwei durch eine Mauer getrennten Städten, in welchen Griechen und Hiſpanier in verſchiedenen Städten beiſammenwohnten[2]). Auch Karthago beſtand aus zwei Städten, aus der alten puniſchen und der ſpäter hinzugekommenen römiſchen Stadt[3]). Rom ſelbſt beſtand urſprünglich aus drei verſchiedenen Städten, aus einer latiniſchen, ſabiniſchen und albaniſchen Stadt, durch deren Vereinigung erſt Rom ſelbſt mit ſeinen Tribus entſtanden iſt[4]). In Alexandrien wohnten Egyptier, Griechen, Römer und Juden neben einander und bildeten vier verſchiedene Gemeinden[5]). Syrakus beſtand ſogar aus fünf verſchiedenen durch Mauern von einander geſchiedenen Städten, welche jedoch wieder durch eine gemeinſchaftliche Ringmauer zu einem ganzen vereiniget waren. Dieſe fünf Städte waren Otygia, Achradina, Tycha, Neapolis und Epipolä. Cicero nennt nur vier Städte, indem er den höchſten Theil der Stadt, Epipolä nicht mitgezählt hat[6]). Und Ptolemais war nach einem alten im Vatican befindlichen Codex aus dem 13. Jahrhundert noch bei der Belagerung vom Jahre 1191 nach den einzelnen Orden und Nationen in mehrere Quartire getheilt[7]). Eben ſo wohnen heute noch in Konſtantinopel, Smyrna, Theſſaloniki u. a. m. die Türken, Griechen, Fran-

---

1) I. König. 20, 34.

2) Livius, 34 c. 9.

3) Niebuhr, alte Länder- und Völkerkunde, p. 661 u. 662.

4) Vergl. unter vielen Anderen Niebuhr an verſchiedenen Orten und Schwegler, Römiſche Geſchichte I, 609 u. 610.

5) Plinius epist. X, 4, 5, 22 u. 23. Strabo, XVII, c. 1. Joseph. contra Apion. II, 3—5. Derſ. antiquit. Jud. XIV, 7, 2 u. XIV, 10 und bell. Jud. XVIII, 7. vergl. Rudorff im Rhein. Muſeum von Niebuhr und Brandis, II, 81—84.

6) Thucyd., VI, 3 u. 75. Plutarch, Marcellus, c. 18 u. 19. Strabo, VI, 2. Livius, 24, c. 21 und 25, c. 24. Cicero, Verr. IV, 53. Eine ſehr ſchöne Beſchreibung der großartigen Ruinen jener fünf Städte findet ſich bei Gregorovius, Siciliana. Wanderungen in Neapel und Sicilien. Leipzig 1861, p. 234—270.

7) Münchner gel. Anzeigen vom 27. April 1844, Nr. 85 p. 685.

Digitized by Google

ken und Juden in eigenen mit eigenen Stadtmauern versehenen Stadtvierteln beisammen. In Brussa bewohnen die Türken, Griechen, Armenier und Juden eigene Quartiere. Auch in Kairo besteht ein eigenes Quartier für die Kopten und ein anderes für die Juden. Endlich haben sich auch in China die Tataren, d. h. die Eroberer des Landes, niemals mit den Chinesen vermischt. Sie bewohnen vielmehr heute noch in den verschiedenen Städten, z. B. in Peking u. a. m., durch Mauern getrennte Stadttheile, so daß demnach eine eigene Tatarenstadt oder Mandschustadt neben der Chinesenstadt besteht [8]). Auch wohnen in der Stadt Schangai die Chinesen und die Europäer getrennt von einander in zwei verschiedenen Stadttheilen in der Chinesenstadt und in der europäischen Stadt [9]).

Wie die verschiedenen Nationalitäten, so hielten aber auch die Gewerbsleute und Handwerker zusammen und siedelten sich in denselben Straßen oder Stadttheilen an. Schon bei den Israeliten bewohnten die Zimmerleute, Töpfer, Goldschmiede, Krämer, Weber, Weingärtner u. a. m. in Jerusalem eigene Stadtviertel [10]). Eben so in den phönizischen Städten die Purpurfischer, Purpurfärber, Glasfabrikanten, Goldschmiede u. a. m. [11]). Sehr wahrscheinlich haben auch in den griechischen und römischen Städten die verschiedenen Handwerker zunftweise in derselben Straße beisammen gewohnt. Und heute noch wohnen in Konstantinopel, in Kairo, in Fez und in anderen Städten im Orient und in den Barbaresken Staaten, wie in Alicante in Spanien und in einigen Städten Italiens die Handwerker zunftweise in einer Straße beisammen [12]).

---

8) Ausland, 29. u. 30. Mai und 12. November 1843, Nr. 149, 150 u. 316, p. 596, 600 u. 1261. — Beilage zur allg. Zeitung, 7. Juni 1843, Nr. 158, p. 1223 und 6. Mai 1858 Nr. 126, p. 2019.

9) Wichura, aus vier Welttheilen, p. 173—174.

10) I. Chron. 4, 14. 21. 23. Nehem. 3, 8. 14. 31. 32.

11) Movers, das phönizische Alterthum, I, 522.

12) Ausland, 31. December 1843, Nr. 365, p. 1457. und 4. Mai 1847, Nr. 106, p. 424. Allgemeine Zeitung, 14. August und 12. November 1852, Nr. 227 u. 317 p. 3628 u. 5063.

Digitized by Google

## §. 179.

Ganz in derselben Weise nun wie im Alterthum und wie heute noch im Orient siedelten sich auch in den Deutschen Städten und in den Niederlassungen der Deutschen in Norwegen u. a. m. die verschiedenen Nationalitäten und dieselben Gewerbsleute und Handwerker in einer und derselben Straße oder in demselben Stadttheile an. So siedelten sich unter König Wratislaw in einer Vorstadt von Prag viele deutsche Handelsleute [13]) und andere Deutsche an. Die wohnten in einer Straße beisammen (im vicus Theutonicorum), bildeten eine eigene Gemeinde, durften ihren Pfarrer selbst wählen und nach deutschem Recht leben (secundum legem et justitiam Theutonicorum) und hatten daher auch ihren eigenen Richter (richterius). Durch Handel und Gewerbe gelangte diese deutsche Gemeinde in Altprag sehr bald zu Reichthum und Ansehen, überschritt sodann die deutsche Straße und führte seit dem 15. Jahrhundert zu dem deutschen Municipalwesen [14]). Eben so ließen sich in Wien im 13. Jahrhundert viele Färber und andere Gewerbsleute aus Flandern, Flandenses oder Fläminger genannt, nieder, unter welchen jedoch Hormayr ohne allen Grund alle fremden Handelsleute und Handwerker im Gegensatze der Altbürger versteht. Sie bildeten daselbst eine eigene Genossenschaft (consortium oder Gesellschaft) und erhielten das Bürgerrecht mit anderen großen Freiheiten [15]). Wie in Wien, so siedelten sich auch in Iglau bereits seit dem 13. Jahrhundert viele Tuchmacher und Färber aus Flandern („Flandrer, Flandrenses oder Flämminger") an. Sie erhielten im Jahre 1208 nebst anderen großen Freiheiten auch das Recht, nur von ihren Landsleuten vor dem Münzmeister, der selbst ein Flandrer war, gerichtet zu

---

13) Cosmae chron. bei Pertz, XI, 98. — in suburbio Pragensi et vico Wissegradensi. — ibi ex omni gente negociatores ditissimi, ibi monetarii opulentissimi, ibi forum. —

14) Das Recht der Deutschen in Prag von 1065 bei Rößler, das Altprager Stadtrecht, p. 187 ff. Einleitung p. XIII—XVIII.

15) Urk. von 1208 bei von Hormayr, Wien, I, 2. H. 3 p. 194 bis 196. vergl. noch p. 91, 102 u. 197 und Rauch, scriptor. rer. Aust. III, 117.

Digitized by Google

werden[16]). Eben so ließen sich frühe schon in Braunschweig Tuchmacher aus Friesland nieder. Und die von ihnen bewohnte Straße heißt heute noch die Friesenstraße[17]). Auch in Brünn und Olmütz und wahrscheinlich auch in Troppau, Znaim und in anderen Mährischen Städten ansiedelten sich fremde Kaufleute und andere Gewerbsleute in einem eigenen Stadtviertel, im sogenannten Fremdenviertel (vicus hospitum). Und je nachdem die Ansiedler Deutsche, Wälsche oder Rheinländer waren, erhielt die von ihnen bewohnte Straße den Namen vicus Teutonicorum, vicus Gallicus, latinus, romanus oder rhennensis. Auch in ihnen bildeten die deutschen Ansiedler eigene Gemeinden, anfangs, wie in Prag, neben der slavischen Bevölkerung, bis auch hier das deutsche Element und das deutsche Gemeindewesen über das einheimische siegte[18]). Zumal aus Flandern scheinen viele Ansiedler nach Deutschland gekommen, und der ganze Tuchhandel in ihren Händen gewesen zu sein. Daher findet sich für Sachsen in den Distinctionen ein eigenes Kapitel über das Handwerk der Fleminge[19]). In Lübeck wohnten die Engländer, welche sich daselbst niedergelassen hatten, in der sogenannten Engelsgrube beisammen[20]). In Lüneburg wurde der Stadttheil, in welchem die Wenden beisammenwohnten, das wendische Dorf (wendisch Dorp) genannt[21]). In der Stadt Lemgo wohnten die Slaven in einer eigenen Straße, in der sogenannten Slavenstraße beisammen, in Paderborn die Ueker-Walen in einer Art Vorstadt, in der sogenannten Uekern[22]), in Regensburg die Walen oder Wälschen in der Walen- oder Wälschstraße und die Romanen oder Lombarden im Römling (§. 107). In den Städten Barth und Stettin waren den Wenden und Slaven eigene Stadttheile, sogenannte Wyken zum Wohnen angewiesen[23]). Und in Mainz wohnten die Friesen schon im Jahre

16) Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 4.
17) Hänselmann in Chronik der niedersächs. Städte, I. p. XIX.
18) Rößler, die Stadtrechte von Brünn, p. IV—XIII und XXIV—XXXI.
19) Distinct. V, 8 bei Ortloff, p. 291.
20) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. p. 37.
21) Havemann, Gesch. von Braunschweig Lüneburg, I, 610 Not.
22) Harthausen, Ursprung der Verfass. in den ehemals slav. Ländern Deutschlands, p. 78 u. 79.
23) Dreyer, Abhdl. III, 1320.

Digitized by Google

886 im besten Theile der Stadt beisammen (§. 107). Vielleicht haben sich auch in Wien in der Wällischen Gasse, in der Marrokkanergasse, in der Ungergasse, in der Passauergasse, in dem Schwäbgaßlein und in dem Pariſergaſſel, welche zum Theil schon im 13. und 14. Jahrhundert vorkommen[24]), ursprünglich fremde Gewerbsleute angesiedelt und diesen Straßen ihren Namen gegeben. In Bergen in Norwegen nennt man aber heute noch die nördliche Hälfte der Stadt das deutsche Viertel. Und es gibt daselbst nur wenige Bürger von Erziehung, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind[25]).

## §. 180.

Eine ganz besondere Anziehungskraft hatten jedoch die durch ihren Handel emporkommenden Städte für die Juden. Der Handel war im Mittelalter großentheils noch Kleinhandel und dieser mit dem eigentlichen Schacher in ihren Händen. Daher wurden sie schon seit den Zeiten der Karolinger mit zu den Kaufleuten gerechnet, z. B. in Magdeburg, Wien u. a. m. insbesondere auch in Baiern[26]). Wie andere Kaufleute, so strömten daher auch sie nach den Städten, z. B. nach Köln noch im 12. Jahrhundert[27]). Dazu kam nun noch das mit dem Handel und Gewerbswesen entstandene Bedürfniß des leichteren Geldverkehres, welchem Bedürfnisse die Juden, da ihnen die kanonischen Zinsverbote nicht entgegenstanden, besser als die Christen entsprachen. Daher wurden in vielen alten Städten die Ansiedelungen der Juden sogar begünstiget. Man ertheilte ihnen Privilegien und überließ ihnen ungehindert den Geldhandel und die damit verbundenen Wechselgeschäfte[28]). Erst die späteren Verfolgungen der Juden in den Städten veranlaßten die Judenansiedelungen auf dem Lande. Allein auch dann ließen sie sich meistentheils wieder in der Nähe der Stadt, aus welcher sie vertrieben worden waren, nieder, z. B. zu Kriegshaber bei Augsburg, zu Fürth bei Nürnberg, u. a. m.

---

24) Grundbücher von Wien aus 13. u. 14. sec. bei von Hormayr, Wien, I, 5, Urkb. p. 102 – 104.

25) Bayard Taylor, Nordische Reise. Leipzig 1858 p. 298.

26) von Hormayr, Wien, I, 2. H. 3, p. 155. Vergl. §. 86.

27) Ennen, Gesch. I, 469.

28) Vergl. Zimmermann, märkisch. Städteverf. I, 327 ff. und oben §. 78.

Digitized by Google

Auch die Juden siedelten sich nun bei ihren Niederlassungen in den alten Städten in eigenen Straßen oder in eigenen Dörfern oder Städten in den alten Städten an. Dies war auch in jenen Städten der Fall, in welchen sie später wieder vertrieben worden sind. Daher findet man eigene Judengassen in Speier, Worms, Köln, Bonn, Frankfurt[29]), Heidelberg, Ulm, Augsburg, Schweidnitz u. a. m., namentlich in früheren Zeiten auch in Mainz[30]), in Wetzlar[31]), in Eisenach[32]) und hier in München eine eigene Judengasse, welche später nach der Vertreibung der Juden den Namen Kruftgasse erhalten hat[33]). Ein eigenes Judendorf oder eine villa judaeorum findet man in Magdeburg in der Vorstadt bei der Sudenburg[34]). Eben so in Salzwedel ein Jodendorp oder vicus judeocus[35]) und in Halle ein Judendorf in der Nähe der Moritzburg gegen den Neumarkt hin[36]). Und eine eigene Judenstadt in Regensburg am Ende der Altstadt[37]), in Prag und in Wien im unteren Werd. Nachdem die Juden im Jahre 1670 aus Wien vertrieben worden waren, erhielt die Judenstadt den Namen Leopoldstadt[38]). In manchen Städten haben jedoch in früheren Zeiten in den Judengassen öfters auch Christen, und in den übrigen Straßen auch Juden gewohnt, z. B. in Frankfurt a. m. Denn erst seit 1462 wurden daselbst die Juden gezwungen in der Judengasse zu wohnen[39]).

---

29) In Frankfurt hat es sogar zwei Judengassen gegeben. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 442—444.

30) Guden, II, 519 u. 521.

31) Urk. von 1291 bei Guden, V, 94.

32) Chron. Thuring. bei Schöttgen et Kreysig, I, 89 u. 90.

33) Urk. von 1442 bei Oefele, II, 231.

34) Chron. Magdeb. ad an 1301 bei Meibom, II, 334 u. 341. Rathmann, I, 78 f, II, 290.

35) Urk. von 1336 u. 1349 bei Gercken, vet. march. I, 325.

36) Dreyhaupt im Auszug von Stiebritz, II, 442 und Dreyhaupt, II, 494 u. 495.

37) Gemeiner, Chron. I, 317. Urk. von 1156 bei Ried, I, 227. — ad judeos.

38) von Hormayr, Wien, I, 2. H. 6, p. 156 u. I, 4, H. 3. p. 89, 97 u. 143.

39) Kriegk, p. 441, 442, 445—447.

Digitized by Google

## §. 181.

Mehr noch als die Nationalitäten hielten sich diejenigen zusammen, welche dasselbe Geschäft oder dasselbe Gewerb trieben. Daher findet man in allen alten Städten die Handelsleute und die Genossen desselben Gewerbes in eigenen Straßen oder Stadttheilen vereiniget. Wie in Rußland und in Schlesien öfters die Schuster, Schneider, Hutmacher, Töpfer, Maurer, Zimmerleute und anderen Gewerbsleute in einem Dorfe beisammen wohnten und von hier aus ihr Gewerb betreiben [40]), so auch in den alten deutschen Städten. In Regensburg wohnten die Sporer oder Schlosser in einer eigenen Straße. Eben so die Lederer, Wollwirker, Weißgerber, die Gademer oder Zimmerleute, die Schreiner, Sattler, Schuster u. a. m. Auch die Chuderwaner oder Corduaner, wiewohl sie zu den Schustern gehörten, bewohnten wieder eine eigene Straße [41]). Eben insbesondere auch die Fischer [41a]). Die Hafner bewohnten ein eigenes Dorf (vicus figulorum) in der Vorstadt [42]). Und die Krämer, dann die Wälschen und Romanen und die anderen Kaufleute wohnten in eigenen Straßen in der Neustadt beisammen und bildeten daselbst eine eigene Stadt, welche den Namen Kaufmannsstadt (pagus mercatorum) geführt hat (§. 107). Auch in Straßburg wohnten frühe schon die Leute desselben Gewerbes in einer Straße beisammen, z. B. die Kaufleute vor Sanct Martin [43]) und die Dreher und Scherer vor dem Münster [44]). In Wien wohnten die Kaufleute auf dem alten Markt [45]), und die Spengler, Wildwerker, Satt-

---

40) von Harthausen, Studien über Rußland, I, 62, 179, 201, 327. Meitzen Urkunden schlesischer Dörfer, p. 100 u. 106.

41) Gemeiner, Chron. I, 350. Codex trad. in Mon. B. XIII, 64.

41a) Urk. von 1156 bei Lang, regesta, I, 220. — extradit aream intra piscatores sitam.

42) Urk. von 1187 in Mon. B. XIII, 188. Gemeiner, I, 273.

43) Urk. von 1240 bei Wencker, collect. archiv. p. 644. aream unam ante ecclesiam Sancti Martini inter staciatores sitam. — Königshoven p. 275. „Die Creme (Krämer) vor sant Martin."

44) Closener, p. 76. „Die Dreschelen und die scherer vor dem münster."

45) Continuat. Vindobonens. ad an. 1276 bei Pertz, XI, 707. — altum forum ex ea parte qua institores resident, Chienmarcht. —

Digitized by Google

ler, Hafner und andere Handwerker in derſelben Straße beiſammen[46]). Eben ſo wohnten in München die Watmanger oder die Tuchmacher auf dem Markte beiſammen[47]), ſehr wahrſcheinlich auf dem Kornmarkte oder an der Schranne, indem die daſelbſt unter den Arkaden befindlichen Kramladen in bereits ſehr frühe Zeiten hinaufreichen. Jedenfalls kann unter jenem Markte nicht der Rindermarkt verſtanden werden, wie dieſes Lipowsky will, der jedoch zu dem Ende aus den Watmangern Waltmanger macht und ſodann die Worte angaria und agarnago herbeizieht, um mit ihrer Hülfe zuletzt — wer ſollte es glauben — zum Rindermarkt zu gelangen[48]). In Wetzlar wohnten frühe ſchon die Krämer beiſammen in der Krämergaſſe („Kremergaſſen")[49]) und die Schuſter in der Schuſtergaſſe (vicus sutorum), wo ſie auch ihre Schuhe feil hielten (in vico, ubi venduntur calcei)[50]). In Baſel wohnten bereits ſeit dem 13. Jahrhundert die aus der Lombardei eingewanderten Kaufleute, die ſogenannten Lombarden oder Lamparter, in einer Straße, in der Lampartergaſſe beiſammen[51]). In Frankfurt a. M. wohnten die Fiſcher und Metzger in eigenen Straßen und die Gärtner in der Neuſtadt beiſammen. Die übrigen Zünfte wohnten wohl großentheils in beſonderen Straßen. Doch wohnten auch einzelne Gewerbsleute in anderen Straßen[52]). Auch in Ulm wohnten die

---

46) Grundbücher von Wien aus 13. u. 14. sec. bei von Hormayr, l. c. p. 102—105. Urk. von 1377 bei von Hormayr, Taſchenbuch von 1844, p. 420. — „gelegen vnter den Hafnern ze wienne." — Urk. von 1391, eod. p. 423. — „vnder den Segnern an dem obern gryes vnder den „Vythern vnd vnder den lebreren vor den werdertor ze Wienn."

47) Urk. von 1253 in Mon. B. III, 150. unum cubile, in quo merces vendi solent, — situm infra forum volgo inter watmangarios. Vergl. Schmeller, II, 599.

48) Lipowsky, Urgeſch. I, 189, II, 32.

49) Urk. von 1388 bei Guden, V, 257.

50) Urk. von 1324 u. 1352 bei Guden, V, 161 u. 220.

51) Baſel im 14. Jahrhundert, p. 36.

52) So möchte ich faſſen was Kriegk, p. 394—395, wie es mir ſcheint, etwas zu allgemein geſagt hat. Auch die Bäcker wohnten natürlich in verſchiedenen Straßen. Geſetze der Bäcker von 1377 §. 33 bei Böhmer, p. 752.

Digitized by Google

Genossen desselben Gewerbes in einer Straße beisammen[53]). Eben so in Höxter[54]), in Eisenach[55]), in Köln[56]), in Speier, Worms, Hamburg, Nürnberg, Augsburg u. a. m. In Worms wird auch eines vicus de lano, etwa Wollenwebergasse[57]) und einer Brodgasse („brotgazzun") Erwähnung gethan[58]). In der Letzteren haben wahrscheinlich die Bäcker ihr Brod feilgehalten, vielleicht auch daselbst gewohnt. Eben so in Speier, wo man indessen außer der Simmelergasse, Mehlgasse und Pfistoreigasse auch noch einen Semmelmarkt und einen Brodmarkt findet[59]). Auch in Trier wohnte schon im 13. Jahrhundert die sehr bedeutende Zunft der Wollenweber in der Weberbachstraße beisammen (§. 189). Und auch in den kleineren und ganz kleinen Städten pflegten die Leute desselben Gewerbes in einer Straße beisammen zu wohnen, z. B. in Minzenberg die Weber[60]).

## §. 182.

Die Genossen desselben Gewerbes, welche in einer Straße beisammenwohnten, bildeten, wie wir sehen werden, eine eigene Genossenschaft mit einer eigenen Verfassung. Die von ihnen bewohnte Straße bildete daher ein eigenes selbständiges öfters mit Mauern und Thoren geschlossenes Ganze, wie man dieses heute noch hie und da im Orient sieht. In Peking, erzählt ein Ruße, der sich 10 Jahre lang daselbst aufgehalten, hatte vormals jede Seitenstraße bei der Kreuzung mit anderen Straßen ein Thor, von denen viele jetzt noch erhalten sind. Diese Thore wurden früher von den Wächtern, welche daneben in kleinen Wachthäuschen wohnten, in der Nacht geschlossen. Und nur mit besonderer Erlaubniß konnte man in der Nacht das Thor passiren. Später habe

53) Jäger, Ulm, p. 190. Not. u. 598.
54) Wigand, Korv. Gesch I. 328.
55) Chron. Thuring. bei Schoettgen et Kreysig, I, 90.
56) Ennen, Gesch. von Köln, I, 669.
57) Chron. Worm. ad an. 1221 bei Ludewig, II, 111.
58) Urk von 1084 bei Schannat, II, 60.
59) Zeuß, p. 20, 23, 24 u. 29.
60) Urk. von 1284 bei Baur, Urkb. von Arnsburg, p. 133. — in vico textorum —



Digitized by Google

zwar diese Strenge aufgehört. Allein zuweilen werden heute noch die bei Nacht Hindurchgehenden von den Wächtern angerufen[1]). Und in Kairo sind heute noch die verschiedenen Quartiere und sogar viele einzelne Straßen mit schweren Thoren und diese mit einem ungeheuren hölzernen Schlosse versehen, welches jeden Abend geschlossen und dadurch das Quartier und die einzelne Straße abgesperrt wird[2]). Dasselbe war nun in früheren Zeiten auch in den deutschen Städten der Fall. Und wegen dieser Dorf- und städteartigen Einrichtung wurden die von einer solchen Genossenschaft bewohnten Straßen und Stadttheile selbst öfters Dörfer oder Städte (vici oder pagi) genannt.

In Münster war der Domhof mit allen den dazu gehörigen Gebäuden mit einer Mauer umgeben und der ummauerte Domhof bildete die innere Stadt (§. 16). In Regensburg waren die verschiedenen Städte in der Stadt, (die Königsstadt, die Pfaffenstadt und die von den Kaufleuten bewohnte Neustadt) durch Mauern von einander getrennt[3]). In Verdün war wenigstens die Kaufmannsstadt, wie jede andere Stadt, mit einer Mauer umgeben[4]). Auch die Pfaffenstadt in Köln scheint mit einer Mauer umgeben und mit einem Thore versehen gewesen zu sein. Denn es wird öfters der Pfaffenpforte (porta clericorum) erwähnt und bemerkt, daß dieselbe sich in der alten Stadtmauer befunden habe[5]). Eben dieses scheint in Paderborn der Fall gewesen zu sein. Denn noch im 13. Jahrhundert sollte daselbst der geistliche Immunitätsbezirk mit Ketten geschlossen werden (§. 120). Aber auch die einzelnen Straßen sind in manchen Städten abgeschlossen und mit einem Thore versehen gewesen. So findet man z. B. in Lemgo ein Slaventhor, mit welchem daselbst offenbar die Slavenstraße

---

1) Ausland, 22. Februar 1842, Nr. 53 p. 210.

2) Ausland 12. November 1843, Nr. 316, p. 1261 und 4. Mai 1847, Nr. 106, p. 423.

3) Gemeiner, Ursprung von Regensburg, p. 82—85. Vergl. oben §. 107.

4) Richer, hist. III, 103 bei Pertz, V, 629. — negotiatorum claustrum, muro instar oppidi exstructum.

5) Urk. von 1231 in Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises, I, St. 12, p. 515. — versus Paffenporzen sitam in antiquo muro. — Vergl. noch p. 516.

Digitized by Google

geschlossen war[6]), in Worms ein Brodthor (porta panis) wahrscheinlich am Ende der Brodstraße[7]), in Frankfurt in mehreren Straßen ein Porthaus, mit welcher Pforte die Straße geschlossen war[8]). Zumal die Judengassen und die in den Städten befindlichen Judendörfer und Judenstädte waren fast allenthalben mit Thoren versehen und öfters auch noch mit einer eigenen Mauer umgeben. In Köln z. B. wohnten die Juden in einer eigenen Judenstadt beisammen, welche mit einer Judenpforte (porta judeorum) und mit einem Wichhause (propugnaculum judaeorum oder Wichhuse judeorum) versehen war[9]). Auch in Regensburg hatte die Judenstadt ihre eigenen Thore bis zur Vertreibung der Juden im Jahre 1519[10]). Eben so war die Judengasse in Worms mit einem Thore (porta judaeorum) geschlossen[11]). In Speier wurde das Juden Viertel mit einer Mauer umgeben[12]) und öfters das Judendorf (vicus judeorum) genannt[13]). Auch die Judenstadt in Wien ist wahrscheinlich mit Mauern und Thoren umgeben gewesen. Wenigstens wird eines Judenthurms (turris judeorum) Erwähnung gethan[14]). Eben so war die Judengasse in Frankfurt a. M. mit einem Thore versehen und seit dem Jahre 1462 bis auf unsere Tage wurde sie jeden Abend mit einer Kette geschlossen[15]). In Berlin wurden die Judenhöfe noch im 16. Jahrhundert jeden Abend verschlossen und von den Stadt-

---

6) Harthausen, l. c. p. 78.
7) Urk. von 1084 bei Schannat, II, 60.
8) Battonn, örtl. Beschr. p. 304 u. 310.
9) Urk. von 1231 u. 1246 in Materialien zur Statistik l. c. I, H. 12, p. 495, 501 u. 516.
10) Gemeiner, Chron. I, 317 u. IV, 356 ff. Derf. Urspr. von Regensb. p. 60.
11) Urk. von 1084 bei Schannat, II, 60.
12) Urk. von 1084 bei Zeuß, p. 8. und bei Remling, p. 57—58. si et judeos colligerem. Collectos igitur locavi extra communionem et habitacionem ceterorum civium. Et ne a peioris turbe insolencia facile turbarentur muro eos circumdedi.
13) Urk. von 1356 u. 1363 bei Mone, IX, 269.
14) Liber redditnum von 1398 bei Hormayr, Wien, I, 1 Urkb. p. 56, I, 2, H. 3, p. 156.
15) Kriegk, p. 441.



Digitized by Google

knechten bewacht[16]). Auch in Straßburg wurden die Juden zuweilen in der Judengasse eingesperrt und bewacht[17]). Endlich ist heute noch der Schloßberg in Preßburg der Ghetto dieser Stadt, in welchem die Juden beisammen wohnen. Und jeden Abend um 10 Uhr werden die zum Schloßberge führenden Thore geschlossen[18]).

## §. 183.

Allein nicht bloß die Fremden und die Künstler und Handwerker, auch die gelehrten Genossenschaften wohnten ursprünglich in eigenen Stadttheilen beisammen. Die Universitäten waren nämlich, wie ich als bekannt voraussetzen darf, aus Lehrern und Schülern bestehende gelehrte Genossenschaften (universitates magistrorum et scolarium). Weniger bekannt ist es aber, daß auch diese Genossenschaften beisammen zu wohnen, eine eigene Universitätsstadt in der Stadt zu bilden und wie andere Städte mit eigenen Mauern und Thoren umgeben zu werden pflegten. So war es in Paris. Altparis bestand, wie wir gesehen, aus zwei verschiedenen Städten, aus der Altstadt (cité) und aus der Neustadt (ville) (§. 26). Dazu kam nun noch als dritte Stadt die Universitätsstadt (université)[1]). Die ersten Anlagen dieser Stadt begannen schon im 12. Jahrhundert. Sie gingen von den vier Nationen aus, indem ihre Schulen oder Hörsäle in der Nähe der Kirche des heiligen Julian angelegt worden sind. In derselben Gegend siedelte sich später auch die medicinische Fakultät an. Den Hauptanstoß zur Bildung einer eigenen Universitätsstadt vor den Thoren der damaligen Stadt gab aber erst die Anlage des Collegiums von Navarra und einiger anderen Collegien auf dem Berge der heiligen Genoveva seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts[2]). Auch die Universitätsstadt war übrigens mit Mauern und Graben

16) Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 54.

17) Königshoven, p. 294. „do verbarrete men die juden in der judengassen „und satte gewesente lüte do zu hute." —

18) Ausland, 16. März 1846, Nr. 136, p. 543 u. 544.

1) Du Chesne, les antiquitez des villes, ch. 5, p. 67. — L'université est la troisiesme ville, et qui se peut nommer la cité des lettres. —

2) Pasquier, les Recherches de la France liv. 9, ch. 6 p. 898. Vergl. noch liv. 9, ch. 2. p. 888.

Digitized by Google

umgeben. Die ersten Mauern soll schon Philipp August im Jahre 1190 angelegt haben[3]). Und um diese drei Städte herum haben sich sodann die heutigen Vorstädte von Paris gebildet. Da nun die deutschen Universitäten nach dem Vorbilde jener von Paris gebildet worden sind, so ist es schon darum wahrscheinlich, daß auch die ersten Universitäten in Deutschland auf diese Weise angesiedelt worden sind. Gewiß ist dieses wenigstens von Prag[4]) und von Wien. Nach der Stiftungsurkunde von 1365 sollte den Lehrern und Schülern fern von dem Geräusche der Welt ein eigener Stadttheil eingeräumt und dieser mit Mauern und Graben umgeben und mit eigenen Thoren versehen werden[5]). Wahrscheinlich war dieses auch wie in Prag so auch in Heidelberg der Fall. In Heidelberg sollen noch im 15. Jahrhundert die Universitätswohnungen in der Nähe der Heiligen Geistkirche gewesen sein[6]). Sichere Nachrichten sind mir jedoch nicht darüber bekannt. Bei den übrigen Universitäten findet sich jedoch keine Spur eines solchen Zusammenwohnens der Lehrer und Schüler in einem eigenen Stadttheil. Bei ihnen ist demnach von einer eigenen Universitätsstadt keine Rede.

## §. 184.

Die hörigen Künstler und Handwerker wohnten insgemein in der Altstadt, entweder auf den Fronhöfen oder Burgen, zu welchen sie gehörten, oder in eigenen Straßen um diese herum. Daher findet man in vielen alten Städten die von den Gewerbsleuten bewohnten und benannten Straßen in der Altstadt, z. B. in Görlitz die Bäckergasse, Webergasse und Gewandmachergasse[1]) und wie

3) Bulaeus, II, 481. Du Breul, le theatre des antiquites de Paris. liv. II, p. 249—254.

4) Meiners, Gesch. der hohen Schulen, I, 149.

5) Urk. von 1365 bei von Hormayr, Wien, I, 5, Urkdb. p. 49. — quod communium et vulgarium hominum habitacione semoti, in loco distincto firmis septis includendo actus scolasticos exercere et peragere valeant, non prope dicti strepitu populari. — Hic locus pro ejusdem universitatis securitate et tutamine novis muris et portis munietur et vallabitur in hunc modum.

6) Zarncke, die deutschen Universitäten im Mittelalter, I, 225.

1) Neumann, p. 12 u. 13.

Digitized by Google

wir gesehen in Hamburg (§. 16). Allein auch viele freie für den städtischen Verkehr ganz unentbehrliche Gewerbsleute siedelten sich frühe schon in der Altstadt an, wenn sich der nöthige Raum dazu vorfand. Daher findet man öfters auch die von den freien Handwerkern bewohnten und benannten Straßen in der Altstadt. So wohnten z. B. die Sattler und Schuster in Regensburg von je her in der Ahkirchenstraße zwischen dem Markt und dem Rathhaus, also in der Altstadt[2]). Eben so findet man in Speier die Webergasse, Becherergasse (vicus picariatorum), das Steinmetzengäßel, die Weisgerbergasse, Lauergasse (vicus cordonum, etwa Loh- oder Rothgerbergasse) u. a. m. in der Altstadt[3]). Dasselbe gilt in Wien von der Bäckerstraße, von der Goldschmied-, Kupferschmied-, Schlosser-, Spangler-, Nagler-, Sattler-, Seiler- und Färbergasse, dann von dem Kramer- und Wagnergassel, welche daselbst sammt und sonders in der inneren Stadt liegen. Auch hier in München lagen schon die Schäfflergasse und das Sporer- oder Schlossergäßchen in der Altstadt, und auch die Watmanger hatten, wie wir gesehen, ihre Kramladen auf dem Kornmarkte, also in der Altstadt (§. 181). Und was von den Gewerbsleuten gilt insbesondere auch von den Juden. Daher findet man in manchen alten Städten auch die Judengassen schon in der Altstadt, z. B. in Görlitz[4]), in Heidelberg und in München wo die ehemalige Judengasse da gelegen hat, wo jetzt die Kruftgasse liegt.

Meistentheils siedelten sich jedoch die freien Künstler und Handwerker in den Vorstädten an. So war es in Basel. Daher findet man daselbst die Schneidergasse, Gerbergasse, Sattelgasse (vicus sellarum), Suterstraße (Schustergasse) und die Kuttelgasse in der Vorstadt. Eben so den Rindermarkt und den Heuberg, wo die Metzger ihre Wohnungen und Viehställe hatten[5]). Eben so war es in Zürich. Daher lagen auch dort die meisten von den Handwerkern bewohnten Straßen in den Vorstädten, die Gerwergasse in der kleinen Stadt und die Schmidgasse und Wull-

2) Gemeiner Chron. I, 350. Not.
3) Zeuß, p. 17 u. 22—24.
4) Neumann, p. 12.
5) Ochs, I, 244. Basel im 14. Jahrhundert, p. 56 ff.

Digitized by Google

webergasse in der großen Stadt [6]). In Regensburg wohnten die Hafner in der Vorstadt in einem eigenen Dorfe (vicus figulorum) beisammen [7]). Und alle Kaufleute wohnten daselbst in der Neustadt, welche daher den Namen Kaufmannsstadt (pagus mercatorum) erhalten hat (§. 107). In Köln siedelten sich viele um die in den einzelnen Kirchspielen oder in den Vorstädten liegenden Märkte an [8]). In Wien findet man in den Vorstädten sehr viele Gärtner-, Schmied-, Spengler-, Nagler-, Seiler-, Lederer-, Faßzieher-, Fleischhauer-, Hafner-, Ziegler-, Ziegelofen-, Rauchfangkehrer-, Lakirer-, Färber-, Windmühl- und Schleifmühlgassen. Auch in den schlesischen Städten wohnten die Handwerker öfters in der Neustadt, z. B. in der Neustadt Schweidnitz vorzugsweise nur Weber [9]). Eben so lagen in München die Lederergasse, die Windenmachergasse u. a. m. in der Vorstadt. Namentlich pflegten auch die Universitätsstädte in die Vorstädte verlegt zu werden. So war es in Paris. Die alte Universitätsstadt lag daselbst in einer Vorstadt, bis diese später durch eine gemeinschaftliche Ringmauer mit den beiden übrigen Städten verbunden und dadurch zur dritten Stadt in der Stadt gemacht worden ist [10]). Eben so sollte auch in Wien die Universitätsstadt in einer Vorstadt angelegt werden [11]). Endlich lagen auch die Judengassen meistentheils in den Vorstädten. In Regensburg lag die Judenstadt ursprünglich ganz am Ende der Altstadt und erst seit dem 13. Jahrhundert, seitdem die Vorstadt durch Mauern mit zur Stadt gezogen worden war, in der Mitte der Stadt [12]). In Speier befand sich die Judengasse in der Vorstadt Altspeier [13]) und in Magdeburg, wie wir gesehen, in einer Vorstadt bei der Sudenburg, in Wien aber da, wo jetzt die Leopoldvorstadt liegt (§. 180). In

6) Vögelin, das alte Zürich. p. 27, 145 u. 336.
7) Gemeiner, Chron. I, 273.
8) Urk. von 1180 bei Lacomblet, Urkb. I, 334.
9) Urk. von 1336 bei T. u. Stenzel, p. 541.
10) Du Breul, p. 252—254.
11) Urk. von 1365 bei Hormayr, Wien, I, 5, Urkb. p. 49 u. 50. Vergl. I, 3. H. 8. p. 15 u. 16.
12) Gemeiner, Chron. I, 317.
13) Zeuß, p. 8 u. 29.

Digitized by Google

Frankfurt am Main wohnten die Juden anfangs zwar in der Altstadt. Späterhin wurde aber die Judengasse auf den Wollgraben weit von der Altstadt verlegt [14]).

## §. 185.

Ursprünglich waren die Städte nicht gepflastert. Die Straßen waren demnach in den Städten eben so übel beschaffen, wie heute noch in den Dörfern. Daher heißt es in einem Vertrage des Sanct Bartholomäistiftes mit dem Sanct Leonhardsstifte in Frankfurt vom Jahre 1318 und 1323, daß auf Mariä Reinigung Dechant und Kapitel aus der Leonhardskirche in den Dom gehen sollten, wenn sie anders vor Morast durchkommen könnten [1]). Noch in den Jahren 1399 und 1454 mußten in Frankfurt, um einen Fürstentag und eine Procession halten zu können, die Straßen gereinigt und der Schmutz aus den Straßen entfernt werden [2]). In einer Straße war der Schmutz so groß, daß dieselbe „auf der Schweins Misten" genannt worden ist [3]). Als im Jahre 1355 der Kaiser nach Regensburg kam, mußte die Straße, da sie noch nicht gepflastert war, mit Schutt belegt werden [4]). Und im Jahre 1452 verordnete der Stadtrath daselbst bei Gelegenheit eines Bittganges um die Stadt, „jedermann solle den Mist in der „Stadt ausführen, und wer Koth habe unverzüglich ströhen, und „dann nach acht Tagen den Mist wegschaffen lassen" [5]). Auch in Basel war noch im 14. Jahrhundert bei nassem Wetter massenhafter Koth und bei trockenem tiefer Staub. Wer daher einen trockenen Zugang zu seinem Hause haben und das gegen das Haus andringende Wasser fern halten wollte, der legte längs seines Hauses Balken oder Bretter hin, welche ihm als Schwellen dienten.

---

14) Kirchner, I, 199, II, 448 ff.

1) Urk. bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 695. — ita dumtaxat si pereaure distemperie, frigore et via lutosa ad ecclesiam nostram poterunt commode pervenire. Urk. von 1318 u. 1323 bei Böhmer, p. 440 u. 465.

2) Lersner, II, 2. p. 7. Kriegk, p. 292.

3) Battonn, II, 176.

4) Gemeiner, Chron. II, 88.

5) Gemeiner, III, 202.

Digitized by Google

Und von diesen Schwellen hat eine Gegend in der Stadt den Namen „an den Schwellen" erhalten [6]). Und in Frankfurt a. M. durfte zu dem Ende jeder Bürger die Straße vor seinem Hause mit Stroh belegen. Er mußte dieses jedoch im Sommer nach acht und im Winter nach vierzehn Tagen wieder entfernen [7]).

Der größere Verkehr in den Städten machte indessen die Pflasterung der Straßen frühe schon nothwendig. In Frankreich geschah dieses schon im 12. Jahrhundert und in Italien im 13., und auch in Deutschland kommen schon einzelne Fälle im 13. Jahrhundert vor, z. B. in Köln [8]), in Worms [9]), in Aachen [10]), meistentheils aber erst seit dem 14. Jahrhundert. Schon im Jahre 1331 ward Prag gepflastert [11]), Nürnberg im Jahre 1368 [12]), Basel seit dem Jahre 1387 [13]) und etwa um dieselbe Zeit auch München [14]), Frankfurt und Hannover. Denn schon im 14. Jahrhundert findet man in Hannover einen neuen Steinweg (niege Steinweg) da wo später die Knochenhauerstraße angelegt wurde [15]), und in Frankfurt a. M. kennt man seit dem Jahre 1350 die Steingasse [16]). Auch wurden daselbst im Jahre 1399 die Allerheiligen Gasse, im Jahre 1416 der Liebfrauenberg und im Jahre 1519 die Schäfergasse, die übrigen Straßen aber erst seit dem 16. Jahrhundert gepflastert [17]). Die Zeil war noch im Jahre 1562 nicht gepflastert. Denn in diesem Jahre ersuchte der Kaiser Maximilian II., als er mit dem Herzog von Baiern nach Frank-

---

6) Basel im 14. Jahrhundert, p. 28 u. 29.
7) Kriegk, p. 289 Not. 1.
8) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, p. 51. domus sita in lapidea via ante palatium. Vergl. Urk. von 1264 eod. p. 35. in Note 24 unten. Ennen, Gesch. II, 538 Not. 2.
9) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 206. Anno 1272 inceptum dare ad parandas vias. —
10) Urk. von 1265 bei Quix, I, 52. — supra lapideam viam. —
11) Stadtrecht, c. 32 bei Rößler p. 20 f.
12) Chron. Bavariae ad an. 1368 bei Oefele, I, 389.
13) Basel im 14. Jahrhundert p. 29.
14) Lipowsky, Urgesch. II, 60 f. Urk. von 1394 in Mon. Boic. 35, II, p. 183.
15) Grupen, ant. Hanov. p. 52. Vergl. p. 271.
16) Battonn, örtl. Beschr. von Frankfurt, II, 281.
17) Lersner, II, 1 p. 20, 21 u. 23.

Digitized by Google

furt kam, den Stadtrath, er möge doch jenen Weg pflastern lassen, weil derselbe „etwas böse und im Winter sehr tief sein solle“ [18]). Seit dem 15. Jahrhundert wurden ferner gepflastert Bern im Jahr 1400 [19]), Regensburg um das Jahr 1402 oder 1403 [20]), Speier im Jahr 1404 [21]), Augsburg im Jahr 1416 [22]), Basel zum Theil am Anfang zum Theil aber erst am Ende des 15. Jahrhunderts [23]) u. s. w.

Auch findet man schon eigene Pflasterer und Pflastermeister, welche die Aufsicht über das Stadtpflaster hatten, in Köln schon seit dem 13. Jahrhundert [24]), in Bieberach, in Ulm, in Nürnberg und Prag seit dem 14. Jahrhundert [25]) und seit dem 15. Jahrhundert in Regensburg [26]) und auch hier in München [27]).

### c. Oeffentliche Plätze und öffentliche Gebäude.

### §. 186.

Wie die Dörfer so hatten auch die alten Städte einen und je nach dem Bedürfnisse auch mehrere öffentliche Plätze [1]). Da nun jede Stadt das Marktrecht gehabt hat, und auf jenen Plätzen die Märkte, wenigstens die Victualienmärkte gehalten zu werden pflegten, so wurden jene Plätze insgemein Marktplätze genannt.

---

18) Kriegk, p. 287.

19) Justinger, Berner Chronik, p. 245.

20) Farrago hist. rer. Ratispon. bei Oefele, II, 511. Gemeiner, Chron. II, 357, 358 u. 383.

21) Lehmann, p. 616. — „in welchem jahr auch der steinin Gang am „Rath-Hof — erbauet worden.“

22) Peutingeri chron. Augustan. ad 1416 bei Oefele, I, 617.

23) Ochs, V, 200.

24) Urk. von 1264 bei Closen, Schreinspraxis, p. 85. remiserunt Lamberto reperatori viarum, offenbar statt reparatori viarum.

25) Polizei-Ges. aus 14. sec. bei Siebenkees, Material. zur Nürnberg. Gesch. IV, 730 — 732. Stadtr. von Prag c. 82. Urk. von 1397 bei Jäger, Ulm, p. 440.

26) Gemeiner, II, 358 Not.

27) Urk. von 1455 u. 1479 in Mon. B. 20, p. 452 u. 21, p. 383.

1) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 35 u. 36.

Digitized by Google

Und jede alte Stadt hatte wenigstens einen solchen Marktplatz. In allen alten Städten findet man nämlich zweierlei Arten von Märkten, sogenannte Wochenmärkte für den inneren Verkehr, hauptsächlich zur Versorgung des Ortes mit den nöthigen Lebensmitteln, und Jahrmärkte, welche für den größeren Verkehr bestimmt waren und daher auch von Auswärtigen besucht zu werden pflegten. Die Jahrmärkte findet man ursprünglich bei den Hauptkirchen und bei den berühmten Abteien und Klöstern, und es pflegten zu dem Ende späterhin öfters eigene Marktplätze in der Nähe dieser Kirchen und Klöster angelegt zu werden (§. 74 und 75). Die für das tägliche Bedürfniß bestimmten Wochenmärkte dagegen hatten mit den Kirchen und Klöstern durchaus keinen Zusammenhang. Sie wurden daher auf den gewöhnlichen für den gemeinen Gebrauch bestimmten Plätzen gehalten, welcher sich die Bürger auch zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten zu bedienen pflegten. Von den auf ihnen gehaltenen Märkten erhielten daher jene Plätze selbst den Namen Marktplätze. Man findet sie zuweilen ebenfalls in der Nähe der Kirche, weit öfter jedoch an einer ganz anderen Stelle. Jede alte Stadt hat übrigens wenigstens einen solchen Marktplatz besessen. Regensburg hatte schon im Jahre 928 einen Markt [2]). Der Markt lag ursprünglich an dem Herzogshof, wurde aber im Jahr 1318 zum Rathhaus verlegt [3]). In Köln wurde bereits im Jahre 989 ein Victualienmarkt (macellum) mit der dazu gehörigen Pforte (porta frumenti) an das Kloster St. Martin abgetreten [4]). Und später findet man auch noch einen alten Markt oder Heumarkt, einen Fischmarkt, Hühnermarkt, Finkenmarkt, Salzmarkt, Buttermarkt, Eisenmarkt, und andere Märkte mehr. Auch scheint jedes einzelne Kirchspiel wieder und jede Vorstadt von Köln einen eigenen Markt gehabt zu haben, z. B. die Kirchspiele St. Martin, St. Alban und St. Brigiden, die Vorstadt Airsbach u. a. m. [5]). Speier hatte schon

2) Chron. Ebersperg. ad an. 928 bei Oefele, II, 6. — in platea sive foro rerum venalium. Vergl. Urk. von 1205 bei Ried, I, 290.

3) Gemeiner, I, 503 u. 544.

4) Urk. von 989 bei Kremer, Gülch-Berg. Gesch. II, 198. und Quellen, I, 472. Vergl. §. 2 oben.

5) Urk. von 1180, 1324 u. 1841 bei Clasen, Schreinspr. p. 31, 38, 39, 40, 50, 65 u. 67. Ennen, Gesch. I, 498—499.

Digitized by Google

seit dem 13. und 14. Jahrhundert außer dem Hauptmarkte vor dem Dom auch noch einen Korn-, Holz-, Roß-, Obst-, Kraut-, Brod-, Semmel- und Ledermarkt [6]). Auch in Wetzlar findet man bereits seit dem 13. Jahrhundert einen Eisenmarkt (forum ferri) [7]), einen Kornmarkt (forum frumenti) [8]) und einen Käsemarkt (forum caseorum), welcher später den Namen Buttermarkt erhielt [9]). In Eßlingen gab es außer dem Hauptmarkt noch einen Obstmarkt, Krautmarkt, Fischmarkt, Roßmarkt, Hafenmarkt und Holzmarkt [10]), in Ulm bereits im 13. und 14. Jahrhundert einen Kornmarkt, Ledermarkt, Fischermarkt und einen Taubenmarkt [11]), in Frankfurt zwei Victualienmärkte [12]), in Brakel im 14. Jahrhundert außer dem Hauptmarkte (forum) noch einen Fleischermarkt (macellum carnificum) und einen Bäckermarkt (macellum pistorum) [13]). Eben so findet man seit dem 14. Jahrhundert in München außer dem Hauptmarkte oder dem Schrannenplatze, auf welchem die Frucht-, Fisch- und Victualienmärkte gehalten zu werden pflegten, auch noch den Rindermarkt in der Altstadt und außerdem noch in den Vorstädten den Pferdemarkt, Schweinemarkt und den Heumarkt [14]). Wien hatte schon im 13. Jahrhundert einen alten Markt und einen neuen Markt und einen sogenannten Chienmarkt [15]), Hannover im 12. und 13. Jahrhundert zwei Märkte, den Markt am Rathhause und den sogenannten Hockenmarkt am Kirchhofe [16]). Das kleine Städtchen Gerode im Eichsfeld hatte schon im Anfang des 12. Jahrhunderts einen öffentlichen Markt (forum populare) [17]) und das Städtchen Winterberg in der

6) Zeuß, p. 14, 17, 20, 21, 22 u. 24.
7) Urk. von 1262, 1293 u. 1314 bei Guden, IV, 1011, V, 42 u. 96.
8) Urk. von 1338 bei Guden, V, 192 u. 197.
9) von Ulmenstein. I, 520.
10) Pfaff, p. 221 f. u. 493.
11) Jäger, Ulm p. 598 u. 600.
12) Stadtr. von 1297 §. 15 in Wetteravia, p. 254. duo maccella deputari et fieri debent. —
13) Heberolle für den Wachtdienst aus 14. sec. bei Wigand, Archiv, V, 97.
14) Lipowsky, Urgesch. II, 30—32 u. 87.
15) Continuat. Vindobon. ad 1276 bei Pertz, XI, 707.
16) Grupen, ant. Hanov. p. 318.
17) Urk. von 1124 bei Guden, I, 61.

Digitized by Google

Grafschaft Spanheim bereits im 14. Jahrhundert [18]). Und in jeder alten Stadt findet man einen und später auch mehrere Märkte für die verschiedenen Arten des Verkehres.

## §. 187.

Durch den freien Verkehr haben sich die alten Städte über die Dörfer erhoben. Da nun der freie Verkehr auf den Marktplätzen seinen Hauptsitz gehabt hat, so wurden diese sehr bald der Mittelpunkt für den gesammten städtischen Verkehr. Ursprünglich waren nämlich die Marktplätze z. B. zu Lübeck, Köln, Speier, München u. a. m. sehr groß. Es pflegten daher alle mit dem städtischen Verkehr in Verbindung stehenden öffentlichen Gebäude, Hallen, Bänke und Buden auf diesen Plätzen gebaut oder um sie herum angelegt zu werden. Später, als die Bevölkerung zunahm, wurden jene Plätze auch noch an Privatleute zu Bauplätzen oder zur sonstigen Benutzung hingegeben, z. B. in Köln, Lübeck u. a. m. [1]). Dadurch wurden denn die Marktplätze auf jenes Maß zurückgebracht, wie wir sie heute noch sehen. In Lübeck erinnern übrigens die Namen der darauf angelegten Straßen heute noch an die frühere Größe des Marktes, indem jene Straßen die Buden genannt werden. Und in München hat erst Ludwig der Baier das Bauen auf dem Kornmarkt verboten [2]). In fast allen alten Städten findet man aber die mit dem Verkehr in Zusammenhang stehenden Gebäude, Hallen, Bänke und Buden auf dem Markte oder um ihn herum. In Köln z. B. standen die Bänke, Buden, Gaddemen, Hallen und Stände der Kaufleute, Krämer und Handwerker auf dem alten Markt oder Heumarkt, auf dem Finkenmarkt, Buttermarkt, Fischmarkt, Hühnermarkt, Salzmarkt und auf dem

---

18) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 257 u. 259.

1) Urk. von 1180 bei Clasen, Schreinspr. p. 67. — ut edificia quae in veteri foro parochiani S. Martini et parrochiani S. Brigidae et illi de Ovirsburc absque jure hereditario hactenus tenuerunt. — Vergl. noch Urk. von 1324, 1341 u. s. w. bei Clasen p. 31, 39, 50, 51 u. 65. Deecke, Grundlinien p 24.

2) Urk. von 1315 bei Bergmann, II, 52. — „vnd daz dieselben stet auch „vreyer margt sein daz nimmer mer darauf nicht pauwen sol vnd ein „vreyer Platz vnd margt sein sol." —

Digitized by Google

Eisenmarkt [3]). Namentlich hatten auch die alten Geschlechter auf dem alten Markte ihre Gewandgaden (cubicula) und Keller (cellaria [4]). Und die Leinweber in Köln hatten bereits im Jahre 1149 einen eigenen Markt für ihre Buden [5]). In Worms hatten die Kaufleute ihre Wohnungen und Gaden um den Marktplatz herum [6]). In Speier stand das alte Rathhaus am Markt, so wie denn auch das neue Rathhaus wieder an dem Markte steht. Eben so das alte Kaufhaus. Auch die Fleischschrannen und die Brodhäuser oder Brodhallen standen daselbst. Eben so hatten die Goldschmiede daselbst ihre Buden [7]). In Lübeck standen auf dem ursprünglich sehr großen Markte und um diesen herum die Marienkirche, welche auch die Marktkirche (ecclesia forensis) genannt wurde, sodann das alte und das neue Rathhaus (antiquum consistorium und theatrum vel domus consilii), das Gewandhaus (domus pannorum), in welchem die Gewandschneider ihre Laden und Kisten (cistae) hatten, ferner das Lohhaus, in welchem auch die Lörer oder Lohgerber mit ihrem Leder saßen, dann die Fleischschranken (macella carnium), das Heringshaus, die Brodschranken (macella panum), die Buden der Nadler, der Goldschmiede, die verschiedenen Krambuden, die Schusterbuden (bodae sutrinae), die Buden der Zinngießer (die Scotelboden), die Buden der Handschuhmacher, der Corbewanere, der Leuchtermacher (bodae candelatoriae), der Filtmacher (bodae filtrinae), der Gürtler, der Wechsler, der Schnallenmacher, der Oltmakenye (der Altbinder entweder Schuh- oder Kesselflicker) u. a. m. Die Bäckermeister und Fleischhauer loosten jedes Jahr um Ostern um ihre Verkaufsplätze. Daher wurden diese auch Lotte oder Litte genannt [8]). In Eßlingen stand das

3) Clasen, Schreinspr. p. 81, 82, 89, 45, 50, 51 u. 65.

4) Urkunden bei Clasen in Materialien zur Stat. des niederrh. Kreises I, St. 12, p. 521 u. 525. oben §. 82.

5) Urk. von 1149 bei Lacomblet, I, 251.

6) Chron. Worm. ad an. 1221 bei Ludewig, II, 111. — in opposito fori et concrematae sunt omnes domus mercatorum et veteres gades. In annal. Worms. bei Boehmer, font. II, 158. heißt es ex opposito fori — omnes crame et veteres gades.

7) Zeuß, p. 14, 15, 16, 17 u. 20.

8) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. p. 48—53. Vergl. Verzeichniß der Einkünfte von 1262 im Lüb. Urkb. I, 247—252.

Digitized by Google

alte Gerichthaus an dem Markt, neben ihm die Fleisch- und Brodlaube, wo die Metzger und Bäcker feil hielten, und über ihr das Steuerhaus. Auch standen die meisten Kramladen der Kaufleute auf dem Markt [9]). In Ulm stand das Kaufhaus mit 13 für die Sattler eingerichteten Laden und das Kornhaus am Markte [10]). In München standen um den Kornmarkt oder auf der sogenannten Schranne herum das Rathhaus mit seinem Thurm, welcher das Thalburgthor genannt wird, sodann das Gerichtshaus (Rechthaus), die Trinkstube der Bürger oder das Trinkhaus („daz drinchhaus"), das Kaufhaus, das Kürschnerhaus, der städtische Weinkeller und die Fleisch- und die Brodbänke. Erst Ludwig der Baier ließ die Fleisch- und Brodbänke („die flaesch penche" und „die Protpench") auf dem Schrannenplatze abbrechen und dahin versetzen, wo sie heute noch stehen, um den Marktplatz zu verschönern und seiner wahren Bestimmung zurückzugeben („daß der margt „deß lustsamer vnd dest schöner, vnd dest gemachsamer sey Herren, „Burgaern, Gesten vnd allen Laeuten, die darauf ze schaffen haben") [11]). Auch hatten sehr wahrscheinlich die Watmanger frühe schon ihre Kramladen auf dem Markt (§. 181). In Wien wohnten die Kaufleute am Markte [12]). Dasselbe war wahrscheinlich in Magdeburg und Goldberg der Fall [13]). In Breslau standen bereits im 13. Jahrhundert 24 Fleischbänke auf dem Neumarkt [14]). Auch in Witstock in der Mark Brandenburg u. a. m. standen das Kaufhaus und die Krambuden auf dem Markte und um diesen herum [15]). Und heute noch wird man in allen alten

9) Pfaff, p. 70, 71 u. 221.

10) Jäger, Ulm, p. 598 u. 600.

11) Urk. von 1315 bei Bergmann, II, 52. Vergl. I, 25. Urk. von 1353 bei Sutner in historischen Abhl. Der Bair. Akad. von 1813, p. 520 Not. f. und g. Urk. von 1454 in Mon. B. 19 p. 168.

12) Continuat. Vindobon. ad 1276 bei Pertz, XI, 707. altum forum ex ea parte qua institores resident.

13) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 2 bei T. u. St. p 271. de domo, quam — in communi fori frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statuistis. —

14) Grünhagen, Breslau unter den Piasten, p. 8.

15) Urk. von 1275 bei Ludewig, rel. Mpt. VIII, 274. totum forum, videlicet theatrum Krambode et quicquid in foro et circa forum aedificatum est. —

Digitized by Google

Städten das Rathhaus und das Kaufhaus nebst vielen Buden und Laden an den Marktplätzen finden.

Die Hauptgebäude, welche man bereits in allen alten Städten findet, sind die Rathhäuser, die Kaufhäuser und die für das Gewerbswesen bestimmten Gebäude und Buden.

## §. 188.

Wie in den Dörfern, so wurden ursprünglich auch in den Städten die öffentlichen Angelegenheiten unter freiem Himmel auf den öffentlichen Plätzen verhandelt. Dies geschah z B. in Hannover, Göttingen, Hildesheim u. a. m. auf dem Kirchhofe [1]). Anderwärts geschah es in offenen jedoch gegen den Regen und die Sonne geschützten Hallen, in sogenannten Lauben, z. B. in Magdeburg [2]). In Prag mußten die Bürger noch im 13. Jahrhundert, ehe sie ein eigenes Rathhaus erhalten hatten, ihre Versammlungen auf verschiedenen öfters nicht ganz anständigen Plätzen und Straßen halten [3]). In jenen Städten, in welchen es bereits Gerichtshäuser gegeben hat, wurden auch die Gemeindeversammlungen daselbst gehalten, anfangs abwechselnd entweder unter freiem Himmel oder in dem Gerichtshaus, in dem sogenannten Spielhause z. B. in Hannover [4]), späterhin aber in der Regel in dem Gerichtshause, bis eigene Rathhäuser gebaut worden sind, z. B. in Hannover [5]). Eben so wahrscheinlich in München. Daher wird

1) Urk. von 1257, 1279, 1288 u. 1295 bei Grupen, ant. Hanov. p. 319 u. 320.

2) Chron. Merseburg. ad 1315 bei Ludewig, IV, 411. — captus est in lobio seu consistorio. Nicolaus Wurm im 14. sec. bei T. u. Stenzel, p. 228 f. — „so gehin die Rathirren von der Louben, das „man andirswo eyn Rathaws nennt, — unde setczen sich undir die „Lewbin kegen enandir." —

3) Urk. von 1296 bei Rößler, p. 173. — et oporteret ipsos cives septimanis singulis quaerere diversa locorum diverticula ipsorum honori minus decentia pro causis civitatis et negotiis pertractandis.

4) Statut von 1303 bei Grupen, ant. Hanov. p. 319. — sive in theatro sive in cimeterio congregati (scil. consules). Urk von 1246 bei Scheidt, histor. Nachr. vom Adel, p. 217. — in theatro ibi, quod Spelhuss dicitur — iudicio presidente. —

5) Grupen, p. 318 u. 319.

Digitized by Google

das an der Kornschranne gelegene Rechthaus oder Dinghaus, das heutige Regierungsgebäude, zuweilen auch Rathhaus genannt [6]). In den grundherrlichen und zuweilen auch in den gemischten Städten wurden die Gemeindeangelegenheiten in dem Fronhofe verhandelt, z. B. in Straßburg in dem Fronhofe des Bischofs. Das alte Rathhaus hieß daher die alte Pfalz [7]). Erst im Jahre 1321 wurde die neue Pfalz, um den Versammlungsort der Trinkstube der Zornen eben so nahe zu legen wie der Trinkstube der Mühlheimer, mitten in der Stadt gebaut und sodann daselbst der Stadtrath gehalten [8]). Das bischöfliche Hofgericht blieb jedoch nach wie vor in der alten Pfalz [9]).

Auch in Worms wurden die Gemeindeangelegenheiten ursprünglich im Bischofshofe verhandelt [10]). Seit den Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Bischof Heinrich im Anfang des 13. Jahrhunderts entstand jedoch das Bedürfniß einen von dem Bischof unabhängigen Versammlungsort zu haben. Der Rath kaufte daher ein großes und festes Steinhaus (domum lapideam maximam et fortem), ließ dasselbe zum schönsten Gebäude in den Rheinlanden (pulcherrima domus tocius terre) umbauen, und hielt dann seine Sitzungen darin ohne sich weiter um den Bischof zu bekümmern. (Et in illa domo semper consilio presiderunt (consules) et epi-

6) Urk. von 1454 in Mon. B. 19, p. 168. — „gelegen an der Wein„straß das Ekhaus gen dem Rechthaus über zu nächst an Hannsen „Reisentalers Haus an den unttern Kornschrannen." Urk. von 1293, eod. p. 494. „vor dem gericht in dem Dinchaus." — Urk. von 1364, eod. p. 550. — „der Schreiber auf dem rechthauf." — Urk. von 1364 in Mon. B. der neuen Ausgabe 19, p. 505. — „der Schreiber auf dem Rathhaus." —

7) Königshoven, V, 53 bei Schilter p. 284. — „Dozemole hette man den „Rot und das Rothus do nu ist des bischoues hof in dem „Fronhoue. Darumbe heißet es noch die alte pfaltze. — Die „alte pfaltze in dem Fronhoue." Altes Stadtrecht aus 13. sec. bei Wencker, apparat. archiv. p. 62. — „vorme Rate uffen der „Palcen." — Vergl. noch Stadtr. art. 17 bei Strobel, I, 555.

8) Königshoven, p. 281. Closener, Chron. p. 102, 105 u. 109.

9) Closener, p. 115.

10) Dipl. von 1190 bei Boehmer, font. II, 215. burgenses sonante majori campana super curiam nostram conveniant. — Urk. von 1232, eod. p. 210 u. 220.



Digitized by Google

scopum suum quasi nichilo reputaverunt)[11]. Ein ſolches von ihm unabhängiges Gemeindehaus, welches abwechſelnd domus communis, domus communitatis, Burghof und Bürgerhof oder curia civium genannt wird[12], wollte der Biſchof natürlich nicht dulden. Er beſchwerte ſich deshalb bei dem Kaiſer und erhielt von ihm im Jahre 1232 die Erlaubniß es zerſtören und den Platz für die Kirche behalten zu dürfen[13]. Ehe es jedoch dazu kam legten die Bürger ſelbſt Hand an ihr Prachtgebäude und zerſtörten es durch Brand, weil ſie fürchteten, der ohnedies ſchon feſte Bürgerhof könnte von dem Kaiſer oder Biſchof zu einer feſten Burg (municio firmissima) umgeſchaffen werden[14]. Späterhin errichteten die Bürger an derſelben Stelle ein neues Gebäude zur Aufbewahrung ihrer Kriegsgeräthſchaften, und nachdem auch dieſes durch einen Brand zerſtört worden war, begannen ſie im Jahre 1265 von neuem daſelbſt zu bauen. Der Biſchof aber und die Geiſtlichkeit, welche fürchteten man wolle ein neues Gemeindehaus bauen (timentes ibi fieri edificia ubi cives possent ad consilia convenire), wollten dieſes nicht zugeben. Im Jahre 1262 wurde jedoch der Streit zu Gunſten der Stadt entſchieden und ihr der Bürgerhof für alle Zeiten zugeſprochen (curia totalis cedet ad perpetuos usus civitatis)[15]. Nach der Rachtung von 1407[16] ſollten die Rathsſitzungen nicht mehr auf dem Bürgerhof, vielmehr wieder auf dem Biſchofs Saale gehalten werden. Seit der Rachtung von 1519 wurden ſie jedoch wieder auf dem Bürgerhofe gehalten[17].

In Speier pflegte ſich der Rath und die Bürgerſchaft vor dem Münſter, alſo auf dem Markte, unter freiem Himmel, oder bei den Barfüßern oder auch in dem Hofe eines alten Geſchlechtes,

---

11) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 161. Zornius p. 117.

12) Boehmer, font. II, 162 u. 218. Chron. Worm. bei Ludewig, II, 111. insignem domum communitatis, vulgariter dictam der Burckhof. In den alten Rathsordnungen bei Schannat, II, 489 u. 441. wird das Rathhaus Burgerhoff genannt.

13) Boehmer, II, 162 u. 218.

14) Boehmer, II, 162.

15) Boehmer, II, 173 u. 235.

16) Schannat, II, 221.

17) Schannat, II, 324.

Digitized by Google

in dem Retscherhofe [18]), in der Regel jedoch auf der Münze zu versammeln. Die Münze war demnach das alte Rathhaus [19]). Erst seit dem Siege der Zünfte wurde im Jahre 1340 von dem Stadtrathe, um sich von den Münzern unabhängig zu machen, der Hof des reichen Ebelin vor dem Münster gekauft, welcher sodann den Namen Rathof, d. h. Rathhaus erhalten hat. Mit der Stadt wurde von den Franzosen auch dieser Rathhof zerstört, worauf im Jahre 1722 der Grund zu dem heutigen Rathhause am Markte gelegt worden ist [20]).

Eigene Rathhäuser kommen bereits seit dem 12. und 13. Jahrhundert vor. Das alte Stadtrecht von Soest spricht schon von einem domus consulum) [21]). In Lübeck kommt seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ein domus consilii und ein theatrum consulum vor [22]). In Basel wird erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eines Gemeindehauses (domus communitatis) erwähnt und dieses auch praetorium civium und Richthaus (domus judicii) genannt [23]). In Prag verlangten im Jahre 1296 die Bürger ein Rathhaus (domus consilii et maniloqii), wie damals schon die meisten großen Städte gehabt haben. Sie scheinen aber erst im 14. Jahrhundert eines erhalten zu haben [24]). In Frankfurt findet sich im 13. Jahrhundert ein eigenes Rathhaus, ein Rathof [25]). Die außerordentlichen Versammlungen der Gemeinde wurden jedoch bei den Barfüßern gehalten [26]). In Köln hatte bereits im 12.

---

18) Zeuß, p. 16. Not. *. Rau, Retscherhof u. Königspfalz in Speier, p. 15.

19) Zeuß, p. 14 u. 15 Vergl. oben §. 53.

20) Zeuß, p 15.

21) Stadtr. von 1120 §. 36.

22) Deecke, Grundlinien, p. 24.

23) Basel im 14. Jahrhundert, p. 46.

24) Urk. von 1296 bei Rößler, p. 173. — quod non haberet domum consilii et maniloqii sicut aliae civitates capitales consueverunt habere. Vergl. Urk. von 1338, eod. p. 175 ff.

25) Urk. von 1291 bei Guden, V, 775. „einen Tag zu Franckfurt inn den „Rathoff."

26) Bericht von 1355 bei Böhmer, Urkb. I, 667. — „das es ein Dag wart „gemacht zu den Barfuzsen." Vergl. Urk. von 1387 bei Kirchner, I, 411. Not.



Digitized by Google

Jahrhundert nicht bloß die Altstadt ihr eigenes Gemeindehaus (domus civium)[27], sondern auch jedes Kirchspiel und jede Vorstadt wieder ein solches, welches bald domus civium parochie, bald domus officiatorum, domus officialium, oder domus vicinorum, bald Gebuirshaus oder Amtleutehaus genannt zu werden pflegte[28]. Und auch diese untergeordneten Rathhäuser der einzelnen Kirchspiele lagen meistentheils an dem Markte des betreffenden Kirchspieles[29].

Daß München schon im 13. Jahrhundert ein eigenes Rathhaus gehabt habe, ist gewiß[30], wo es aber gelegen habe, wissen wir nicht, jedenfalls aber hat dasselbe nicht in der Fürstenfelder Gasse gelegen, wie Bergmann will[31] und auch nicht am Anger, wie dieses Lipowsky geglaubt hat[32]. Denn die alten Rathhäuser haben allzeit in der Stadt selbst, niemals außerhalb der Stadt, also auch nicht in einer Vorstadt gelegen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hat jedoch das Rathhaus schon an derselben Stelle an dem Schrannenplatze gestanden, wo es heute noch steht[33]. Sehr wahrscheinlich hat jedoch auch in München jede Vorstadt wieder ihr eigenes Rathhaus gehabt. Denn noch im Jahre 1395 wird eines Gemeindehauses („Stat gemain haus") an der Augustiner Brücke erwähnt[34], also eines Gemeindehauses in der Vorstadt in den Hacken. Und heute noch wird ein Haus am Anger das Stadthaus genannt, welches wahrscheinlicher Weise das alte Rathhaus der Vorstadt im Anger gewesen ist. Auch in Regens-

---

27) Urk. von 1149 bei Lacomblet, Urkb. I, 251. — in domo civium inter judeos sita. Laudum von 1258 bei Securis, p. 76 u. 80. und Lacomblet, II, 246. — officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes —

28) Urkunden bei Clasen, Schreinspr. p. 36, 38 u. 41.

29) Clasen, p. 38, 39 u. 40.

30) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 9. „vnser Rat sol och von sin selbes „Hvs, — nicht stiwren." —

31) Gesch. von München, I, 14.

32) Urgesch. von München, II, 35.

33) Urk. von 1353 bei Sutner in histor. Abhandl. der Bair. Akad. von 1813, p. 520. — „Daß unter der indern Ratstuben neben den Fleisch„bänken." —

34) Urk. von 1395 bei Bergmann, II, 13.

Digitized by Google

burg findet man schon im 13. Jahrhundert ein Rathhaus, welches bald domus civium oder Purger Haus bald Dinghaus genannt wird [35]). Eben so in Magdeburg [36]), Augsburg und Eßlingen im 13. Jahrhundert ein eigenes Rathhaus, welches in Augsburg auch Dinck-Hauß [37]), und in Eßlingen Ritterhaus genannt worden ist [38]). Auch Passau hat ohne allen Zweifel mit den Rathsglocken auch ein eigenes Stadthaus im Jahre 1298 erhalten [39]). Im Jahre 1307 verbanden sich Berlin und Köln zu einem gemeinschaftlichen Rath. Daher wurde bald nachher, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, an der Brücke der Spree zwischen beiden Städten ein gemeinschaftliches Rathhaus erbaut [40]).

Die Rathhäuser wurden meistentheils von der Bürgerschaft selbst erbaut. Daher hießen sie auch Bürgerhäuser oder domus civium, z. B. in Köln und Regensburg, oder der Bürger gemeines Haus z. B. in Nürnberg [41]) oder Bürgerhöfe z. B. in Worms, oder Gemeindehäuser oder Gemeinhäuser z. B. in München in der Vorstadt in den Hacken, und in Regensburg [42]) oder Rathhäuser, domus consulum, Rathöfe u. s. w. in Soest, Frankfurt, Speier u. a. m. Oefters nannte man sie indessen auch, von ihrer Lage in der Altstadt oder in der Burg oder in der Wik, Burghöfe z. B. in Worms, oder auch Wik- oder Weichhäuser z. B. in Sachsen [43]). Sehr häufig wurden sie, zumal in früheren Zeiten, ganz allgemein das Haus z. B. in München und Regensburg [44]) praetorium z. B. in Goldberg [45]), theatrum z. B. in Stettin, Gartz und Prenz-

35) Urk. von 1244 u. 1312 bei Gemeiner, Chron. I, 349 u. 484. Urk. von 1244 u. 1314 bei Freyberg, V, 89, 92 u. 96.

36) Rathmann, II, 179.

37) von Stetten, Gesch. Augsb. I, 81.

38) Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 70.

39) Stero, annal. Altahens. ad 1298 bei Freher, scriptor. I, 579.

40) Fidicin, I, 38–40.

41) Siebenkees, Materialien, IV, 695.

42) Gemeiner, I, 544.

43) Gloße zum Sächs. Weichbild, art. 9. — „Das ander Weichhaus „das wir auch das Rathhaus heißen." —

44) Bergmann, II, 9. Gemeiner, I, 508.

45) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271. Not. 2. — praetorium, quod vulgariter eyn Rathus dicitur.

Digitized by Google

lau [46]), in Hannover [47]) u. a. m. oder auch domus theatralis z. B. in Bremen [48]), späterhin aber meistentheils Rathhäuser genannt. In den grundherrlichen Städten war jedoch zum Bau eines Rathhauses die Erlaubniß des Grundherrn nothwendig, z. B. in Stettin [49]), in Gartz und in Prenzlau [50]), in Goldberg [51]) u. a. m.

## §. 189.

Der mit der Marktfreiheit und dem freien Verkehr entstandene Handel und Wandel machte frühe schon Kaufhäuser und andere öffentliche Verkaufshallen, Lauben, Stände, Buden und Bänke nothwendig, theils zur bequemeren Ausstellung der zum Verkaufe bestimmten Waaren theils auch zur besseren Beaufsichtigung der feil gebotenen Waaren im Interesse der Gewerbs- und Marktpolizei.

Kaufhäuser findet man schon sehr früh, z. B. in Korvei schon seit dem 10. Jahrhundert ein domus mercatoria zum Gebrauche der den Markt besuchenden Kaufleute [1]). Und seit dem 13. Jahrhundert hatten bereits die meisten alten Städte ihr eigenes Kaufhaus, ein venditorium z. B. in Goldberg [2]), ein theatrum z. B. in Frankfurt an der Oder [3]) und in Stendal [4]), wo es auch domus mercatorum genannt worden ist [5]), so-

---

46) Urk. von 1240, 1245 u. 1252 bei Dreger, cod. Pomer. I, 199, 251 u. 336.

47) Grupen, p. 319 u. 320.

48) Urk. von 1229 u. 1251 bei Caßel, von der Regiments Verfassung p. 36.

49) Urk. von 1245 bei Dreger, I, 251. dedimus civitatis nostre burgensibus libertatem edificandi theatrum in foro, also ein Rathhaus auf dem Markt.

50) Urk. von 1240 u. 1252 bei Dreger, I, 199 u. 335 f.

51) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271.

1) Annal. Corbej. ad. an. 950 bei Leibnitz, script. Brunsv. II, 300. domus mercatoria structa pro commodidate et securitate mercatorum in festo S. Viti adventantium.

2) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271. Not. 2.

3) Gründungsurkunde von 1253 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 564.

4) Urk. von 1243 bei Gercken, vet. march. I, 2.

5) Urk. von 1188 bei Lenz, I, 9.

Digitized by Google

dann ein domus forensis z. B. in Görlitz und Magdeburg[6]), ein Kaufhaus („Koufhus", „Kaufhus", oder „Kaufhaws") z. B. in Straßburg[7]), in Löwenberg[8]), in Speier[9]), Frankfurt a. M.[10]), Basel[11]), in Winterberg in der Grafschaft Spanheim[12]), in Ulm[13]), München u. a. m. In diesen Kaufhäusern und Kaufhallen sollten nun alle aus der Fremde eingeführte Waaren niedergelegt und verkauft werden, z. B. in Straßburg[14]), Basel[15]), München[16]) u. a. m. Auch sollten in vielen Städten die Gewänder daselbst ausgeschnitten, also die sogenannten Ellwaaren dort verkauft werden, z. B. in Freiberg[17]), Glogau[18]), Görlitz u. a. m.[19]). Denn in seinem Hause durfte Niemand Gewänder ausschneiden[20]).

In vielen Städten hatten jedoch die einzelnen Gewerbsleute wieder eigene gemeinsame Häuser und Gewerbshallen, in welchen sie ihre Waaren feil hielten, z. B. die Kürschner in Stendal ein eigenes Kürschnerhaus (domus pellificum)[21]). Eben so die Kürschner (die sogenannten Buntwirker oder Bontwerter) in Köln[22]) und in München[23]). In Köln hatten auch noch die

---

6) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 2 bei T. u. St. p. 198 u. 271.
7) Königshoven, p. 285.
8) Urk. von 1217 bei T. u. St. p. 278.
9) Zeuß, p. 16.
10) Kirchner, I, 240.
11) Ochs, II, 384.
12) Stadtr. von 1331 bei Walch, IV, 257.
13) Urk. von 1369 bei Jäger, Ulm, p. 598.
14) Königshoven, p. 285.
15) Ordnung über das Kaufhaus aus 15. sec. bei Ochs, III, 191.
16) Urk. von 1352 bei Sutner in histor. Abhandl. von 1813, p. 520. Not. f.
17) Stadtr. c. 47 bei Schott, III, 278.
18) Weisthum von 1302 §. 6 bei T. u. St. p. 445.
19) T. u. St. p. 193.
20) Urk. von Stendal von 1231 bei Lenz, I, 30. Urk. von Görlitz von 1301 bei Neumann, p. 116.
21) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27.
22) Urk. von 1237 bei Lacomblet, Urkb. II, 114. — edificia civium qui varias pelles vendere consueverunt. Clasen, Schreinspr. p. 39.
23) Urk. von 1353 bei Sutner in histor. Abhl. l. c. p 520 Not. g. —

Digitized by Google

Ziegenweber und Leinweber und Schwertfeger eigene Leinwandgaddemen, Schwertgaddemen und andere Niederlagen (cubicula)[24]. Eben so die Gewandschneider zu Salzwedel ihr eigenes Gewandhaus (commune theatrum pannicidarum[25]) oder domus communis et venalis)[26]), in welchem sie die Gewänder ausschneiden und verkaufen mußten. In Augsburg hatten die Gewandschneider seit dem 13. Jahrhundert ihre eigene Gademe oder offene Keller (Gewölbe), in welchen sie die Tücher ausschneiden mußten[27]). Auch in Lübeck hatten die Gewandschneider bereits seit dem 13. Jahrhundert eigene Gewandhäuser, ein unteres Gewandhaus (domus inferior) neben dem Rathhaus, und ein oberes Gewandhaus (domus superior). In beiden Gewandhäusern lagen die Tücher in Kisten (cystae pannorum), für welche eine jährliche Abgabe, das sogenannte Lathegeld, an die Stadt entrichtet werden mußte. Die Kisten wurden verloost. Der Tag, an welchem dieses geschah hieß der Lateltag, d. h. der Tag des Loosens. Und dieser Tag diente zu gleicher Zeit auch zur Besprechung der genossenschaftlichen Angelegenheiten, und war daher dasselbe, was bei anderen Zünften die Morgensprache gewesen ist[28]). In Mainz hielten die Wollenweber ihre Waaren unter den Gaden (inter gades) feil, und die Krämer hatten ihre eigenen Buden (apothecae, d. h. boutiques)[29]). In Ulm die Gölschenweber (Leinwandweber) ein eigenes Gölschenhaus, welches auch Gölschenkeller genannt worden ist[30]). In Basel die Kürschner eine eigene Kürschnerlaube zuerst bei dem Richthause am Pfauenberg, und seit dem 14. Jahrhundert am Rindermarkt, und die Grautücher bei den Schalen auf dem Markte

---

„ain Kürsenhaws den kürsnern, — darine sie wochentlich ir kirsen-„gewant wollen fail haben."

24) Clasen, Schreinspr. p. 39. Hüllmann, Städtew. III, 583.

25) Urk. von 1323 bei Ludewig, rel. Mpt. IX, 523.

26) Urk. von 1233 bei Lenz, I, 32.

27) Stadtr. bei Freyberg, p. 30.

28) Verzeichniß der Einkünfte von 1262 im Lüb. Urkb. I, 248. Wehrmann, p. 27—28, 89 u. 490.

29) Urk. von 1300 bei Würdtwein, dioeces. Mog. I, 21 u. 24. Henschel, I, 325.

30) Jäger, Ulm, p. 599. Schmid, schw. Wörtb. p. 238.

Digitized by Google

eine Laube, die Laube der Grautücher [31]). Auch die Wollenweber zu Aachen hatten ein Gewandhaus [32]). In Frankfurt hatten die Kaufleute bis ins 14. Jahrhundert ihr Gewandhaus im Königssaale und dann erst wurde ein eigenes Leinwandhaus gebaut [33]). Für das Tuchausschneiden hatte man aber daselbst noch eigene Gaden [34]). Die Wollenweber in Wetzlar hatten schon im 13. Jahrhundert wahrscheinlich in der Gewandsgasse ein Gewandhaus [35]) und eine Walkmühle [36]). Ob das Leinwandhaus (thuguria ubi lineus pannus venditur) von jenem Gewandhause der Wollenweber verschieden war oder nicht, muß ich dahin gestellt sein lassen [37]). Eben so besaß die sehr bedeutende Zunft der Wollenweber in Trier schon im 13. Jahrhundert in der Weberbachstraße ein bedeutendes Gebäude, dessen unterer Raum zur Niederlage der Wollenwaaren und der im oberen Theile befindliche große Saal zur Versammlung der Wollenweberzunft diente [38]). In München hatten die Watmanger, wie wir gesehen, ihre eigenen Kramladen (§. 181). Die Stadt hatte aber auch noch ein eigenes Manghaus zum Mangen der Leinwand [39]), sodann noch eine Bleiche, eine Walkmühle und ein Farbhaus für die Färber [40]). In Liegnitz und Neisse besaßen die Gerber ein eigenes Leder- oder Gerberhaus [41]).

---

31) Basel im 14. Jahrh. p. 48.
32) Noppius, Aach. Chron. III, 36 p. 141.
33) Kirchner, I, 289.
34) Urk. von etwa 1355 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 668. „da man in „der stad andirs kein gewand sulde snyden dan undir den gaden „uzwendig der mezse."
35) Urk. von 1280 bei Guden, II, 217. reditus trium solidor. De domo in qua pannus venditur, qui vulgariter Kram dicitur.
36) Urk. von 1360 bei von Ulmenstein, I, 635.
37) Urk. von 1341 bei Guden, V, 204.
38) Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier, vom Jahre 1854, p. 48.
39) Urk. von 1358 in Mon. B. 19, p. 31. — in domo universitatis Monacensis ubi linei pani in candore recilitantur dicta Manghaus.
40) Sutner in histor. Abhl. l. c. p. 517, 518 u. 520.
41) T. u. St. p 195.

Digitized by Google

Insbesondere hatten aber die Geldwechsler oder die Münzer Hausgenossen fast allenthalben ihre eigenen Hallen oder Stände, meistentheils in der Münze selbst oder in ihrer Nähe, z. B. in Köln[42]), in Straßburg u. a. m.[43]). Zum Zwecke des Geldwechsels hatten sie an ihrem Geschäftsorte eine Geldkiste, welche campsura, campsa oder capsa, d. h. caisse oder Kasse, oder auch bursa, burissa oder Börse genannt zu werden pflegte[44]). Späterhin, seitdem der Geldhandel und das Wechselgeschäft von der Münze getrennt worden war (§. 78), mußten auch die Kaufleute, welche dergleichen Geschäfte machten, ihre Bank oder Geldkiste (campsa oder bursa) auf dem Kaufhause haben. Und von diesen Banken und Bursen hat sodann das Gebäude selbst den Namen Bank oder Börse erhalten und diesen Namen auch dann noch behalten, als die Bank- und Wechselgeschäfte nicht mehr in baarem Geld gemacht zu werden pflegten, also eine eigentliche Bank oder Börse gar nicht mehr vorhanden und auch nicht mehr nothwendig war.

In manchen Städten hatten auch die fremden Kaufleute ihre eigenen Waarenlager, Kaufhäuser oder Gildhallen. Wie nämlich die deutschen Kaufleute in Venedig, London, Utrecht bis nach Nowgorod hin eigene Waarenniederlagen, sogenannte Höfe oder Kauf- oder Gildhallen gehabt haben, so hatten öfters die auswärtigen Kaufleute auch in den deutschen Städten selbst ihre eigenen Kaufhäuser oder sonstigen Hallen, z. B. in Köln die Sachsen oder Westphalen einen sogenannten Sassenhof (curia Saxonum)[45]), die Bürger von Burg in Magdeburg schon seit dem 12. Jahrhundert ein eigenes Kaufhaus (Kophus)[46]), die Kaufleute von Köln und von Regensburg in Wien einen Köllnerhof und einen Regensburgerhof, von denen der Köllnerhof auch seine

42) Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 51. halla juxta hallam fratrum Hussgenossen. Vergl. noch p 89.

43) Stadtr. c. 64 bei Grandidier, II, 69. In loco, ubi cambitores sedent. Vergl. oben §. 78.

44) Henschel, v. bursa. I, 819. Graff, III, 206. oben §. 78.

45) Clasen, Schreinspr. p. 89.

46) Rathmann, I, 367.

Digitized by Google

eigene Kapelle gehabt hat [47]). Auch hatte das Kloster Eberbach im Rheingau ein eigenes Wohn- und Lagerhaus in Köln zum Verkaufe der Rheingauer Weine [48]). Diese Waarenniederlagen führten zu Ansiedelungen fremder Handelsleute um ihre Niederlagen herum, und diese Ansiedelungen sodann zur Anlegung ganz neuer Straßen. Und so mögen denn manche Straßen in Regensburg, Prag, Wien u. a. m. von ihnen ihren Namen Wälsche Straße, Deutsche Straße, Ungergasse u. s. w. erhalten haben (§. 179).

## §. 190.

In fast allen diesen Kaufhäusern und Gewerbshallen findet man zum Verschließen eingerichtete Unterabtheilungen, welche man Gewölbe, Kammern, Kramladen u. s. w. genannt hat, z. B. im Kaufhause zu München sechs Gewölbe zum Gebrauche der fremden Kaufleute [1]). Eben so in Löwenberg [2]), Glogau [3]), Magdeburg [4]), Goldberg [5]), seit dem Jahre 1320 in Görlitz [6]) u. a. m. sogenannte Kammern, Kaufkammern oder Kramladen, insbesondere auch unter dem Kürschnerhause zu Stendal 13 solche Kammern [7]) und im Kaufhause zu Ulm 13 Laden für

47) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 72—75.

48) Urk. von 1162 bei Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, II, 151 u. 258. Domum et cellarium Colonie situm cum omnibus pertinentiis suis. Dieses cellarium war offenbar ein Weinlager. Vergl. Urk. von 1291, eod. II, 299. und oben §. 28.

1) Urk. von 1353 bei Sutner, in histor. Abhl. von 1813, p. 520 Not. f. „Der Stadt Kaufhaws genannt das Waghaws darinn sind sechs „gewölb, die warten den kaufleuten wann die her koment mit Ge„want von Eystett oder andarthalben, denselben, die ir gewand ver„kaufen wollen, leicht der wagmeister der Stadt die Gewelb nach jr „Begeren."

2) Stadtr. von 1217 bei T. u. St. p. 278. — „Swelch Man in deme „Koufhuse eine Kammer hette."

3) Weisthum von 1302 §. 6 bei T. u. St. p. 445.

4) Weisthum aus 13. sec. §. 2.

5) Urk. von 1327 bei T u. St. p. 271. Not. 2. — in fine camerarum venditorii.

6) Neumann, p. 76.

7) Urk. von 1227 bei Lenz, p. 27. — tredecim cameras sub domo pellificum.

Digitized by Google

die Sattler [8]). Oefters hingen auch die für die Tuchscherer bestimmten sogenannten Schergaden oder Scherkammern (camera rasorum und domus rasoris pannorum) mit den Kaufhäusern zusammen [9]). Die Kaufhäuser standen nämlich sehr häufig mit den Rathhäusern in der Art in Verbindung, daß dieselben entweder nebeneinander gebaut, oder sogar in demselben Gebäude vereiniget worden sind. So war z. B. in Goldberg das Rathhaus neben dem Kaufhaus erbaut [10]). Eben so stand hier in München das Rathhaus neben dem Kaufhaus und neben den Fleischbänken und dicht daneben der Bürger Trinkstube, das Kürschnerhaus und der Weinkeller der Stadt [11]). Anderwärts sollte das Rathhaus zu gleicher Zeit als Kaufhaus benutzt werden, z. B. zu Steinau [12]), oder umgekehrt das Kaufhaus zu gleicher Zeit als Rathhaus und auch noch als Gerichtshaus, z. B. in Liegnitz, Schweidnitz u. a. m. [13]). Und heute noch dient das Kaufhaus in Mannheim zu gleicher Zeit als Rathhaus und als Gerichtshaus, indem das Hofgericht seinen Sitz darin hat.

In vielen Städten war mit dem Rathhause auch ein Keller, ein sogenannter Rathskeller, verbunden, in welchem die fremden Kaufleute ihren Wein und ihr Bier niederlegen mußten, und in denen sodann öfters der Stadtrath Wein und Bier ausschenken ließ. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert findet man einen solchen städtischen Weinkeller hier in München [14]), einen Raths-

8) Jäger, Ulm, p. 598.

9) T. u. St. p. 194.

10) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271. Not. 2. — aedificandi seu construendi praetorium, quod vulgariter eyn Rathus dicitur, contigue in fine camerarum venditorii siti ibidem.

11) Urk. von 1353 bei Sutner l. c. p. 520 Not. f. und g. „Daß unter „der nidern Ratstuben neben den Fleischbänken steht der Stadt „Kaufhaws. — Item die Stat hat ain haws auf dem Margt darin „der Burger Trinkstuben ist. In demselben haws hat die stat gebawt am kürsenhaws. — Item noch ist unter des Implers haws „der Stat wein keller. —

12) Urk. von 1348 bei T. u. St. p. 561.

13) Urk. von 1318 u. 1336 §. 1. bei T. u. St. p. 193. Not. 8 u. p. 540.

14) Urk. aus 15. Jahrh. bei Sutner in Histor. Abhdl. l. c. p. 520, Not. g. — „Der Stat wein keller darein die Gest mit jrm Wein her „gen München koment und nit verkawfen mugent." —

Digitized by Google

keller in Bremen [15]), in Lübeck [16]), in Görlitz [17]), in Breslau [18]), in Zelle [19]), in Orlamünde [20]), einen sogenannten Weinhof in Ulm [21]) u. s. w. In Hannover wurde im 15. Jahrhundert über dem Raths Weinkeller das neue Rathhaus gebaut [22]). Und der Rathskeller von Bremen war von je her berühmt, wie in früheren Zeiten auch der Stadtkeller im Eimbeckschen Hause in Hamburg [23]). In diesen Rathskellern ließ nun der Stadtrath, wie heute noch in Bremen, Wein und öfters auch Bier ausschenken. Daher wurden diese Rathskeller meistentheils der Mittelpunct der geselligen Unterhaltung und der Ort, an welchem sich die Rathsherren mit den Bürgern zur Unterhaltung, öfters aber auch zur Besprechung der Angelegenheiten der Stadt zu versammeln pflegten [24]).

## §. 191.

Statt der Kaufhäuser findet man in anderen alten Städten Kaufhallen oder sogenannte Lauben oder Arkaden. Ein Hallhaus findet sich z. B. in Kreutznach [1]). Bedeckte Hallen oder sogenannte Lauben findet man schon seit der Gründung der Stadt z. B. in Freiburg [2]), in Straßburg [3]), in Magdeburg [4]) u. a. m. Und heute noch sieht man solche Lauben in Bern, in Straßburg und in anderen alten Städten, insbesondere auch in

---

15) Donandt, I, 328 f.
16) Hach, II, 207.
17) Neumann, p. 63.
18) Grünhagen, Breslau unter den Pasten, p. 107.
19) Stadtr., art. 5 bei Pufendorf, I, 231.
20) Statut aus 14. Jahrh. §. 16 u. 17 bei Walch, II, 76.
21) Urk. aus 15. Jahrh. bei Jäger, Ulm, p. 600.
22) Grupen, ant. Hanov., p. 318 u. 319.
23) Beneke, Hamb. Gesch. p. 310—319.
24) Dr. Rudolf Schultze, Geschichte des Weins und der Trinkgelage. Berlin 1867, p. 134 ff.
1) Grimm, II, 152. — „ein hallhaus, da alle kauffleuth vnder feil sollen „haben."
2) Stadtrecht von 1120 §. 77 u. 78. Stadtr. von 1275 bei Schreiber, I, 1. 81 u. 82.
3) Closener, p. 76. „Die buchloube vor dem munster."
4) Chron. Magdeb. bei Meibom, II, 334. lobium civitatis. —

Digitized by Google

Schlesien und Westpreußen [5]), Arkaden aber z. B. hier in München auf beiden Seiten des Schrannenplatzes. Auch unter diesen Lauben und Arkaden findet man wieder Kramladen, Kammern oder Bänke angebracht. So schon in Freiburg Bänke für die verschiedenen Gewerbsleute unter jeder Laube [6]). In Frankfurt die im Hause zum Langhuse befindlichen Kramladen (apothecae), in welchen die Tücher verkauft werden mußten [7]). In München mehrere Brodbänke unter dem gemeinen Brodhaus [8]). Eben so heute noch in Straßburg in der großen Gewerbslaube und hier in München unter den Arkaden. Meistentheils standen jedoch diese Kammern, Gaden, Buden, Bänke und Schrannen nicht unter solchen Hallen oder Lauben, sondern entweder vor der Wohnung des Handelsmanns in die Straße hinein, z. B. in Frankfurt a. M. die sogenannten Schoppen oder Vorkrämen, welche zum Feilhalten der Waaren dienten und in der Messe auch an fremde Kaufleute vermiethet zu werden pflegten [9]), oder sie standen frei neben einander, insgemein an einem Marktplatze, z. B. in Köln die Kammern, Buden, Gaddemen und Bänke auf dem Finkenmarkt [10]). In Regensburg die Lederbank (der sogenannte Lederstein oder die Lederlaube) auf dem Markte [11]). In Freiburg die Brodbänke auf dem Fischmarkte [12]). In Straßburg die Stände der Metzger gleichfalls auf dem Markte [13]). In Worms die Kramladen und

---

5) Hüllmann, Städtewesen, I, 303.

6) Stadtr. von 1120 §. 77. — bancum unum sub tribus lobiis.

7) Urk. von 1290 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 247. domum dictam Zum Langhusse et apothecas factas eadem. — stare tenetur in ipsa domo in apotheca, et nusquam alibi, in ipsis deputatis ac in eisdem vendere suos pannos.

8) Urk. von 1395 in M. Boic. 35. II, 1845.

9) Kriegk, p. 281, 282 u. 523. Vergl. unten §. 410.

10) Clasen, Schreinspr. p. 50.

11) Chron. Ebersperg. ad 928 bei Oefele, II, 6. Vergl. 47. Ratispone in loco, qui vulgariter dicitur Lederbanck, quae est sita in platea sive foro rerum venalium. Gemeiner, I, 256.

12) Stadtr. von 1120 §. 78. — banchi panum apud forum piscium.

13) Stadtr. c. 62 u. 82 bei Grandidier, II, 68. — prope forum juxta stationem carnificum.

Digitized by Google

anderen Gaden der Kaufleute an dem Markt[14]). In Mainz die Kramladen (apothecae) und Schragen (scragones) an dem Markt[15]). Auch die Gaddeme und offenen Keller in Augsburg, in welchen die Tücher nach der Elle verkauft werden mußten[16]) und die Gaden in Frankfurt, in welchen die Gatenleute die Gewänder ausschneiden sollten[17]), standen offenbar an dem Markt. Eben so viele Gewerbsbänke in Lübeck[18]). Eben so in Speier die Fleisch- und Brodschrannen, welche auch Brodstadel und Brodhäuser (domus panum) genannt worden sind[19]). Desgleichen in Basel, wo man die Brod-, Fleisch-, Fisch- und Lederbänke Schalen, Schaale oder Schohle, d. h. Hallen, also Brod-, Fleisch-, Fisch- und Lederhallen genannt hat[20]). Auch in München standen ursprünglich die Fleisch- und Brodbänke („die flaesch penche und die Protpench") auf dem Markte, von welchem sie erst Ludwig der Baier entfernt hat[21]). Und in allen alten Städten findet man wenigstens Brod-, Fleisch-, Wein- und Bierbänke, oder sogenannte Fleisch- und Brodschirme[22]) zum Verkaufe jener ersten und nothwendigsten Lebensmittel und Getränke, sodann Lederbänke, Schuhbänke und andere Bänke und Schrannen, wo die Handwerks- und Gewerbsleute ihre Waaren feil boten und feil bieten mußten.

Diese Bänke, Buden, Kammern, Gaden und Kramladen standen, wie wir gesehen, meistentheils an einem der Märkte beisammen. Daher erhielten die um den Markt herum liegenden Straßen, nachdem aus den Buden und Gaden Häuser geworden

---

14) Annal. Worm. ad 1221 bei Boehmer, font. II, 158. ex oposito fori — omnes crame et veteres gades.

15) Urk. von 1253 bei Guden, I, 633, III, 835. Vergl. Henschel, VI, 127. Denn scragones sind offenbar scragae oder Schragen.

16) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 30.

17) Boehmer, Urkb. I, 668. um das Jahr 1355.

18) Urk. von 1262 in Codex dipl. Lub. I, 252. de qualibet mensa in foro dantur. Vergl. oben §. 187.

19) Zeuß, p. 17.

20) Ochs, II, 386 u. 387. Vergl. Stalder, II, 304 u. 305. und Basel im Mittelalter, p. 50.

21) Urk. von 1315 bei Bergmann, II, 52.

22) Ulmenstein, Gesch. von Wetzlar, I, 521 u. 523, II, 149 u. 532.

Digitized by Google

waren, öfters von ihnen den Namen Buden z. B. in Lübeck[23]), oder Gaden z. B. Unter-Gademen in Köln[24]) und in München unter den Krämen und unter der Schraune[25]).

## §. 192.

In den freien Städten und auch in jenen grundherrlichen und gemischten Städten, in welchen die Stadtgemeinden selbst Grundeigenthum besaßen, pflegten diese jene Gebäude, Hallen, Buden, Bänke und Schrannen entweder selbst darauf zu bauen oder mit ihrer Zustimmung erbauen zu lassen. Und im einen wie in dem anderen Falle hatten sodann die jene Gebäude und Buden benutzenden Gewerbsleute einen Grund- oder Pachtzins an die Stadt zu entrichten, z. B. in Köln für die auf dem Hühner- und Fischmarkte und auf einigen anderen Märkten errichteten Häuser, Buden und Bänke[1]), in mehreren Städten in der Mark Brandenburg für die auf den Marktplätzen stehenden Buden, Gaden und Höckerstellen[2]), in Basel von den Fleischbänken, Fischbänken, Brodbänken, von dem Kuttelhause oder Gesesse der Kutteler, von dem Kaufhause und Salzhause, von den Gedemen (Ständen), Wechslergedemern oder Bänken[3]), in Görlitz von den Kramen und Schuhmacherbänken[4]), in Ulm für die Benutzung der auf öffentliche Kosten errichteten Kramladen[5]), in München für die Benutzung der jedes Jahr unter den Metzgern durch das Loos vertheilten Fleischbänke, und für die Benutzung der Gewandstätte, insbesondere der beiden Rathhaussäle und der Stadtwage während der Dultzeit[6]), in Lübeck von vielen auf dem

23) Deecke, p. 24.
24) Urk. von 1237 bei Lacomblet, II, 114. in vico qui dicitur undir gedemin. —
25) Lipowsky, Urgesch. II, 31.
1) Urk. von 1341 bei Clasen, Schreinspr. p. 65. Vergl. noch Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334. Ennen, Gesch. II, 525—26.
2) Zimmermann, I, 298.
3) Ochs, II, 423 u. 424.
4) Neumann, p. 73, 76 u. 80.
5) Jäger, Ulm, p. 598.
6) Bairische Annalen von 1833, p. 850 u. 851.

Digitized by Google

Markte stehenden Buden[7]), in Frankfurt a. M. von den während der Messe aufgestellten Krämen, Hütten, Schreinen und Tischen[8]).

In sehr vielen Städten wurden jedoch jene Gebäude und Buden auf grundherrlichem Boden entweder von den Grund- oder Landesherrn selbst oder mit ihrer Erlaubniß gebaut. Daher mußte sodann der Grund- oder Pachtzins an den Grund- oder Landesherrn entrichtet werden, z. B. in Köln ein sogenannter Hofzins an die kurfürstliche Hofkammer für die auf dem Finkenmarkte u. a. m. stehenden Häuser, Buden und Bänke[9]). In Bonn ein jährlicher Zins an den Erzbischof von Köln von den auf dem Markt und in den Straßen stehenden Fleisch-, Brod-, Mehl- und anderen Bänken, indem der Markt und die Straßen auf dem Grund und Boden des Erzbischofs lagen[9a]). In Wetzlar ein jährlicher Zins für das Gewandhaus[10]) und für die Walkmühle eine Menge jährliche Abgaben und sogenannte Geschenke. Die Walkmühle daselbst gehörte nämlich mehreren bürgerlichen Geschlechtern und diese hatten sie im Jahre 1360 der Wollenweberzunft verliehen gegen die Entrichtung mehrerer Abgaben in Geld, dann des Geldeswerthes einer Gans, eines Herbst- und Fastnachtshuhns u. s. w. („Item eine gans, ein herbisthun vnd ein „faßnachthun geldes"), und eines Geschenkes (Kleinods)[11]), bestehend in ein Paar Hosen oder in einem Deutschen Hemd oder in einer Schürze („ehren mit Einem Kleinod, es sey ein Hase „oder ein Deutsch Hemt, oder ein Kest oder wilcherley das seye „von zwein tornosen Werth")[12]). In Mainz ein Zins von den am Markte stehenden Häusern, Kramladen (apothecae) und

7) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. p. 50, 51 u. 53.
8) Kriegk, p. 310 u. 311.
9) Clasen, p. 51 Ennen, Gesch. I, 406.
9a) Weisthum aus 14. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 317.
10) Urk. von 1280 bei Guden, II, 217.
11) Altes glossar. bei Haltaus, p. 1098. „xenium ij cleynode paruum „munus quod vulgo dicitur presentum."
12) Urk. von 1360 bei von Ulmenstein, I, 635–637, vergl. noch p. 260–263. Has wahrscheinlich Haes, Hebße, Hefs, Hosz oder Hose. Vergl. Scherz gloss. p. 588, 618, 633, 665 u 696. Ein deutsches Hemd



Digitized by Google

Schragen (scragones) [13]). In Frankfurt ein jährlicher Zins für das an die Bürger verpachtete Haus zum Langhuſe und für die darin befindlichen Kramladen (apothecae) [14]). In Ulm ein Grundzins von den Kramladen der Handelsleute [15]). In München ein jährlicher Zins für die von dem Stifte verliehenen Brodbänke [16]). In Horehuſen, dem ſpäteren Marsberg, eine jährliche Abgabe von den auf dem Markte ſtehenden Brod- und Tuch-Ständen und Buden [17]). In Winterberg ein jährlicher Zins von den auf dem Markte ſtehenden Fleiſchbuden („Fleiſchirn") und von dem Kaufhaus [18]). Sodann in Hörter eine jährliche Abgabe von den Fleiſchbänken und von jedem Platze, auf welchem die Kaufleute ihre Waaren aufſtellten [19]). Eben ſo in Neuenburg von den Schuſterbänken [20]), und in Löwenberg, Breslau, Bautzen u. a. m. von den in den Kaufhäuſern befindlichen Kammern [21]). Späterhin wurden jedoch auch dieſe Grundzinſen und anderen jährlichen Abgaben meiſtentheils den Städten von den Grund- und Landesherrn überlaſſen, z. B. in Stendal der Gebrauch der Fleiſchbänke und der in dem Kürſchnerhauſe befindlichen Kammern [22]) und ſpäter auch noch das Kaufhaus ſelbſt [23]). Eben ſo in Re-

---

offenbar ein Ueberwurf oder ein Ueberhemd. Ein Keſt, Köſt oder Koſt, wie es ſcheint ſo viel als perizoma, i. e. succinctorium oder eine Schurze. Vergl. Henschel, V, 207. und Scherz, p. 820.

13) Urk. von 1253 bei Guden, I, 633.

14) Urk. von 1290 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 247.

15) Jäger, Ulm, p. 598.

16) Urk. von 1395 in Mon. Boic. 35, II, p. 184.

17) Korveiſch. Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 129. de habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus VI solidos. —

18) Stadtr. bei Walch, VI, 257.

19) Urk. von 1115 bei Kindlinger, II, 104.

20) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Berner Stadtr. p. 17. Quilibet sutor qui tenebit un banc sur la foire, pabit nobis quatuor paria calceorum quolibet anno.

21) Tzſchoppe und Stenzel, p. 192 u. 193.

22) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27. — cupientes omnem usum macellorum nostrorum carnificum nec non tredecim cameras sub domo pellificum et si que alie sunt — conferimus eisdem.

23) Urk. von 1248 bei Gercken, vet. march. I, 2. quicquid juris habuimus

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA



gensburg die Gerechtigkeit an der Lederbank oder Lederlaube [24]), in Erfurt die Brodbänke und Kaufmannsbuden mit ihren Einkünften [25]), in Frankfurt an der Oder das Kaufhaus mit den dazu gehörigen Verkaufslokalen [26]).

Bei der Anlegung der Städte in Schlesien nach Deutscher Art wurden öfters die Fleischbänke, Brod- und Schuhbänke, sodann die Schlacht- oder Kuttelhöfe und die Tuchkammern und Kramladen den Unternehmern oder den Erbvögten entweder eigenthümlich oder die Grundzinse davon übertragen [27]). Und aus einem ähnlichen Grunde erhielt jeder Rathmann (consul) in Freiburg gleich bei der Gründung der Stadt eine Bank unter den drei Lauben, welche bei dem Tode eines Rathmanns auf seinen Nachfolger übergehen sollte [28]).

In vielen Städten kamen aber in früheren oder späteren Zeiten auch die Gewerbsbänke und Gewerbshäuser in den erblichen Besitz und ins Eigenthum der Gewerbsleute selbst, z. B. in Görlitz die Bänke der Bäcker und Fleischer, viele Schuhmacherbänke und die Badstuben [29]), in Lübeck die meisten Bänke und Buden der Gewerbsleute [30]), während sie in früheren Zeiten auch dort im Eigenthum der Stadt selbst gewesen sind [31]).

## §. 193.

Statt der Hallen, Lauben und Arkaden machte man in vielen Städten sogenannte Ueberbaue („Overbowe und oberbuwe"), z. B. in Köln und Seligenstadt [1]), Vorbaue (ante edificata)

---

aut proprietatis in theatro Stendal, ut idem theatrum in usus suos redigant et convertant ac proprietatis titulo possideant.

24) Gemeiner, I, 256.

25) Urk. von 1266 u. 1268 bei Lambert, p. 128 u. 131.

26) Urk. von 1253 bei Gercken, cod. Brand. IV, 564.

27) T. u. St. p. 184 u. 185.

28) Stadtr. von 1120 §. 77.

29) Neumann, p. 74, 75, 79 u. 80.

30) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrhundert, p. 53 u. 54.

31) Verzeichniß der Einkünfte der Stadt Lübeck vom Jahre 1262 im Codex dipl. Lub. I, 247—252.

1) Weisthum bei Grimm, I, 508, II, 747.



Digitized by Google

Schragen (scragones) [13]). In Frankfurt ein jährlicher Zins für das an die Bürger verpachtete Haus zum Langhuſe und für die darin befindlichen Kramladen (apothecae) [14]). In Ulm ein Grundzins von den Kramladen der Handelsleute [15]). In München ein jährlicher Zins für die von dem Stifte verliehenen Brodbänke [16]). In Horehuſen, dem ſpäteren Marsberg, eine jährliche Abgabe von den auf dem Markte ſtehenden Brod- und Tuch-Ständen und Buden [17]). In Winterberg ein jährlicher Zins von den auf dem Markte ſtehenden Fleiſchbuden („Fleiſchirn") und von dem Kaufhaus [18]). Sodann in Höxter eine jährliche Abgabe von den Fleiſchbänken und von jedem Platze, auf welchem die Kaufleute ihre Waaren aufſtellten [19]). Eben ſo in Neuenburg von den Schuſterbänken [20]), und in Löwenberg, Breslau, Bautzen u. a. m. von den in den Kaufhäuſern befindlichen Kammern [21]). Späterhin wurden jedoch auch dieſe Grundzinſen und anderen jährlichen Abgaben meiſtentheils den Städten von den Grund- und Landesherrn überlaſſen, z. B. in Stendal der Gebrauch der Fleiſchbänke und der in dem Kürſchnerhauſe befindlichen Kammern [22]) und ſpäter auch noch das Kaufhaus ſelbſt [23]). Eben ſo in Re-

---

offenbar ein Ueberwurf oder ein Ueberhemd. Ein Keſt, Köſt oder Koſt, wie es ſcheint ſo viel als perizoma, i. e. succinctorium oder eine Schurze. Vergl. Henschel, V, 207. und Scherz, p. 820.

13) Urk. von 1253 bei Guden, I, 633.

14) Urk. von 1290 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 247.

15) Jäger, Ulm, p. 598.

16) Urk. von 1395 in Mon. Boic. 35, II, p. 184.

17) Korveiſch. Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 129. de habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus VI solidos. —

18) Stadtr. bei Walch, VI, 257.

19) Urk. von 1115 bei Kindlinger, II, 104.

20) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Berner Stadtr. p. 17. Quilibet sutor qui tenebit un banc sur la foire, pabit nobis quatuor paria calceorum quolibet anno.

21) Tzſchoppe und Stenzel, p. 192 u. 193.

22) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27. — cupientes omnem usum macellorum nostrorum carnificum nec non tredecim cameras sub domo pellificum et si que alie sunt — conferimus eisdem.

23) Urk. von 1248 bei Gercken, vet. march. I, 2. quicquid juris habuimus

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA



gensburg die Gerechtigkeit an der Lederbank oder Lederlaube [24]), in Erfurt die Brodbänke und Kaufmannsbuden mit ihren Einkünften [25]), in Frankfurt an der Oder das Kaufhaus mit den dazu gehörigen Verkaufslokalen [26]).

Bei der Anlegung der Städte in Schlesien nach Deutscher Art wurden öfters die Fleischbänke, Brod- und Schuhbänke, sodann die Schlacht- oder Kuttelhöfe und die Tuchkammern und Kramladen den Unternehmern oder den Erbvögten entweder eigenthümlich oder die Grundzinse davon übertragen [27]). Und aus einem ähnlichen Grunde erhielt jeder Rathmann (consul) in Freiburg gleich bei der Gründung der Stadt eine Bank unter den drei Lauben, welche bei dem Tode eines Rathmanns auf seinen Nachfolger übergehen sollte [28]).

In vielen Städten kamen aber in früheren oder späteren Zeiten auch die Gewerbsbänke und Gewerbshäuser in den erblichen Besitz und ins Eigenthum der Gewerbsleute selbst, z. B. in Görlitz die Bänke der Bäcker und Fleischer, viele Schuhmacherbänke und die Badstuben [29]), in Lübeck die meisten Bänke und Buden der Gewerbsleute [30]), während sie in früheren Zeiten auch dort im Eigenthum der Stadt selbst gewesen sind [31]).

## §. 193.

Statt der Hallen, Lauben und Arkaden machte man in vielen Städten sogenannte Ueberbaue („Overbowe und oberbuwe"), z. B. in Köln und Seligenstadt [1]), Vorbaue (ante edificata)

---

aut proprietatis in theatro Stendal, ut idem theatrum in usus suos redigant et convertant ac proprietatis titulo possideant.

24) Gemeiner, I, 256.

25) Urk. von 1266 u. 1268 bei Lambert, p. 128 u. 131.

26) Urk. von 1253 bei Gercken, cod. Brand. IV, 564.

27) T. u. St. p. 184 u. 185.

28) Stadtr. von 1120 §. 77.

29) Neumann, p. 74, 75, 79 u. 80.

30) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrhundert, p. 53 u. 54.

31) Verzeichniß der Einkünfte der Stadt Lübeck vom Jahre 1262 im Codex dipl. Lub. I, 247—252.

1) Weisthum bei Grimm, I, 508, II, 747.



Digitized by Google

Schragen (scragones) [12]). In Frankfurt ein jährlicher Zins für das an die Bürger verpachtete Haus zum Langhuse und für die darin befindlichen Kramladen (apothecae) [14]). In Ulm ein Grundzins von den Kramladen der Handelsleute [15]). In München ein jährlicher Zins für die von dem Stifte verliehenen Brodbänke [16]). In Horehusen, dem späteren Marsberg, eine jährliche Abgabe von den auf dem Markte stehenden Brod- und Tuch-Ständen und Buden [17]). In Winterberg ein jährlicher Zins von den auf dem Markte stehenden Fleischbuden („Fleischirn") und von dem Kaufhaus [18]). Sodann in Höxter eine jährliche Abgabe von den Fleischbänken und von jedem Platze, auf welchem die Kaufleute ihre Waaren aufstellten [19]). Eben so in Neuenburg von den Schusterbänken [20]), und in Löwenberg, Breslau, Bautzen u. a. m. von den in den Kaufhäusern befindlichen Kammern [21]). Späterhin wurden jedoch auch diese Grundzinsen und anderen jährlichen Abgaben meistentheils den Städten von den Grund- und Landesherrn überlassen, z. B. in Stendal der Gebrauch der Fleischbänke und der in dem Kürschnerhause befindlichen Kammern [22]) und später auch noch das Kaufhaus selbst [23]). Eben so in Re-

offenbar ein Ueberwurf oder ein Ueberhemd. Ein Kest, Köst oder Kost, wie es scheint so viel als perizoma, i. e. succinctorium oder eine Schurze. Vergl. Henschel, V, 207. und Scherz, p. 820.

13) Urk. von 1253 bei Guden, I, 633.

14) Urk. von 1290 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 247.

15) Jäger, Ulm, p. 598.

16) Urk. von 1395 in Mon. Boic. 35, II, p. 184.

17) Korveisch. Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 129. de habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus VI solidos. —

18) Stadtr. bei Walch, VI, 257.

19) Urk. von 1115 bei Kindlinger, II, 104.

20) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Berner Stadtr. p. 17. Quilibet sutor qui tenebit un banc sur la foire, pabit nobis quatuor paria calceorum quolibet anno.

21) Tzschoppe und Stenzel, p. 192 u. 193.

22) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27. — cupientes omnem usum macellorum nostrorum carnificum nec non tredecim cameras sub domo pellificum et si que alie sunt — conferimus eisdem.

23) Urk. von 1243 bei Gercken, vet. march. I, 2. quicquid juris habuimus

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA



gensburg die Gerechtigkeit an der Lederbank oder Lederlaube [24]), in Erfurt die Brodbänke und Kaufmannsbuden mit ihren Einkünften [25]), in Frankfurt an der Oder das Kaufhaus mit den dazu gehörigen Verkaufslokalen [26]).

Bei der Anlegung der Städte in Schlesien nach Deutscher Art wurden öfters die Fleischbänke, Brod- und Schuhbänke, sodann die Schlacht- oder Kuttelhöfe und die Tuchkammern und Kramladen den Unternehmern oder den Erbvögten entweder eigenthümlich oder die Grundzinse davon übertragen [27]). Und aus einem ähnlichen Grunde erhielt jeder Rathmann (consul) in Freiburg gleich bei der Gründung der Stadt eine Bank unter den drei Lauben, welche bei dem Tode eines Rathmanns auf seinen Nachfolger übergehen sollte [28]).

In vielen Städten kamen aber in früheren oder späteren Zeiten auch die Gewerbsbänke und Gewerbshäuser in den erblichen Besitz und ins Eigenthum der Gewerbsleute selbst, z. B. in Görlitz die Bänke der Bäcker und Fleischer, viele Schuhmacherbänke und die Badstuben [29]), in Lübeck die meisten Bänke und Buden der Gewerbsleute [30]), während sie in früheren Zeiten auch dort im Eigenthum der Stadt selbst gewesen sind [31]).

## §. 193.

Statt der Hallen, Lauben und Arkaden machte man in vielen Städten sogenannte Ueberbaue („Overbowe und oberbuwe"), z. B. in Köln und Seligenstadt [1]), Vorbaue (ante edificata)

---

aut proprietatis in theatro Stendal, ut idem theatrum in usus suos redigant et convertant ac proprietatis titulo possideant.

24) Gemeiner, I, 256.

25) Urk. von 1266 u. 1268 bei Lambert, p. 128 u. 131.

26) Urk. von 1253 bei Gercken, cod. Brand. IV, 564.

27) T. u. St. p. 184 u. 185.

28) Stadtr. von 1120 §. 77.

29) Neumann, p. 74, 75, 79 u. 80.

30) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrhundert, p. 53 u. 54.

31) Verzeichniß der Einkünfte der Stadt Lübeck vom Jahre 1262 im Codex dipl. Lub. I, 247—252.

1) Weisthum bei Grimm, I, 508, II, 747.



Digitized by Google

oder Vorzimmer, z. B. in Köln [2]), Ueberzimmer z. B. in Mainz [3]) und Augsburg [4]), Ueberhänge z. B. in Speier [5]) und in Straßburg [6]), Ueberschusse z. B. in Prag [7]) und Regensburg [8]), Vorschusse z. B. in Ulm [9]) und projecta oder Ausfänge z. B. in Köln [10]), Ausstößer z. B. in Eßlingen [11]). Das heißt, man rückte die Zimmer des oberen Stockes einige Fuß nach der Straße heraus und erhielt hiedurch, wenn es bei mehreren neben einander stehenden Häusern geschehen war, gleichfalls einen bedeckten Gang oder eine Halle [11a]). Da jedoch die Straßen dadurch beengt und verfinstert worden sind, und sogar die Vertheidigung der Stadt auf diese Weise erschwert zu werden pflegte, so durften sie nicht ohne Erlaubniß des Burggrafen gebaut werden, z. B. in Straßburg [12]) und in Köln [13]). Späterhin wurde jedoch jenes Recht von den Städten erworben, von der Bürgerschaft zu Köln gekauft [14]), von den Bürgern zu Mainz ertrotzt [15]), anderwärts aber auf sonstige Weise erworben. Daher durften dergleichen

---

2) Urk. von 1169 bei Lacomblet, I, 302. „Burgezimbre" und p. 303. Urk. von 1237, eod. II, 114. — ante edificata, que vulgariter dicuntur vorgezimbre. Grimm, II, 747. „alle vurgezimmer."

3) Urk. von 1244 Nr. 4 bei Guden, I, 580.

4) Altes Stadtrecht bei Freyberg, p. 100. „vber gezimber." Walch, II, 233. — „Ubergezimmer."

5) Urk. von 1330 bei Rau, I, 33 u. 34. de ipsius domus supertectu (Vbirhange) — sub architectis (dann unter dem alten Vberhange). —

6) Closener, p. 76 u. 77. Hermann, notices hist. sur la ville de Strasbourg, II, 36.

7) Stadtr. c. 32 bei Rößler, p. 21.

8) Gemeiner, Chr. I, 465.

9) Jäger, Ulm, p. 436.

10) Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334. que projectum habent quod vulgo uzfanc dicitur. Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 47.

11) Pfaff, p. 160.

11a) Urk. von 1237 bei Lacomblet, II, 114. quilibet ante edificare tecta sive hallas latas ad longitudinem septem pedum.

12) Stadtr. c. 81 bei Grandidier, II, 75. und Hermann, II, 36.

13) Urk. von 1169 u. 1180 bei Lacomblet, I, 302 u. 334.

14) Urk. von 1180 und 1237 bei Lacomblet, I, 334, II, 114.

15) Urk. von 1244 bei Guden, I, 580.

Digitized by Google

Vorbaue späterhin nicht mehr ohne Erlaubniß des Rathes gebaut werden, z. B. in Seligenstadt [16]), in Frankfurt a. M. [17]), in Amberg [18]). Und in vielen Städten wurden bereits seit dem 14. Jahrhundert alle Ueberhänge, Vorschüsse u. s. w. oder der Feuersgefahr wegen wenigstens die hölzernen Ueberschusse und Ueberhänge verboten und nur noch die steinernen erlaubt, z. B. in Regensburg [19]), in Straßburg [20]), in Ulm [21]), in Köln [22]). Und in Straßburg und Regensburg wurden die Ueberhänge wegen der Feuersgefahr gänzlich verboten [23]).

### d. Stadtmauern und Stadtthore.

### §. 194.

Die alten Städte waren sammt und sonders mit Ringmauern und mit Wall und mit Graben umgeben. Denn nur durch diese burgartige Umgebung waren sie von den Dörfern unterschieden (§. 7, 8, 26). In Augsburg datiren die ältesten Stadtmauern sehr wahrscheinlich schon aus dem 6. Jahrhundert [1]). In vielen alten Städten findet man heute noch Spuren der alten Stadtmauern und Graben. In Wien war bis zum Jahre 1858 noch die Altstadt mit Wall und Graben umgeben und dadurch von den Vorstädten geschieden, wie man sich ursprünglich in allen alten Städten die Altstadt denken muß. Auch in Mühlhausen in Thüringen ist heute noch die Altstadt mit einer Mauer umgeben und dadurch von den Vorstädten geschieden. Auch sind daselbst noch einige Thürme zu sehen, welche in jener Mauer stehen [2]). In den meisten Städten sind indessen die Mauern der Altstadt längst schon verschwunden.

---

16) Grimm, I, 508.
17) Kriegk, p. 281.
18) Bau- und Portungschau Ordnung von 1552, art. 15.
19) Gemeiner, I, 465.
20) Closener, p. 76 u. 77.
21) Jäger, Ulm, p. 436.
22) Ennen, Gesch. II, 505.
23) Closener p. 76 u. 77. Gemeiner, Chr. I, 465.
1) von Stetten, Gesch. von Augsb. I, 2, 3 u. 26. Vergl. oben §. 2.
2) Altenburg, Beschreibung von Mühlhausen p. 165 ff. u. 171—173.

Digitized by Google

oder Vorzimmer, z. B. in Köln[2]), Ueberzimmer z. B. in Mainz[3]) und Augsburg[4]), Ueberhänge z. B. in Speier[5]) und in Straßburg[6]), Ueberschusse z. B. in Prag[7]) und Regensburg[8]), Vorschusse z. B. in Ulm[9]) und projecta oder Ausfänge z. B. in Köln[10]), Ausstößer z. B. in Eßlingen[11]). Das heißt, man rückte die Zimmer des oberen Stockes einige Fuß nach der Straße heraus und erhielt hiedurch, wenn es bei mehreren neben einander stehenden Häusern geschehen war, gleichfalls einen bedeckten Gang oder eine Halle[11a]). Da jedoch die Straßen dadurch beengt und verfinstert worden sind, und sogar die Vertheidigung der Stadt auf diese Weise erschwert zu werden pflegte, so durften sie nicht ohne Erlaubniß des Burggrafen gebaut werden, z. B. in Straßburg[12]) und in Köln[13]). Späterhin wurde jedoch jenes Recht von den Städten erworben, von der Bürgerschaft zu Köln gekauft[14]), von den Bürgern zu Mainz ertrotzt[15]), anderwärts aber auf sonstige Weise erworben. Daher durften dergleichen

---

2) Urk. von 1169 bei Lacomblet, I, 302. „Burgezimbre" und p. 303. Urk. von 1237, eod. II, 114. — ante edificata, que vulgariter dicuntur vorgezimbre. Grimm, II, 747. „alle vurgezimmer."

3) Urk. von 1244 Nr. 4 bei Guden, I, 580.

4) Altes Stadtrecht bei Freyberg, p. 100. „vber gezimber." Walch, II, 233. — „Ubergezimmer."

5) Urk. von 1330 bei Rau, I, 33 u. 34. de ipsius domus supertectu (Vbirhange) — sub architectis (dann unter dem alten Vberhange). —

6) Closener, p. 76 u. 77. Hermann, notices hist. sur la ville de Strasbourg, II, 36.

7) Stadtr. c. 32 bei Rößler, p. 21.

8) Gemeiner, Chr. I, 465.

9) Jäger, Ulm, p. 436.

10) Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334. que projectum habent quod vulgo uzfanc dicitur. Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 47.

11) Pfaff, p. 160.

11a) Urk. von 1237 bei Lacomblet, II, 114. quilibet ante edificare tecta sive hallas latas ad longitudinem septem pedum.

12) Stadtr. c. 81 bei Grandidier, II, 75. und Hermann, II, 36.

13) Urk. von 1169 u. 1180 bei Lacomblet, I, 302 u. 334.

14) Urk. von 1180 und 1237 bei Lacomblet, I, 334, II, 114.

15) Urk. von 1244 bei Guden, I, 580.

Digitized by Google

Vorbaue späterhin nicht mehr ohne Erlaubniß des Rathes gebaut werden, z. B. in Seligenstadt [16]), in Frankfurt a. M. [17]), in Amberg [18]). Und in vielen Städten wurden bereits seit dem 14. Jahrhundert alle Ueberhänge, Vorschüsse u. s. w. oder der Feuersgefahr wegen wenigstens die hölzernen Ueberschusse und Ueberhänge verboten und nur noch die steinernen erlaubt, z. B. in Regensburg [19]), in Straßburg [20]), in Ulm [21]), in Köln [22]). Und in Straßburg und Regensburg wurden die Ueberhänge wegen der Feuersgefahr gänzlich verboten [23]).

### d. Stadtmauern und Stadtthore.

### §. 194.

Die alten Städte waren sammt und sonders mit Ringmauern und mit Wall und mit Graben umgeben. Denn nur durch diese burgartige Umgebung waren sie von den Dörfern unterschieden (§. 7, 8, 26). In Augsburg datiren die ältesten Stadtmauern sehr wahrscheinlich schon aus dem 6. Jahrhundert [1]). In vielen alten Städten findet man heute noch Spuren der alten Stadtmauern und Graben. In Wien war bis zum Jahre 1858 noch die Altstadt mit Wall und Graben umgeben und dadurch von den Vorstädten geschieden, wie man sich ursprünglich in allen alten Städten die Altstadt denken muß. Auch in Mühlhausen in Thüringen ist heute noch die Altstadt mit einer Mauer umgeben und dadurch von den Vorstädten geschieden. Auch sind daselbst noch einige Thürme zu sehen, welche in jener Mauer stehen [2]). In den meisten Städten sind indessen die Mauern der Altstadt längst schon verschwunden.

---

16) Grimm, I, 508.
17) Kriegk, p. 281.
18) Bau- und Portungschau Ordnung von 1552, art. 15.
19) Gemeiner, I, 465.
20) Closener, p. 76 u. 77.
21) Jäger, Ulm, p. 436.
22) Ennen, Gesch. II, 505.
23) Closener p. 76 u. 77. Gemeiner, Chr. I, 465.
1) von Stetten, Gesch. von Augsb. I, 2, 3 u. 26. Vergl. oben §. 2.
2) Altenburg, Beschreibung von Mühlhausen p. 165 ff. u. 171—173.

Digitized by Google

Dies ist namentlich auch hier in München der Fall. Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, wie dieses Bergmann von München gethan hat [3]), daß die Altstadt niemals mit Mauern umgeben gewesen sei. Denn die Stadtmauern waren, wie wir gesehen, ein wesentliches Erforderniß einer jeden Stadt, indem ein Ort ohne Mauern keine Stadt, sondern ein Dorf gewesen wäre. Und so hatte denn auch Altmünchen, seitdem es zu einer Stadt erhoben worden ist, außer einem Wall und Graben auch schon seine Stadtmauern, wie dieses zumal von Krenner nachgewiesen worden ist. Sehr wahrscheinlich erhielt die Altstadt München schon von Heinrich dem Löwen seine ersten, also seine ältesten Stadtmauern. Sie gingen an der Seite des alten Stadtgrabens, des sogenannten inneren Grabens, von dem Kaufinger- (eigentlich Kaufringer-) oder Schönen Thurm in der Kaufingergasse durch den Färbergraben an den Anfang der sendlinger Straße, wo der Pütterichs- oder Ruffini Thurm stand, sodann durch das Grottenthal bis zum Rathhaus, wo das Thalburgerthor stand, am Isararm hin durch das Schrannengäßchen in die Theatiner-Weinstraße, wo an der Stelle des heutigen Polizeigebäudes der Wildprechts- oder Nudelthurm stand, und von da durch die Schäffler- und Augustinergasse zum Kaufinger- oder Schönen-Thurm in der Kaufingergasse zurück. Und wie andere Stadtmauern so war auch die alte Stadtmauer von München mit eigenen Thürmen versehen [4]). Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde die Stadt erweitert und auch die erweiterte Stadt wieder mit einem Graben, dem sogenannten äußeren Graben, und mit einer neuen Mauer umgeben. Ihr Bau begann im Jahre 1301 und schon im Jahre 1310 war sie vollendet. Zu dieser zweiten Stadtmauer kam aber im 15. Jahrhundert bei einer abermaligen Erweiterung der Stadt noch eine dritte Mauer. Und diese dritte Mauer mit dem dazu gehörigen Wall und Graben ist bis auf unsere Tage gekommen [5]). Eben so wie München, so erhielten

3) Bergmann, Gesch. von München, I, 8 u. 9.

4) Urk. von 1336 bei Krenner in histor. Abhl. der Bair. Akad. von 1813 p. 141.

5) von Krenner in histor. Abhl. der Bair. Akad. von 1813 p. 100 ff. u. 130—146. und oben §. 18.

Digitized by Google

auch alle übrigen alten Städte bei jeder neuen Erweiterung wieder neue Stadtmauern und Graben. Und bei den meisten Städten können die verschiedenen Stadtmauern heute noch nachgewiesen werden, z. B. bei Basel, Speier, Worms, Köln, Ulm, Frankfurt, Augsburg, Regensburg, Hamburg u. a. m.

Die Ausgänge aus den alten Städten waren mit Brücken über die Stadtgraben und mit Stadtthoren versehen. Und da die alten Städte vier Hauptstraßen zu haben pflegten, so hatten sie insgemein auch vier Hauptthore. So war es in Speier. Man nannte daselbst die Thore, welche zur Altstadt führten, Burgthore. Und die vier Hauptausgänge aus den Hauptstraßen waren nach West, Nordwest, Nordost und Süden, das alte Burgthor, das Weidenburgthor, das Holzburgthor oder der sogenannte Mittelstegthurm und das Rheinburgthor oder das sogenannte weiße Thor. Neben diesen Hauptburgthoren sind aber frühe schon noch einige andere Seitenburgthore entstanden. Neben dem alten Burgthor (Altpörtel) noch das neue Burgthor (Neupörtel), und auf beiden Seiten des Holzburgthores noch das Tränkburgthor und das Salzburgthor nebst einigen anderen kleineren Thörchen [6]). Auch in München waren die Ausgänge der vier Hauptstraßen mit einem Hauptthore geschlossen. Diese vier Hauptthore der Altstadt München waren das obere Thor, welches auch das Kaufringerthor oder der öde Thurm und später der schöne Thurm genannt worden ist; das untere Thor, welches insgemein das Thalburgthor oder auch das alte Isarthor und der Rathhausthurm genannt zu werden pflegte; der Püttrichsthurm, welcher auch das alte Sendlingerthor oder der Rufinithurm und der Blau-Ententhurm hieß, und der Wilbrechtsthurm, welcher auch den Namen altes Schwabingerthor und Rudl Thurm geführt hat [7]). Eben so war es in Dresden. Die vier alten Stadtthore waren das Lausitzerthor, das Meißnischethor, das Jägerthor und das Wasser- oder Mühlenthor [8]). Auch die Altstadt Frankfurt a. M. hatte ursprünglich nur vier Stadtthore [9]). Eben so die Altstadt

6) Zeuß, p. 4—6. verglichen mit dem alten Stadtplan.

7) von Krenner in histor. Abhl. l. c. p. 100—108. Vergl. oben §. 27.

8) Weck, Beschreibung von Dresden, p. 5. D.

9) (Feyerlein) Nachträge zu Kirchners Gesch. von Frankf. I, 140 u. 141.

Digitized by Google

Freiburg im Breisgau [10]) und die Städtchen Iserlon und Schwerte in Westphalen und viele andere alte Städte mehr [11]).

Späterhin, als die alten Städte erweitert und auch die erweiterten Städte wieder mit Mauern umgeben worden waren, erhielten auch die Ausgänge der neuen Mauern wieder Thore und zwar meistentheils wieder vier Hauptthore mit einigen Nebenthoren, wenn dieses das örtliche Bedürfniß erheischte. So erhielt z. B. München vier neue Hauptthore, welche sämmtlich durch die verlängerten Hauptstraßen mit den alten Stadtthoren zusammenhingen. So entsprach das Neuhauserthor, das heutige Karlsthor, dem Kaufringerthor, das neue oder äußere Isarthor dem Thalburgthor, das neue Sendlingerthor dem Püttrichsthurm und das neue Schwabingerthor, welches auch Unsers Herrn Thor genannt wurde, dem Wilbrechtsthurm. Außerdem erhielt aber auch die äußere Stadt noch fünf Nebenthore, das Wurzer- oder Kostthor, welches eine Zeit lang auch Graggenauerthor genannt worden ist, sodann das Täckenthor im Thal, das Schiffer- oder Einlaßthor beim Taschenthurm, das Angerthor und das Frauenthor bei der Maxburg [12]). Eben so entsprachen in Speier den vier Hauptthoren der Altstadt vier neue Hauptthore in der erweiterten Stadt, nämlich das Gilchenthor dem alten und neuen Burgthor (Alt- und Neupörtel), das Heiliggrabthor dem Weidenburgthor, das Kuhthor dem Holzburgthor und das äußere Rheinthor oder Marxthor dem alten Rheinthor. Außer diesen Hauptthoren erhielt aber auch die äußere Stadt noch mehrere Nebenthore, das Streifferthor, Mühlthor, Diebsthor, Fischerthor, Heilig Kreuzthor, Almentthor (das Almentorlin), welches nach der Alment hinausging, u. a. m. [13]). Und Aehnliches findet man in allen alten Städten.

Da jedoch allenthalben die Zweckmäßigkeit entschieden hat, so findet man auch alte Städte, welche je nach dem Bedürfnisse mehr

10) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 200.

11) Steinen, I, 915 u. 1432. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 36 u. 39.

12) Vergl. Lipowsky, Urgesch. II, 80 u. 81.

13) Zeuß, p. 6 u. 7.

Digitized by Google

oder weniger Thore gehabt haben. So hatte z. B. Hannover, wiewohl es vier Hauptstraßen gehabt hat, ursprünglich nur drei Thore, das Steinthor, das Aegidiithor und das Leinthor, in welche aber alle vier Hauptstraßen mündeten [14]). Die Altstadt Mühlhausen dagegen, eigentlich die bereits aus der alten und neuen Stadt oder aus der Ober- und Unterstadt bestehende innere Stadt, hatte sieben Thore. Heute wenigstens hat dieselbe 7 Thore und jedes dieser sieben Thore noch eine Unterabtheilung. Wie viele Thore die alte Stadt vor ihrer Vereinigung mit der neuen Stadt gehabt habe, ist mir nicht bekannt. Diese 7 Thore sind das Görmarthor (ein inneres und ein mittleres Thor), das Burgthor (ein inneres und ein äußeres), das alte Pfortenthor (ein inneres und ein äußeres), das Frauenthor (ein inneres und ein mittleres), das Felchtethor (ein inneres und ein mittleres), das neue Pfortenthor (ein inneres und ein mittleres) und das Erfurterthor (gleichfalls ein inneres und ein mittleres) [15]).

### e. Vorstädte.

### §. 195.

Die Vorstädte sind theils aus neuen Ansiedelungen vor der Altstadt, theils aus der Vereinigung von bereits bestehenden Dörfern und Städten mit der Altstadt hervorgegangen.

Um die alten Städte herum siedelten sich nämlich frühe schon freie und hörige Colonen und zumal Kaufleute, Künstler und Handwerker an, theils um nöthigenfalls Schutz in der Burg zu finden, theils angezogen durch den in der Altstadt bestehenden freien Verkehr und den dadurch hervorgerufenen Handel und Wandel. Oefters diente auch die Gründung einer Kirche oder eines Klosters in der Nähe einer alten Stadt als erste Veranlassung zur Bildung einer Vorstadt, z. B. in München zur Bildung der drei Vorstädte in der Graggenau, im Anger und in den Hacken [1]). Eben so in Basel die Stiftung des Klosters St. Alban zur Bil-

14) Gruben, ant. Hanov. p. 55.
15) Altenburg, Beschr. von Mühlhausen, p. 166–171 u. 173.
1) Lipowsky, I, 114, 116, II, 89 f.

Digitized by Google

dung der Vorstadt St. Alban [2]). Eben so, wie wir sehen werden, in Worms, Regensburg, Köln u. a. m. (§. 216). Immer war es jedoch die Nähe der Altstadt, welche zu solchen Ansiedelungen aufmunterte und daher neue Ansiedler anzog. So begannen z. B. in Köln die ersten Ansiedelungen am Ufer des Rheins und auf der alten Rheininsel um St. Martin u. a. m. [2a]). Auch die Vorstadt Niederich war ursprünglich eine bloße Straße [3]), welche sich nach und nach erst zu einer Vorstadt erweitert hat. Des leichteren Verkehres wegen siedelten sich die Vorstädte vor den Hauptthoren der Altstadt an. Da nun die alten Städte meistentheils, wie wir gesehen, vier Hauptthore hatten, so findet man öfters auch gerade vier Vorstädte, z. B. in Speier, in Eßlingen, in Freiburg, in Wien, in München und in anderen alten Städten. Um die Altstadt Speier siedelten sich schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert mehrere Vorstädte an, vor jedem Burgthore eine, also im Ganzen vier Vorstädte, vor dem Altburg- und Neuburgthor die Gilgenvorstadt (die heutige Landauer Vorstadt), vor dem Rheinburgthor die Rheinvorstadt oder die Vorstadt vor dem Weißenthurm, vor dem Holzburgthor die Vorstadt über Hasenpful und vor dem Weidenburgthor die Vorstadt Altspeier, welche im 30jährigen Kriege zerstört und seitdem nicht wieder aufgebaut worden ist [4]). Um die Stadt und Burg Eßlingen siedelten sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls vier Vorstädte an, die Mettinger Vorstadt, die Beutau Vorstadt, die Oberthor Vorstadt und die Bliensau Vorstadt [5]). Um die Altstadt Freiburg siedelten sich seit dem 13. Jahrhundert vier Vorstädte an, zuerst die Neuburg-, dann die Prediger-, die Lehener-, und die Schnecken Vorstadt. Die Neuburg lag noch im Jahre 1240 außerhalb der Stadtmauern. Im Jahre 1252 war sie aber schon durch eine gemeinschaftliche Mauer mit der Altstadt vereiniget. Eben so wurden später auch noch die drei an-

---

2) Ochs, I, 235, 236, II, 272.

2a) Ennen, Gesch. I, 641 ff. u. 672 ff.

3) Urk. von 1127 bei Lacomblet, I, 198. — Colonie in platea que vocatur Niderich.

4) Zeuß, die freie Reichsstadt Speier, p. 8—10.

5) Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 53, 71—73 u. 294—296.

Digitized by Google

deren Vorstädte in den Umkreis der Befestigung gezogen [6]). In Wien wurde die Stadt, wie wir gesehen, nach den vor seinen vier Stadtthoren liegenden Vorstädten im Jahre 1444 in vier Viertel eingetheilt (§. 136). Auch in München bildeten sich seit dem 13. Jahrhundert vier Vorstädte vor den vier Hauptthoren, nämlich die Vorstadt in der Graggenau, im Anger, in den Hacken und im Kreutz [7]). Dazu kam ebenfalls noch im Laufe des 13. Jahrhunderts eine fünfte Vorstadt jenseits der Isar, die Vorstadt Au [8]).

Diese Ansiedelungen hatten allzeit dicht vor den alten Städten statt. Daher wurden sie Vorstädte, Vorburgen und suburbia genannt (§. 26). Und da die alten Städte meistentheils bloß mit hölzernen Planken oder Pfälen befestiget waren (§. 27), so nannte man die Bewohner der Vorstädte öfters auch Pfalbürger, weil sie außerhalb den Pfälen der Stadt aber doch dicht bei denselben wohnten. Dieses scheint sogar die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Pfalbürger gewesen zu sein. Aber auch in späteren Zeiten kommt noch das Wort in dieser Bedeutung vor, z. B. in Göttingen, in Rotenburg, in Lübeck und in den Sächsischen Städten [9]).

## §. 196.

Diese Ansiedelungen vor den Thoren der Altstadt hatten

---

6) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 20 u. 201.

7) Lipowsky, I, 114, 116, II, 24, 25, 80 u. 84 ff. Urkunde von 1358, 1326, 1408, 1410, 1425, 1445, 1460 u. 1490 in Mon. Boic. 18, p. 682 und 19, p. 15, 97, 99, 100, 110, 144, 178 u. 203.

8) Urk. von 1289, 1295 u. 1299 in Mon. Boic. 18, p. 8, 19 u. 32. Lipowsky, I, 203—207.

9) Das Götting. Stat. von 1344 bei Pufendorf, observ. III, 209. unterscheidet die in der Stadt selbst wohnenden Bürger („Borgere de hir „inne sittet") von den in der Vorstadt Wohnenden, welche Pfalbürger genannt werden („de palborgere de up der borde wonet"). Vergl. über die Bedeutung des Wortes Borde meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 67. Kursächs. Polic. Ordn. von 1612, p. 294. — „Vorstätter, so eigene Häuser haben, auch die Pfahlbürger so ausser „der Stadt wohnen." — Resolut. der Landtagsbeschw. von 1662, II, §. 97. — „beschwert, daß ein und anderer Pfahlbürger vorm „Thore." Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81. Benfen, Gesch. von Rotenburg, p, 241.

Digitized by Google

dung der Vorstadt St. Alban [2]). Eben so, wie wir sehen werden, in Worms, Regensburg, Köln u. a. m. (§. 216). Immer war es jedoch die Nähe der Altstadt, welche zu solchen Ansiedelungen aufmunterte und daher neue Ansiedler anzog. So begannen z. B. in Köln die ersten Ansiedelungen am Ufer des Rheins und auf der alten Rheininsel um St. Martin u. a. m. [2a]). Auch die Vorstadt Niederich war ursprünglich eine bloße Straße [3]), welche sich nach und nach erst zu einer Vorstadt erweitert hat. Des leichteren Verkehres wegen siedelten sich die Vorstädte vor den Hauptthoren der Altstadt an. Da nun die alten Städte meistentheils, wie wir gesehen, vier Hauptthore hatten, so findet man öfters auch gerade vier Vorstädte, z. B. in Speier, in Eßlingen, in Freiburg, in Wien, in München und in anderen alten Städten. Um die Altstadt Speier siedelten sich schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert mehrere Vorstädte an, vor jedem Burgthore eine, also im Ganzen vier Vorstädte, vor dem Altburg- und Neuburgthor die Gilgenvorstadt (die heutige Landauer Vorstadt), vor dem Rheinburgthor die Rheinvorstadt oder die Vorstadt vor dem Weißenthurm, vor dem Holzburgthor die Vorstadt über Hasenpful und vor dem Weidenburgthor die Vorstadt Altspeier, welche im 30jährigen Kriege zerstört und seitdem nicht wieder aufgebaut worden ist [4]). Um die Stadt und Burg Eßlingen siedelten sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls vier Vorstädte an, die Mettinger Vorstadt, die Beutau Vorstadt, die Oberthor Vorstadt und die Bliensau Vorstadt [5]). Um die Altstadt Freiburg siedelten sich seit dem 13. Jahrhundert vier Vorstädte an, zuerst die Neuburg-, dann die Prediger-, die Lehener-, und die Schnecken Vorstadt. Die Neuburg lag noch im Jahre 1240 außerhalb der Stadtmauern. Im Jahre 1252 war sie aber schon durch eine gemeinschaftliche Mauer mit der Altstadt vereiniget. Eben so wurden später auch noch die drei an-

2) Ochs, I, 235, 236, II, 272.

2a) Ennen, Gesch. I, 641 ff. u. 672 ff.

3) Urk. von 1127 bei Lacomblet, I, 198. — Colonie in platea que vocatur Niderich.

4) Zeuß, die freie Reichsstadt Speier, p. 8—10.

5) Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 53, 71—73 u. 294—296.

Digitized by Google

deren Vorstädte in den Umkreis der Befestigung gezogen [6]). In Wien wurde die Stadt, wie wir gesehen, nach den vor seinen vier Stadtthoren liegenden Vorstädten im Jahre 1444 in vier Viertel eingetheilt (§. 136). Auch in München bildeten sich seit dem 13. Jahrhundert vier Vorstädte vor den vier Hauptthoren, nämlich die Vorstadt in der Graggenau, im Anger, in den Hacken und im Kreutz [7]). Dazu kam ebenfalls noch im Laufe des 13. Jahrhunderts eine fünfte Vorstadt jenseits der Isar, die Vorstadt Au [8]).

Diese Ansiedelungen hatten allzeit dicht vor den alten Städten statt. Daher wurden sie Vorstädte, Vorburgen und suburbia genannt (§. 26). Und da die alten Städte meistentheils bloß mit hölzernen Planken oder Pfälen befestiget waren (§. 27), so nannte man die Bewohner der Vorstädte öfters auch Pfalbürger, weil sie außerhalb den Pfälen der Stadt aber doch dicht bei denselben wohnten. Dieses scheint sogar die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Pfalbürger gewesen zu sein. Aber auch in späteren Zeiten kommt noch das Wort in dieser Bedeutung vor, z. B. in Göttingen, in Rotenburg, in Lübeck und in den Sächsischen Städten [9]).

## §. 196.

Diese Ansiedelungen vor den Thoren der Altstadt hatten

---

6) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 20 u. 201.

7) Lipowsky, I, 114, 116, II, 24, 25, 80 u. 84 ff. Urkunde von 1358, 1326, 1408, 1410, 1425, 1445, 1460 u. 1490 in Mon. Boic. 18, p. 682 und 19, p. 15, 97, 99, 100, 110, 144, 178 u. 203.

8) Urk. von 1289, 1295 u. 1299 in Mon. Boic. 18, p. 8, 19 u. 32. Lipowsky, I, 203—207.

9) Das Götting. Stat. von 1344 bei Pufendorf, observ. III, 209. unterscheidet die in der Stadt selbst wohnenden Bürger („Borgere de hir „inne sittet") von den in der Vorstadt Wohnenden, welche Pfalbürger genannt werden („de palborgere de up der borde wonet"). Vergl. über die Bedeutung des Wortes Borde meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 67. Kursächs. Polic. Ordn. von 1612, p. 294. — „Vorstätter, so eigene Häuser haben, auch die Pfahlbürger so auffer „der Stadt wohnen." — Resolut. der Landtagsbeschw. von 1662, II, §. 97. — „beschwert, daß ein und anderer Pfahlbürger vorm „Thore." Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81. Benfen, Gesch. von Rotenburg, p, 241.

Digitized by Google

theils auf städtischem Grund und Boden, also in der Stadtmark selbst statt, theils in einer anderen Feldmark. Im ersten Falle gehörte die neue Ansiedelung gleich von Anfang an mit zu der Stadt. Die neuen Ansiedler waren jedoch meistentheils keine Bürger, vielmehr bloße Hintersassen, Schutzverwandte oder Beisassen, oder sogenannte Unterbürger [1]), oder Mundleute [2]). In diesem Falle befanden sich insbesondere auch die in den Vorstädten wohnenden Handwerker und Juden. Auch die hörigen Colonen wohnten öfters in der Vorstadt. Daher nannte man die Bewohner der Vorstädte zuweilen auch Grasbürger, z. B. in Lübeck [3]). Als Vollbürger hatten die Bewohner der alten Städte zuweilen Vorrechte, welche die Vorstädter als nicht Vollbürger nicht haben konnten. Im Hochstifte Fulda hatten unter Anderem die Bürger mancher Städte das Vorrecht der freien Bierbrauerei, welches den Bewohnern der Vorstadt nicht zustand [4]). Die Bewohner der Vorstädte waren öfters auch noch hörig, während die Stadtbürger schon freie Leute waren. So die Bewohner der Vorstadt Pfirt im Elsaß [5]). In Lübeck wohnten die Laten in der Vorstadt, in der sogenannten Latenhörne [6]). Heinrich der Vogler versetzte sogar Diebe und anderes Gesindel in die Vorstädte [7]). Und in Basel u. a. m. verwieß man die Freudenmädchen in die Vorstädte [8]). Daher standen die Vorstädte öfters nicht gerade im besten Rufe. Späterhin, zumal seit ihrer Vereinigung mit der Altstadt, erhielten jedoch auch die Vorstädte dieselben Rechte wie die alten Städte selbst, z. B. in dem Städtchen Unna in Westphalen die Bewohner der

1) Gloßen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. — „suburbanus, under „burgere."

2) Urk. von 1346 bei Hontheim, II, 170. — oppidanos, qui vulgariter Pailburger (Pfalbürger) vel Mundlude nuncupantur. Vergl. noch p. 3 u. 121.

3) Dreyer, Einleitung cit. p. 79.

4) Thomas, I, 180. Not. und 235 Not.

5) Urk. von 1284 bei Herrgott, II, 247.

6) Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81.

7) Widukind, II, 3 bei Pertz, V, 438. Vergl. Sigebertus Gemblac. ad an. 922.

8) Ochs, III, 609.

Digitized by Google

Vorstadt (morantes extra oppidum trans murum Unnae) die Rechte der Altbürger (ut pari gratia gaudeant et eodem jure, quo cives infra oppidum utantur)[9]). Eben so erhielten in Freiburg die Bewohner der neuen Stadt, welche sich vor dem Norsinger oder Breisacher Thore gebildet hatte, die Rechte und Freiheiten der alten Stadt Freiburg[10]). Dasselbe war auch in Gelnhausen der Fall, wo bereits Friedrich Barbarossa eine neue villa auf dem Berge angelegt hatte[11]). Denn nach einer Verordnung von 1251 sollten auch die auf dem Berge wohnenden Vorstädter die städtischen Beden und Abgaben gleichmäßig mit den Bürgern tragen[12]). Und im Jahre 1299 wurden sie den Bürgern ganz gleich gestellt[13]). Im letzten Falle dagegen, wenn die neue Ansiedelung zwar vor den Thoren der Altstadt, aber in einer fremden Feldmark stattgehabt hatte, gehörte die Ansiedelung anfangs gar nicht zur Stadt. Sie bildete vielmehr entweder eine eigene selbständige Dorfschaft, oder sie gehörte zu derjenigen Dorfmarkgemeinde, in deren Feldmark die Ansiedelung sich gebildet hatte. Und erst durch die spätere Ummauerung wurde sie zur Stadt gezogen und mit derselben vereiniget. In diesem Falle befanden sich z. B. in München die Vorstädte in der Graggenau, in den Hacken und im Kreutz, welche wenigstens theilweise in den Feldmarken von Schwabing, Sendling und Neuhausen gelegen haben. Denn noch im Jahre 1291, als das Augustiner Kloster vor dem Kaufringerthor

9) Urk. von 1230 bei Steinen, Westph. Gesch. I, 1293 und Dreyer, Einl. in Lüb. Gesch. p. 82.

10) Urk. von 1308 bei Schreiber, I, 173. — „Der nüwen stat vor nordinger „tor alse dü mure vmbe gat vnd dü sloz beslieſent, allü dü reht vnd „die vriheit die in der alten stat ze Briburch sint ze nießende."

11) Urk. von 1170 bei Lünig, R. A. vol. 13, p. 784. und bei Moser, reichst. Hdb. I, 752. apud castrum gelnhausen novam villam fundantes. —

12) Böhmer, regest. p. 269. Lünig, 13. p. 785. — universi et singuli tenentes et possidentes aliqua bona sita in ipsa civitate vel n monte. —

13) Urk. von 1299 bei Lünig, 13, p. 788. und bei Moser, I, 753. Die Urk. unterscheidet die Bürger (infra fines seu territorium oppidi Geilnhusen cives) von den in der Vorstadt wohnenden homines, stellt aber beide einander gleich.

Digitized by Google

theils auf städtischem Grund und Boden, also in der Stadtmark selbst statt, theils in einer anderen Feldmark. Im ersten Falle gehörte die neue Ansiedelung gleich von Anfang an mit zu der Stadt. Die neuen Ansiedler waren jedoch meistentheils keine Bürger, vielmehr bloße Hintersassen, Schutzverwandte oder Beisassen, oder sogenannte Unterbürger [1]), oder Mundleute [2]). In diesem Falle befanden sich insbesondere auch die in den Vorstädten wohnenden Handwerker und Juden. Auch die hörigen Colonen wohnten öfters in der Vorstadt. Daher nannte man die Bewohner der Vorstädte zuweilen auch Grasbürger, z. B. in Lübeck [3]). Als Vollbürger hatten die Bewohner der alten Städte zuweilen Vorrechte, welche die Vorstädter als nicht Vollbürger nicht haben konnten. Im Hochstifte Fulda hatten unter Anderem die Bürger mancher Städte das Vorrecht der freien Bierbrauerei, welches den Bewohnern der Vorstadt nicht zustand [4]). Die Bewohner der Vorstädte waren öfters auch noch hörig, während die Stadtbürger schon freie Leute waren. So die Bewohner der Vorstadt Pfirt im Elsaß [5]). In Lübeck wohnten die Laten in der Vorstadt, in der sogenannten Latenhörne [6]). Heinrich der Vogler versetzte sogar Diebe und anderes Gesindel in die Vorstädte [7]). Und in Basel u. a. m. verwieß man die Freudenmädchen in die Vorstädte [8]). Daher standen die Vorstädte öfters nicht gerade im besten Rufe. Späterhin, zumal seit ihrer Vereinigung mit der Altstadt, erhielten jedoch auch die Vorstädte dieselben Rechte wie die alten Städte selbst, z. B. in dem Städtchen Unna in Westphalen die Bewohner der

1) Gloßen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. — „suburbanus, under „burgere."

2) Urk. von 1346 bei Hontheim, II, 170. — oppidanos, qui vulgariter Pailburger (Pfalbürger) vel Mundlude nuncupantur. Vergl. noch p. 3 u. 121.

3) Dreyer, Einleitung cit. p. 79.

4) Thomas, I, 180. Not. und 235 Not.

5) Urk. von 1284 bei Herrgott, II, 247.

6) Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81.

7) Widukind, II, 3 bei Pertz, V, 438. Vergl. Sigebertus Gemblac. ad an. 922.

8) Ochs, III, 609.

Digitized by Google

Vorstadt (morantes extra oppidum trans murum Unnae) die Rechte der Altbürger (ut pari gratia gaudeant et eodem jure, quo cives infra oppidum utantur) [9]). Eben so erhielten in Freiburg die Bewohner der neuen Stadt, welche sich vor dem Norsinger oder Breisacher Thore gebildet hatte, die Rechte und Freiheiten der alten Stadt Freiburg [10]). Dasselbe war auch in Gelnhausen der Fall, wo bereits Friedrich Barbarossa eine neue villa auf dem Berge angelegt hatte [11]). Denn nach einer Verordnung von 1251 sollten auch die auf dem Berge wohnenden Vorstädter die städtischen Beden und Abgaben gleichmäßig mit den Bürgern tragen [12]). Und im Jahre 1299 wurden sie den Bürgern ganz gleich gestellt [13]). Im letzten Falle dagegen, wenn die neue Ansiedelung zwar vor den Thoren der Altstadt, aber in einer fremden Feldmark stattgehabt hatte, gehörte die Ansiedelung anfangs gar nicht zur Stadt. Sie bildete vielmehr entweder eine eigene selbständige Dorfschaft, oder sie gehörte zu derjenigen Dorfmarkgemeinde, in deren Feldmark die Ansiedelung sich gebildet hatte. Und erst durch die spätere Ummauerung wurde sie zur Stadt gezogen und mit derselben vereiniget. In diesem Falle befanden sich z. B. in München die Vorstädte in der Graggenau, in den Hacken und im Kreutz, welche wenigstens theilweise in den Feldmarken von Schwabing, Sendling und Neuhausen gelegen haben. Denn noch im Jahre 1291, als das Augustiner Kloster vor dem Kaufringerthor

---

9) Urk. von 1230 bei Steinen, Westph. Gesch. I, 1293 und Dreyer, Einl. in Lüb. Gesch. p. 82.

10) Urk. von 1303 bei Schreiber, I, 173. — „Der nüwen stat vor nordinger „tor alse dü mure vmbe gat vnd dü sloz beslieſent, allü dü reht vnd „die vriheit die in der alten stat ze Briburch sint ze nießende."

11) Urk. von 1170 bei Lünig, R. A. vol. 13, p. 784. und bei Moser, reichst. Hdb. I, 752. apud castrum gelnhausen novam villam fundantes. —

12) Böhmer, regest. p. 269. Lünig, 13. p. 785. — universi et singuli tenentes et possidentes aliqua bona sita in ipsa civitate vel n monte. —

13) Urk. von 1299 bei Lünig, 13, p. 788. und bei Moser, I, 753. Die Urk. unterscheidet die Bürger (infra fines seu territorium oppidi Geilnhusen cives) von den in der Vorstadt wohnenden homines, stellt aber beide einander gleich.

Digitized by Google

angelegt wurde, nannte man jene Gegend (die spätere Neuhausergasse) das Haberfeld in der Neuhauser Mark [14]). Und daß die Schwabingergasse in dem Schwabingerfeld, die Sendlingergasse aber im Sendlingerfeld gelegen haben, geht unter Anderem auch noch aus dem Freiheitsbriefe von 1460 hervor [15]). Auch in Gelnhausen wurde eine Vorstadt, Ziegelhaus, nicht in der Stadtmark selbst, vielmehr jenseits der hohen Kinzigbrücke in der altenhaslauer Mark angelegt. Daher nahm das altenhaslauer Freigericht die Gerichtsbarkeit in dieser Vorstadt auch dann noch in Anspruch, nachdem Ludwig der Baier im Jahre 1346 den Bewohnern der Vorstadt Ziegelhaus das Bürgerrecht in der Stadt Gelnhausen ertheilt hatte [16]).

## §. 197.

Oefters sind jedoch die Vorstädte nicht aus neuen Ansiedelungen, vielmehr aus bereits bestehenden Dörfern und Städten hervorgegangen. Dieses war z. B. in Speier hinsichtlich der Vorstadt Altspeier der Fall. Altspeier war nämlich ein altes Dorf, Speierdorf genannt, dessen schon im 10. Jahrhundert öfters erwähnt wird, und welches erst im Jahre 1084 in den Verband der Stadt aufgenommen und zur Vorstadt gemacht worden ist [1]). Eben so war Altdresden ursprünglich ein bloßes Dorf, also ein Vordorf der Stadt Neudresden. Erst im Jahre 1404 wurde auch Altdresden befestiget und sodann mit Neudresden zu einer Stadt verbunden [2]). Auch Königshoven war ursprünglich ein in der Vorstadt zu Straßburg liegendes Dorf [3]), dessen noch im 14. Jahrhundert erwähnt wird [4]). Eben so waren in

14) Meichelbeck, II, 1. p. 98. Bergmann, I, 17.

15) Freiheitsbrief von 1460 bei Mayr, General. Samml. IV, 969. Vergl. von Krenner in histor. Abhl. von 1813, p. 82. und Lipowsky, I, 114, II, 89.

16) Urk. von 1346 bei Lünig, vol. 13. p. 793. Wippermann, Gesch. der Genten, p. 72 u. 75.

1) Urk. von 969, 989 u. 1084 bei Zeuß, p. 8. und Lehmann, p. 12 u. 14.

2) Weck, Beschr. von Dresden, p. 5—7.

3) Urk. von 722 bei Grandidier, II, 53. Vergl. oben §. 52.

4) Königshoven, p. 137. — „und verbrannten etwie manig hus zu Künigeshoven." — Vergl. noch p. 290 u. 331.

Digitized by Google

Basel die drei Kirchspiele St. Alban, St. Leonhard und St. Peter ursprünglich offene Dörfer. Denn erst im 14. Jahrhundert wurden sie mit Mauern umgeben und als Vorstädte mit der Altstadt vereinigt[5]). Auch war Kleinbasel bis zum Jahre 1270 ein bloßes Dorf, zu gleicher Zeit aber eine Vorstadt von Basel[6]). Die beiden Vorstädte von Magdeburg sind aus der Vereinigung der Neustadt und der Sudenburg mit der Altstadt hervorgegangen[7]). Eben so wurden die beiden dicht bei Dresden gelegenen Dörfer Fischerdorf und Poppitz mit der Stadt vereiniget und zu Vorstädten gemacht[8]). Auch die Vorstadt Fischerfeld in Frankfurt a. M. war im Mittelalter eine mit Mauern und Graben umgebene und mit Thoren und Thürmen versehene Stadt, die wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert mit der Stadt Frankfurt vereiniget worden ist[9]). Das bei Grottkau gelegene Dorf Nuwendorf und die sogenannte Aldestadt vor Grottkau wurden in den Jahren 1324 und 1353 mit der Stadt Grottkau vereiniget und zu Vorstädten gemacht[10]). Eben so wurde die Neustadt Schweidnitz im Jahre 1336 als Vorstadt mit der Altstadt Schweidnitz vereiniget[11]). In Görlitz wurden mehrere benachbarte Dörfer (Klephelswalde, Bertholsdorf u. a. m.) als Vorstädte (als äußere und innere Neißvorstadt) mit der Altstadt vereiniget[12]). Auch die Kirchspiele in der Altstadt Köln und die Bauerschaften in Soest waren ursprünglich bloße Vorstädte. Denn von den sieben Kirchspielen in Köln haben erwiesener Maßen mehrere, wahrscheinlich sogar alle vor der alten Stadtmauer gelegen und sind daher wahre Vorstädte gewesen[13]). Eben so die um die Altstadt Soest herumliegenden Bauerschaften, welche frühe schon zur Stadt gezogen worden sind (§. 63). Außerdem wurden aber in

---

5) Basel im 14. Jahrhundert, p. 101, 320 u. 321.
6) Ochs, I, 398 u. 399.
7) Rathmann, II, 473—475.
8) Weck, Beschr. von Dresden, p. 187. B.
9) Battonn, I, 188—196.
10) T. u. Stenzel, p. 247 u. 248.
11) Urk. von 1336 bei T. u. St. p. 541.
12) Neumann, p. 12.
13) Urk. von 1154 bei Lacomblet, I, 263. Vergl. unten §. 216. Clasen, Schreinspr. p. 41 u. 42.

Digitized by Google

Köln noch zwei andere Ortschaften als Vorstädte mit der Stadt vereiniget, das Niederich (suburbium inferius) oder Niederreich) und Airsbach, welches früher die obere Burg (burgum superius) oder Oußburg und Ouersburg genannt worden ist [14]).

Die Vorstädte sind indessen nicht bloß aus der Vereinigung von bereits bestehenden Ortschaften mit der Altstadt hervorgegangen. Sie sind öfters auch durch die Versetzung eines Dorfes in die Stadt selbst entstanden. So wurde z. B. das in der Nähe von Heidelberg gelegene Dorf Bergheim im Jahre 1392 abgebrochen und als Vorstadt mit der Altstadt Heidelberg vereiniget [15]). Eben so wurde in Hildesheim der vor dem Dammthore liegende Dammflecken im Jahre 1333 abgebrochen, an die Neustadt angebaut und sodann mit Mauern und Wällen umgeben und mit befestigten Thoren und Brücken versehen [16]).

Viele Vorstädte, welche sich auf die angegebene Weise gebildet hatten, gingen aber im Laufe der Zeit auch wieder unter. So ist eine Vorstadt von Höxter frühe schon wieder verschwunden. Und nur die Namen einiger vor dem Petersthore zwischen den Gärten befindlichen Wege und Plätze, (die große und kleine Krämerstraße und der Pagenmarkt) erinnern noch an das frühere Dasein einer Vorstadt [17]). Eben so war Worms, wie ein alter Stadtplan, den ich selbst besitze, beweißt, in früheren Zeiten weit größer als heute und mit mehreren Vorstädten umgeben, welche seit dem 30jährigen Kriege sämmtlich wieder verschwunden sind.

## §. 198.

Die Vorstädte sind ursprünglich offene Orte, also wahre Villen oder Dörfer gewesen. Sie wurden daher auch zuweilen Vordörfer, Vororte und Dörfer oder Villen, z. B. die Vorstadt St. Moritz in Breslau vicus beati Mauricii [1]) genannt. Und in Heidelberg wurde das dicht bei der Stadt liegende und zur Stadt gehörige Dörflein Schlierbach niemals mit Mauern umge-

14) Clasen, Schreinspr. p. 52 u. 55.
15) Freher, scriptor. I, 123 u. 124.
16) Havemann, I, 622, 624 u. 625.
17) Wigand, Corveyscher Güterbesitz, p. 175.
1) Urk. von 1261 bei T. u. Stenzel, p. 365. Vergl. oben §. 26.

Digitized by Google

ben, wiewohl dessen Bewohner Bürger in Heidelberg waren und heute noch sind [2]). Meistentheils wurden nun späterhin diese Vorstädte durch eine äußere Ringmauer mit der Altstadt zu einer Stadt oder Burg jedoch in der Art vereiniget, daß die Altstadt immer noch mit eigenen Mauern, Wall und Graben umgeben blieb, und durch diese von den Vorstädten getrennt war, wie dieses heute noch in Wien zu sehen ist, wie es aber in früheren Zeiten auch in Speier, Worms, Köln, Hildesheim u. a. m. der Fall war. Zuweilen wurden die Vorstädte aber auch schon vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt mit eigenen Mauern, Wall und Graben umgeben. Dies geschah z. B. in Köln, indem die beiden Vorstädte Airsbach und Niederich, ehe sie noch mit der Altstadt vereiniget waren, im Jahre 1180 befestiget und dadurch selbst zu Burgen oder Städten gemacht und auch so genannt worden sind [3]). Die Vorstadt Airsbach z. B. wurde öfters eine Burg und daher selbst Oußburg und Ouersburg, oder auch Airsburg genannt [4]). Auch das Dorf Kleinbasel, welches nebst St. Alban und anderen späteren Vorstädten vor den Thoren von Großbasel lag [5]) wurde im Jahre 1270 vor seiner Vereinigung mit Großbasel mit Mauern und Graben umgeben und dadurch das Vordorf zu einer wahren Vorburg oder Vorstadt gemacht [6]). Eben so wurde das Dorf Altdresden im Jahre 1404 befestiget und dadurch zu einer Stadt gemacht und dann erst mit der Stadt Neudresden zu einer Stadt verbunden [7]). Dasselbe war bei der Neustadt Hamburg der Fall. Denn der Ort Neuhamburg war anfangs ein offener Ort, welcher jedoch, ehe das Vordorf mit der Altstadt vereiniget worden war, zu einer Stadt erhoben worden ist (§. 16).

---

2) Widder, I, 129.

3) Clasen, Schreinspr. p. 56 u. 64. Nach Ennen, Gesch. I, 645—647 sind diese Vorstädte schon etwas früher wenigstens mit Wall und Graben umgeben worden.

4) Hagen, Reimchronik von Köln, v. 2583.

5) Weisthum von 1256 in Rechtsquellen, I, 4. panifex extra portas Basiliensis civitatis, videlicet apud sanctam Albanum, in ulteriore Balilea, sive ante portam crucis vel portas alias residens. —

6) Ochs, I, 398—400. Basel im 14. Jahrhundert, p. 132 ff.

7) Weck, l. c. p. 5—7.



Digitized by Google

Oefters wurden indessen auch die Vorstädte durch gemeinschaftliche sogenannte äußere Ringmauern mit der Altstadt vereiniget. Und dann erhielten natürlicher Weise auch die Vorstädte wieder ihre eigenen äußeren Stadtthore, z. B. in Halle im Jahre 1305 [8]). In vielen Städten hörten übrigens nach einer solchen Ummauerung die Vorstädte auf Vorstädte zu sein. Aber auch in diesem Falle wurden sie immer noch als äußere Stadt oder als Neustadt von der Altstadt oder der inneren Stadt unterschieden, z. B. in Straßburg [9]), in Worms [10]), in Frankfurt a. M. [11]) u. a. m. Denn auch nach der Vereinigung der Alt- und Neustadt zu einer einzigen Stadt blieben meistentheils beide Städte noch durch die alten Stadtgraben, Stadtmauern und Stadtthore von einander geschieden. Die aus der Altstadt in die Neustadt führenden Thore pflegten sogar des Nachts geschlossen zu werden, z. B. in Frankfurt a. M. [12]). Und es bildeten sich sodann öfters vor der äußeren Stadt oder Neustadt wieder neue Vorstädte. Dies war z. B. in München, Köln, Regensburg, Dresden u. a. m. der Fall. In München wurden nämlich seit dem Jahre 1301 die vier Vorstädte in der Graggenau, im Anger, in den Hacken und im Kreutz durch eine gemeinschaftliche Ringmauer mit der Altstadt zu einer einzigen Stadt vereiniget, die ehemaligen Vorstädte aber immer noch als äußere Stadt von der Altstadt als der inneren Stadt unterschieden [13]). Nun bildeten sich aber auch vor den Thoren der äußeren Stadt wieder neue Vorstädte, aus denen nach und nach die Isarvorstadt, die Maxvorstadt, die Ludwigsvorstadt, die Schönfeldvorstadt und die St. Annenvorstadt oder das Lehel hervorgegangen sind, zu denen auch noch die alte Vorstadt Au jenseits der Isar gehört. Auch in Köln wurden mehrere Kirchspiele, welche ursprünglich außerhalb der alten Stadtmauer gelegen haben, frühe schon zur Altstadt ge-

8) Urk. von 1305 bei Ludewig, rel. Mpt. XII, 230.

9) Urk. von 722, 791 u. 801 bei Grandidier, II, 53. u. I, 144 u. 145.

10) Urk. von 985 bei Moritz, II, 258 u. 259.

11) Kriegk, p. 259 u. 262. Battonn, I, 131.

12) Kriegk, p. 272—273. Böhmer, p. 648.

13) Urk. von 1408, 1410 u. 1425 in Mon. B. 19, p. 97, 99, 100 u. 110. Meichelbeck, chron. Benedicto Bar. I, 170. — „zu München in der „außeren Statt."

Digitized by Google

zogen und daher insgemein als schon zur Altstadt gehörig betrachtet, während sie, wie wir gesehen, ursprünglich bloße Vorstädte gewesen sind. Aber vor den Mauern, durch welche die sieben Kirchspiele mit der Altstadt vereiniget worden sind, entstanden nun wieder neue Vorstädte, die vorhin erwähnten Niederich und Airsbach. Eben so siedelten sich auch in Regensburg, nachdem die Vorburg zur Stadt selbst gezogen worden, seit dem 13. Jahrhundert wieder neue Vorstädte an, welche später gleichfalls mit Mauern umgeben und auf diese Weise mit der Stadt vereiniget worden sind [14]). Auch in Mühlhausen bildeten sich, nachdem die alte und neue Stadt durch eine gemeinschaftliche Mauer zu einer Stadt vereiniget worden waren, um die innere Stadtmauer herum wieder fünf Vorstädte, welche späterhin ebenfalls mit einer äußeren mit vielen Thürmen versehenen Ringmauer und mit Wall und Graben umgeben und dadurch mit der Altstadt vereiniget worden sind. Diese Vorstädte sind die Vorstadt St. Nikolai, St. Petri, St. Margarethen, St. Georgi und St. Martini [15]). Dasselbe war auch in Dresden der Fall. Nachdem im 15. Jahrhundert Neu- und Altdresden zu einer Stadt vereiniget worden war, siedelten sich daselbst wieder 10 neue Vorstädte vor der Stadt an, die Fischer-, die Rammische-, Pirnische-, Borngasser-, Eulengasser-, Hinterseeische-, Poppitzer-, Fischersdorfer-, Gerber- und Viehweider-Gemeinde [16]). Und in Paris werden heute noch diese drei Bestandtheile, die Altstadt (cité), die Neustadt (ville) und die Vorstädte (fauxbourgs) von einander unterschieden (§. 26).

## §. 199.

Die Vorstädte hatten, ehe sie mit der Altstadt vereiniget worden sind, meistentheils ihre eigene Verfassung. Von den bereits bestehenden Dörfern und Städten, welche erst später mit der Altstadt vereiniget worden sind, versteht sich dieses von selbst. Sie hatten meistentheils ihre eigene selbständige Dorf- oder Stadtmark und daher, wie andere Dorfmark- und Stadtmarkgemeinden ihre eigenen Markvorsteher, z. B. die Neustadt Breslau (§. 209).

14) Gemeiner, Chron. I, 94.
15) Altenburg, Beschr. von Mühlhausen, p. 134—162.
16) Weck, l. c. p. 6. c.



Digitized by Google

Die Vorstadt Fischerfeld in Frankfurt a. M. stand zwar schon vor ihrer Vereinigung mit Frankfurt unter dem Stadtrath daselbst. Sie hatte aber dennoch ihre eigene Verfassung und Verwaltung. Denn in Polizeisachen wurden eigene Verordnungen für die Vorstadt erlassen, welche nur in Fischerfeld Geltung hatten. Und die Vorstadt wurde höher besteuert als die Alt- und Neustadt Frankfurt [1]). Allein auch die neuen Ansiedelungen vor den Thoren der Altstadt bildeten öfters, bis sie mit der Altstadt vereiniget worden, eigene selbständige Gemeinden und hatten sodann auch ihre eigene Verfassung und Verwaltung, wie wir dieses bereits bei Alt- und Neuhamburg gesehen haben (§. 16). Sehr wahrscheinlich war dieses auch bei der Vorstadt am Anger in München der Fall. Denn vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt hatte diese Vorstadt schon einen eigenen Ortsvorstand, welcher, wie in anderen Bairischen Dörfern, den Namen Führer geführt hat [2]). Seit der Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt hat sich dieses Alles ganz oder wenigstens theilweise geändert. Denn meistentheils kamen nun die Vorstädte unter den Stadtrath, öfters auch noch unter das Stadtgericht, und wurden sodann der Altstadt gänzlich einverleibt. Oefters behielten sie jedoch auch nach ihrer Vereinigung mit der Altstadt noch eine mehr oder weniger selbständige Verfassung. In Preußen sollte sich das Stadtrecht sogar in der Regel nicht auf die Vorstädte erstrecken. Eine Regel, die erst im Jahre 1808 aufgehoben worden ist [3]).

Ueber die Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt wurde öfters eine Vereinigungs-Urkunde oder ein sogenannter Incorporationsreceß aufgesetzt. Und dann pflegten die Bedingungen der Vereinigung genau bestimmt zu werden. Dies geschah z. B. im Jahre 1324 als das Dorf Nuwendorf als Vorstadt mit der Stadt Grottkau vereiniget worden ist [4]). Meistentheils

1) Battonn, I, 188—190. Lersner, II, 1. p. 87 u. 680. Römer-Buchner, Beiträge zur Frankf. Gesch. p. 18—20.

2) Urk. von 1374 in Mon. B. 19, p. 47. — „Der Fürer an dem Anger." Vergl. meine Gesch. der Dorfverfassung, II, 28, 30 u. 31.

3) Preuß. Landr. II, tit. 8. §. 88. Vergl. mit Städteordnung von 1808 §. 3.

4) T. u. Stenzel, p. 247. Vergl. Bodmann bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. III, 93 u. 94.

Digitized by Google

wurden bei solchen Vereinigungen die früher getrennten Feldmarken vereiniget und sodann ein und derselbe Stadtrath über die Stadt und Vorstadt gesetzt. Dies war z. B. in Heidelberg der Fall. Das Dorf Bergheim hatte vor seiner Versetzung nach Heidelberg seine eigene von der Stadtmark ganz unabhängige Feldmark. Als nun aber im Jahre 1392 beide Orte mit einander vereiniget und das Dorf Bergheim als Vorstadt nach Heidelberg versetzt worden war, so wurden beide Feldmarken mit einander vereiniget. Und die Stadt hieß sodann die Altstadt und die Vorstadt die Neustadt [5]). Ueber beiden stand jedoch ein und derselbe Stadtrath. Eben so wurden in Grottkau die beiden Feldmarken mit einander vereiniget, als das Dorf Nuwendorf mit der Stadt vereiniget worden ist. Daher war die Viehweide gemeinschaftlich für die Stadt und für die Vorstadt. Auch erhielten beide einen gemeinschaftlichen Stadtrath, in welchem auch die Bewohner der Vorstadt Rathmannen werden konnten. Die Vorstadt behielt jedoch ihren eigenen Schulz, welcher nun in der Vorstadt alle Sachen, welche innerhalb der Gränzen des ehemaligen Dorfes vorfielen, richtete, daselbst die rückständigen Zinsen beitrieb, Pfändungen vornahm, und alle übrigen Rechte ausübte wie zur Zeit, als die Vorstadt noch ein Dorf war [6]). Die Altstadt und Neustadt Brandenburg standen lange Zeit als zwei getrennte Städte neben einander. Daher hatte jede Stadt ihren eigenen Richter (Schulz oder praefectus) [7]). In anderen Städten in der Mark Brandenburg standen die Vorstädte noch im 16. und 17. Jahrhundert unter eigenen Bauermeistern [8]). Auch in Dresden behielten die zehn Vorstädte ihre eigene Gerichtsbarkeit, indem jede Vorstadt ihren eigenen Richter und ihre

---

5) Urk. von 1392 bei Schilter, glossar. p. 572. — „Das die Mark zu „Bergheim mit Welden, Felden, Wingarten, Eckern, Wisen, Weiden „und mit allem andern begriff und zugehorung fürbas ewicligh zu der „Marck zu Heidelberg gehoren sol, also das die zwo Marck „von H. und B. fürbaz mee ein Marck sin sol und die fürbas ge„horen sol zu der alten Stat und Nuwenstat Heydelberg."

6) T. u. Stenzel, p. 247 u. 248.

7) Urk. von 1241 bei Gercken, Stiftshistorie, p. 458. — prefecti antique civitatis Brandenb. — prefectus nove civitatis. —

8) Zimmermann, III, 70.

Digitized by Google

eigenen Schöffen gehabt hat[9]). Eben so dauerten in Münster lange Zeit noch, nachdem längst schon die verschiedenen Laischaften mit der Stadt vereiniget worden waren, die verschiedenen Hofgerichte fort (§. 16 u. 39). Auch Königshofen in der Vorstadt Straßburg hatte noch im 13. Jahrhundert seinen eigenen Villicus[10]). Eben so wurden auch in Coesfeld die seit dem 13. und 14. Jahrhundert gemachten neuen Erwerbungen mit der Stadtmark vereiniget und unter den Stadtrath gesetzt. Die öffentliche Gerichtsbarkeit blieb jedoch verschieden in der Altstadt und in den neuen Erwerbungen, denn die Zuständigkeit des Stadtgerichtes war und blieb auf die alte Stadtmark beschränkt (§. 42). In München wurden seit dem Jahre 1301 die vier Vorstädte in der Graggenau, in dem Anger, in den Hacken und im Kreutz der Altstadt völlig einverleibt. Die Stadtmark, der Stadtrath und das Stadtgericht waren daher der äußeren wie der inneren Stadt gemein. Nur die Vorstadt Au behielt ihre eigene Verwaltung. Und bis auf unsere Tage hatte sie ihren eigenen Stadtrath. Auch stand sie nicht unter dem Stadtgericht. Sie blieb vielmehr unter dem Landgericht. Die Au wurde frühe schon zu einer Stadt erhoben und führte seitdem den Titel Stadt Vorstadt Au. Sie erhielt jedoch keine Exemtion von dem Landgerichte, stand daher unter keinem Stadtgerichte, vielmehr unter dem Landgerichte Au. Auch war die Vorstadt Au schon im 16. Jahrhundert in vier Viertel, in das Isar-, Samer-, Glaser- und Bachviertl eingetheilt[11]). Erst im Jahre 1854 wurden bekanntlich die Gemeinden Au, Giesing und Haidhausen mit der Stadt München vereiniget, erhielten jedoch ihr eigenes Stadtgericht. Wie die Vorstadt Au so behielten auch mehrere Vorstädte von Magdeburg ihre eigene Verfassung. Die Neustadt, mit welcher im Jahre 1373 der Flecken Frose vereiniget worden war, hatte ihren eigenen Stadtrath und ihr eigenes Rathhaus[12]). Eben so die Sudenburg, mit welcher das Judendorf vereiniget worden war, seitdem dieselbe im Jahre 1398 das Stadt-

9) Weck, l. c. p. 6.
10) Schöpflin, Alsat. illustr. I, 702.
11) Lipowsky, I, 206.
12) Rathmann, II, 396, 397 u. 475.

Digitized by Google

recht und ein eigenes Rathhaus erhalten hatte [13]). Auch erhielt die Sudenburg im Jahre 1504 einen eigenen Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte [14]). Eben so hatten auch die Vorstädte von Nürnberg (Wöhrd, Gostenhof und St. Johann) ihre eigene Verfassung und standen bis zum Jahre 1825 nicht unter dem Stadtgericht, vielmehr unter den Landgerichten Nürnberg und Erlangen. Erst im Jahre 1825 wurden sie mit der Stadtgemeinde vereiniget und unter das Stadtgericht gestellt. In früheren Zeiten haben sie zwar in so fern unter dem Stadtrath und unter den Rathsordnungen gestanden [15]), als der Stadtrath im Besitze der Landeshoheit war. Zur Stadtgemeinde haben sie aber vor 1825 noch nicht gehört. Auch in Wien hatte jede Vorstadt einen eigenen unter dem Stadtrath stehenden Vorstand, die Vierer [16]). Ganz besonders interessant und lehrreich war jedoch die Verfassung der Vorstädte von Basel, Soest und Köln, über welche daher nun noch Einiges bemerkt werden muß.

## §. 200.

Die Vorstadt Kleinbasel oder das mindere Basel (Basilea ulterior) [1]) war, wie wir gesehen, bis zum Jahre 1270 ein Dorf, seit dieser Zeit aber eine Stadt. Im Jahre 1285 erhielt diese Vorstadt das Marktrecht und sicheres Geleit für die Marktleute nebst allen städtischen Freiheiten und Rechten von Kolmar [2]). Sie hatte seitdem einen eigenen aus 12 Räthen bestehenden Stadtrath („den Rath vom minren Basel") [3]), dann ein eigenes über das städtische Bauwesen gesetztes Fünfergericht [4]) und ein eigenes

13) Rathmann, II, 450, 474, 475, III, 234, 267 u. 268.
14) Rathmann, III, 250 u. 268.
15) Vergl. Rathsordnung von 1480 bei Siebenkees, IV, 601 u. 602.
16) Schlager, Skizzen von Wien, p. 27, 29, 30 u. 32.
1) Urk. von 1285 bei Ochs, I, 432. — ulteriorem Basileam hoc est oppidum ultra pontem Basilieensem. Weisthum von 1256 in Rechtsquellen, I, 4.
2) Urk. von 1285 bei Ochs, I, 431 u. 432.
3) Urk. von 1310 u. 1388 bei Ochs, II, 329, V, 47. Urk. von 1278 bei Heusler, p. 357.
4) Urk. von 1347 u. 1370 bei Heusler, p. 360—361. „Die fünfe die von „unser stette wegen über die buwe gesetzet sind."

Digitized by Google

Schultheißenamt, welches der Bischof zu besetzen hatte und wobei die Rathsherren die Urtheilsfinder oder Schöffen waren [5]). Im Jahre 1375 wurde Kleinbasel den Herzogen von Oesterreich verpfändet [6]), später aber von der Stadt Großbasel eingelößt, zu welcher Einlößung jedoch erst im Jahre 1389 der Bischof seine Einwilligung gegeben hat [7]). Auch das Schultheißenamt wurde im 14. Jahrhundert von den Bischöfen verpfändet und zwar an die Ritter von Bärenfels. Daher wurde von nun an das Stadtgericht im Namen des Pfandinhabers gehalten [8]). Im Jahre 1385 wurde jedoch das Schultheißenamt und zwar mit Zustimmung des Bischofs von der Stadt Großbasel eingelößt und der Stadt erlaubt das Gericht mit einem Unterschultheiß oder Amtmann zu besetzen [9]). Erst im Jahre 1392 wurde jedoch die Vereinigung der Vorstadt Kleinbasel mit dem mehrern Basel oder Großbasel vollzogen. Es wurde nämlich die bis dahin getrennte Stadtmark von Kleinbasel mit jener von Großbasel vereiniget und dadurch aller Unterschied des Bürgerrechtes aufgehoben. Es sollten demnach die Kleinbasler in die Stuben und Zünfte von Großbasel aufgenommen werden, also Zutritt in den kleinen und großen Rath von Großbasel erhalten. Dafür hörte nun aber auch Kleinbasel auf seinen eigenen Stadtrath zu haben [10]). In mancher Beziehung blieb jedoch auch jetzt noch die Verfassung der Vorstadt von jener der Stadt selbst verschieden. Kleinbasel behielt nämlich nach wie vor sein eigenes, nun aber von dem Stadtrathe von Großbasel besetztes Gericht, und zwar nicht bloß ein Schultheißengericht, sondern auch ein eigenes Malefizgericht [11]), eine Zeit lang auch noch das über das städtische Bauwesen gesetzte Fünfergericht, welches jedoch späterhin, da ein solches Gericht auch in Großbasel bestand, nicht mehr ge-

5) Urtheilsbrief von 1310 bei Ochs, V, 47.
6) Urk. von 1375 bei Ochs, II, 233—236.
7) Urk. von 1389 bei Ochs, II, 319. Vergl. p. 238.
8) Urk. von 1310 bei Ochs, V, 47. „Wir Ulrich E. Schultheiß zu minren Basel, an meines Herrn Statt Herrn Johannes von Bernvelse." — Vergl. eod. II, 279. Not. Heusler, p. 361—362.
9) Urk. von 1385 bei Ochs, II, 279 u. 280.
10) Ochs, II, 327—330.
11) Heusler, p. 364. Ochs, II, 330.

Digitized by Google

halten worden ist („von des fünfer ampts wegen über Ryn, daz „das nit gehalten wirt und darinne nit gerichtet wirt") [12]). Auch bildeten sich seit dem 14. oder 15. Jahrhundert, neben den Stuben und Zünften von Großbasel, in welche auch die Kleinbasler aufgenommen waren, drei Gesellschaften in Kleinbasel, die Gesellschaft zum Rebhause, zur Hären (einer Art Fischergarn) und zum Greiffen [13]). Jeder in Kleinbasel angesessene Mann mußte sich in eine dieser Gesellschaften aufnehmen lassen. Er hatte jedoch freie Wahl unter den drei Gesellschaften [14]). Zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten wählte jede Gesellschaft einen Gesellschaftsmeister, welcher später Oberstmeister, d. h. Oberstgesellschaftsmeister genannt worden ist. Auch bildete jede Gesellschaft eine Kriegsabtheilung [15]). Und der Bürgereid der Kleinbasler wurde in den Gesellschaftshäusern geschworen [16]). Auch bildete Kleinbasel, seitdem die Bürgerschaft zum Zweck des Kriegswesens in Quartire abgetheilt worden war, ein eigenes Quartier mit einem eigenen Sammelplatze für die bewaffnete Mannschaft. Die in Kleinbasel wohnenden Zunftmeister gehörten jedoch nicht in dieses Quartier, vielmehr in dasjenige Quartier von Großbasel, in welchem die meisten Angehörigen ihrer Zunft wohnten [17]). Endlich war selbst die Vertretung Kleinbasels im Stadtrathe anders als jene für Großbasel bestimmt. Ursprünglich hatte nämlich die kleine Stadt nur vier Vertreter im Stadtrathe, außer dem Schultheiß nur noch die drei Vorsteher der erwähnten Gesellschaften. Man nannte sie daher insgemein die Vier [18]). Im 16. Jahrhundert kamen dazu noch einige andere von den drei Gesellschaften erwählte Männer. Und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hatten jene Gesellschaften 36 Stellvertreter im großen Rath von Basel [19]).

---

12) Notiz bei Heusler, p. 363. Not. Vergl. §. 455.
13) Ochs, II, 330, III, 21. Not. u. V, 402.
14) Ochs, V, 38 u. 404.
15) Ochs, II, 330 u. 404.
16) Ochs, VI, 359.
17) Ochs, III, 65 u. 103. Vergl. oben §. 136.
18) Ochs, V, 5 u. 404.
19) Ochs, VI, 370 u. 371.

Digitized by Google

Allein nicht bloß Kleinbasel — auch die übrigen Vorstädte von Basel hatten theilweise ihre eigene Verfassung. Jede Vorstadt hatte nämlich schon seit alten Zeiten ihre besondere Gesellschaft mit einem eigenen Gesellschaftshause und einem eigenen Vorgesetzten, mit einem Gesellschaftssäckel und einem eigenen Wappen. Diese Gesellschaften waren in den verschiedenen Vorstädten die Gesellschaft zur Magd, zur Krähe, zum Rumpf, zum hohen Dolder, früher zum Esel, und zum Greiffen oder zu Webern [20]). Alle in einer Vorstadt ansäßigen Männer, nach einem Rathsbeschluß von 1526 sogar die Priester, mußten sich in der Gesellschaft derjenigen Vorstadt, in welcher sie ansäßig waren, aufnehmen lassen und sodann mit derselben „hüten und wachen“) [21]). Die Vorstädter hatten jedoch nicht die Wachen in der Stadt selbst, vielmehr nur auf den Thoren und Thürmen zu versehen [22]). Dafür war aber auch jedes Mitglied einer Gesellschaft weidеberechtiget [23]). Denn mit den Pflichten correspondirten auch die Rechte. Die Vorgesetzten der Gesellschaften hatten den Weidgang, die Polizei und die übrigen Angelegenheiten der Gesellschaften zu besorgen, insbesondere auch die Hirten und Stubenknechte zu ernennen [24]). Jede Vorstadt scheint demnach ursprünglich ihre eigene Mark gehabt und ihre eigene Markgenossenschaft gebildet zu haben. Seit der Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt (mit Großbasel) sind aber die Markgemeinden in die erwähnten Gesellschaften umgebildet worden, welche nun ihre Mark- und anderen Gesellschafts-Angelegenheiten durch ihre Vorsteher besorgen ließen.

Im Uebrigen waren aber diese Vorstädte in völliger Abhängigkeit von dem Stadtrathe von Großbasel. Denn sie mußten sich nicht allein den allgemeinen Anordnungen des Rathes [25]), sondern auch jenen Verordnungen unterwerfen, welche der Rath bloß für die Vorstädte oder auch nur für die Gesellschaft einer einzelnen

20) Ochs, II, 173, V, 402, 404 u. 423.
21) Ochs, V, 404 u. 543.
22) Ochs, V, 406.
23) Ochs, V, 405.
24) Ochs, V, 402.
25) Ochs, I, 433, 436, III, 609 u. V, 178.

Digitized by Google

Vorstadt erlassen hatte[26]), während die Vorstädter selbst nicht ein Mal Zutritt weder zum Stadtrath noch zu den Herrenstuben in Großbasel, also bei den Bürgerversammlungen gar keinen Vertreter gehabt haben[27]), zum klaren Beweiße, daß sie keine Stadtbürger, vielmehr bloße Hintersassen oder Beisassen waren.

## §. 201.

Um die alte Stadt Soest siedelten sich, wie wir gesehen, einige Bauerschaften an, von denen frühe schon mehrere, wahrscheinlich die späteren sechs Kirchspiele, als Vorstädte zur Stadt gezogen worden sind (§. 19 u. 63). Diese Bauerschaften bestanden offenbar aus den ursprünglich zum Fronhofe in Soest gehörigen Villikationen. Sie waren demnach zins- und dienstpflichtige Bauerschaften. Und von ihnen muß dasjenige verstanden werden, was im alten Stadtrechte von 1120 von den zinspflichtigen Hausplätzen und von den in der Stadt wohnenden dienstpflichtigen Leuten gesagt worden ist[1]). Diese zins- und dienstpflichtigen Leute waren nun, wiewohl dieselben als Bewohner der Stadt oder der Burg burgenses genannt worden sind, keine Vollbürger und wurden daher auch nicht Bürger genannt[2]). Sie hatten demnach auch keinen Zutritt zu dem Stadtrathe und zu den Bürgerversammlungen. Vollberechtigte Bürger waren vielmehr nur die in der Altstadt angesessenen freien Geschlechter. Sie nur allein hatten daher Zutritt zu dem Stadtrathe und zu den Versammlungen der Bürger. Darum wurden sie auch zuweilen, im Gegensatze zu den in den Bauer- oder Burschaften wohnenden Buren Rathsleute,

---

26) Ochs, V, 405.

27) Ochs, V, 404.

1) Stadtr. von 1120 §. 32 u. 53. Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt iuris. — ut omnes in opido nostro commorantes sine liberi sine ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad seruiendum domino nostro. — Vergl. oben §. 33 u. 63.

2) Dies folgt aus dem Stadtrecht von 1120 §. 53. verglichen mit der Schrae §. 143 bei Emminghaus p. 180., wo jener §. 53 also übersetzt wird: „alle Deygheyne. dey binnen der Stat wonet — füllen Cost „Arbeyt. Deynst. unde Schot Doyn vom erme Ghude. also unse „Borghere doyt. Denn es folgt daraus, daß die commorantes in opido nostro keine Borghere waren.

Digitized by Google

Allein nicht bloß Kleinbasel — auch die übrigen Vorstädte von Basel hatten theilweise ihre eigene Verfassung. Jede Vorstadt hatte nämlich schon seit alten Zeiten ihre besondere Gesellschaft mit einem eigenen Gesellschaftshause und einem eigenen Vorgesetzten, mit einem Gesellschaftssäckel und einem eigenen Wappen. Diese Gesellschaften waren in den verschiedenen Vorstädten die Gesellschaft zur Magd, zur Krähe, zum Rumpf, zum hohen Dolder, früher zum Esel, und zum Greiffen oder zu Webern [20]). Alle in einer Vorstadt ansäßigen Männer, nach einem Rathsbeschluß von 1526 sogar die Priester, mußten sich in der Gesellschaft derjenigen Vorstadt, in welcher sie ansäßig waren, aufnehmen lassen und sodann mit derselben „hüten und wachen“) [21]). Die Vorstädter hatten jedoch nicht die Wachen in der Stadt selbst, vielmehr nur auf den Thoren und Thürmen zu versehen [22]). Dafür war aber auch jedes Mitglied einer Gesellschaft weidebeberechtiget [23]). Denn mit den Pflichten correspondirten auch die Rechte. Die Vorgesetzten der Gesellschaften hatten den Weidgang, die Polizei und die übrigen Angelegenheiten der Gesellschaften zu besorgen, insbesondere auch die Hirten und Stubenknechte zu ernennen [24]). Jede Vorstadt scheint demnach ursprünglich ihre eigene Mark gehabt und ihre eigene Markgenossenschaft gebildet zu haben. Seit der Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt (mit Großbasel) sind aber die Markgemeinden in die erwähnten Gesellschaften umgebildet worden, welche nun ihre Mark- und anderen Gesellschafts-Angelegenheiten durch ihre Vorsteher besorgen ließen.

Im Uebrigen waren aber diese Vorstädte in völliger Abhängigkeit von dem Stadtrathe von Großbasel. Denn sie mußten sich nicht allein den allgemeinen Anordnungen des Rathes [25]), sondern auch jenen Verordnungen unterwerfen, welche der Rath bloß für die Vorstädte oder auch nur für die Gesellschaft einer einzelnen

---

20) Ochs, II, 173, V, 402, 404 u. 423.
21) Ochs, V, 404 u. 543.
22) Ochs, V, 406.
23) Ochs, V, 405.
24) Ochs, V, 402.
25) Ochs, I, 433, 436, III, 609 u. V, 178.

Digitized by Google

Vorstadt erlassen hatte[26]), während die Vorstädter selbst nicht ein Mal Zutritt weder zum Stadtrath noch zu den Herrenstuben in Großbasel, also bei den Bürgerversammlungen gar keinen Vertreter gehabt haben[27]), zum klaren Beweiße, daß sie keine Stadtbürger, vielmehr bloße Hintersassen oder Beisassen waren.

## §. 201.

Um die alte Stadt Soest siedelten sich, wie wir gesehen, einige Bauerschaften an, von denen frühe schon mehrere, wahrscheinlich die späteren sechs Kirchspiele, als Vorstädte zur Stadt gezogen worden sind (§. 19 u. 63). Diese Bauerschaften bestanden offenbar aus den ursprünglich zum Fronhofe in Soest gehörigen Villikationen. Sie waren demnach zins- und dienstpflichtige Bauerschaften. Und von ihnen muß dasjenige verstanden werden, was im alten Stadtrechte von 1120 von den zinspflichtigen Hausplätzen und von den in der Stadt wohnenden dienstpflichtigen Leuten gesagt worden ist[1]). Diese zins- und dienstpflichtigen Leute waren nun, wiewohl dieselben als Bewohner der Stadt oder der Burg burgenses genannt worden sind, keine Vollbürger und wurden daher auch nicht Bürger genannt[2]). Sie hatten demnach auch keinen Zutritt zu dem Stadtrathe und zu den Bürgerversammlungen. Vollberechtigte Bürger waren vielmehr nur die in der Altstadt angesessenen freien Geschlechter. Sie nur allein hatten daher Zutritt zu dem Stadtrathe und zu den Versammlungen der Bürger. Darum wurden sie auch zuweilen, im Gegensatze zu den in den Bauer- oder Burschaften wohnenden Buren Rathsleute,

---

26) Ochs, V, 405.

27) Ochs, V, 404.

1) Stadtr. von 1120 §. 32 u. 53. Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt iuris. — ut omnes in opido nostro commorantes sine liberi sine ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad seruiendum domino nostro. — Vergl. oben §. 33 u. 63.

2) Dies folgt aus dem Stadtrecht von 1120 §. 53. verglichen mit der Schrae §. 143 bei Emminghaus p. 180., wo jener §. 53 also übersetzt wird: „alle Deygheyne. dey binnen der Stat wonet — füllen Cost „Arbeyt. Deynst. unde Schot Doyn vom erme Ghude. also unse „Borghere doyt. Denn es folgt daraus, daß die commorantes in opido nostro keine Borghere waren.

Digitized by Google

d. h. rathsfähige Geschlechter genannt. Und sie bildeten, wie die Richerzegheit in Köln, die Altbürgerschaft (§. 55). Erst etwa 200 Jahre nach der Abfassung des alten Stadtrechtes und wahrscheinlich erst nach heftigen Kämpfen, erhielten auch die Bauerschaften oder vielmehr ihre Repräsentanten Zutritt zu dem Stadtrath. Dadurch erhielt aber sodann auch der Stadtrath selbst eine ganz andere Gestalt, wie dieses Alles aus einer äußerst merkwürdigen Urkunde von 1259 hervorgeht, und gleich nachher weiter entwickelt werden soll.

Jede einzelne als Vorstadt zur Stadt gezogene Bauerschaft wohnte nämlich in einer eigenen Straße oder richtiger gesagt in einem eigenen Stadtviertel beisammen (in viculis illis qui dicuntur ty) [3]. Sie hatte ihre eigene Kirche und bildete daher ein eigenes Kirchspiel. Das Wort Ty, über dessen Bedeutung schon viel gestritten, und welches von Möser [4] und von Wigand [5] mit der Zahl zehn und mit den Decanien in Verbindung gebracht worden ist, hatte nämlich offenbar eine doppelte Bedeutung. Ty, Thy, Thie oder Tie hieß und heißt heute noch in vielen Bauerschaften und Städten in Westphalen, im Calenbergischen und in anderen Theilen von Altsachsen der Versammlungsort der Bürger und Bauern [6]. Und so scheinen denn auch diejenigen Straßen oder Stadtviertel in Soest, in welchen sich die Bauerschaften zu versammeln pflegten, Ty oder Tyggen genannt worden zu sein [7]. Es scheint nämlich, daß die Vorstädte nach den einzelnen Versammlungsorten der Bauerschaften in mehrere Ty, wie in Köln in verschiedene Gebuirschaften und in Hamburg u. a. m. in verschiedene Kirchspiele eingetheilt waren, oder mit anderen Worten, daß jede Bauer-

---

3) Stadtr. von 1120 §. 37.

4) Osnabr. Gesch. II, 162,

5) Femgericht, p. 31 und 32. und Gesch. von Korvei, I, 280.

6) Landrecht der Elbagser Gohe von 1557 §. 37 in Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1853. p. 265. — „für einer stad „oder für einem Dorsse uff einer thie eine linde" — Pufendorf, observ. III, app. p. 87. Haltaus, p. 1811 u. 1812. Wigand, Femger. p. 32. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 330.

7) Jene Stelle des Stadtr. §. 37 übersetzt die Nighe Schrae, §. 20 bei Emminghaus, p. 206. „Dat sollen richten de Hovere up den Tyggen."

Digitized by Google

schaft ihren eigenen Versammlungsort gehabt und von diesem sodann das von der Bauerschaft bewohnte Stadtviertel selbst den Namen Ty erhalten hat. Damit stimmen auch die noch in späteren Zeiten vorkommenden Thie-Cämmerer überein, deren wahrscheinlich jede Thie einen oder mehrere gehabt hat [8]). Das Wort Ty oder Thy und das gleichbedeutende Gii hatte aber auch noch eine andere Bedeutung. Es bedeutete nämlich auch die Versammlung selbst [9]). Ty, Thy oder auch Tyggen stammt nämlich offenbar von einem Worte, das sprechen bedeutet, welche Bedeutung sich noch in dem Plattdeutschen Tidung und Thydung (Zeitung) erhalten hat [10]). Eben so kommt Gii von gihen, jehen oder jahen, wovon Gicht, Urgicht, Vergicht, Begicht, Beicht u. s. w. [11]). Beide Wörter bedeuten demnach so viel als Sprache, Ty, Thy und Gii in Soest also ein Parlement oder eine Bauersprache, welche man später die Köer genannt hat [12]). Daher wird auch in der Urkunde von 1259 Gii eine Vorgadrynge, d. h. eine Vergaderung oder Versammlung (conventiculum) genannt [13]). Das Wort Ty hatte demnach in Soest eine doppelte Bedeutung. Es bedeutete einerseits die versammelte Bauerschaft oder die Bauersprache, andererseits aber auch den Versammlungsort und den von der Bauerschaft bewohnten Stadttheil.

Jedem Ty stand nun ein Bauerrichter (Burrichter) vor, wel-

---

8) Emminghaus, memorab. p. 40. Not.

9) Stadtr. von 1120 §. 61. — in suis conventionalibus quod vulgo thy dicitur. — Urk. von 1259 bei Seibertz, II, 1. p. 392. — circa eos qui burrichtere vocantur, erunt in conventiculis qui vulgo ty dicuntur. Urk. von 1259 bei Wigand, Archiv, IV, 10. „De gene de „dar burichter heyten sollen steyn in der vorgadynge de in deme gemene Dudenschen heyten gii."

10) Dähnert, v. Tidung, p. 485.

11) Vergl. Schmeller, I, 148, II, 14. Franz Jgn. Pieler, bei Wigand, Archiv, IV, 14.

12) Polizeiordnung von 1650, tit. 6. §. 8, tit. 7. §. 9, tit. 8. §. 17 u. tit. 11 §. 8 bei Emminghaus, p. 296, 299, 304 u. 309. Eine entfernte Aehnlichkeit mit den Thy haben die Tuchten, d. h. die Rügegerichte in Niedersachsen. Vergl. meine Gesch. der Dorfverf. II, 126.

13) Brem. Niederf. Wörterb. II, 474.

Digitized by Google

cher zuweilen auch Bürgermeister (magister burgensium) genannt worden ist [14]). Die Burrichter wurden wahrscheinlich aus den in der Bauerschaft angesessenen Hofbesitzern (Hoveren) gewählt. Daher werden die Hovere zuweilen statt der Burrichter selbst genannt [15]). Der Burrichter hatte, wie in anderen Bauerschaften, die Angelegenheiten seiner Bauerschaft theils allein theils gemeinschaftlich mit der Genossenschaft in den öffentlichen Versammlungen zu besorgen, auch über geringe Diebstähle und Geldschulden bis zu 6 Denarien, so wie über das mehr mit der Landwirthschaft zusammenhängende unrichtige Maaß in Frucht und Bier zu erkennen, während das mehr mit dem Gewerbswesen zusammenhängende Maaß und Gewicht unter dem Stadtrath gestanden hat [16]). Diese Bauerschaften gehörten zwar als Burgbewohner (burgenses) zur Stadtgemeinde. Da sie jedoch keinen Zutritt zu dem Stadtrathe und zur Bürgerversammlung gehabt haben, so wurden sie als gemeine Bur den rathsfähigen Geschlechtern oder den Rathsleuten, d. h. der Altbürgerschaft entgegengesetzt („Raetlude un gemeine Bur to Soest") [17]). Erst im Jahre 1259 erhielten auch die Bauerschaften Zutritt zu dem Stadtrath. Darum konnte nun nicht mehr allen rathsfähigen Geschlechtern, vielmehr nur noch einer bestimmten Anzahl der Zutritt gestattet werden. Es heißt daher in jener Urkunde von 1259, daß die Zahl unserer Rathleute, d. h. der aus den rathsfähigen Geschlechtern genommenen Rathsleute, vermindert worden sei [18]).

Es wurde nämlich im Jahre 1259 festgesetzt, daß der große Rath „künftig aus 24 Personen bestehen", davon zwölf aus den rathsfähigen Geschlechtern („de nu tor tyt van dem rade,

---

14) Urk. von 1283 bei Seibertz, II, 1. p. 496. electus in magistrum burgensium qui burrychtere vulgariter appellatur.

15) Schrae §. 20 bei Emminghaus, p. 206. „Dat sollen richten de Hovere „up den Tyggen." Vergl. mit Stadtr. von 1120 §. 37.

16) Stadtr. von 1120 §. 37, 61 u. 62. Vergl. meine Gesch. der Dorfverfassung, II, 54 u. 134 und oben §. 63.

17) Urk. von 1259 bei Wigand, Arch. IV, 9.

18) Urk. von 1259 bei Seibertz, II, 1. p. 392. — omne nostrum numerum consulum nostrorum minuentes. Pieler bei Wigand, Arch. IV, 9 u. 11.

Digitized by Google

— ex his qui sunt in consilio). Die „zwölf anderen“ aber aus „denjenigen welche Burichter gewesen“ (ex his qui fuerunt burrichtere) genommen werden sollten, die Burrichter offenbar als Repräsentanten der bisher gar nicht vertretenen Bauerschaften. Die zwölf aus den alten Geschlechtern gewählten Rathsleute sollten jedes Jahr durch zwölf neue aus den Geschlechtern ersetzt werden, von den zwölf aus den gewesenen Burrichtern zu wählenden Rathsleuten aber jedes Jahr nur sechs austreten und diese durch sechs neue, wahrscheinlich durch Einen aus jedem der sechs Kirchspiele ersetzt werden. Diese zwölf aus den Burrichtern genommenen Rathsleute wurden jedoch den aus den Geschlechtern gewählten nicht völlig gleichgestellt. Sie sollten vielmehr als ein neuer Rath der Zwölfe an die Seite des alten Geschlechter Rathes treten, und die 12 Burrichter allein die Bürgermeister wählen [19]). Sehr wahrscheinlich bidete der alte Geschlechter Rath nach wie vor den kleinen Rath, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte. Bei wichtigeren Verhandlungen mußte aber auch noch der neue Rath oder der Rath der Zwölfer beigezogen werden. Und beide Räthe zusammen bildeten sodann den großen Rath oder den Rath der Vierundzwanziger. Diese Rathsordnung wurde jedoch nicht sogleich in Vollzug gesetzt. Denn noch im Jahre 1283 bestand der Rath factisch aus 36 Personen. Und es mußte verordnet werden, daß ihre Anzahl nun wirklich auf 24 Personen herabgesetzt werden solle. Auch wurde, offenbar im Interesse der Zünfte, verordnet, daß künftig jeder Bürger, wenn er tüchtig sei, in den Rath gewählt werden dürfe, wenn er auch früher noch nicht zum Burrichter gewählt worden sei [20]).

Neben diesem großen Rath dauerten indessen auch die alten Bauersprachen oder die Köer noch fort. Die Bauerschaften besorgten nämlich nach wie vor in ihren Versammlungen, welche in der Urkunde von 1259 Gii und Ty genannt werden, ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten. Und es sollten denselben sogar „diejenigen Ratleute, welche Burichter heißen, beiwohnen“, jedoch erst „nachdem sie geschworen haben sich daselbst still

19) Urk. von 1259 bei Wigand, p. 9 u. 10. und Seibertz, I, 1. p. 392.
20) Urk. von 1283 bei Seibertz, II, 1. p. 496. Vergl. Seibertz, Rechtsgesch. III, 439.

Digitized by Google

verhalten" und sich nicht einmischen zu wollen [21]). Woraus nicht ohne Grund gefolgert werden kann, daß damals wenigstens die alten Geschlechter noch nicht den Bauerschaften zugetheilt waren und demnach keinen Zutritt zu ihren Versammlungen gehabt haben. Aus diesen mit der Stadt vereinigten Bauerschaften sind die späteren sechs Kirchspiele (Kerspels), in welche die Stadt getheilt war, hervorgegangen, deren jede ihre eigene Kirche (St. Peter, St. Jörgen, St. Thomas, St. Pauwel, Maria in Altis zur Hoge und Maria zu der Wesse) gehabt hat [22]) und welche sehr wahrscheinlich schon im Jahre 1259 vorhanden gewesen sind.

In früheren Zeiten hat es in Soest nur einen einzigen Bürgermeister gegeben [23]). Seitdem sich jedoch die Bauerschaften („die gemeyne Bur") Antheil an dem Stadtregimente erkämpft und diesen im Jahre 1259 förmlich zugesichert erhalten hatten, seitdem kam zu dem ersten aus den rathsfähigen Geschlechtern genommen noch ein zweiter Bürgermeister hinzu, gewissermaßen als Repräsentant der Bauerschaften bei dem Obersten Regiment in der Stadt. Und den zwölf in dem Rath sitzenden Burrichtern wurde sogar das Recht zugestanden, auf dem Rathhause bei versammeltem Rathe die beiden Bürgermeister unter den Vierundzwanzigern zu wählen [24]).

## §. 202.

Wie in Soest so hatten sich auch in Köln rings um die von der Richerzegheit bewohnte Altstadt mehrere Bauerschaften oder Kirchspiele (St. Columban, St. Peter, St. Alban, St. Laurentius, St. Martin, St. Brigiden und St. Apostolen) gebildet, welche, da sie großentheils vor der alten Stadtmauer lagen, ursprünglich

---

21) Urk. von 1259 bei Wigand, l. c. p. 10. u. Seibertz, II, 1. p. 392.

22) Prozeß Ordnung tit. 20 bei Emminghaus, p. 421.

23) Stadtr. von 1120 §. 43 u. 44.

24) Urk. von 1259 bei Wigand, l. c. p. 10. u. bei Seibertz, II, 1 p. 392. „Duße twelve vorgenannte burichter mit den ganſen rade (d. h. „mit den 12 im Rathe sitzenden Geschlechtern) in deme rathus — de „twelve burichter twe bormeſter vom den ver unitwyntich raitude „kezen" (d. h. kiesen) — duodecim burrichtere duos magistros burgensium ex XXIIIIor. consulibus eligent. —

Digitized by Google

wahre Vorstädte gewesen sind (§. 197 u. 198). Die Zeit ihrer Entstehung liegt im Dunkeln. Da jedoch die Kirchspielleute von St. Martin, von St. Brigiden und von Airsbach schon im Jahre 1180 über ihre auf dem Altenmarkt in Köln gelegenen Gebäude verfügten [1]), und schon in einer Urkunde von 1258 von der mit ihnen verbundenen Gerichtsbarkeit als von einer ganz alten Einrichtung (ab antiquo observatum — ab antiqua consuetudine u. s. w.) gesprochen wird [2]), so müssen sie bereits im 11. Jahrhundert oder wenigstens schon im 12. existirt haben. Jedenfalls hat die Gebauerschaft St. Lorenz schon im 11. Jahrhundert bestanden, wie dieses aus einem Bürgerverzeichniß vom Jahre 1060 hervorgeht [3]). Jede dieser sieben Bauerschaften oder Kirchspiele, welche in Köln insgemein Geburschaften oder Gebuirschaften [4]) oder Nachbarschaften genannt zu werden pflegten, bildete wie andere Bauer- oder Nachbarschaften eine Feldgemeinschaft oder eine Feldmarkgemeinde. So wie sich denn auch in späteren Zeiten, nach der Vereinigung dieser Gebuirschaften mit der Altstadt, noch Spuren von anderen späterhin verschwundenen Feldgemeinschaften erhalten haben. Auch in späteren Zeiten bildeten nämlich die Eigenthümer der vor einer Feldpforte zu Köln gelegenen und zu einem bestimmten Stifte oder Fronhofe gehörigen Ländereien noch eigene Genossenschaften, welche über das Viehhalten, über den den Fruchtfeldern zugefügten Schaden und über andere Feldangelegenheiten Verordnungen machen durften [5]). Man nannte die Genossen Fuhrgenossen, d. h. Furchgenossen oder Markgenossen [6]). Sie bildeten demnach auch in späteren Zeiten noch eigene sogenannte Realgemeinden, wie wir dieses auch in anderen Bauer-

1) Urk. von 1180 in Quellen, I, 583.

2) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Securis p. 75, 79 u. 80.

3) Clasen, das edele Cöllen §. 36, p. 22 u. 26 ff.

4) Urk. von 1375 bei Clasen, Schreinspr. p. 61. cohaeredes qui dicuntur de gebuirschaft. Urk. von 1240 u. 1438 in Quellen, II, 210 u. 219. Not.

5) Urk. von 1351 bei Clasen, Schreinspr. p. 70 u. 71. — „wir — die „zu Köln Fuhrgenossen, und gelenden haben in dem Felde, baußen „Köln — haben diese Ordnung und Gesetze gemacht." —

6) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 26 u. 97.



Digitized by Google

schaften finden [7]). Diese Gebur- oder Gebuirschaften, welche sich auch nach der Vereinigung der erwähnten 7 Kirchspiele mit der Altstadt noch neben ihr erhalten haben, nannte man in späteren Zeiten Bauerbänke, in den Urkunden und Verordnungen aber Geburschaften oder Gebuirschaften, z. B. die Bauerbank von der Weiherstraße eine Geburschafft und die Gebuyrschafft up der Wyerstraissen [8]). Diese Geburschaft von der Weiherstraße, von welcher wir ein sehr altes Statut vom Jahre 1201 und 1240 besitzen [9]), gehörte zum Stifte St. Pantaleon. Der Abt von St. Pantaleon war ursprünglich der Grundherr und später der erste Erbgenosse (Abt van Senct Panthaleoin sull syn eyn verdient Erffgenoiss) [10]) Mitglieder dieser Genossenschaft waren auch die Besitzer der neun Hayenhöfe und alle Erbgenossen, die Gut und Land im sulzer Felde hatten (erffgenoissen van dem Goede vnd van dem lande dat gelegen ist im Sultzer velde) [11]). Sie lebten nach altem Herkommen (nae unseme alden Recht, als it herkomen ist. §. 39). Sie hatten aber auch das Recht über ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten Verordnungen, sogenannte Einnungen, zu machen (dat wir erffgenoissen — sementlichen under uns hain overdragen eyner eynungen under uns erffgenoissen. §. 1 vergl. §. 56). Und die Ordnung von 1240 besteht großentheils aus solchen autonomischen Anordnungen über das Schaafhalten, über den von Pferden, Kühen, Rindern, Schweinen

7) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 162—175.

8) Quellen, II, 210 und 219. Not.

9) Von diesem sehr interessanten Statute von 1240 finden sich mehrere Copien im Stadtarchive zu Köln. Quellen, II, 210. Not. Ich selbst besitze ebenfalls ein sehr schön auf Pergament geschriebenes Exemplar und zwar schon vom Jahre 1201. Es weicht hie und da von dem in den Quellen abgedruckten ab, und enthält ein, wie es scheint, vollständiges Verzeichniß der Erbgenossen. Ich lasse es daher im Anhang abdrucken, nach einer von Herrn Archivar Schaubein selbst gemachten Abschrift. Vergl. unten §. 217.

10) Quellen, II, 210 §. 1 u. 60. Urk. von 1198 in Quellen, I, 611 und im Anhang.

11) Quellen, II, 210, §. 1. Vergl. eod. I, 408. Not. Clasen, Schreinspr. p. 60. Die Hayen hält Ennen, Gesch. I, 598. Not. irrthümlich für Geschworne einer Kirche.

Digitized by Google

und Gänsen auf dem Felde verursachten Schaden, über das Stoppeln, Lehm Stechen, Sand oder Mergel Fahren und Futterkraut Schneiden auf dem Felde, über die Erndtezeit, über das Fahren auf eingesäeten Feldern u. dergl. m., und über die auf den Zuwiderhandlungen stehenden Strafen (§. 3—5, 7—14, 17—22, 29—35). Zwei von der Geburschaft gewählte Vorsteher (Meistere, Geburmeistere oder Gebuyrmeister) hatten nebst einigen Schützen die genossenschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen (§. 36—40, 44, 49), die Erbgenossen so oft es nothwendig war zur Versammlung zu berufen (§. 52), und die genossenschaftlichen Gerichte zu halten (§. 45 u. 47), welche buir gedinge oder baur gedinge genannt worden sind [12]). Die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten nannte man geburliche Rechte (§. 38 u. 40), d. h. Bauernrechte, und zu ihnen gehörte insbesondere auch die Pflicht, alle genossenschaftlichen Streitigkeiten vor das Baurgericht zu bringen (§. 49 und 50) und über die Gemeindebeschlüsse Stillschweigen zu beobachten (hayle to halden. §. 44).

Eine andere Feldgenossenschaft dieser Art war die Geburschaft von St. Gereon. Sie gehörte zum Stifte St. Gereon. Und Mitglieder dieser Genossenschaft waren, außer der Meisterin des Klosters Weiher, der Aebtissin von Mechtern, und dem Kapitel von St. Andreas, alle Bürger, welche Gelende haben in dem Felde baussen Köln, binnen dem Bezirke des weltlichen Gerichtes von St. Gereon [13]). Die Geburschaft vom Eichelstein hing mit der Vogtei vom Eigelstein zusammen, Mitglieder dieser Genossenschaft waren die „gemeinen Nachbarn wohnhaftig „auf dem Eigelstein binnen der Herrlichkeit der Vogteien, die da „eigen Artland oder Gartenland zu Pacht oder Miethung haben, „welches Artland und Gartenland außerhalb des Eigelsteinsthors „ist binnen der Bannmeile von Köln und binnen Fuhren und „Pfählen des Gerichts und der Herrlichkeit der Vogtei." Die Geburschaft von St. Severin umfaßte den ganzen Bezirk des Fronhofgerichtes von St. Severin. Auch wird noch der Geburschaften der Friesenstraße und der Schafenstraße Er-

12) Quellen, II, 210. Not.

13) Urk. von 1351 bei Clasen, Schreinspr. p. 71—72.



Digitized by Google

wähnung gethan. An der Spitze einer jeden dieser Geburschaften standen nun, wie in der Geburschaft der Weiherstraße, zwei von den Erbgenossen gewählte Geburmeister, welche die Angelegenheiten der Geburschaft zu besorgen und die Burgerichte zu halten hatten. Und wie die Erbgenossen der Weiherstraße, so pflegten auch diese Geburschaften ihre Feldangelegenheiten durch autonomische Anordnungen zu regeln [14]).

Die Stifter, Fronhöfe und Vogteien, zu welchen diese Geburschaften gehörten, wurden nach und nach, wie wir sehen werden, mit der Altstadt vereiniget. Da jedoch diese Geburschaften sehr klein waren, so wurden sie nicht als selbständige Gemeinden in die Stadt aufgenommen, vielmehr den bereits bestehenden Stadttheilen einverleibt. Als Realfeldmarkgemeinden haben sie aber auch späterhin noch fortbestanden. Nur die erwähnten sieben Kirchspiele, welche bereits vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt schon Vorstädte gebildet hatten, wurden als selbständige Gemeinden in die Stadt aufgenommen. Sie behielten daher auch nach ihrer Vereinigung noch eine Zeit lang ihre alte, nach den Umständen jedoch modificirte Verfassung. Bei einer Verfassungsgeschichte von Köln kommen daher nur diese Kirchspiele noch in Betracht.

## §. 203.

Die Vorsteher dieser Gebuirschaften oder Kirchspiele nannte man magistri oder Meister, magistri vicinorum oder magistri civium, also Geburmeister, Gebuirmeister, Nachbarschaftsmeister oder Bürgermeister [1]), sodann officiales oder officiati, Amtmänner oder Amtleute [2]), ferner, wie in den italienischen Städten so oft, potes-

14) Ennen, Gesch. II, 453—455.

1) Urk. bei Clasen, das edele Cöllen, p. 30 u. 31. magistri vicinorum parochiae Sancti Laurentii. — magistri civium St. Laurentii. — Vergl. noch Clasen, Schreinspr. p. 48. Not.

2) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Quod in qualibet parrochia Colon. sunt plures officiales — quod ab antiqua consuetudine in parrochiis officiati eliguntur. — Urk. von 1271 bei Clasen in Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises, II, 1. p. 123. officialibus parochie S. Albani. — Urk. von 1238, eod, I, 12, p. 496. officiales S. Laurentii. — Urk. von 1384 bei Clasen,

Digitized by Google

tates civitatis oder Gewelde, d. h. Gewalthaber und judices oder judices parochiae [3]), d. h. Kirchspielsrichter, Bauerrichter oder Burrichter. Sie werden zwar meines Wissens in keiner Kölner Urkunde Burrichter genannt. Da sie jedoch den Vorsitz bei den Burgerichten gehabt haben [4]), und auch Geburmeister genannt wurden, so sind sie jedenfalls dasselbe gewesen, was anderwärts die Burrichter waren. Sie wurden von Alters her von der Bauerschaft eines jeden Kirchspiels gewählt (quod ab antiqua consuetudine in parrochiis officiati eliguntur) [5]). Ihre Anzahl war ursprünglich be-

---

Schreinspr. p. 34. officiales parochie S. Columbe. Vergl. noch Clasen, Schreinspr. p. 27 u. 28. Vergl. meine Gesch. der Dorfverf. II, 24 u. 70. Lambert (Gesch. von Erfurt, p. 22) hält zwar meine Ansicht, wie öfters, wenn er nicht genau gelesen hat, für einen Irrthum. Allein widerlegt auch hier wieder etwas, was ich gar nicht gesagt habe. Ich habe nämlich gar nicht gesagt, daß jeder officiatus ein magister sei. Ich sagte vielmehr nur, daß in den von mir angeführten Stellen die magistri auch officiati und Amtleute genannt worden seien. Daraus folgt aber keineswegs, daß alle officiati auch magistri gewesen seien, was ich auch nicht behauptet habe. Die herrschaftlichen Beamten wurden vielmehr ebenfalls officiati und officiales genannt. Daß aber die officiati parochiae und die officiales parochiae in Köln dasselbe waren, was auch die magistri parochiarum gewesen sind, geht unter Anderen auch aus vielen Stellen bei Clasen, Schreinspraxis p. 27—38 hervor. Uebrigens wurden ja auch anderwärts die magistri civium zu den officiales und officiati gerechnet. Edictum von 1232 bei Pertz, IV, 286. — magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales — vergl. §. 151. Und es konnten die magistri parochiarum in den erwähnten Kirchspielen in Köln um so mehr officiales, officiati und Amtmänner genannt werden, weil sie ursprünglich wirklich die herrschaftlichen Gemeindevorsteher in jenen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften gewesen sind (§. 121 u. 217). Wie in anderen reichsgrundherrlichen Städten und in vielen anderen grundherrlichen Städten, haben sie demnach nur ihre alte Benennung später noch beibehalten. Vergl. §. 143.

3) Urk. bei Clasen, das edele Cöllen, p. 30, 31 u. 32. Vergl. Clasen, Schreinspr. p. 28. Not. u. 48 Not.

4) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 250. — in parochiis officiati eliguntur, qui quedam ibi iudicauerunt et iudicant secundum eius formam, quod burgericht vulgariter appellatur.

5) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 250.

Digitized by Google

stimmt. Wahrscheinlich waren es zwölf. Schon im 13. Jahrhundert ward aber über ihre große Anzahl geklagt [6]). Darauf wurde sie wahrscheinlich auf 12 bis 16 festgesetzt. Denn man findet späterhin in den einzelnen Kirchspielen 12 bis 16 sogenannte Schreinsherren [7]).

Die Vorsteher der einzelnen Kirchspiele oder Gebuirschaften waren in diesen dasselbe, was in der Altstadt Köln die officiales der Richerzeche gewesen sind. Sie hatten daher alle genossenschaftlichen Angelegenheiten ihrer Gebuirschaft zu besorgen, bei Verhandlungen mit dem Erzbischof ihre Gemeinde zu vertreten [8]), und außer der Verwaltung auch noch Gerichtsbarkeit in ganz geringfügigen Dingen, bis zu fünf Schillingen, wie dieses auch bei anderen Bauerschaften der Fall war [9]). In wichtigeren Angelegenheiten hatten die Burgerichte keine Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit standen die Gebuirschaften vielmehr unter dem Burggrafen von Köln. Nichts desto weniger hatte jede Gebuirschaft ihre eigenen von den Vorstehern der Genossenschaft und von den Schöffen der Altstadt verschiedenen Schöffen [10]). Die magistri vicinorum, magistri civium und officiales oder officiati parochiae waren demnach, wie die officiales der Richerzeche und die magistri civium in der Altstadt Köln, die Gemeindevorsteher und, wenn sie versammelt waren, der Gemeinderath ihrer Gebuirschaft (plebeum in parrochiis consilium et regimen) [11]).

---

6) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Quod in qualibet parrochia Colon. sunt plures officiales, quam esse debebant et quam consueverunt esse ab antiquo.

7) Clasen, Schreinspr. p. 49.

8) Urk. von 1174 in Quellen, I, 570 u. 571. Magistri parrochiarum pro universis civibus. — Scabini et magistratus urbis pro universis civibus.

9) Clasen, Schreinspr. p. 30—36. Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 251. — cum in domo parrochiali non possit iudicari nisi de quinque solidis. —

10) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 246. in domo civium vel parrochiali ipsi officiales et scabini. Urk. von 1260 bei Clasen, Materialien l. c. I, 12. p. 498.

11) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. Vergl. meine Gesch. der Dorfverf. II, 70.

Digitized by Google

Zwei von ihnen ſtanden an der Spitze des Collegiums und führten den Titel magistri, magistri civium parrochiae oder Bürgermeiſter, wie dieſes auch in der Altſtadt Köln der Fall war[12]).

Vollberechtigte Mitglieder einer Gebuirſchaft waren nur die in Grund und Boden angeſeſſenen und in die Dorfmarkgemeinde aufgenommenen Leute, alſo nur die erbgeſeſſenen Leute (cohaeredes parochiae oder cohaeredes qui dicuntur de gebuirschaft), oder die Geburen oder Nachbarn (vicini), welche zuweilen auch Bürger (cives oder cives parochiae) genannt worden ſind[13]). Sie nur allein hatten das Bürgerrecht (urbanitas que dicitur gebuirschaft)[14]). Sie bildeten, wie die Richerzegheit in der Altſtadt, eine Art Zunft oder Amt (officium). Daher nannte man die Gemeindevorſteher in den Gebuirſchaften zuweilen domini de officio, wie die Vorſteher der Altſtadt rectores officii Richerzecheit genannt worden ſind[15]). Und in jeder Gebuirſchaft lag ein Bürgerbuch, in welches ſämmtliche Bürger der Gemeinde verzeichnet werden mußten. Von dem Kirchſpiele St. Lorenz kennt man ein ſolches Verzeichniß vom Jahre 1060[16]). Und auch die carta officialium, in welcher die Bürger von St. Alban mit ihren Frauen eingeſchrieben werden ſollten, war offenbar ein ſolches Bürgerbuch[17]). Neben den Bürgern wohnten aber in den Gebuirſchaften auch noch andere Leute, welche nicht in Grund und Boden angeſeſſen, alſo keine vollberechtigte Genoſſen waren. Zu ihnen gehörten insbeſon-

12) Urk. von 1177 in Quellen, I, 576. ad magistros civium ipsius parrochie — coram magistris civium. — Urk. von 1303 bei Claſen, Schreinspr. p. 37. domini nostri officiales et magistri eorum.

13) Urkunden bei Claſen, das edele Cöllen, p. 26 — 30 u. 32. Claſen, Schreinspr. p. 38 u. 61.

14) Urk. von 1273 u. 1316 bei Claſ..., Schreinspr. p. 31.

15) Urk. von 1303 bei Claſen, Schreinspr. p. 36. domini de officio, videlicet officiales. Vergl. oben §. 55 u. 56.

16) Urk. von 1060 bei Claſen, das edele Cöllen, §. 36, p. 22 u. 26—29.

17) Urk. von 1271 bei Claſen in Materialien l. c. II, 1. p. 123. quod Hermannus in carta officialium scribi deberet et — mandatum est officialibus parochie S. Albani, quod predictus Hermannus in carta ipsorum scriberetur, et sic scriptus fuit idem Hermannus et uxor sua Engibradis in carta officialium. —

Digitized by Google

dere auch die Handwerker. Sie durften daher nicht in das Bürgerrecht oder in das Amt (officium) aufgenommen werden [18]). Die Bürger waren demnach in der Geburschaft oder Gebuirschaft dasselbe, was in der Altstadt die Geschlechter.

Der Ort, wo sich die Bürgerschaft und die Gemeindevorsteher zu versammeln pflegten, war das Bürgerhaus (domus civium) oder Kirchspielshaus (domus parrochialis oder domus parrochianorum) [19]), welches auch das Nachbarschaftshaus (domus vicinorum) [20]), das Amtleutehaus (domus officialium oder domus officiatorum) [21]) oder das Gebuirhaus (Gebuirhuiß, Geburhuis [22]), gebuyr huys [23]) und gebure Huyß) [24]) genannt worden ist. Jede Gebuirschaft hatte ihr eigenes Gemeindehaus, in welchem die Angelegenheiten der Gemeinde berathen und besorgt zu werden pflegten. Das Gebuirhaus war demnach für die Gebuirschaft oder für das Kirchspiel dasselbe, was für die Altstadt das Rathhaus. Namentlich versammelte sich daselbst die bewaffnete Mannschaft auch in Zeiten der Gefahr, um von dort aus zum Angriff oder zur Vertheidigung zu schreiten, wie dieses bei den in den Jahren 1259 und 1372 stattgehabten Aufständen der Fall war [25]). Denn wie ede andere Bauerschaft so bildete auch in Köln jede Gebuirschaft eine kriegerische Abtheilung, welche insbesondere auch ihre Stadtthore zu vertheidigen hatte [26]). Daher hatten auch die Gemeinde-

---

18) Statut von St. Alban bei Clasen, Schreinspr. p. 28. Not. und Ennen, Quellen, I, 272. statuerunt, quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices, neque fabri erunt, nec esse debent in officio predicto officiati. Auch in der Vorstadt Airsbach waren die Gewerbsleute von den Officialstellen ausgeschlossen. In St. Columban dagegen findet man auch einige Gewerbsleute unter den Officialen des Kirchspiels. Ennen, Gesch. II, 449.

19) Schiedspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 245 u. 246. Urk. von 1290 bei Clasen, Schreinspr. p. 41.

20) Clasen, Schreinspr. p. 38.

21) Urk. von 1298 u. 1303 bei Clasen, Schreinspr. p. 36 u. 38.

22) Grimm, II, 748.

23) Hagen, Weuer slaicht. V, 38.

24) Köln. Chron. fol. 285 a.

25) Köln. Chron. fol. 205, 274. b. und 275 a. Clasen, Schreinspr. p. 36.

26) Urk. von 1264 bei Clasen, Schreinspr. p. 35. Vergl. noch p. 38. Not.

Digitized by Google

vorsteher einen Schlüssel zur Stadtpforte in Verwahrung [27]). Auch die Judengemeinde mußte von Alters her das Judenthor selbst vertheidigen [28]).

Dies war die Verfassung der Gebuirschaften vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt Köln. Dieselbe Verfassung blieb ihnen aber auch noch nach ihrer wahrscheinlich im Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgten Vereinigung [29]). Zwar wurden die Bürger der Gebuirschaften in das Bürgerrecht der Altstadt aufgenommen und erhielten daher oder wenigstens ihre Gemeindevorsteher Zutritt in den Stadtrath der Altstadt. Dies geht aus mehreren Urkunden hervor, nach welchen sie während des Kampfes mit dem Erzbischof Konrad gleichzeitig mit den alten Schöffen und mit den Vorstehern der Richerzechheit aus dem Stadtrath entfernt worden sind [30]), eine Verfügung, welche zwar bald nachher wieder zurückgenommen worden ist, welche aber nichts desto weniger beweißt, daß die Amtleute der Kirchspiele Zutritt in den Stadtrath gehabt haben. Auch hatte der Stadtrath von Altköln nun eine Oberherrlichkeit über die Gebuirschaften. Denn diese mußten sich den Anordnungen des Stadtrathes fügen [31]), und von den Vorstehern der Gebuirschaften ging, z. B. in Schreinsangelegenheiten, eine Berufung an den Stadtrath

---

Ennen, Gesch. von Köln, I, 453 u. 628, u. II, 448. Not. 2. Meine Gesch. der Dorfverfassung, II, 50 u. 60.

27) Kölner Chron, fol. 212 b. Clasen, Schreinspr. p. 36.

28) Ennen, Gesch. I, 454.

29) Vergl. oben §. 58. Für diese Zeit spricht auch der Beginn der Erbauung der Stadtmauer auf dem Walle im Anfang des 13. Jahrhunderts. (Annales S. Gereonis Coloniens. bei Pertz, XVI. 734. Anno dominice incarnationis 1200 inceperunt cives colonienses edificare murum super vallum). Vergl. Ennen, Gesch. I, 653 ff.) Vorher waren zwar die Vorstädte schon mit Wall und Graben umgeben. Daß sie aber damals schon der Altstadt einverleibt worden seien, wird nicht gesagt. Vergl. oben §. 197.

30) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. De fratribus scabinorum et illis qui rectores erant officii dicti Rigercegheyt, nec non de illis, qui plebeum in parrochiis consilium et regimen hactenus optinebant, ita statuimus, — ne de premissis officiis de cetero se intromittant, vel consiliis audeant interesse. Vergl. noch eine andere Urk. von 1259 eod. p. 263.

Digitized by Google

von Altköln (§. 57). Allein das Bürgerrecht in den Gebuirschaften blieb dennoch als eine Art von Unterbürgerrecht oder kleinem Bürgerrecht verschieden von dem großen Bürgerrecht in der Altstadt. Denn nur die in einer Gebuirschaft in Grund und Boden angesessenen Leute konnten in das Bürgerbuch der Gebuirschaft (carta officialium) eingeschrieben werden [32]). Auch geschah die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gebuirschaft nach wie vor von den Vorstehern dieser Gemeinde [33]). Eben so behielt jede Gebuirschaft ihr eigenes Gemeindehaus neben dem Rathhause des hohen Rathes der Altstadt [34]). Und die Vorsteher einer jeden Gebuirschaft besorgten nach wie vor die Angelegenheiten ihrer Gemeinde. Sie ertheilten den Gewerbsleuten ihrer Gebuirschaft das Recht auf den öffentlichen Plätzen ein Gewerb zu betreiben [35]). Sie hatten die Armen- und Krankenpflege zu besorgen und daher die Aufsicht über die Spitäler und anderen Stiftungen [36]). Sie hatten bei der Besetzung der Pfarrstellen die Präsentation [37]). Sie sorgten für die Wohnung und für den Unterhalt des Pfarrers, für den Bau und die Reparatur der Kirche und für die Anschaffung alles dessen, was für den Gottesdienst nothwendig war [38]). Sie hatten die Bau-, Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei zu handhaben, die baulichen Streitigkeiten zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß niemand das Licht verbaut, der Wasserlauf gehemmt, herge-

---

31) Urk. von 1264 bei Clasen, Schreinspr. p. 34—35. quod officiales parochie S. Columbe et tota parochia cum voluntate et unanimi consensu consilii et civium Coloniensium universorum. —

32) Urk. von 1271 bei Clasen, in Materialien cit. II, 1. p. 123.

33) Urk. von 1302 u. 1316 bei Clasen, Schreinspr. p. 31. — dicto Rufo concessa est urbanitas, que dicitur Gebuirschaft ab officialibus parochie S. Martini. —

34) Urk. von 1290 bei Clasen, Schreinspr. p. 41. — in domo civium parochie St. Apostolorum in domo majoris consilii civitatis. —

35) Urk. von 1324 bei Clasen, Schreinspr. p. 31.

36) Urk. von 1235, 1280 u. 1316 bei Clasen, Schreinspr. p. 32—34.

37) Urk. von 1297 bei Ennen, Gesch. II, 447. Vergl. I, 708 ff.

38) Urk. von 1264 u. 1384 bei Clasen, Schreinspr. p. 34—36. Urk. von 1286 bei Lacomblet, II, 488

Digitized by Google

brachte Nutzungen gestört wurden u. a. m. [39]). Und die Kirchspielsleute hatten für diese und andere Bedürfnisse ihres Kirchspieles zu steuern, eine Pflicht, welche man das Geburrecht genannt hat [40]). Endlich besorgten die Vorsteher auch noch das Ein- und Abschreiben in den Schreinen [40a]). Die Angelegenheiten, welche diese Gebuirschafts-Vorsteher zu besorgen hatten, waren jedoch bloße Lokalangelegenheiten der Gemeinde. Denn für die Gesammtangelegenheiten der nun mit Altköln zu einer Bürgerschaft vereinigten Gebuirschaften sorgte nun der hohe Rath von Köln selbst. Und diese Verfassung der Gebuirschaften blieb bis zum Siege der Zünfte. Mit dem Sturze der Richerzechheit fiel aber im Jahre 1396 auch die alte Verfassung der Gebuirschaften [41]).

## §. 204.

Eben so selbständig wie die Verfassung der sieben Gebuirschaften in Köln war auch jene der beiden Vorstädte Niederich und Airsbach.

Auch die Gemeinde der Vorstadt Niederich war nämlich eine Feldmarkgemeinde (communio) [1]). Daher waren nur die in Grund und Boden daselbst angesessenen Leute Bürger der Vorstadt.

---

39) Viele Urk. bei Ennen, Gesch. I, 607—609.

40) Urk. von 1286 bei Lacomblet, II, 488. contributio facienda per nos — ad reparationem ecclesie sive putei vel alicuius rei que geburrecht dicitur. Anderwärts werden die Pflichten der Kirchspielsleute das jus commune genannt. Schreinsbuch von St. Columban in Quellen, I, 265. Ille tenebitur ei facere jus commune, quod dicitur gebur regth. — Auch die Pflicht für die kirchlichen Bedürfnisse und für die Unterhaltung der Kirchendiener zu sorgen wurde Geburrecht genannt. Ennen, Gesch. II, 448. Not. 1. Geburrecht war demnach so viel als Stadtrecht (jus civile oder jus urbanum) und es gehörten dazu alle Rechte und Pflichten eines Bürgers. Vergl. Ennen, Gesch. I, 624 u. 625.

40a) Urk. von 1237 bei Ennen, Quellen, II, 168 u. 171. Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 748.

41) Kölner Chron. fol. 285. a. — „Do gingen aff die gericht in den „gebure huysseren die noch ter Zyt in den kyrschspels kyrchen stain."

1) Traditiones von Niederich aus 14. sec. §. 7 bei Clasen in Materialien, I, 12. p. 493. und Clasen, Schreinspr. p. 55. rebellis de karta civium et communione nostra repudiatur.

Digitized by Google

Selbst die Schöffen im Niederich mußten daselbst beerbt (heredati), also erbgesessene Bürger sein[2]). Die vollberechtigten Bürger waren demnach auch im Niederich Geschlechter. Und es wohnten daselbst viele in der Geschichte Kölns berühmte Geschlechter, unter Anderen die Overstolze u. a. m., welche dort Schöffen waren[3]). Die Gemeindevorsteher hießen auch in dieser Vorstadt Amtleute des Kirchspiels (officiati parochiae oder officiales de Niderich) und Bürgermeister (magistri oder magistri civium). Sie wurden ebenfalls von der Bürgerschaft gewählt[4]). Und sie besorgten auch hier die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde in dem der Gemeinde gehörigen Bürgerhaus (domus civium)[5]) oder Amtleutehaus (domus officiatorum)[6]). Oeffentliche Gerichtsbarkeit hatten sie jedoch nicht. Diese besorgte vielmehr der Burggraf von Köln mit zwölf Schöffen (scabini oder senatores), welche im Niederich angesessen sein mußten[7]). Sogar das Ein- und Abschreiben in den Schreinen oder die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit besorgten anfangs die öffentlichen Richter gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft selbst[8]). Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, etwa seit dem Jahre 1220, wurde dieses jedoch geändert. Denn seit dieser Zeit hatte der öffentliche Richter mit den Schöffen nur noch die Urtheile zu fällen. Das Schreinswesen aber besorgten nun die Gemeindevorsteher allein[9]). Die Vereinigung

2) Statut §. 2 bei Clasen, Schreinspr. p. 53. und in Materialien cit. I, 12. p. 505. — scabinus seu senator debet esse heredatus infra parochiam de Niderich. —

3) Urk. von 1347 bei Clasen in Materialien, I, 12, p. 513. Tillmannus Overstolz ceterique scabini de Nederich. Vergl. noch Clasen, eod. I, 12 p. 519 ff. und II, 1 p. 120 ff.

4) Traditiones §. 7 u. 10 und das Statut §. 1 bei Clasen, Materialien cit. p. 493 u. 505. Urk. von 1231 bei Ennen, Quellen, II, 129.

5) Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 53.

6) Statut cit. §. 1 u. 4.

7) Trad. cit. §. 2, 4 u. 6. und Statut cit. §. 1 u. 2. Urk. von 1231 u. 1265 bei Clasen, Materialien cit. p. 492, 495, 505 u. 507.

8) Viele Urkunden bei Clasen in Materialien I, 12 p. 503 u. 504. Urk. von 1231 bei Ennen, Quellen, II, 129.

9) Statut §. 3 u. 5. und mehrere Urkunden bei Clasen in Materialien, p. 502, 504 — 507. Mehrere Schöffenurtheile von 1224, 1232, 1233

Digitized by Google

dieser Vorstadt mit der Altstadt erfolgte sehr wahrscheinlich im 13. Jahrhundert. Denn seit dieser Zeit stand auch das Niederich unter dem Stadtrath von Köln und mußte sich seinen Beschlüssen fügen[10]). Die Lokalangelegenheiten der Gemeinde und das Schreinswesen besorgten aber nach wie vor die Gemeindevorsteher (officiati) des Niederichs bis im Jahre 1396 mit der Richerzechheit auch die alte Verfassung dieser Vorstadt untergegangen ist.

Dieselbe Verfassung nun wie das Niederich hatte auch die Vorstadt Airsbach. Die Bürgerschaft bestand aus den erbgesessenen Leuten, welche man die edelen Bürgere genannt hat. Die neben diesen Geschlechtern angesessenen Beisaßen oder Hintersaßen aber nannte man die Gemeinde („die van Airsburch gemeine")[11]). Die öffentliche Gerichtsbarkeit stand unter dem Burggrafen von Köln. Die Gemeindeangelegenheiten aber und das Schreinswesen insbesondere wurden von den Gemeindevorstehern (officiales de Ouersburch) besorgt[12]). Auch hatte die Vorstadt ihr eigenes Rathhaus, auf welchem sich in Zeiten der Gefahr die bewaffnete Bürgerschaft zu versammeln pflegte[13]).

Die Kirchspiele und Vorstädte von Köln sind demnach bis zum Siege der Zünfte Feld- oder Markgenossenschaften gewesen. Gierke ist zwar anderer Ansicht. Er hält sie für persönliche Genossenschaften und die Bauerbände für eine Verschmelzung der alten Markgenossenschaft und der freien Einung zu einer freien landwirthschaftlichen Association[14]). Diese Ansicht ist jedoch nur eine Consequenz seiner irrigen Ansicht von dem Wesen der Stadtgemeinden überhaupt, welche er mit Wilda für Schutzgilden und Eidgenossenschaften hält. So wenig nun aber die Stadtgemeinden persönliche Genossenschaften, Gilden oder Eidgenossenschaften gewe-

---

u. 1263, eod. p. 519, 535 u. 541. Vergl. noch Clasen, Schreinspr. p. 53.

10) Mehrere Urkunden ohne Datum und Urkunden von 1347 u. 1361 bei Clasen in Materialien, cit. I, 12, p. 509—515.

11) Hagen, V, 3475—77.

12) Urk. von 1260 bei Ennen, Gesch. I, 571. Not. Urk. bei Clasen, Materialien, I, 12 p. 509.

13) Clasen, Schreinspr. p. 36 u. 55 ff.

14) Gierke, I, 382—386.

Digitized by Google

sen, und auch nicht so genannt worden sind (§. 43 u. 47) eben so wenig die Kirchspiele und Vorstädte von Köln. Sie waren vielmehr Bauerschaften oder Nachbarschaften und wurden daher wegen der unter den Genossen bestehenden Feld- und Markgenossenschaft, coheridates[15]) und die Markgenossen cohaeredes und Erbgenossen (erffgenoissen), die Genossenschaft selbst aber niemals, wie Gierke meint, eine Einung oder Eidgenossenschaft genannt. Die Genossenschaft pflegte zwar Einungen, d. h. Verordnungen, zu machen, und die gemachten Einungen auch wieder zu ändern[16]). Selbst aber hat sich die Genossenschaft niemals eine Einung genannt, wie dieses Gierke irrthümlich annimmt[17]).

## §. 205.

Die in den verschiedenen Städten so äußerst verschiedene Verfassung der Vorstädte hat ihren tieferen Grund theils in der Markenverfassung theils in der öffentlichen Gewalt oder Vogtei, theils aber auch in der verschiedenen Grundherrschaft und in der damit verbundenen Fronhofgerichtsbarkeit.

Die Verfassung der alten Städte hängt nämlich mit der Stadtmarkverfassung zusammen und ist aus derselben hervorgegangen. Hatte sich demnach die Vorstadt innerhalb der Mark der Altstadt angesiedelt, oder lagen sonst Stadt und Vorstadt in einer und derselben Mark, so bildeten sodann beide zusammen nur eine einzige Markgemeinde und ihr gemeinschaftlicher Vorstand war der Stadtrath, der wie wir gesehen aus den alten Dorfmarkvorstehern hervorgegangen ist. Waren nun auch die Bewohner der Vorstädte in Grund und Boden angesetzen und in die Stadtmarkgenossenschaft, d. h. ins Stadtbürgerrecht aufgenommen, so waren sodann auch sie vollberechtigte Stadtbürger, gleichviel ob sie in der Altstadt oder in einer Vorstadt gewohnt haben. Dieses ist z. B. in München der Fall gewesen, seitdem die vier alten Vorstädte als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt vereiniget worden

15) Ordnung von 1240, art. 2. in Quellen, II, 210. und im Anhang.

16) Ordnung von 1240, art. 1. — wir Erffgenoissen — vnder vns hain overdragen eyner eynungen vnder vns Erffgenoissen. — Vergl. art. 56.

17) Gierke, I, 337. Not. 28.

Digitized by Google

waren. Ueberhaupt findet man dieses öfters in jenen Städten, in welchen die Vorstädte durch eine gemeinschaftliche Ringmauer mit der Altstadt vereiniget, derselben völlig incorporirt und zu einer Stadtgemeinde verbunden worden sind. Meistentheils waren jedoch die Bewohner der Vorstädte entweder nicht in Grund und Boden angesetzen, vielmehr bloße Hintersaßen, Schutzverwandte oder Beisaßen, oder sie waren wenigstens nicht ins Stadtbürgerrecht aufgenommen, wie dieses z. B. in den Vorstädten Basels, in einigen Städten im Hochstifte Fulda und auch in Soest der Fall war. Und dann entbehrten natürlicher Weise die Bewohner der Vorstädte und die Bauerschaften aller jener Rechte, zu welchen das volle Bürgerrecht nothwendig war, bis denn auch sie späterhin ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind, wie wir dieses bei Basel und bei Soest gesehen haben.

Anders gestaltete sich indessen die Verfassung in jenen Vorstädten, welche sich nicht in der Stadtmark, vielmehr in einer anderen Mark angesiedelt hatten, oder welche aus früher selbständigen Dörfern und Städten hervorgegangen sind. Diese Dörfer und Städte pflegten nämlich vor ihrer Vereinigung mit einer alten Stadt ihre eigenen und selbständigen Dorf- oder Stadtmarkgemeinden zu bilden. Wurden sie nun als Vorstädte zu einer Stadt gezogen, so hing ihre Verfassung von der Art und Weise der Vereinigung, insbesondere von dem Umstande ab, ob beide Marken mit einander vereiniget worden waren oder nicht. Wurden die beiden früher getrennten Marken zu einer einzigen Stadtmark vereiniget, wie dieses z. B. in Heidelberg der Fall war, so bestand nun zwischen den vollberechtigten Genossen der früher getrennten Marken kein weiterer Unterschied mehr. Sie waren nun Bürger einer und derselben Stadtmarkgemeinde, standen unter demselben Stadtrath, hatten gleiches Bürgerrecht, also auch Zutritt zu dem Stadtrath, das Recht des freien Verkehrs in der Vorstadt wie in der Stadt und das damit verbundene Recht des Handels und des Gewerbswesens. Wurden dagegen die Dorf- und Stadtmarken nicht mit einander vereiniget, so blieben sodann die Vorstadt- und Altstadt-Gemeinden nach wie vor der Vereinigung zwei verschiedene Markgemeinden, von denen eine jede ihre eigene selbständige Verfassung behielt. Wollte daher in einem solchen Falle ein Vorstadtbürger in die Altstadt oder umgekehrt ein Stadt-

Digitized by Google

bürger in die Vorstadt ziehen, so mußte er zuvor das Bürgerrecht in der anderen Stadt erwerben und von dem mitgenommenen Vermögen das hergebrachte Abzugsgeld entrichten, wie dieses z. B. in Hannover [1]), in Gera u. a. m. vorgeschrieben war [2]). Denn er zog aus einer Mark in die andere und wurde daher in der anderen Mark als ein Fremder betrachtet.

Eine wieder etwas verschiedene Verfassung hat sich aber in jenen Städten gebildet, in welchen wie in Köln die Vorstädte zwar mit der Altstadt vereinigt und die erbgesessenen Bürger der Vorstädte ins Bürgerrecht der Altstadt aufgenommen, die Dorf- und Stadtmarken aber nicht vereiniget worden sind. Denn in ihnen dauerte in den Vorstädten die alte Markgemeinde, also auch ein besonderes Bürgerrecht nach wie vor fort. Da jedoch die erbgesessene Bürgerschaft (die Geschlechter) der Altstadt und der Vorstädte zu einer einzigen Stadtgemeinde vereiniget worden und der Stadtrath der Altstadt eine Oberbehörde der Vorstädte geworden war, so sank nun das Bürgerrecht der Vorstädter zu einem untergeordneten oder zu einem sogenannten kleinen Bürgerrecht herab. Und die Vorsteher der Vorstadtgemeinden hatten sodann nur noch die Lokalangelegenheiten zu besorgen, während der hohe Rath der Altstadt die wichtigeren Gesammtangelegenheiten besorgte, bis zuletzt der Sieg der Zünfte der Stadtmarkverfassung in der Altstadt eben sowohl wie in der Neustadt den Untergang gebracht hat.

Die Gerichtsbarkeit dagegen hing großentheils nicht mit der Markenverfassung, vielmehr mit der öffentlichen Gewalt oder Vogtei, in manchen Städten auch mit der Grundherrschaft zusammen. Es war daher möglich, daß die Altstadt und die Vorstadt, gleichviel ob dieselben in derselben Mark lagen oder nicht, unter demselben Stadtgerichte standen, wenn die Stadt und die Vorstadt unter demselben öffentlichen Gerichte oder unter derselben Vogtei standen, wie dieses in Köln und in der äußeren und inneren Stadt München der Fall war. Es war aber auch möglich, daß die Vor-

1) Verordnung von 1407 bei Andreae, Chron. von Hannover, p. 58.

2) Statut von Gera vom Jahr 1487 §. 64 bei Walch, II, 128. Vergl. Bodmann bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. III, 115—126.

Digitized by Google

stadt unter einem anderen Gericht stand als die Altstadt, wenn entweder die Vorstadt keine Immunität von dem Landgerichte erhalten hatte oder unter einem anderen öffentlichen Gerichte stand, oder wenn die Vorstadt noch einer Grundherrschaft, also einer Hofgerichtsbarkeit unterworfen war, während in der Altstadt die Hörigkeit bereits abgeschafft, also auch keine Hofgerichtsbarkeit mehr vorhanden war, wie das erste in der Vorstadt Au bei München, das zweite in Cocsfeld und das Letzte in der Vorstadt Pfirt im Elsaß der Fall gewesen ist.

## f. Die Altstadt und ihre Erweiterung.

### 1) Im Allgemeinen.

### §. 206.

Die alten Städte waren sammt und sonders sehr klein und nur wenig bevölkert. Sie bestanden ursprünglich nur aus wenigen meistentheils aber sehr großen Höfen, etwa in der Art wie heute noch in vielen alten Dörfern ein großer Hofraum und Garten mit dem Hause und mit den Wirthschaftsgebäuden zu einem Ganzen verbunden zu sein pflegt. Die Straßen waren insgemein breit, und die öffentlichen Plätze sehr geräumig und groß. Erst mit der Bevölkerung stieg auch der Werth dieser innerhalb der alten Stadtmauer gelegenen weiten Hofräume und Plätze und der anderen leeren Räume. Sie wurden daher, meistentheils gegen einen jährlichen Grund- oder Wortzins, an neue Ansiedler hingegeben, welche sodann kleinere Wohnungen und ganze Straßen darauf anlegten.

Seitdem innerhalb der alten Stadtmauer kein Raum mehr für neue Ansiedelungen vorhanden war, siedelte man sich entweder vor der Stadtmauer an oder man zog zu dem Ende benachbarte Villikationen und ganze Dorfschaften zu der Stadt. Denn auch die daselbst befindlichen ausgedehnten Hofräume und leeren Plätze wurden wieder wie in der Altstadt selbst zu kleineren Hausplätzen zersplittert, um immer mehr und mehr Niederlassungen möglich zu machen. Auf diese Weise entstanden denn, wie wir gesehen, rings um die alten Städte herum die Vorstädte. Und sie waren dieses im eigentlichen Sinne des Wortes. Denn sie lagen vor der Stadt



Digitized by Google

und waren, da sie nicht ummauert zu sein pflegten, selbst keine Städte vielmehr bloße Dörfer, welche daher öfters auch Vordörfer oder Vororte, späterhin aber, seitdem auch sie ummauert worden waren, Vorburgen und Vorstädte genannt worden sind. Erst später wurden auch sie der größeren Sicherheit wegen in die Befestigung der Altstadt aufgenommen und durch neue erweiterte Mauern zur Altstadt gezogen. In vielen alten Städten wurde diese Operation mehrmals wiederholt. Und so sind denn nach und nach die vielen immer weiteren und ausgedehnteren Stadtmauern entstanden, wie wir sie in den alten Stadtplanen von Straßburg, Speier, Worms, Köln, Frankfurt a. M. und von anderen alten Städten sehen, und daraus die allmählige Erweiterung und Vergrößerung jener Städte entnehmen können.

2) Die alten Städte waren sehr klein und wenig bevölkert.

## §. 207.

Die alten Städte waren sammt und sonders sehr klein und ursprünglich nur wenig bevölkert. Einige Beispiele werden hinreichen um dieses nachzuweisen.

Die alte innerhalb der alten Stadtmauer liegende Stadt Köln war sehr klein. Denn die alte Stadtmauer nahm am Dom bei St. Marien Graden ihren Anfang, ging längs der Pfaffenpforte über die Burgmauer bis an die Kapelle auf dem neuen Kirchhofe, dann weiter um das Parfusenwichhaus an St. Apostolen vorüber um die Griechenpforte hinter den auf dem Bach gelegenen Häusern her bis an den Malsbüchel und von dort bis an die Marktpforte und sodann wieder zurück an den Dom [1]). Alles was außerhalb der alten Stadtmauer lag gehörte nicht zur Altstadt. Die Kirchspiele St. Brigiden, St. Martin, St. Apostolen u. a. m. haben demnach nicht zur Altstadt gehört. Da jedoch die sieben Kirchspiele frühe schon und zwar früher als die anderen Vorstädte, mit Altköln vereiniget worden sind, so mag dies die Sage veranlaßt haben, daß die sieben Kirchspiele von je her zu

1) Clasen, Schreinspr. p. 41 u. 42. Ueber die alte Römerstadt, Ennen, Gesch. I, 81.

Digitized by Google

der Altstadt gehört haben. Auch war die Altstadt ursprünglich nur wenig bevölkert. Denn es lag darin der erzbischöfliche Hof, d. h. der Domhof mit dem dazu gehörigen Bischofsgarten und Thiergarten und mit dem sehr geräumigen Winkelnmarkt oder Finkenmarkt[2]). Es lagen darin ferner die noch im 13. Jahrhundert sehr ausgedehnten Besitzungen der reichen Geschlechter der Saphirn, der Cämmerer u. a. m.[3]). Auch war der in der alten Stadt liegende Markt ursprünglich sehr groß. Denn auch er wurde erst später mit Häusern bebaut[4]). Noch im 12. und 13. Jahrhundert lagen viele leere Hausplätze und Gärten in und um die Altstadt herum, welche zum Zweck des Anbauens verschenkt, in Erbpacht gegeben oder verkauft zu werden pflegten, und sodann meistentheils mit Zinshäusern bebaut worden sind[5]).

Die Altstadt Basel war ebenfalls sehr klein. Denn sie bestand ursprünglich bloß aus der Burg (§. 123) und noch im 11. Jahrhundert ging sie nur bis an den Birsig und bestand bloß aus dem Münsterplatz bis an die Bärenhut und aus der Freienstraße. Jenseits des Birsigs begannen schon die Vorstädte. Die Altstadt war wenigstens theilweise mit Mauern und Thürmen umgeben und mit Stadtthoren versehen. Und nur die freie Straße (libera strada) in der Altstadt hat den Namen Straße (strada) geführt, während alle übrigen Straßen Gassen (vici) genannt worden sind[6]). Aber schon im 11. Jahrhundert unter Bischof Burkard wurde die Stadt erweitert und auch die erweiterte Stadt wieder mit Mauern, Graben und Thoren versehen. Man nannte nun die erweiterte Stadt im Gegensatz zu den Vorstädten die rechte Stadt, wie in Köln die sieben mit Altköln vereinigten Kirchspiele die Altstadt. Die rechte Stadt Basel wurde in die obere und niedere Stadt eingetheilt. Sie war von dem inneren oder alten Graben umgeben. Und die Schwibogen, fünf an der Zahl, waren die alten Stadtthore, nämlich das Kreuzthor am Rhein, das Thor zu

2) Clasen, Schreinspr. p. 50.

3) Clasen, das edele Cöllen, p. 10 u. 19. Ennen, Gesch. I, 403 f. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 25 u. 34.

4) Clasen, Schreinspr. p. 39. Urk. von 1180 in Quellen, I, 583.

5) Ennen, Gesch. I, 665 ff. u. 671 ff.

6) Ochs, I, 162, 163 u. 244. Basel im 14. Jahrhundert, p. 56 u. 98.



Digitized by Google

Spalon bei St. Leonhard, sodann das Eselthor (das Eselthürli), der Aeschemer Schwibogen oder das Eschemerthor und die Bärenhut oder das Cunosthor oder Chuonsthor [7]). Erst im 13. und 14. Jahrhundert wurden auch noch die Kirchspiele St. Alban, St. Leonhard, St. Peter und Kleinbasel und die übrigen Vorstädte mit der Altstadt vereinigt [8]).

Auch Straßburg war ursprünglich sehr klein. Denn die Altstadt ging nur von St. Stephan bis in die Krämergasse. Und der sogenannte Schneidergraben war der alte Stadtgraben, wo auch die alte Ringmauer stand [9]). Frühe schon ward jedoch die alte Stadt erweitert und zuletzt sogar die Almende zur Stadt gezogen und mit einer Ringmauer umgeben. Die Chronik von Königshofen spricht von drei verschiedenen Erweiterungen der Stadt in den Jahren 700, 1200 und 1374. Im Jahre 700 wurde nämlich auch die Kirche zum alten Sanct Peter mit der langen Oberstraße zur Stadt gezogen und mit einem Graben, dem Runtsutergraben (Rindshäuter- oder Gerbergraben) und mit neuen Ringmauern umgeben [10]). Die alte Stadt wird von Königshofen die rechte Stadt, in den Urkunden aber und in dem alten Stadtrechte die alte oder innere Stadt (civitas oder urbs vetus) und die zur Altstadt gezogene Vorstadt die neue oder äußere Stadt (nova civitas und nova urbs) genannt [11]). Im Jahre 1200 wurde die Kirche zum jungen Sanct Peter, der Roßmarkt, die Almende und die Vorstadt jenseits der Brüsch („die vorstadt gyneſit der Brüsch") mit der rechten Stadt vereiniget und gleichfalls mit Graben und Ringmauern umgeben [12]). Endlich wurden im Jahre 1374 auch noch die Vorstädte Steingaß und Underwagern und das Bruch bei dem Bischofs Burgthor zur rechten Stadt gezogen und mit Mauern und Graben umgeben [13]).

---

7) Basel im 14. Jahrhundert, p. 98—100. Vergl. Ochs, I, 244, 245, II, 296, V, 199.

8) Basel im 14. Jahrhundert, p. 56 ff. u. 101 ff. und oben §. 197.

9) Königshoven, p. 271, 272, 601 u. 603.

10) Königshoven, p. 272 u. 273.

11) Urk. von 722, 791 u. 801 bei Grandidier, I, 144 u. 145, II, 53. Stadtr. § 9 u. 58 bei Grandidier, II, 46 u. 66.

12) Königshoven, p. 273.

13) Königshoven, p. 273—274 u. 602—604.

Digitized by Google

Eben so waren die Städte Speier, Mainz und Nürnberg ursprünglich sehr klein. Erst unter den Königen Heinrich IV., V. und VI. wurden sie nach und nach erweitert [14]). Auch Worms war ein sehr kleiner Ort. Denn das von Ludwig dem Frommen gebaute Benedictiner Kloster [15]) und das Stift Sanct Andreas lagen noch außerhalb der alten Stadtmauer (foris muros) in der Vorstadt (prius erat in monte extra portam sancti Andreae in suburbio) und wurden erst später in die Stadt verlegt (intra civitatem aedificavit) [16]). Aber schon im 9. Jahrhundert muß die Vorstadt mit der Altstadt vereiniget gewesen sein, da die Vorstadt schon neue Stadt (nova urbs) genannt und von der Altstadt (antiqua urbs) unterschieden wird [17]). Eben so war Frankfurt ursprünglich sehr klein. Ein alter Graben beweißt heute noch den geringen Umfang der Altstadt [18]). Allein wahrscheinlich schon im 9. Jahrhundert wurde sie, wie man ohne es jedoch zu beweisen sagt, unter Ludwig dem Deutschen [19]) und nachher noch öfters (seit den Jahren 1333 und 1788) erweitert und jedesmal mit neuen Graben und Mauern umgeben [20]). Noch im 15. Jahrhundert werden Sachsenhausen und die Neustadt zwei große Vorstädte (magna et popolosa suburbia) genant. Und die damals in die Ober- und Niederstadt abgetheilte Altstadt war noch mit Mauern, Wall und Graben umgeben und mit Thürmen und Thoren versehen, welche zur Nachtzeit geschlossen zu werden pflegten [21]). Auch Regensburg war ursprünglich sehr klein. Das

---

14) Schilter zu Königshoven, p. 601 f.

15) Chron. Worm bei Ludewig, rel. Mpt. II, 28 f. Ludovicus imperator in suburbio nostro versus Spiram monasterium fundavit monialium ordinis siti Benedicti.

16) Chron. Wormat. bei Ludewig, II, 63.

17) Urk. von 985 bei Moritz, II, 258 u. 259. und Schannat, II, 26 u. 27.

18) von Fichard, p. 12. Battonn, I, 62 ff. und Fichard, eod. p. 77—79.

19) Battonn, I, 79 ff.

20) Kirchner, I, 60 ff., 201 ff. u. 460. (Feyerlein) Nachträge zu Kirchner, I, 141 ff. Battonn, I, 93 ff. und Fichard, eod. p. 134 ff. Kriegk, p. 255—263

21) Urk. von 1450 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 508. que ambo murorum ambitu, municione turrium et portarum clausuris — suburbia per quoddam magnum fossatum ab ipso opido sunt di-

Digitized by Google

Kloster St. Emmeran, der Wadmarkt und die Kramgasse lagen noch außerhalb der alten Stadtmauer [22]). Die erste Erweiterung der Stadt erfolgte wahrscheinlich unter König Arnulph. Jedenfalls war schon im 10. Jahrhundert St. Emmeran und die Kaufmannstadt (pagus mercatorum) als Neustadt (nova urbs) mit der Altstadt (antiqua urbs) vereiniget [23]). Daher ging die Stadt schon im 11. Jahrhundert über die alte Stadtmauer hinaus [24]). Aber auch die Neustadt ging nur bis an den Weisgerber Graben. Und das am Rinderbühel befindliche rothe Burgthor (Routzaupurgitor) war das äußerste Thor der bereits erweiterten Stadt. Selbst das Schottenkloster lag noch außerhalb der neuen Stadtmauer. Erst im 13. und 14. Jahrhundert wurden auch noch die mittlerweile neu entstandenen Vorstädte, der Rinderbühel, das St. Jakobs Kloster, das heilige Kreutz, die Brunnleiten u. a. m. mit der Alt- und Neustadt vereiniget und das Ganze mit einer gemeinschaftlichen Mauer, also mit der dritten Stadtmauer umgeben [25]). Die alte Burg oder Altstadt Zürich (castrum Turicense) war gleichfalls sehr klein. Sie begann am Glentnerthurm in der weiten Spitalgasse, ging diese Straße hinauf zum Adler und Göldlithurm, sodann durch die weite Brunngasse neben dem Wolfbach hin bis zum Thurm auf dem Bach, bei dem Grimmen Thurm hinauf bis zum Escherthurm und Schwenden Thurm und von da durch die Kilchgasse zu der Spitalgasse zurück [26]). Ob auch der Großmünster schon im 8. Jahrhundert innerhalb der Burg lag, ist wenigstens zweifelhaft, indem die Urkunde von 691, welche es sagt, selbst zweifelhaft ist [27]). Jedenfalls

---

visa, et quia nocturno tempore u. s. w. Ueber die Ober- und Niederstadt vergl. Kirchner, I, 263 Not. Battonn, I, 131—132. Kriegk, p. 260.

22) Urk. von 794 in Mon. B. 28 p. 3. Gemeiner, Urspr. von Regensb. p. 84.

23) Epistola ad Reginwardum an 1056 bei Gemeiner, Urspr. cit. p. 85—87.

24) Urk. von 1052 bei Ried, I, 153. intra civitatem extra antiquum murum et infra plateam. —

25) Gemeiner, Chron. I, 85—87, 94 u. 119.

26) Vögelin, das alte Zürich, p. 137 u. 138.

27) Urk. von 691 bei Neugart, I, 8. — ut in castro Thuricino

Digitized by Google

lag aber die Frauenmünster Abtei außerhalb der Burg[28]). Erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts scheint die Frauenmünster Abtei und wahrscheinlich auch der Großmünster mit der Burg in Verbindung gebracht[29]) und in der Mitte des 10. Jahrhunderts bei einer neuen Erweiterung auch noch die übrigen Theile der Stadt mit Mauern umgeben und dadurch das Ganze zu einer Burg oder civitas gemacht worden zu sein[30]). Jedenfalls waren bereits im 11. Jahrhundert die beiden Münster, das Oberdorf und das Niederdorf, der Rindermarkt, der Neumarkt u. a. m. mit gemeinschaftlichen Graben und Mauern umgeben[31]). Auch war die Stadt ursprünglich nur wenig bevölkert. Die zu den Höfen Stampfenbach und Stadelhofen gehörigen Ländereien reichten in das Nieder- und Oberdorf hinein und sie waren ursprünglich eben so wenig bebaut als der alte Markt, der Rindermarkt, der Neumarkt und andere freie Plätze[32]). Auch Bern war noch im 12. Jahrhundert ein ganz kleines Dorf. Erst in diesem Jahrhundert wurde es mit Mauern und Graben umgeben und dadurch zu einer Stadt gemacht, bald nachher aber auch schon erweitert[33]). Magdeburg war im Anfang des 10. Jahrhunderts noch keine Stadt, vielmehr eine bloße Ortschaft (locus)[34]). Aber schon im 10. und 11. Jahrhundert war Magdeburg die Hauptstadt von Sachsen und sehr bevölkert. Und im 14. Jahrhundert bestand es aus drei Städten, oder vielmehr aus der Altstadt und aus zwei Vorstädten, nämlich aus der Neustadt und der Sudenburg. Die Altstadt bestand aus den Pfarreien St. Johannis, Ulrich, Katharinen, Petri und Jakob, die Neustadt aber aus drei

---

juxta fluvium Lindimaci (Limat) ecclesiam construeret. — Vergl. Vögelin, p. 29.

28) Urk. von 853 bei Neugart, I, 284. — ad monasterium nostrum tradimus, quod situm est in eodem vico Turego. —

29) Urk. von 876 bei Neugart, I, 408. monasterium quod constructum est in castro Turego. — Urk. von 877, eod. I, 409. monasterium — in castello Turego. —

30) Bluntschli, I, 132—135.

31) Vögelin, p. 137, 138, 142—144.

32) Vögelin, p. 51, 52, 56, 138, 203, 204 u. 213.

33) Joh. von Müller, Gesch. der Schw. I, 14. in sämmtl. Wrk. 19, p. 298 ff.

34) Urk. von 937 bei Gerken, cod. dipl. Brand. IV, 353.

Digitized by Google

und die Sudenburg aus zwei Pfarreien [35]). Aachen wurde erst im 14. Jahrhundert dadurch vergrößert, daß auch die Vorstädte mit Mauern, Graben und Thoren versehen und als äußere Stadt mit der alten oder inneren zu einer Stadt verbunden worden ist [36]). Auch Lübeck war ursprünglich sehr klein. Es bestand wahrscheinlich aus drei gar nicht mit einander zusammenhängenden Theilen, aus der Burg (urbs), aus dem Markt (forum) mit dem Hafen und aus der eigentlichen Stadt (civitas) [37]). Nach und nach erst wurden die ursprünglich getrennten Theile durch gemeinschaftliche Mauern zu einer Stadt vereiniget. Eben so war auch Hamburg ursprünglich sehr klein. Denn es bestand, wie wir gesehen, bloß aus dem St. Petri Kirchspiele (§. 16 u. 70). Noch kleiner ist Hildesheim und Münster gewesen. Denn die innere Stadt bestand in Münster ursprünglich nur aus dem ummauerten Domhofe. Allein schon im 11. Jahrhundert wurde in Hildesheim mit der Burg die Altstadt später auch noch die Neustadt und der Damm verbunden. Eben so wurde bereits im 12. Jahrhundert in Münster die Lamberti Leischaft als äußere Stadt mit der inneren Stadt verbunden und sodann die äußere und innere Stadt mit einander die Altstadt genannt, welche später noch durch die Herbeiziehung von einigen anderen Leischaften bedeutend erweitert worden ist (§. 16). Eben so war ursprünglich Hannover sehr klein. Denn noch im 12. Jahrhundert bestand es aus einer einzigen Pfarrei [38]). Auch Braunschweig war ursprünglich sehr klein. Der älteste Stadttheil war offenbar das alte Dorf (vetus vicus) [39]), welches seit seiner Vereinigung mit der Stadt die Altewik genannt worden ist. Aber auch die Altstadt (olde stad), dann die Neustadt und der Hagen (indago) müssen schon sehr alt sein, indem diese drei Städte bereits im 13. Jahrhundert zu einer Gemeinde vereiniget worden sind [40]). Und zu diesen drei Städten kommen im Laufe des 14. sec. noch

35) Rathmann, I, 151, 152, II, 473—475.
36) Quix, I, 69.
37) Helmold, I, 63. 1. — cives urbis — miserunt ad civitatem et forum. Vergl. Deecke, p. 23 u. 24.
38) Grupen, ant. Hanov. p. 50 u. 165.
39) Urk. von 1240 in Orig. Guelf, IV, 183.
40) Stadtrecht von 1232, II, §. 44 u. 58 bei Leibnitz, III, 489.

Digitized by Google

zwei andere, die vorhin erwähnte Altewik und der Sack, hinzu, so daß die Stadt im Anfang des 15. Jahrhunderts aus fünf Städten oder Weichbilden bestanden hat[41]). Eben so war Halle ursprünglich sehr klein, denn es bestand nur aus einigen Straßen neben dem Thal oder der Halle. Erst durch die Herbeiziehung der benachbarten Dörfer und Rittersitze wurde es nach und nach erweitert. Die Neustadt, bis zum Jahre 1551 ein Garten des Klosters zu St. Moritz, wurde erst in diesem Jahre mit Häusern besetzt und dann mit der Altstadt vereinigt[42]). Auch Wien war bis ins 12. Jahrhundert sehr klein und wenig bevölkert. Es bestand nur aus wenigen Straßen um den Hohemarkt, Petersfreithof und Kienmarkt herum und war mit einer Mauer umgeben, von welcher noch in unseren Tagen Spuren vorhanden waren. Erst später wurde die Stadt durch neue Ansiedelungen in der Stadt und vor den alten Stadtthoren und durch Beiziehung benachbarter Dörfer, Höfe und Kirchen erweitert und mit neuen weiteren Mauern umgeben[43]). Eben so war Nordhausen bis ins Jahr 1365 sehr klein. Erst in diesem Jahr wurde das neue Dorf (die spätere Neustadt) mit der Altstadt oder Oberstadt vereiniget. Die Mauern und Graben zwischen der Alt- und Neustadt sollten zwar erhalten, nun aber auch das mit der Stadt vereinigte Dorf mit Mauern umgeben werden[44]). Auch München endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, war ursprünglich sehr klein. Denn es bestand bloß aus der Kaufinger- (eigentlich Kaufringer-)Gasse, dann aus der Wein-, Rosen-, Dieners- und Burggasse, aus dem Rindermarkt und aus den kleineren Verbindungsgäßchen. Das alte München umfaßte demnach den kleinen Raum von der Frauenkirche bis zu dem alten Hof und dem Rathhausthurm mit der Peterskirche. Der alte Hof mit der Burggasse lag also damals am Ende der Stadt, wie heute noch in Nürnberg die Burg. Eine alte Stadtmauer ist zwar nicht mehr dort

41) Ordinarius senatus Brunsv. von 1408 bei Leibnitz, III, 449. und Braunschweig, Urkd. I, 145 ff. Vergl. Hänselmann in Chronik der niedersächs. Städte, I, p. XIII—XIV, XVIII. ff.

42) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, I, 667.

43) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 1 ff.

44) Förstemann, Leßer's historische Nachrichten von Nordhausen, p. 183 u. 184.

Digitized by Google

und die Sudenburg aus zwei Pfarreien [35]). Aachen wurde erst im 14. Jahrhundert dadurch vergrößert, daß auch die Vorstädte mit Mauern, Graben und Thoren versehen und als äußere Stadt mit der alten oder inneren zu einer Stadt verbunden worden ist [36]). Auch Lübeck war ursprünglich sehr klein. Es bestand wahrscheinlich aus drei gar nicht mit einander zusammenhängenden Theilen, aus der Burg (urbs), aus dem Markt (forum) mit dem Hafen und aus der eigentlichen Stadt (civitas) [37]). Nach und nach erst wurden die ursprünglich getrennten Theile durch gemeinschaftliche Mauern zu einer Stadt vereiniget. Eben so war auch Hamburg ursprünglich sehr klein. Denn es bestand, wie wir gesehen, bloß aus dem St. Petri Kirchspiele (§. 16 u. 70). Noch kleiner ist Hildesheim und Münster gewesen. Denn die innere Stadt bestand in Münster ursprünglich nur aus dem ummauerten Domhofe. Allein schon im 11. Jahrhundert wurde in Hildesheim mit der Burg die Altstadt später auch noch die Neustadt und der Damm verbunden. Eben so wurde bereits im 12. Jahrhundert in Münster die Lamberti Leischaft als äußere Stadt mit der inneren Stadt verbunden und sodann die äußere und innere Stadt mit einander die Altstadt genannt, welche später noch durch die Herbeiziehung von einigen anderen Leischaften bedeutend erweitert worden ist (§. 16). Eben so war ursprünglich Hannover sehr klein. Denn noch im 12. Jahrhundert bestand es aus einer einzigen Pfarrei [38]). Auch Braunschweig war ursprünglich sehr klein. Der älteste Stadttheil war offenbar das alte Dorf (vetus vicus) [39]), welches seit seiner Vereinigung mit der Stadt die Altewik genannt worden ist. Aber auch die Altstadt (olde stad), dann die Neustadt und der Hagen (indago) müssen schon sehr alt sein, indem diese drei Städte bereits im 13. Jahrhundert zu einer Gemeinde vereiniget worden sind [40]). Und zu diesen drei Städten kommen im Laufe des 14. sec. noch

35) Rathmann, I, 151, 152, II, 473—475.

36) Quix, I, 69.

37) Helmold, I, 63. 1. — cives urbis — miserunt ad civitatem et forum. Vergl. Deecke, p. 23 u. 24.

38) Grupen, ant. Hanov. p. 50 u. 165.

39) Urk. von 1240 in Orig. Guelf, IV, 183.

40) Stadtrecht von 1232, II, §. 44 u. 58 bei Leibnitz, III, 439.

Digitized by Google

zwei andere, die vorhin erwähnte Altewik und der Sack, hinzu, so daß die Stadt im Anfang des 15. Jahrhunderts aus fünf Städten oder Weichbilden bestanden hat[41]). Eben so war Halle ursprünglich sehr klein, denn es bestand nur aus einigen Straßen neben dem Thal oder der Halle. Erst durch die Herbeiziehung der benachbarten Dörfer und Rittersitze wurde es nach und nach erweitert. Die Neustadt, bis zum Jahre 1551 ein Garten des Klosters zu St. Moritz, wurde erst in diesem Jahre mit Häusern besetzt und dann mit der Altstadt vereinigt[42]). Auch Wien war bis ins 12. Jahrhundert sehr klein und wenig bevölkert. Es bestand nur aus wenigen Straßen um den Hohemarkt, Petersfreithof und Kienmarkt herum und war mit einer Mauer umgeben, von welcher noch in unseren Tagen Spuren vorhanden waren. Erst später wurde die Stadt durch neue Ansiedelungen in der Stadt und vor den alten Stadtthoren und durch Beiziehung benachbarter Dörfer, Höfe und Kirchen erweitert und mit neuen weiteren Mauern umgeben[43]). Eben so war Nordhausen bis ins Jahr 1365 sehr klein. Erst in diesem Jahr wurde das neue Dorf (die spätere Neustadt) mit der Altstadt oder Oberstadt vereiniget. Die Mauern und Graben zwischen der Alt- und Neustadt sollten zwar erhalten, nun aber auch das mit der Stadt vereinigte Dorf mit Mauern umgeben werden[44]). Auch München endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, war ursprünglich sehr klein. Denn es bestand bloß aus der Kaufinger- (eigentlich Kaufringer-)Gasse, dann aus der Wein-, Rosen-, Dieners- und Burggasse, aus dem Rindermarkt und aus den kleineren Verbindungsgäßchen. Das alte München umfaßte demnach den kleinen Raum von der Frauenkirche bis zu dem alten Hof und dem Rathhausthurm mit der Peterskirche. Der alte Hof mit der Burggasse lag also damals am Ende der Stadt, wie heute noch in Nürnberg die Burg. Eine alte Stadtmauer ist zwar nicht mehr dort

41) Ordinarius senatus Brunsv. von 1408 bei Leibnitz, III, 449. und Braunschweig, Urkb. I, 145 ff. Vergl. Hänselmann in Chronik der niedersächs. Städte, I, p. XIII—XIV, XVIII. ff.

42) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, I, 667.

43) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 1 ff.

44) Förstemann, Leßer's historische Nachrichten von Nordhausen, p. 183 u. 184.

Digitized by Google

sichtbar. Die alten Straßen um jenen Raum zeigen jedoch heute noch den Umfang der alten Stadt, wie dieses zumal auf den hölzernen Plane von München in der Pinakothek klar und deutlich hervortritt. Späterhin wurde die Stadt mehrmals erweitert und, wie wir gesehen, jedes Mal mit neuen Ringmauern umgeben (§. 194 u. 198). Nur die neuen Vorstädte, welche sich erst in neueren Zeiten um die alte äußere und innere Stadt gebildet haben, erhielten keine Stadtmauern mehr, und werden auch schwerlich mehr solche erhalten. Dennoch ließ König Ludwig das Siegesthor und die Propyläen, also Stadtthore ohne Stadtmauern erbauen.

3) Neue Ansiedelungen in der Stadt selbst.

## §. 208.

Die alten Städte waren ursprünglich nur wenig bevölkert. Erst seit den Ansiedelungen von ritterbürtigen Geschlechtern, zumal aber von Kaufleuten und Handwerkern, und hie und da auch von Juden datirt die größere und dichtere Bevölkerung in den Städten (§. 184). Seit jener Zeit erst verschwanden die geräumigen Höfe, die weiten Markt- und anderen Plätze und die auch in den Städten liegenden Gärten und Felder. Denn erst durch dieses Zusammendrängen der neuen Ansiedler in die durch die Stadtmauern beschränkten Räume entstanden jene engen und unregelmäßigen Straßen, welche man heute noch in allen alten Städten erblickt.

Zürich z. B. bestand ursprünglich, wie wir gesehen, aus vielen freien Plätzen und Feldern. Erst nach und nach siedelten sich daselbst alte Geschlechter um das Münster herum, sodann in der Neustadt bis gegen Stadelhofen hinaus an. Auch die zu Ober- und Niederdorf und zu Stadelhofen gehörigen Felder wurden bebaut. Eben so die öffentlichen Plätze, der Rindermarkt eben sowohl wie der alte Markt und der Neumarkt. Und zum Theile sehr schöne Straßen traten an ihre Stelle [1]). Auch Straßburg hatte ursprünglich nur eine geringe Bevölkerung und zumal die Neustadt bestand bis ins 10. Jahrhundert großentheils aus Feldern und aus öden Gründen. Erst in diesem Jahrhundert fing sie an sich zu bevölkern. Dann stieg aber auch die Bevölkerung

1) Vögelin, p. 27, 51, 52, 138, 203, 204 u. 213.

Digitized by Google

sehr rasch, so daß schon im Jahre 1200 die Almende zur Stadt gezogen und gleichfalls bebaut werden mußte [2]). Eben so war Lübeck ursprünglich nur wenig bevölkert. Auf dem früher sehr großen Markt wurden mehrere Straßen angelegt, welche heute noch Buden genannt werden [3]). Auch in Köln waren im Mittelalter die Besitzungen weit ausgedehnter als in späteren Zeiten, wo wegen der stets steigenden Bevölkerung der Grund und Boden mehr und mehr getheilt und mit Wohnungen bebaut worden ist. Der Domhof, worauf der erzbischöfliche Palast stand, und der dazu gehörige Bischofs Garten und Thiergarten und der Finkenmarkt wurden erst seit dem 13. Jahrhundert mit Häusern besetzt, welche bis auf unsere Tage jährlich einen Hofzins an die erzbischöfliche Hofkammer entrichten mußten [4]). Auf dem Domhof lag auch der alte für die gerichtlichen Zweikämpfe bestimmte Kampfplatz, der sogenannte Kampfhof. Auch dieser Platz wurde im Jahre 1466 gegen einen jährlichen Zins als Bauplatz, jedoch unter der Bedingung hingegeben, daß im Falle eines etwa noch entstehenden Zweikampfes das Gebaute wieder abgebrochen werden müsse [5]). Woraus zu gleicher Zeit folgt, daß der gerichtliche Zweikampf damals zwar selten geworden, rechtlich aber immer noch erlaubt war. Die sehr ausgedehnten Besitzungen des Geschlechtes der Saphirn wurden erst im 14. Jahrhundert veräußert und sodann mit kleineren Wohnungen bebaut [6]). Etwa um dieselbe Zeit wurde ein auf dem alten Graben liegender großer Hausplatz in fünf Hausplätze getheilt und an fünf Buirsleute hingegeben [7]). Noch später sind die in der Altstadt liegenden Besitzungen des Rittergeschlechtes der Cämmerer durch Veräußerungen nach und nach bis auf ein Haus reducirt, aber auch die veräußerten Theile wieder mit Häusern besetzt wor-

2) Grandidier, I, 164. Königshoven, p. 273.

3) Deecke, p. 24.

4) Clasen, Schreinspr. p. 50 u. 51. Ennen, Gesch. I, 406.

5) Püllen in Materialien zur Statistik des niederrheinischen Kreises, II, 1. p. 66

6) Clasen, das edele Cöllen, p. 10 u. 11.

7) Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 58. diviserunt aream suam, super vetus vallum (auf dem alten Graben) sitam, in quinque areas, et dederunt quinque hominibus (Buirsleuten) ad edificandum.

Digitized by Google

den [8]). Auch die alten römischen Stadtgraben wurden geebnet und dann darauf, so wie auf die Stadtmauern selbst Häuser gebaut. Eben so auf die verschiedenen Märkte und auf andere öffentliche Plätze [9]). Ein großer Theil des Kirchspieles St. Martin endlich bestand ursprünglich aus einem großen offenen Marktplatze, auf welchem erst nach und nach Straßen angelegt worden sind, welchen bis auf unsere Tage der Name Buttermarkt, Salzmarkt oder Salzgasse, Eisenmarkt, auf den Flachskellern u. s. w. geblieben ist [10]). Eben so war Iserlon ursprünglich weniger bevölkert als in späteren Zeiten. Denn es lagen sehr ausgedehnte Burghäuser mitten in der Stadt, welche erst später an Bürger veräußert und mit Bürgerhäusern bezimmert worden sind, und bis auf unsere Tage einen Grundzins entrichten mußten [11]). Eine ähnliche Zerstückelung der alten großen Herrenhöfe hatte in Brackel statt (§. 24). Hannover war ebenfalls ursprünglich nur wenig bevölkert. Aber schon im 13. Jahrhundert nahm die Bevölkerung der Altstadt so rasch zu, daß zwei neue Pfarrkirchen erbaut werden mußten [12]). Noch Menschen leerer war aber die Neustadt. Denn sie bestand großentheils aus leeren Plätzen, dann aus Gärten und Feldern, welche gegen einen Hofzins und gegen ein Dienstgeld an hörige Leute verpachtet waren. Erst nach und nach wurde auch die Neustadt mit Häusern versehen und ein Markt und mehrere Straßen daselbst angelegt [13]). Eben so war Höxter ursprünglich sehr klein. Seit dem 13. Jahrhundert siedelten sich jedoch mehrere freie Leute und Ministerialen um die Kirche des heiligen Kilian herum an und ließen ihre Grundbesitzungen von zinspflichtigen Colonen bebauen. Außerdem siedelten sich aber auch noch Kaufleute und Handwerker dort an, welche von den erhaltenen Hausplätzen einen Grund- oder Wortzins entweder an das Stift oder an die Stadt oder an diejenigen Bürger entrichten mußten, auf

---

8) Clasen, das edele Cöllen, p. 19 ff.

9) Urk. von 1180 in Quellen, I, 582 u. 583. Ennen, Gesch. I, 500, 640, u. 641.

10) Clasen, Schreinspr. p. 39 u. 40.

11) Steinen, I, 935, 939 u. 1065.

12) Grupen, ant. Hanov. p. 50.

13) Grupen, p. 254 ff u 269 -271.

Digitized by Google

deren Grund und Boden sie sich angesiedelt hatten [14]). In Frankfurt findet man noch im 15. und 16. Jahrhundert viele leere und unbenutzte Plätze, Graben, Gärten, Felder und Wiesen. Die ganze große Neustadt war nicht einmal zur Hälfte mit Wohnhäusern bedeckt, bestand vielmehr großentheils aus Feldern und Gärten, und wurde daher auch die Gärten genannt [15]). Erst im Jahre 1462 wurde der Wollgraben zur Anlegung einer Judengasse verwendet [16]) und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die beiden Hirschgraben vermessen, die alten Stadtmauern niedergerissen und die Stadtgraben ausgefüllt und sodann als Bauplätze an Bürger hingegeben [17]). Auch München war ursprünglich nur wenig bevölkert. Erst nach und nach siedelten sich auswärtige Geschlechter, Gewerbsleute und Juden in der Altstadt an. Und die von ihnen und von den Ihrigen bewohnten Straßen erhielten sodann den Namen Dienersgasse, Schafflergasse, Sporergäßchen, Judengasse u. s. w. (§. 177, 180 u. 184). Eben so lagen auch in der äußeren Stadt viele Höfe, Felder und Gärten, welche erst nach und nach mit der Stadt vereiniget und mit Häusern besetzt worden sind. So hatte z. B. das Geschlecht der Sachsenhausen im 13. Jahrhundert einen eigenen Hof mit einer Hofmark in der Stadt, wahrscheinlich im heutigen Krottenthal, welchen jenes Geschlecht an das Bernhardiner Stift in Fürstenfeld abgetreten und dieses ihm sodann den Namen Hof und Hofmark zu St. Bernhard gegeben hat [18]). Eben so hatte das Stift Schöftlarn bedeutende Besitzungen am Färbergraben und an der Neuhausergasse da, wo heute die St. Michaelskirche und das ehemalige Jesuitengebäude liegt, bestehend unter Anderem aus 142 Tagwerk Ackerland aus den sogenannten Konradshöfen. In der Altheimer Straße, in der heutigen Damenstiftsgasse besaß ferner ein Bürger ein Haus mit zwei großen Gärten u. s. w. Alle diese Höfe, Gärten und

14) Wigand, Gesch. von Korv. I, 326 u. 327.

15) Kriegk, p. 257—259. Kirchner, I, 449, 460, II, 383.

16) Kirchner, I, 51, 200 u. 449 f.

17) Kirchner, II, 384.

18) Urk. von 1289 bei Bergmann, II, 1 u. 2. — „Den Hof vnd Hofmarch zu Sant Bernhard, der da leit an dem nidern graben bey „Sendlinger Thor." —

Digitized by Google

Felder wurden nach und nach zu der Stadt gezogen und bebaut. Und seitdem die äußere Stadt mit der inneren mit gemeinschaftlichen Mauern und Graben umgeben worden war, wurde auch noch der innere oder alte Graben mit Häusern bebaut. Daher erhielten mehrere Straßen den Namen Graben. So der Graben in der Graggenau, der heutige Hofgraben, dann der Graben in der St. Peters Pfarre, die heutige Roßschwemme und jene Straße, welche man heute noch den Färbergraben nennt [19]).

### 4) Neue Ansiedelungen vor der Stadt.

### §. 209.

Seitdem sich in der Altstadt für neue Ansiedelungen kein Raum mehr vorfand, seitdem siedelte man sich vor der Stadt an, und zwar meistentheils vor den alten Stadtthoren. So entstanden denn viele Vorstädte, z. B. in Basel, Speier, Köln, Lübeck, München, Regensburg u. a. m. (§. 195—198). Auch Straßburg erhielt auf diese Weise seine Vorstädte Steinstraß und Undenwagern [1]) und Zürich seine Vorstadt Stadelhofen [2]). Außer den Colonen waren die neuen Ansiedler meistentheils Handwerker, Künstler und Kaufleute oder auch Juden. Die gleichartigen Gewerbsleute und auch die Juden wohnten fast allenthalben beisammen in einer und derselben Straße und die von ihnen bewohnten Straßen bildeten gewissermassen eigene Dörfer in den Vorstädten. Daher werden auch jene Straßen insgemein vici d. h. Dörfer genannt. Die Neustadt in Regensburg ist aus einer solchen Ansiedelung welscher Kaufleute hervorgegangen und wurde daher auch Kaufmannsstadt und Römling genannt (§. 107). In ganz eigenthümlicher Weise ist jedoch die Vorstadt Neuhamburg entstanden. Diese ursprüngliche Vorstadt von Hamburg ist nämlich ebenfalls aus einer neuen Ansiedelung vor der Altstadt hervorgegangen. Die Ansiedelung hat

---

19) Vergl. von Krenner in histor. Abhl. der Akad. von 1813, p. 10, 82, 100, 101, 108 ff. 111 u. 136—143 und Lipowsky, Gesch. von München. II.

1) Königshoven, p. 274.

2) Vögelin, p. 23 u. 138.

Digitized by Google

indessen dort mit der Anlegung einer neuen Burg begonnen, um welche sich sodann ein neues Dorf ansiedelte, welches später erst zu einer Stadt erhoben und sodann mit der Altstadt vereiniget worden ist (§. 16 u. 70). Beide Städte, die Altstadt und die Neustadt hatten ursprünglich eine getrennte Verwaltung. Jede Stadt hatte ihr eigenes Rathhaus, ihr eigenes Gericht, ihren eigenen Markt, ein eigenes Weinhaus, ein eigenes Schlachthaus, sogar ihr eigenes Recht, denn die Altstadt hatte Sächsisches-, die Neustadt aber Lübisches Recht. Erst im 13. Jahrhundert wurden beide Städte mit einander vereiniget, und dann hat sich auch die getrennte Verwaltung verloren [3]). Durch eine ähnliche Ansiedelung in der Nähe der Altstadt scheint auch die Neustadt von Görlitz [4]), von Breslau [5]), von Neisse, von Schweidnitz, von Prag, von Brandenburg, von Salzwedel u. a. m. entstanden zu sein.

Die auf diese Weise entstandenen Vorstädte oder Neustädte wurden meistentheils mit der Altstadt durch gemeinschaftliche Mauern verbunden. Die Art der Verbindung war jedoch, wie wir gesehen, sehr verschieden. Die alten Vorstädte, d. h. diejenigen Vorstädte, welche sich bereits in ganz alten Zeiten gebildet hatten, wurden meistentheils frühe schon mit der Altstadt in der Art vereiniget, daß sie aufhörten selbst Vorstädte zu sein. Sie pflegten nämlich entweder der Altstadt völlig incorporirt oder wenigstens als Neustadt oder als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt zu einem Ganzen verbunden zu werden. Und sie wurden sodann, wie die Altstadt selbst, den später entstandenen Vorstädten entgegengesetzt und von denselben unterschieden. Dies war z. B. in Köln hinsichtlich der sieben Kirchspiele der Fall. Denn schon im 13. Jahrhundert wurden sie mit der Altstadt in der Art ver-

3) Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer, I, p. XVII—XX.

4) Neumann, p. 12—14.

5) Urk. von 1290 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 405. de nova civitate, sita ante civitatem Wratislaviensem. — Die Neustadt hat gleich bei ihrer Gründung Magdeburgisches Recht und einen eigenen Stadtrath (consules) und einen eigenen Erbvogt erhalten. Erst im Jahre 1327 wurde die Neustadt zu einem Ganzen mit der Altstadt vereinigt, und im Jahre 1329 die Erbvogtei von dem Stadtrath erworben. Grünhagen, Breslau, p. 10–13, 45 u. 46.

Digitized by Google

bunden, daß sie mit zur Altstadt gerechnet zu werden pflegten (§. 202 u. 207). In Münster wurde schon im 12. Jahrhundert die Lamberti Leischaft als äußere Stadt der Altstadt oder inneren Stadt in der Art einverleibt, daß nun beide mit einander die Altstadt genannt worden sind (§. 207). Noch früher, bereits im 11. Jahrhundert, wurden in Basel die obere und niedere Stadt mit einander vereiniget, und sodann beide mit einander die rechte Stadt genannt (§. 207). Noch entschiedener tritt dieses in Straßburg hervor. Denn die verschiedenen Erweiterungen der Stadt bestanden sammt und sonders bloß darin, daß immer wieder die neu sich bildenden Vorstädte als Neustadt zur Altstadt gezogen worden sind und die mit der Altstadt vereinigten Neustädte sodann den gemeinschaftlichen Namen einer rechten Stadt geführt haben. So war es bei der ersten Erweiterung der Stadt im Jahre 700, als die alte Vorstadt oder Neustadt mit der Altstadt vereiniget worden ist. („Dis ist das erste mol das die stat gewi„tert wart und die Vorstat zu der rechten stat begriffen"). Die bisherige Vorstadt ward demnach zur Altstadt gezogen und führte sodann mit dieser den Namen rechte Stadt im Gegensatze zu den neu sich bildenden Vorstädten. Eben so war es aber auch wieder bei der zweiten Erweiterung der Stadt im Jahre 1200. Auch die damals mit der Altstadt vereinigte Vorstadt ward wieder zur rechten Stadt gezogen und dadurch von den übrigen Vorstädten unterschieden. („Ouch wart zu denselben ziten die vorstat gynesit (d. h. „jenseits) der Brüsch vmbmuret und zu der rechten stat begriffen"). Und dasselbe wiederholte sich wieder als im Jahre 1374 neue Vorstädte zur rechten Stadt gezogen worden sind („do machte die stat „Strosburg ein michel teil witer. und begreif die vorstette an Stein„strosse und Underwagern und das Bruch by Bischoues burgetor „alles sament zu der rechten stat")[6]. In Hildesheim wurde bereits im 11. Jahrhundert die neue Ansiedelung um die Burg mit Mauern umgeben und nachdem späterhin noch die Neastadt und der Damm hinzugekommen waren, die Altstadt genannt (§. 16). Eben so war schon seit dem 10. Jahrhundert in Regensburg die Kaufmannsstadt als neue Stadt mit der alten Stadt in der

6) Königshoven, p. 273 u. 274. Vergl. oben §. 207.

Digitized by Google

Art vereiniget, daß sich nun vor diesen beiden vereinigten Städten wieder neue Vorstädte bilden konnten, welche erst im 13. und 14. Jahrhundert mit Mauern umgeben worden sind [7]). In Görlitz wurden im Jahre 1255 die alten eichenen Befestigungen und Mauern, welche die Altstadt von den Vorstädten und anderen neuen Ansiedelungen trennten, niedergerissen und die Vorstädte und anderen Ansiedelungen als Neustadt mit der Altstadt durch gemeinschaftliche Mauern und Graben verbunden [8]). Auch hier in München wurden seit dem Jahre 1301 die vier alten Vorstädte als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt zu einem Ganzen verbunden (§. 198). Eben dieses war in Worms, Aachen u. a. m. der Fall (§. 207).

Andere in der Nähe einer alten Stadt angelegte neue Städte wurden zwar ebenfalls durch Mauern mit der Altstadt verbunden. Sie blieben jedoch nach wie vor Vorstädte und wurden daher abwechselnd Vorstadt und Neustadt (nova civitas) genannt, z. B. die Kleinseite in Prag [9]). Eben so die Neustadt Schweidnitz [10]), Heidelberg, Magdeburg u. a. m. (§. 199). Dahin gehörten insbesondere auch jene Vorstädte, welche sich erst in späteren Zeiten vor der mit der Altstadt vereinigten Neustadt gebildet haben. Denn sie blieben meistentheils, auch nachdem sie durch Mauern mit der Stadt verbunden worden waren, Vorstädte, z. B. in Basel, Regensburg, Dresden, Zürich, Wien u. a. m. Auch behielten diese Vorstädte öfters noch bis in spätere Zeiten eine von der Altstadt vielfach verschiedene Verfassung, wie wir dieses z. B. in Basel, Dresden, Köln, Magdeburg u. a. m. gesehen haben.

### b) Vereinigung benachbarter Höfe, Dörfer, Städte, Stifter und Klöster mit der Stadt.

### §. 210.

Eine sehr bedeutende Erweiterung der Städte ist auch dadurch

7) Gemeiner, Chron. I, 94. Vergl. oben §. 207.

8) Neumann, p. 14.

9) Rößler, Altprag. Stadtrecht, p. XVIII.

10) Urk. von 1336 bei T. u. St. p. 541. — „Di Vorstadt die genannt „ist die Ruewstat."



Digitized by Google

bewirkt worden, daß benachbarte Höfe oder Burgen, Bauerschaften oder Dörfer und Städte, und in der Nähe liegende Stifter und Klöster zur Stadt gezogen und durch Mauern mit derselben verbunden worden sind.

Es ist bereits schon bemerkt worden, daß in vielen alten Städten der befestigte Fronhof oder die Burg ursprünglich von der Stadt getrennt war, und die Burg und die Stadt ihren eigenen Bezirk und ihre eigene Verwaltung gehabt hat, daß aber in den meisten Städten die Burg frühe schon mit der Stadt vereiniget und dadurch die Stadt selbst nicht wenig erweitert worden ist (§. 123—126). Zuweilen erfolgte diese Vereinigung erst in späteren Zeiten, z. B. in Kallenhardt erst im 18. Jahrhundert. Und dann pflegte der Burgplatz als Bauplatz für neue Bürgerhäuser verwendet zu werden (§. 14). Weit wichtiger für die Erweiterung der Stadt war noch die Herbeiziehung der benachbarten Burgen und Höfe zu der Stadt, indem dadurch nicht bloß die Bevölkerung vermehrt, sondern auch die Stadtmark selbst vergrößert worden ist. Sehr viele Stadtbürger und Stadtgemeinden suchten nämlich benachbarte Burgen mit den dazu gehörigen Ländereien, z. B. Iserlon[1]), oder auch benachbarte Villikationen und Höfe, öfters sogar frei von allem Hofverbande, d. h. zu Weichbildrecht zu erwerben, wie dieses z. B. in Bochum, Warburg, Soest u. a. m. der Fall war[2]). Die auf diese Weise erworbenen und mit der Stadt vereinigten Villikationen pflegten nun wieder in kleinere Hofräume zerlegt und dadurch die Niederlassungen neuer Bürger möglich gemacht zu werden. So wurde z. B. im Jahre 1245 eine von der Stadt Bochum erworbene Villikation in fünf Hauptplätze zerschlagen (area dotalis in quinque areas minores divisa) und dadurch die Ansässigmachung von fünf Bürgern möglich gemacht[3]). Auch Coesfeld wurde seit dem 13. und 14. Jahrhundert bedeutend vergrößert durch Ankäufe der Stadtbürger in den benachbarten Dorfmarken und durch Aufnahme der in der Nähe der Stadt angesessenen freien Grundbesitzer in das Stadtbürgerrecht. Und im

1) Steinen, I, 1008 ff. u. 1069.
2) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 82—84. Vergl. oben §. 63 u. 104.
3) Urk. von 1215 bei Wigand, Archiv, VI, 264.

Digitized by Google

14. Jahrhundert wurden die neu erworbenen und mit der Stadtmark vereinigten Ländereien durch Anlegung des Stadthagens eingefriedet und dadurch die erweiterte Stadtmark geschlossen [4]). Eben so wurde Hannover durch die Herbeiziehung von vielen vor den Stadtthoren liegenden Höfen, Campen, Gärten und Wiesen seit dem 14. Jahrhundert fortwährend vergrößert [5]). Dasselbe war bei Schwerte und bei vielen anderen Städten der Fall. Die Bauernwohnungen wurden sodann öfters abgebrochen und entweder in die Stadt versetzt oder wenigstens ihr Wiederaufbau außerhalb der Stadt verboten. Das Erste ist in Schwerte geschehen. Die Bürgerschaft hatte nämlich 14 Bauernhöfe gekauft, die Häuser abbrechen und in die Stadt versetzen lassen, die gekauften Güter aber mit der gemeinen Weide der Stadt vereiniget [6]). Das Letzte war in Hannover der Fall. Viele vor den Stadtthoren liegende Kothstellen sollten abgebrochen und vor den Thoren nicht mehr aufgebaut werden, deren Inhaber also genöthiget werden sich in der Stadt selbst anzusiedeln [7]).

## §. 211.

Noch weit wichtiger für die Erweiterung der Städte war jedoch die Herbeiziehung ganzer benachbarter Bauerschaften oder Dörfer und Städte. Die in der Nähe einer Stadt liegenden Dörfer und Städte wurden nämlich öfters zur Stadt gezogen entweder, wie wir gesehen, als Vorstädte (§. 197), oder auch als neue Theile der Stadt selbst. Die Art dieser Vereinigung war jedoch sehr verschieden.

Oefters wurden nämlich die Dörfer abgebrochen und in der Stadt wieder aufgebaut, entweder als Vorstadt oder in der Stadt selbst. Das Erste war z. B. in Heidelberg und in Hildesheim der Fall, indem das Dorf Bergheim abgebrochen und als Vorstadt von Heidelberg wieder aufgebaut und der Dammflecken abgebrochen und an die Neustadt Hildesheim angebaut worden ist (§. 197 u. 199). Das Letzte aber geschah bei Sobern-

4) Sökeland, p. 227—239.
5) Grupen, ant. Hanov. p. 55—58, 69 u. 71—80
6) Steinen, I, 1430 u. 1431.
7) Grupen, ant. Han. p. 58—65 u. 72.



Digitized by Google

heim u. a. m. Im Jahre 1585 wurde nämlich der Weiler Igelsbach von der Stadt Sobernheim von den Freiherren von Sickingen — den Grundherren jenes Dörfleins — gekauft und die daselbst ansässigen 13 Familien in die Ringmauern der Stadt aufgenommen. Die Gebäude des Dörfchens wurden abgebrochen und in die Stadt versetzt, die Felder an die Bürger veräußert, und die Waldungen mit der gemeinen Mark der Stadt vereiniget [1]). Zuweilen wurde das Dorf abgebrochen und um eine benachbarte Burg herum wieder aufgebaut und dann selbst mit Wall und Graben umgeben, wie dieses z. B. bei Sultz der Fall war (§. 15). Oefters zogen aber die Bewohner der benachbarten Dörfer auch freiwillig in die Stadt, um hinter den alten oder auch neu aufgebauten Stadtmauern Schutz und in späteren Zeiten ihre Freiheit von der Hörigkeit zu finden. So sind z. B. die Einwohner der Villa Horhus bei Eresburg im 10. oder 11. Jahrhundert auf den Eresberg gezogen und haben sich daselbst neu angebaut und sodann ihre neuen Wohnungen mit neuen Stadtmauern umgeben [2]). Eben so zogen im 13. Jahrhundert die Bewohner der unter dem Dilsberge bei Heidelberg gelegenen beiden Dörfer Reidenberg und Reinbach in das damals schon freie Städtchen Dilsberg. Und es sind sodann jene beiden Dörfer fast spurlos verschwunden [3]). Auch nach Höxter sind die in den alten Villen Huxori, Groveling und Porterhus und in den Höfen Barkhof, Klockenhof, Grevenhagen, Dichof, Hellehof u. a. m. wohnenden Colonen seit dem 11. und 12. Jahrhundert gezogen. Und durch die Vereinigung jener Dörfer und Höfe mit der Stadt hat sich Höxter zu einer bedeutenden Stadt erhoben [4]). Eben so sind in die Stadt Brilon die Colonen von

1) Widder, IV, 118.

2) Urk. von 1229 bei Monument. Paderbornens. p. 96. — quod cum nos a villa Horehusen ad montem qui dicitur Heresberg nostra domicilia transtulissemus ac montem munientes. —

3) Widder, I, 363. Zinsbuch von 1369. „Die armen Lute die uf dem „Dilsperg sizent in dem Stetelin die sint von mins Herrn Gnaden „fri. Aber Reidenberg und Reinbach, daz waren zwei Dörfer unter „dem Berge gelegen, und die armen Lute die darin sazen, die sint uf „den Dilsperge in daz Stedelin gezogen."

4) Wigand, der Korveische Güterbesitz, p. 169 u. 174—179.

Digitized by Google

sechs benachbarten Dorfschaften und in die Stadt Medebach die Colonen von elf Dorfschaften gezogen[5]). In einem solchen Falle pflegte, wie z. B. in Heidelberg, Sobernheim, Brilon und Medebach die Dorfmark mit der Stadtmark vereiniget zu werden, die Dorfmarkgemeinde also in die Stadtmarkgemeinde und die Dorfverfassung in die Stadtverfassung überzugehen und in derselben aufzugehen, gleichviel ob das Dorf der Stadt selbst einverleibt oder als Vorstadt mit derselben vereiniget worden war.

## §. 212.

Insgemein ließ man jedoch die Dörfer und Städte an ihrer alten Stelle stehen und es hing sodann von der Art und Weise ihrer Vereinigung mit der Stadt ab, wie sich die weiteren Verhältnisse gestalten sollten. Oefters wurden nämlich die zu einer Stadt gezogenen Dörfer nicht mit Mauern umgeben, wenigstens nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit der Stadt zu einem Ganzen vereiniget. Und dann entstanden ganz verschiedene Rechtsverhältnisse, je nachdem die Dorfmarken mit den Stadtmarken vereiniget worden oder, wenn sie von je her vereiniget waren, vereiniget geblieben sind oder nicht.

Viele Dörfer wurden nämlich an ihrer alten Stelle außerhalb der Stadtmauern gelassen, die verschiedenen Feldmarken aber mit der Stadtmark vereiniget, die Bauerschaften also, wenn auch nicht ins Stadtbürgerrecht, doch jedenfalls in die Stadtgemeinde aufgenommen. Die Dorfschaften dieser Art, gleichviel ob ihnen ihre eigene Verwaltung gelassen worden ist oder nicht, haben sich meistentheils in späteren Zeiten verloren, indem entweder die Bauerngüter an die Stadtbürger veräußert worden oder die Bauern selbst in die Stadt gezogen und sodann ins Stadtbürgerrecht aufgenommen worden sind. So hatte z. B. das kleine Städtchen Möllen in Sachsen schon im 13. Jahrhundert die Dörfer Gülzau und Pinau mit allen grundherrlichen Rechten und Gefällen, also die Grundherrschaft in jenen Dörfern erworben[1]). Und diese mußten sodann, wie andere grund-

5) Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, III, 544.

1) Urk. von 1254, 1262 u. 1302 in Gründliche Nachricht von dem an

Digitized by Google

herrliche Dörfer, ihre grundherrlichen Gefälle an die Stadtkämmerei entrichten [2]). Zu gleicher Zeit wurden jedoch die Feldmarken in der Art mit der Stadtmark vereiniget, daß eine jede der drei früher getrennten Feldmarken unter ihrem alten Namen eine eigene Feldflur, die drei Feldfluren zusammen also die städtische Feldmark bilden sollten. Bis in spätere Zeiten bestand daher die Feldmark der Stadt Möllen aus drei Fluren, aus der Gülzauerflur, aus der Pinauerflur und aus dem alten Stadtfelde — dem sogenannten Steinfelde [3]). Späterhin sind nun jene beiden Dörfer verödet und sodann gänzlich verschwunden. Ihr Name dauerte jedoch in jenen Feldfluren bis auf unsere Tage in derselben Weise fort [4]), wie viele andere untergegangene Dorfschaften in den Namen der mit feld, heim, hausen, ingen u. s. w. endenden Feldfluren fortdauern [5]). Aehnliche Verhältnisse finden sich in Hannover. Auch um Hannover herum lagen nämlich ursprünglich sehr viele Dörfer, welche späterhin verschwunden, ihre Feldmarken aber meistentheils mit der Stadtmark vereiniget worden sind. So wurde z. B. die Feldmark des alten Dorfes Ember der Aegidien Feldmark einverleibt und auch die sogenannte Meckelnheide, in welcher viele untergegangene Dörfer umherlagen, mit der Stadtmark vereiniget, woher sich das spätere Hut- und Weiderecht der Stadt in jener Heide erklärt [6]). Dasselbe war wahrscheinlich bei Paderborn der Fall. Man findet nämlich noch im 12. Jahrhundert eine Villa Ballhorn in der Nähe der Stadt, in deren Feldmark viele Höfe lagen und in der auch die alte Malstatt (der mallus publicus) befindlich war [7]). Im Laufe der Zeit ist aber dieses Dorf Ballhorn verschwunden und die Feldmark mit der

---

die Stadt Lübeck an. 1359 verpfändeten dominio etc. Möllen. Beilage p. 3—5.

2) Gründliche Nachricht, l. c. p. 12 u. 13.

3) Gründliche Nachricht, l. c. p. 14, 16, 17 u. 21.

4) Gründliche Nachricht, p. 49 u. 67.

5) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 3.

6) Vergl. Grupen, ant. Han. p. 28—36, 80—104 und insbesondere p. 28 u. 103.

7) Urk. von 1127 und 1130 bei Kindlinger, M. B. III, 1 p. 13, 14 u. 18. Wigand, Archiv, II, 1 p. 55.

Digitized by Google

Stadtmark vereiniget worden [8]). Auch Hamburg machte ähnliche Erwerbungen. Das Hoster- oder Osterbrook und das Hammerbrook waren ursprünglich selbständige Dorfschaften mit eigener Verwaltung, welche jedoch schon im 13. Jahrhundert mit dem städtischen Weichbilde, also mit der Stadtmark vereiniget worden sind, und seit der Vereinigung der Alt- und Neustadt auch ihre eigene Verwaltung wieder verloren haben [9]). Aehnliche Verhältnisse findet man in Coesfeld u. a. m. Sehr wahrscheinlich waren nämlich auf den Fronhofländereien zu Coesfeld und auf den anderen nach und nach zur Stadt gezogenen Ländereien mehrere Bauerschaften oder Kluchten angesiedelt, welche, nachdem sie zur Stadt gezogen worden, als Unterabtheilungen der Stadt in derselben Weise geblieben sind, wie in Münster die Leischaften und Pfarreien und in Köln die Kirchspiele. Jedenfalls reicht aber die Eintheilung der Stadt in vier Kluchten oder Nachbarschaften schon in das 13. und 14. Jahrhundert, vielleicht sogar bis zu den ersten Anfängen der Stadt hinauf. Sie wurden die große und kleine Klucht (divisio major und minor), die JakobiKlucht (divisio S. Jacobi) und die Piuxtor Klucht (divisio collis) genannt. Sie hingen mit der gemeinschaftlichen Benutzung der Stadtmark und Weide, mit der Vertheidigung der Stadt und mit dem Auszuge in den Krieg zusammen und haben sich auch in späteren Zeiten noch als Grundlage der Gemeindevertretung und bei den städtischen Wahlen erhalten [10]).

## §. 213.

Aehnliche Verhältnisse findet man nun insbesondere auch in jenen Bauerschaften und Dorfschaften, welche von je her in Markgemeinschaft mit einer Stadt gewesen und dieses auch in späteren Zeiten geblieben sind. Denn jene Verhältnisse waren von den so eben erwähnten nur ihrem Ursprung nach verschieden. Es hat nämlich viele Bauerschaften und Dorfschaften gegeben, welche in der benachbarten Stadt das Bürgerrecht hatten. Und auch dieses

8) Wigand, III, 3. p. 62.

9) Lappenberg, Hamburg. Alt. I, p. XII und XV—XVII. Vergl. Hübbe, das Hammerbröker Recht, p. 5 ff.

10) Sökeland, p. 17, 43, 44, 63 u. 67.

Digitized by Google

Verhältniß hat meistentheils auf Markgemeinschaft und zwar auf alt hergebrachter Gemeinschaft beruht. Zuweilen hatten sodann die einzelnen Dorfschaften wieder, wie manche Bauerschaften in Westphalen [1]), ihre eigene ausgeschiedene Dorfmark neben der allen gemeinsamen oder gemeinen Mark, öfters hatten sie aber auch keine Sondermark neben der gemeinen Mark. So war z. B. das Dorf Pfronten von je her in Markgemeinschaft mit Füßen. Als daher Füßen das Stadtrecht erhielt, erhielten daselbst auch die Bauern von Pfronten das Stadtbürgerrecht [2]). Auch das Dorf Aeschach war, wie wir gesehen, in Almendgemeinschaft mit der Stadt Lindau. Daher hatten die Bauern von Aeschach das Stadtbürgerrecht in Lindau und sie konnten es auch im 15. Jahrhundert noch sehr leicht erlangen [3]). Eben so waren die Bauern von Schontra Stadtbürger in Brückenau [4]), die Bauern von Neurath, von Medenschied und Henschhausen Stadtbürger in Bacharach, die Bauern von Kümdgen Bürger in Simmern, die Bauern von Schlierbach Bürger in Heidelberg [5]) und die Bauern des Dorfes Hausen Stadtbürger in Lauingen, wahrscheinlich ebenfalls wegen Markgemeinschaft [6]). Dasselbe gilt von den sechs zur Stadt Heppenheim gehörigen Dörfern Ober- und Niederhambach, Erbach, Kirschhausen, Sonderbach und Walderlenbach. Alle diese Ortschaften lagen in der großen seit uralten Zeiten zur Villa Heppenheim gehörigen Mark Heppenheim. Im Laufe der Zeit schieden die meisten in jener großen Mark liegenden Dörfer aus der gemeinen Mark aus und nur die erwähnten sieben Ort-

---

1) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, p. 76.

2) Urbar von Pfronten in meiner Gesch. der Markenverfassung p. 452 ff. und oben §. 31.

3) Heider, Lindau. Außf. p. 229 f. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 179.

4) Grimm, III, 889. „Die nachgebauer haben stadtrecht." —

5) Widder, I, 129, III, 382, 383 u. 487. Vergl. noch meine Einleitung, p. 200.

6) Urk. von 1471 über die Bairischen Dorfrechte in Münchner gel. Anzeigen vom 24. Juli 1838, p. 141. „Das Dorf Hausen liegt im Land„gericht, und sind die Bauern all Burger zu Lauingen, und „gehen für das Gericht dahin."

Digitized by Google

schaften blieben noch in Markgemeinschaft beisammen. Sie bildeten demnach eine Markgemeinde. Als daher Heppenheim das Stadtrecht erhielt, so erhielten es auch die in den sechs Dörfern angesessenen Markgenossen. Die alte Markgemeinde ward daher nun eine Stadtgemeinde. Und bis auf unsere Tage sind die Bauern jener sechs Dörfer Bürger in der Stadt, also der Stadtwald ihre gemeine Waldmark und das Stadtalmendfeld ihre gemeine Feldmark gewesen, in welchen sie holz- und weideberechtiget waren [7]). Heppenheim mit den sechs zu ihm gehörigen Dörfern hat sich demnach in derselben Lage befunden wie das Land Delbrück. So wie nämlich Delbrück mit den sechs dazu gehörigen Bauerschaften eine große Bauerschaft oder Dorfmarkgenossenschaft gebildet hat, aus welcher später, da Delbrück kein Stadtrecht erhielt, die Landgemeinde hervorgegangen ist, so hat auch Heppenheim mit den zu ihm gehörigen Dorfschaften eine Dorfmarkgenossenschaft oder, wenn man will, eine Landgemeinde gebildet, aus welcher, seitdem Heppenheim das Stadtrecht erhalten, die Stadtmarkgemeinde hervorgegangen ist [8]).

## §. 214.

Sehr viele Dörfer sind demnach mit einer benachbarten Stadt, ohne in die Stadtmauer selbst aufgenommen worden zu sein, entweder von je her in Markgemeinschaft gewesen oder später erst mit der Stadtmark zu einer gemeinschaftlichen Mark verbunden worden. Und dann haben sich die ursprünglich verschiedenen Gemeinden meistentheils zu einer einzigen Gemeinde verwachsen. Von ihnen verschieden waren nun diejenigen Erwerbungen, welche zwar mit dem städtischen Gebiete, nicht aber mit der Stadtmark selbst vereiniget worden sind. Es haben nämlich viele Städte die Grundherrschaft, die Vogtei oder die Grafschaft in den benachbarten Dörfern und Städten erworben und dadurch nach und nach ganze Territorien an sich gebracht. In diesem Falle befanden sich nicht bloß

---

7) Dahl, Fürstenthum Lorsch, p. 188—196., der jedoch jene sechs Dörfer für Küchendörfer hält und aus diesem Verhältnisse das Stadtbürgerrecht ableitet, welchen Zusammenhang ich wenigstens nicht begreife. Vergl. noch meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 47.

8) Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 323 ff.

Digitized by Google

die größeren Städte, Zürich seit dem 14. und 15. Jahrhundert[1]), dann Basel, Bern, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Hamburg, Lübeck u. a. m., sondern öfters auch schon die kleineren Landstädte. So erhielt z. B. Stendal das grundherrliche Dorf Wosterbusch mit seiner Feldmark und mit der Gerichtsbarkeit im Dorfe von den Markgrafen von Brandenburg geschenkt, und die Grundherrschaft ging sodann nebst der Gerichtsbarkeit auf die Stadtgemeinde und auf den Stadtrath über[2]). Wurden nun in einem solchen Falle die verschiedenen Feld- und Waldmarken nicht mit der Stadtmark vereiniget, den neu erworbenen Dörfern und Städten vielmehr ihre alten Dorf- und Stadtmarken gelassen, so kamen sodann die unterworfenen Dörfer und Städte zu der herrschenden Stadtgemeinde in ein ähnliches Verhältniß wie die grundherrlichen, vogteilichen oder landesherrlichen Dörfer und Städte zu ihrer Grund-, Vogtei- oder Landesherrschaft. Jede Dorf- und Stadtgemeinde behielt demnach ihre eigene Verfassung. Und von einer Verschmelzung der verschiedenen Gemeinden zu einer einzigen Stadtgemeinde war keine Rede. Auf die Erweiterung der Stadt und der städtischen Verfassung hatten aber dergleichen Erwerbungen gar keinen Einfluß. Es kann daher auch hier nicht weiter von ihnen die Rede sein.

## §. 215.

Oefters wurden indessen die benachbarten Dörfer und Städte ohne sie von ihrer alten Stelle zu verrücken, ummauert und durch gemeinschaftliche Mauern mit der Altstadt zu einem Ganzen verbunden. So wurde z. B. das Dorf Altspeier, wie wir gesehen, als Vorstadt mit Speier vereiniget. Eben so Kleinbasel, St. Alban, St. Leonhard und St. Peter mit der Altstadt Basel, Altdresden mit der Stadt Neudresden die Dörfer Fischersdorf und Poppitz mit Dresden, die Neustadt Magdeburg und die Sudenburg mit der

1) Bluntschli, I, 343 ff. Schauberg, I, 19, 92 u. 97.

2) Urk. von 1281 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 443. quod nostre civitati Stendale et burgensibus contulimus villam Wosterbusch sub proprietatis titulo perpetuo possidendum cum agris, lignis, pascuis, paludibus et pratis. — In eadem villa in campis et in metis ipsius ville nullus judicium habebit, sed consules civitatis Stendele omnia judicanda judicabunt.

Digitized by Google

Altstadt Magdeburg, die Neustadt Schweidnitz mit der Altstadt Schweidnitz, das Dorf Nuwendorf mit der Stadt Grottkau, die Neustadt Regensburg mit der Altstadt Regensburg, das Ober- und Niederdorf mit Zürich, Neuhamburg mit Althamburg, die Stadt Köln mit Berlin, Altbrandenburg mit Neubrandenburg, Altsalzwedel mit Neusalzwedel, Altdanzig mit Neudanzig, das neue Dorf mit der Altstadt Nordhausen u. a. m. (§. 197 u. 207). Insbesondere wurde auch das Dorf Grove sammt der entfernt von der Stadt liegenden Nikolai Kirche in die Stadtmauern von Höxter aufgenommen. Daher wurde auch in späteren Zeiten noch der St. Nikolaus Kirchhof der Bauernkirchhof genannt[1]). Eben so wurden die beiden Städte Wartberg oder Warburg im Stifte Paderborn als Ober- und Unterstadt mit einander vereinigt. Zuerst schlossen nämlich die Bürgermeister und Räthe der beiden Städte Verträge mit einander zur gegenseitigen Rechtssicherheit. Und zuletzt vereinigten sie sich noch zu einer einzigen Stadt[2]). Auch Alt- und Neumeppen wurden auf diese Weise mit einander vereiniget. Die in Neumeppen wohnende aus den Beerbten und aus freien Colonen bestehende Markgemeinde bildete die alte Stadtgemeinde. Späterhin wurden noch die Bauerschaften Altmeppen und Eze[3]), sodann der Fronhof Nödike mit der dazu gehörigen Bauerschaft zur Stadt gezogen[4]), und die Grundbesitzer jener Bauerschaften (die Beerbten) ins Stadtbürgerrecht aufgenommen. Eben dieses war auch bei Breslau der Fall. Breslau wurde nämlich sehr wahrscheinlich im Jahre 1242 nach deutscher Art angelegt und daher mit einer Stadtmauer und mit Wall und Graben versehen. (infra fossata prime locationis). Die Stadtmauer war die Grenze des städtischen Gebietes (infra districtum sive murum civitatis nostre)[5]). Späterhin wurde auch noch das Dorf St. Moritz (vicus beati Mauricii) und die Viehweide zur Stadt gezogen und

1) Wigand, Gesch. von Korvei, I, 329.
2) Urk. von 1333 bei Wigand, Archiv, IV, 294 f. Vergl. eod. II, 302 ff.
3) Diepenbrock, Meppen, p. 211—214.
4) Diepenbrock, p. 199 f., 665—667 u. 671. Vergl. oben §. 19.
5) Urk. von 1261 vergl. mit Urk. von 1242 bei T. u. St. p. 305, 364 u. 365.

Digitized by Google

in den Gerichtsbezirk der Stadt aufgenommen[6]). Ursprünglich hatte jede der beiden Städte die Alt- und die Neustadt Breslau ihre eigene Verfassung. Frühe schon erhielt jedoch auch die Neustadt Magdeburgisches Recht[7]). Erst im Jahre 1327 wurden aber beide Städte mit einander vereiniget[8]). Königsberg bestand im 13. und 14. Jahrhundert aus der ursprünglich von der Stadt getrennten Burg und aus drei später mit einander vereinigten Städten, aus der Altstadt Königsberg, aus der Stadt Löbenicht und der Stadt Kneiphof, von denen jede Stadt ihren eigenen Stadtrath und ihr eigenes Wappen gehabt hat. In diesen drei Städten kamen durch vermehrten Anbau und durch die Vereinigung mehrerer benachbarter Dörfer später noch mehrere sogenannte Freiheiten und Vorstädte hinzu. Zu der Burg kamen die beiden Dörfer Tragheim und Sackheim, dann der Roßgarten, die neue Sorge und die Burgfreiheit, in welcher sich in der Nähe der Burg die Hofdiener angesiedelt hatten. Mit der Altstadt wurden der Steindamm, der Neu-Roßgarten, die Laak und die Lastadie als Freiheiten vereiniget, mit der Stadt Löbenicht der Anger und der Regen, und mit der Stadt Kneiphof die vordere und hintere Vorstadt und das Dorf Haberberg. Und zu diesem Allem kam im Jahre 1657 noch die von dem großen Kurfürsten angelegte Festung Friedrichsburg[9]). Eben so bestand Hildesheim aus drei Weichbilden, aus der Altstadt, Neustadt und aus der Stadt Damm, von denen eine jede wieder ihren eigenen Stadtrath gehabt hat[10]). Und Braunschweig bestand sogar aus fünf verschiedenen Weichbilden, aus der sogenannten alten Wik (Altewiek), dem ältesten Theile der Stadt, sodann aus der Altstadt, der Neustadt, dem Hagen und aus dem Sack. Jedes Weichbild hatte seinen eigenen Stadtrath und Bürgermeister und sein eigenes Rathhaus. Auch waren die fünf Weichbilde durch Thore von einander getrennt. Alle zusammen standen aber wieder,

---

6) Urk. von 1261, 1277 u. 1315 §. 1 bei T. u. St. p. 365, 391 u. 497.
7) Urk. von 1263 u. 1290 bei T. u. St. p. 405.
8) T. u. St. p. 246.
9) Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 27—35 u. 290. Vergl. oben §. 124.
10) Grupen, antiquit. Hanov. p. 164. Vergl. oben §. 16.

Digitized by Google

seitdem sie sich zu einer Gemeinde vereiniget hatten, unter einem gemeinschaftlichen Stadtrath [11]).

Vor ihrer Vereinigung hatten die verschiedenen Dörfer und Städte, wie wir gesehen, ihre eigene Verfassung und Verwaltung. Seit ihrer Vereinigung hörte aber die verschiedene Verwaltung meistentheils auf und die verschiedenen Stadttheile standen sodann unter einem einzigen Stadtrath, z. B. in dem mit Berlin vereinigten Köln [12]). Eben so, insbesondere auch in Nordhausen. Bis zum Jahre 1375 hatte das Dorf (die Neustadt) und die Oberstadt ihren eigenen Rath, ihr eigenes Rathhaus und ihre eigenen Märkte. Erst in diesem Jahre wurden die Alt- und Neustadt mit einander vereiniget und verordnet, daß beide nur einen Rath, ein Rathhaus und gemeinschaftliche Märkte haben sollten [13]). Eben so Alt- und Neusalzwedel u. a. m. In vielen Städten dauerte indessen die verschiedene Verwaltung auch nach ihrer Vereinigung noch, wenigstens eine Zeit lang, fort, z. B. in Basel, Köln, Soest, Hamburg, Magdeburg, Breslau, Braunschweig, Königsberg u. a. m., bis auch bei ihnen eine völlige Vereinigung und eine Verschmelzung der verschiedenen Theile zu Stand kam (§. 199, 200, 201, 203, 209).

So oft nämlich bei der Ummauerung der mit der Altstadt vereinigten Dörfer und Städte die verschiedenen Dorf- und Stadtmarken mit der Stadtmark der Altstadt verbunden worden sind, so oft pflegte auch die verschiedene Verfassung aufzuhören. Und die nun zu einem Ganzen verbundenen Theile erhielten eine gemeinschaftliche Verfassung und Verwaltung. So oft dagegen den alten Dörfern und Städten ihre eigene Mark gelassen worden ist, so oft

---

11) Ordinarius senatus Brunsv. von 1408 bei Leibnitius, III, 449 und im Braunschw. Urkdb. I, 145 ff. Havemann, Gesch. von Braunschweig Lüneburg, I, 613. Hänselmann in Chron. der nieders. Städte, I, p. XX—XXII. Vergl. oben §. 207.

12) Urk. von 1432 bei Gercken, cod. dipl. Brand. V, 115. — „Dat dy „Borgermeister vnde Radmanne van beyden steden scholen Radmanne „unde Schepen kysen, nemlich tu Berlin twelfe, twe Borgermeystere, „teyn Radmanne vnde vir Schepen, Tu Cölnn sesse, eynen Borger„meyster, viff Radmanne vnde drey Schepen."

13) Förstemann, Leßer's historische Nachrichten von Nordhausen, p. 183 u. 184.

Digitized by Google

haben auch die nun durch gemeinschaftliche Mauern mit der Altstadt vereinigten Dörfer und Städte ihre alte Verfassung und Verwaltung mehr oder weniger vollständig behalten. Je nach der verschiedenen Art der Vereinigung hat sich nämlich sodann eine sehr verschiedenartige Verfassung gebildet. Oefters wurden die zur Stadt gezogenen und in die Stadtmauern aufgenommenen Bauerschaften zwar in die Stadtgemeinde, nicht aber in das Bürgerrecht aufgenommen, wie dieses z. B. bei Soest und bei vielen Vorstädten z. B. in Basel u. a. m. der Fall war. Dann behielt zwar jede Bauerschaft ihre eigene Verfassung. Die Genossen waren jedoch bloße Hintersassen oder Unterthane der Altstadt und daher dem Stadtrathe der Altstadt in derselben Weise unterworfen, wie andere nicht in die Stadtmauern aufgenommene grundherrliche oder vogteiliche Dörfer und Städte. Seit dem Siege der Zünfte und der Gemeinden wurden indessen auch diese Bauerschaften ins Stadtbürgerrecht aufgenommen, wie wir dieses bereits bei Soest gesehen haben. Viele Bauerschaften wurden indessen nicht bloß in die Gemeinde der Altstadt, sondern in das Bürgerrecht selbst aufgenommen, ihnen jedoch die Besorgung ihrer Markangelegenheiten überlassen. Dann dauerte die alte Bauerschaft oder Dorfmarkgemeinde als eine untergeordnete Realgemeinde nach wie vor fort. Und es bildete sich in jeder Bauerschaft ein untergeordnetes Bürgerrecht, — ein von dem großen Bürgerrecht der Altstadt verschiedenes sogenanntes kleines Bürgerrecht aus. So war es, wie wir gesehen, in Köln und sehr wahrscheinlich auch in Osnabrück und in Erfurt.

Osnabrück ist nämlich aus vier verschiedenen Bestandtheilen hervorgegangen. Die Altstadt bestand aus der Burg (Binnenburg), aus dem Markt und aus der Haselaischaft. Späterhin kam dazu noch die Außenburg (Butenburg). Die Gewerbsleute siedelten sich meistentheils in der Burg und um den Markt herum und in der Außenburg an. Außer ihnen wohnten aber auch noch viele Dienstmannen in der Stadt, deren Dienstmannenhöfe vornehmlich um die Außenburg herum nach der Neustadt hin lagen. Beide Theile wurden später, seitdem sich auch noch eine neue Stadt gebildet hatte, die Altstadt genannt. Und mit dieser Altstadt wurde sodann auch noch die Neustadt vereiniget. Als vierter und neuester Stadttheil kam nun hiezu auch noch die St. Jo-

Digitized by Google

hannis-Laischaft [14]). Diese vier Stadttheile wurden später zur Altstadt und Neustadt zusammengezogen, im Jahre 1348 aber auch noch die Neustadt mit der Altstadt vereiniget und beide einem gemeinschaftlichen Magistrat jedoch in der Art unterworfen, daß die Neustadt zwar ihren eigenen Magistrat behalten, dieser aber dem Magistrate der Altstadt untergeordnet sein sollte [15]). Nichtsdestoweniger haben sich aber die vier Stadttheile, aus denen die Stadt nach und nach hervorgegangen ist auch in späteren Zeiten noch nur in einer etwas verschiedenen Weise erhalten. Als nämlich die Stadt in politischer Beziehung in vier Distrikte oder Quartire eingetheilt worden war, wurden bei dieser Eintheilung die erwähnten vier Stadttheile zu Grund gelegt. Diese vier Distrikte, welche man auch die vier Laischaften zu nennen pflegte, waren daher die Mark- und Haselaischaft (ehemals die Binnenburg und Haselaischaft), sodann die Butenburg, die Neustadt und die Johannis Laischaft [16]). Von diesen vier Laischaften verschieden waren indessen die sechs mit den Stadtthoren zusammenhängenden Laischaften, nämlich die Johanns-, Herrenteichs-, Hase-, Nortrupper-, Heger- und Martinianer Laischaft. Wie nämlich in Köln die Eigenthümer der vor einer Feldpforte gelegenen Ländereien eigene Feldgenossenschaften, sogenannte Fuhrgenossenschaften oder Furchgenossenschaften gebildet haben (§. 202), eben so bildeten auch in Osnabrück die Eigenthümer der um die sechs Stadtthore herumliegenden Grundstücke eben so viele Feldgenossenschaften, welche auch, wie bemerkt, Laischaften genannt worden sind. Eine jede von ihnen hatte ihre eigenen Weidekämpe und Gemeindewaldungen, außerdem aber auch noch die Stoppelweide in der Stadtmark (Stadt Esche) und das Weiderecht in den benachbarten Marken. Und auch im Uebrigen bildete jede Laischaft eine kleine Markgenossenschaft, welche zwar unter der Oberaufsicht des Stadtmagistrats stand, ihre markgenossenschaftlichen Angelegenheiten aber ganz unabhängig und selbständig besorgte und zu dem Ende, wie in anderen Freimarken,

14) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück, p. 10, 65 u. 66.
15) Mascov, notitia juris Osnabrug. cap. 18 §. 2, p. 369.
16) Klöntrup, v. Osnabrück, §. 4—6, Th. III, p. 35.

Digitized by Google

haben auch die nun durch gemeinschaftliche Mauern mit der Altstadt vereinigten Dörfer und Städte ihre alte Verfassung und Verwaltung mehr oder weniger vollständig behalten. Je nach der verschiedenen Art der Vereinigung hat sich nämlich sodann eine sehr verschiedenartige Verfassung gebildet. Oefters wurden die zur Stadt gezogenen und in die Stadtmauern aufgenommenen Bauerschaften zwar in die Stadtgemeinde, nicht aber in das Bürgerrecht aufgenommen, wie dieses z. B. bei Soest und bei vielen Vorstädten z. B. in Basel u. a. m. der Fall war. Dann behielt zwar jede Bauerschaft ihre eigene Verfassung. Die Genossen waren jedoch bloße Hintersassen oder Unterthane der Altstadt und daher dem Stadtrathe der Altstadt in derselben Weise unterworfen, wie andere nicht in die Stadtmauern aufgenommene grundherrliche oder vogteiliche Dörfer und Städte. Seit dem Siege der Zünfte und der Gemeinden wurden indessen auch diese Bauerschaften ins Stadtbürgerrecht aufgenommen, wie wir dieses bereits bei Soest gesehen haben. Viele Bauerschaften wurden indessen nicht bloß in die Gemeinde der Altstadt, sondern in das Bürgerrecht selbst aufgenommen, ihnen jedoch die Besorgung ihrer Markangelegenheiten überlassen. Dann dauerte die alte Bauerschaft oder Dorfmarkgemeinde als eine untergeordnete Realgemeinde nach wie vor fort. Und es bildete sich in jeder Bauerschaft ein untergeordnetes Bürgerrecht, — ein von dem großen Bürgerrecht der Altstadt verschiedenes sogenanntes kleines Bürgerrecht aus. So war es, wie wir gesehen, in Köln und sehr wahrscheinlich auch in Osnabrück und in Erfurt.

Osnabrück ist nämlich aus vier verschiedenen Bestandtheilen hervorgegangen. Die Altstadt bestand aus der Burg (Binnenburg), aus dem Markt und aus der Haselaischaft. Späterhin kam dazu noch die Außenburg (Butenburg). Die Gewerbsleute siedelten sich meistentheils in der Burg und um den Markt herum und in der Außenburg an. Außer ihnen wohnten aber auch noch viele Dienstmannen in der Stadt, deren Dienstmannenhöfe vornehmlich um die Außenburg herum nach der Neustadt hin lagen. Beide Theile wurden später, seitdem sich auch noch eine neue Stadt gebildet hatte, die Altstadt genannt. Und mit dieser Altstadt wurde sodann auch noch die Neustadt vereiniget. Als vierter und neuester Stadttheil kam nun hiezu auch noch die St. Jo-

Digitized by Google

hannis-Laischaft [14]). Diese vier Stadttheile wurden später zur Altstadt und Neustadt zusammengezogen, im Jahre 1348 aber auch noch die Neustadt mit der Altstadt vereiniget und beide einem gemeinschaftlichen Magistrat jedoch in der Art unterworfen, daß die Neustadt zwar ihren eigenen Magistrat behalten, dieser aber dem Magistrate der Altstadt untergeordnet sein sollte [15]). Nichtsdestoweniger haben sich aber die vier Stadttheile, aus denen die Stadt nach und nach hervorgegangen ist auch in späteren Zeiten noch nur in einer etwas verschiedenen Weise erhalten. Als nämlich die Stadt in politischer Beziehung in vier Distrikte oder Quartire eingetheilt worden war, wurden bei dieser Eintheilung die erwähnten vier Stadttheile zu Grund gelegt. Diese vier Distrikte, welche man auch die vier Laischaften zu nennen pflegte, waren daher die Mark- und Haselaischaft (ehemals die Binnenburg und Haselaischaft), sodann die Butenburg, die Neustadt und die Johannis Laischaft [16]). Von diesen vier Laischaften verschieden waren indessen die sechs mit den Stadtthoren zusammenhängenden Laischaften, nämlich die Johanns-, Herrenteichs-, Hase-, Nortrupper-, Heger- und Martinianer Laischaft. Wie nämlich in Köln die Eigenthümer der vor einer Feldpforte gelegenen Ländereien eigene Feldgenossenschaften, sogenannte Fuhrgenossenschaften oder Furchgenossenschaften gebildet haben (§. 202), eben so bildeten auch in Osnabrück die Eigenthümer der um die sechs Stadtthore herumliegenden Grundstücke eben so viele Feldgenossenschaften, welche auch, wie bemerkt, Laischaften genannt worden sind. Eine jede von ihnen hatte ihre eigenen Weidekämpe und Gemeindewaldungen, außerdem aber auch noch die Stoppelweide in der Stadtmark (Stadt Esche) und das Weiderecht in den benachbarten Marken. Und auch im Uebrigen bildete jede Laischaft eine kleine Markgenossenschaft, welche zwar unter der Oberaufsicht des Stadtmagistrats stand, ihre markgenossenschaftlichen Angelegenheiten aber ganz unabhängig und selbständig besorgte und zu dem Ende, wie in anderen Freimarken,

14) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück, p. 10, 65 u. 66.
15) Mascov, notitia juris Osnabrug. cap. 13 §. 2, p. 369.
16) Klöntrup, v. Osnabrück, §. 4—6, Th. III, p. 35.

Digitized by Google

jedes Jahr vier Vorsteher, die sogenannten Laischafts Herren zu erwählen hatte [17]).

Etwas Aehnliches findet man aber auch in Erfurt. Bis zum Jahre 1182 gab es nämlich daselbst nur eine einzige Pfarrkirche mit einer einzigen Pfarrgemeinde. In diesem Jahre ward aber die Stadt in mehrere Pfarrgemeinden getheilt [18]). Sehr wahrscheinlich sind nämlich auch in Erfurt mehrere Bauerschaften mit der Altstadt vereiniget, und diese sodann wie in Köln u. a. m. Kirchspiele oder Pfarrgemeinden genannt worden. Die einzelnen Kirchspiele bildeten, wahrscheinlich weil ihnen ihre alte Feldmark gelassen worden war, besondere Gemeinden, welche erst im Jahre 1852 aufgelößt worden sind. Wie andere Markgemeinden, so sind nämlich sie zu gleicher Zeit kirchliche Gemeinden gewesen und eben deshalb Kirchspiele oder Pfarrgemeinden genannt worden. Seit der Reformation hörte zwar der kirchliche Verband auf, hinsichtlich des Gemeindewesens dauerte aber jener Verband nach wie vor fort. Nach altem Herkommen wählten die Aeltesten jener Gemeinde jährlich zwei Hauptleute, welche die Angelegenheiten der Gemeinde, z. B. die Feuerrüstungen, die Instandhaltung der Brunnen, die Anstellung der Wächter u. a. m. zu besorgen hatten. Im Jahre 1705 wurde mit Genehmigung der Kurmainzischen Regierung die Anordnung getroffen, daß in jeder Gemeinde nur noch ein Hauptmann, der sogenannte Unterhauptmann, jährlich gewählt, der andere Hauptmann dagegen ständig im Amt bleiben und daher der eiserne Oberhauptmann heißen solle. Als die Stadt später unter Preußische Herrschaft gekommen war, blieb den bestehenden Specialgemeinden nur noch die Verwaltung des Brunnen- und Wächtergeldes, während die Besorgung der übrigen städtischen Angelegenheiten der Stadtgemeinde anheimfiel. Und im Jahre 1852 wurden die Specialgemeinden selbst, als dem Geiste der preußischen Städteordnung widersprechend, ganz abgeschafft [19]). Die Stadt war übri-

17) Klöntrup, v. Laischaften, Th. II, 235—240.

18) Erphurdianus antiquit. Variloquus ad an. 1182 bei Mencken, II, 479 u. 480.

19) Beilage zur allg. Zeitung vom 14. August 1852, Nr. 227, p. 3627.

Digitized by Google

gens auch hinsichtlich des Biereigenwesens, d. h. hinsichtlich der Eigner der brauberechtigten Höfe, in vier Stadtviertel eingetheilt. Zu jedem Viertel gehörten mehrere Pfarrgemeinden. Und jedes Viertel bildete eine eigene Braugemeinde, an deren Spitze zwei Ober- und Untervormünder standen [20]). In vielen alten Städten endlich, welche ebenfalls aus der Vereinigung mehrerer Bauer- oder Heimschaften hervorgegangen sind, haben sich die alten Feldgemeinschaften nach wie vor noch eine Zeit lang als Realgemeinden erhalten, z. B. in Köln am Rhein die sogenannten Bauerbänke (§. 202). Meistentheils haben sich jedoch die alten Feldgemeinden und mit ihnen auch ihre alten Feldmarkvorsteher verloren, oder die alten Markbeamten sind in anderen Städten, z. B. in Straßburg, Speier, Worms und Mainz, wenigstens zu ganz untergeordneten Beamten herabgesunken (§. 45, 52 u. 53).

## §. 216.

Endlich wurden viele alte Städte auch noch dadurch sehr bedeutend erweitert, daß benachbarte Stifter und Klöster, um welche sich bereits früher schon Dorfschaften oder Kirchspiele gebildet hatten oder später noch bildeten, zur Stadt gezogen und durch gemeinschaftliche Mauern mit der Stadt verbunden worden sind. So lagen, wie wir gesehen, in Worms das Stift St. Andreas und das Benedictiner Kloster ursprünglich außerhalb der Stadt. Erst seit dem 9. und 10. Jahrhundert wurden sie in die Stadtmauern aufgenommen. Eben so lagen in Regensburg das Stift St. Emmeran, das Schotten Kloster und das St. Jakobs Kloster vor der Stadt und erst seit dem 10. bis zum 13. Jahrhundert wurden sie mit der Stadt verbunden. In Zürich lag noch im 9. Jahrhundert die Frauenmünster Abtei und sehr wahrscheinlich auch der Großmünster außerhalb der Stadt und erst seit dem Ende des 9. oder im 10. Jahrhundert wurden sie mit Stadtmauern umgeben. Auch in Straßburg lagen ursprünglich St. Martin, St. Thomas und Alt- und Jung St. Peter außer-

---

Ueber die im Jahre 1705 eingeführten eisernen Oberhauptleute vergl. Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 1072.

20) Michelsen, Rathsverfassung von Erfurt, p. 16.



Digitized by Google

halb der Stadt und erst seit dem 8. bis zum 14. Jahrhundert wurden sie nach und nach in die Stadtmauern aufgenommen (§. 207). In Basel lag das Kloster St. Alban außerhalb der Altstadt. Erst im 14. Jahrhundert wurde es mit neuen Mauern und Graben als eine Vorstadt mit der Altstadt verbunden [1]). In Augsburg lag das St. Ursula Kloster bis zum Jahre 1330 außerhalb der Stadt. Erst in diesem Jahre wurde dasselbe zur Stadt gezogen und mit einer Mauer umgeben [2]). Im Jahre 1238 wurde es dem bei der Stadt Arnsberg gelegenen Kloster Wedinghausen von den Grafen von Arnsberg erlaubt auf eigene Kosten einen Graben und eine Mauer um den Klosterhof zu ziehen und so das Kloster mit in die Befestigung der Stadt einzuschließen [3]). Eben so lagen noch im 13. Jahrhundert in München mehrere Klöster außerhalb der Altstadt, nämlich das alte Barfüßer Kloster vor dem alten Schwabingerthor, das Kloster St. Klara auf dem Anger und das Augustiner Kloster vor dem Kaufringerthor. Erst nachdem sich um sie herum die Vorstädte in der Graggenau, im Anger und in den Hacken gebildet hatten, wurden sie im Anfang des 14. Jahrhunderts mit der Altstadt verbunden [4]). Endlich lagen auch in Köln, um noch ein Beispiel anzuführen, die Stifter und Klöster, mit den dazu gehörigen Gebauerschaften St. Severin [5]), St. Martin [6]), St. Ursula [7]), St. Georg [8]), die Kirche der eilftausend Jungfrauen [9]), St. Gereon, St. Kunibert, St. Pantaleon u. a. m. bis ins 12. und 13. Jahrhundert außerhalb der Altstadt, Denn erst in diesen Jahrhunderten wurden sie mit einer Stadtmauer umgeben [10]).

---

1) Ochs, II, 296 u. 297.
2) von Stetten, Augsb. Gesch. I, 97.
3) Urk. von 1238 bei Wigand, Archiv, VI, 216 und Seibertz, II, 1. p. 268. ut in parte curie sue usque ad portam. fossato. munitionem. laboribus propriis. sumptibus. expensis velint elaborare.
4) Vergl. Lipowsky, I, 110—116, II, 89 u. 90.
5) Urk. von 794 u. 867 bei Lacomblet, I, 9 u. 448.
6) Urk. von 959 bei Ennen, Quellen, I, 465.
7) Urk. von 941 bei Lacomblet, I, 53.
8) Urk. von 1067 in Quellen, I, 480.
9) Urk. von 976 in Quellen, I, 470.
10) Kölner Chronik, fol. 176 b. vergl. 177 a. Clasen, Schreinspr. p. 58,

Digitized by Google

## g. Verschiedenartige Bestandtheile der alten Städte.

### §. 217.

Diese allmählige Erweiterung der ursprünglich sehr kleinen alten Städte durch neue Ansiedelungen vor der Stadt oder in der Stadt selbst, und durch Herbeiziehung von benachbarten Höfen, Dörfern, Städten und geistlichen Stiftern und Klöstern, hatte mehr oder weniger in allen alten Städten statt. Denn es dürfte nicht leicht eine Stadt gefunden werden, in welcher nicht wenigstens einige der erwähnten Bestandtheile nachgewiesen werden können. Und bei fortgesetzten genaueren Forschungen wird es bald möglich sein, bei den meisten alten Städten ganz genaue Nachweiße darüber zu liefern. Die alten Städte haben demnach aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen bestanden, welche erst nach und nach vereiniget und sodann zu einem Ganzen verschmolzen worden sind. Einige Beispiele werden dies klar machen, wenn durch das bisher Gesagte die Sache noch nicht klar genug geworden sein sollte.

Die Stadt Zülpich ist nach und nach aus fünf und im Grunde genommen aus noch mehr sehr verschiedenartigen Bestandtheilen hervorgegangen. Schon im Anfang des 13. Jahrhunderts waren diese verschiedenen Bestandtheile zu einem Ganzen, jedoch in der Art vereiniget, daß man die einzelnen Bestandtheile noch sehr wohl unterscheiden konnte. Die alte Stadt bestand nämlich aus der Burg mit dem Burgbezirk, Burgfriede genannt, und aus der Stadt mit dem Burgbann, einem von dem Burgfrieden verschiedenen und mit Steinen eigens abgemarkten Bezirke. Im 15. Jahrhundert, sehr wahrscheinlich aber auch schon früher, haben diese beiden Bezirke der Altstadt zwei verschiedene Kirchspiele, zwei sogenannte Palenz-(Pfalz-)Kirchspiele, das Sanct Marien- und Sanct Peter Kirchspiel gebildet. An sie schloß sich als Zugehör des alten Pfalzbezirkes an der sogenannte Bisang und der freie Hof von Mersburden mit den dazu gehörigen Bauer-

60, 62 u. 63. Lacomblet, I, 58. Not. 2. Urk. von 867 bei Ennen, Quellen, I, 448.



Digitized by Google

schaften Beßenich und Severnich. Der Bifang bildete zwar, nach seiner Vereinigung mit der Altstadt schon im Anfang des 13. Jahrhunderts nur einen einzigen Bezirk. Ursprünglich bestand er jedoch ebenfalls wieder aus mehreren Marken, nämlich aus den vierzehn Hundschaften auf der Kempener Heide. Das ganze umgab endlich noch die Bannmeile, welche sich jedoch bloß auf das Geleitswesen während der Meßzeit bezog. Die Gerichtsbarkeit in dem Burgfrieden, Burgbann und Bifang stand hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit unter dem landesherrlichen Schultheiß und unter den Schöffen von Zulpich und Geich, hinsichtlich des Blutbanns aber unter einem Vogt, welcher innerhalb des Burgfriedens und Burgbanns, also innerhalb des alten Pfalzbezirkes, mit den Schöffen von Zulpich und Geich, im Bifang aber mit den Hunnen und mit dem Lande („mit den hunnen ind mit deme lande"), also wie in England mit der Heimath (patria) das Urtheil finden sollte. Mersburden endlich hatte wieder seine eigenen Schöffen. Alle diese verschiedenen Bestandtheile waren bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer einzigen aus drei Kirchspielen mit drei Mutterkirchen bestehenden Stadt verschmolzen. Aber auch damals stand noch die Stadt unter drei Gerichten, unter dem sogenannten Hochgerichte und dem Palenzgerichte und unter dem Mersburder Gericht [1]).

Auch Passau gibt ein recht deutliches Bild von der allmähligen Entstehung und Erweiterung der alten Städte, und von ihren ursprünglich getrennten, nach und nach aber zu einem Ganzen vereinigten Bestandtheilen. Passau bestand nämlich ursprünglich aus zwei verschiedenen Anlagen, aus dem von den Römern erbauten Castelle (castrum Batavum) und aus dem alten Bojodurum, welches noch im 13. Jahrhundert das Römerdorf, später aber die Innstadt genannt worden ist. Um das römische Castell herum siedelte sich die Altstadt und neben dieser auf dem Neumarkte die neue Stadt an. Die alte Stadt hatte bereits ihre eigenen Stadtmauern und Thore, von denen heute noch das Thor an der Stadtpfarrkirche (der sogenannte Paulsbogen) und auf

1) Weisthum aus 13. sec. und von 1404 bei Lacomblet, Archiv, I, 213, 228, 229 u. 245—253. Vergl. meine Freipflege §. 13 p. 37 f.

Digitized by Google

der Innseite das Thor unter dem Residenzgebäude, dann mehrere Bruchstücke der alten Stadtmauer (die sogenannte Wehr) sichtbar sind. Im 13. Jahrhundert wurde die Neustadt mit der Altstadt vereiniget und gleichfalls mit Mauern umgeben. Wann die Innstadt mit der Altstadt vereiniget worden ist, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist es aber ebenfalls noch im 13. Jahrhundert bei Gelegenheit des Aufstandes der Bürger im Jahre 1298 geschehen. Jedenfalls war sie indessen schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts, zur Zeit des Aeneas Sylvius, mit der Altstadt vereiniget. Ausser jenen drei Städten (der Alt- und Neustadt und der Innstadt) hat sich aber vor dem 15. Jahrhundert auch noch jenseits der Donau eine kleine Judenstadt angesiedelt, so daß demnach die Stadt ursprünglich aus vier verschiedenen Städten bestanden hat. Ausserdem wohnten aber auch in den einzelnen Straßen noch die gleichartigen Handwerker, z. B. in der großen und kleinen Klingergasse die berühmten Klingenschmiede beisammen, und in der Pfaffengasse (in strata clericorum) die Geistlichen [2]). Und auch sie scheinen ursprünglich eigene sehr unabhängige Genossenschaften gebildet zu haben, indem die Geistlichkeit erst im Jahre 1260 dem Stadtrecht unterworfen [3]), die Zunft der Klingenschmiede aber noch im Jahre 1299 von der Gerichtsbarkeit der Stadtrichter befreit und unter einen eigenen Richter, unter einen sogenannten Pfleger gestellt worden ist. Alle diese verschiedenen Bestandtheile sind aber erst nach und nach zu einer Stadt und zu einer Stadtgemeinde verbunden worden [4]).

Aehnliche Bilder könnte man von Regensburg, Magdeburg, Worms, Frankfurt, Hamburg, Berlin, Königsberg und von anderen Städten entwerfen. Am aller interessantesten ist jedoch die Entstehungsgeschichte von Köln, weshalb ich über diese merkwürdige Stadt noch Einiges beifügen will.

Die Altstadt Köln bestand, wie wir gesehen, aus sieben theils innerhalb theils außerhalb der alten Stadtmauer liegenden

---

2) Urk. von 1260 in Mon. B. XI, 233.

3) Urk. von 1260 in Mon. B. XI, 233. — ad jus urbanum quod vulgo dicitur Burchrecht. —

4) Joseph Schöller, Sehenswerthes in Passau. Passau 1842. p. 14, 15, 16, 53, 72 u. 148.

Digitized by Google

Gebuirschaften oder Kirchspielen, von denen jede Gebuirschaft wieder ihre eigene Verfassung althergebracht und auch später noch behalten hat. Dazu kamen frühe schon die beiden Vorstädte Niederich und Airsbach, eine jede wieder mit einer eigenen Verfassung, sodann die Stifter und Klöster St. Severin, St. Pantaleon, St. Kunibert und St. Gereon mit ihren hörigen und zinspflichtigen Hintersassen und mit ihrer eigenen Gerichtsbarkeit (§. 197, 198, 202—204 u. 216). Nach wie vor standen nämlich die hörigen und zinspflichtigen Inhaber der zum Stifte St. Gereon gehörigen kurmutigen Güter unter dem weltlichen Gerichte des Stiftes (judicium seculare S. Gereonis). Der von dem Stifte ernannte herrschaftliche Beamte wird bald Meier (villicus S. Gereonis) bald Amtmann (justiciarius S. Gereonis) genannt. Urtheilsfinder waren aber die aus den Hintersassen genommenen Schöffen (scabini) [5]. Eben dieses war in der Abtei St. Pantaleon der Fall. Der von dem Abt ernannte Schultheiß hatte den Vorsitz bei Gericht. Das Urtheil aber fanden die Amtleute der Gebuirschaft (officiati) und die übrigen Dingleute der Herrschaft [6]. Auch im Stifte St. Severin hatte der Probst Gerichtsbarkeit über die auf seinem Fronhofe ansäßigen Leute. Der herrschaftliche Beamte wird bald Schultheiß, bald Meier (villicus) genannt. Außer dem Schultheiß hatte der Probst auch noch die Schöffen (scabini) und einen Boten zu ernennen. In früheren Zeiten wurden indessen auch noch die Amtleute der Gebuirschaft (officiales S. Severini) als Urtheilsfinder zugelassen [7]. Seit der Vereinigung dieser Herrschaften mit Altköln suchten sich zwar die Bürgermeister der Altstadt in die herrschaftliche Gerichtsbarkeit, z. B. in jene des Probstes von St. Severin einzumischen [8]. Die Gerichtsbarkeit ist jedoch

5) Mehrere Urkunden aus dem 13. u. 14. sec. bei Clasen, Schreinspr. p. 57—59.

6) Mehrere Urkunden aus dem 14. sec. bei Clasen, p. 61. in judicio apud S. Panthaleonem coram judice schulteto officiatis et sententionariis qui dicuntur dinclude.

7) Mehrere Urkunden und die Ordnung des Scheffenstuhls zu St. Severin bei Clasen, Schreinspr. p. 62.

8) Schiedsspruch von 1258 Nr. 51 bei Lacomblet, II, 247. Magistri civium intrant parochiam S. Severini et de iurisdictione ipsius prepositi se intromittant minus iuste. bei Securis p. 76. Nr. 46.

Digitized by Google

nach wie vor jenen Stiftern und Klöstern geblieben [9]). Aber auch den übrigen in der Stadt befindlichen Grundherrschaften ist ihre herrschaftliche Gerichtsbarkeit noch längere Zeit geblieben, z. B. die Gerichtsbarkeit über den mitten in der Stadt auf dem Markte liegenden Immunitätsbezirk Lan, woraus das Gericht Unterlahnen hervorgegangen ist [10]). Eben so die dem Hochstifte selbst und der Abtei Sancta Maria in Capitolio in der Altstadt zwischen dem Rhein, dem Domhof und dem alten Markt zu stehende herrschaftliche Gerichtsbarkeit, aus welcher die Gerichte und Schreine Hachte und auf den Dielen an St. Marien Graden hervorgegangen sind [11]). Hier auf dem Domhofe lag auch der Kampfhof, auf welchem die gerichtlichen Zweikämpfe statt gehabt haben. Auch pflegten daselbst die öffentlichen Gerichte, öfters unter dem Vorsitze des Erzbischofs selbst gehalten zu werden [12]). Das Gericht Hachte darf jedoch nicht mit diesen öffentlichen Gerichten verwechselt werden, wie dieses Clasen zu thun scheint. Denn das Gericht Hachte ist kein öffentliches, vielmehr ein herrschaftliches Gericht, ein sogenanntes Fronhofgericht des Erzbischofs gewesen.

Außer den sieben Gebuirschaften in der Altstadt und außer den Vorstädten Niederich und Airsbach und den so eben erwähnten Grundherrschaften lagen aber um Altköln herum auch noch einige andere Bauerschaften, welche gleichfalls mit der Stadt vereiniget worden sind. Dies waren die Bauerschaft von St. Christophel, sodann die Bauerschaft der Erbgenossen der im Sulzer Felde gelegenen Mann- und Hayengüter und die Bauerschaft der Erbgenossen im Weyherstraßer Bezirk, ferner das Kirchspiel St. Severin und die Genossen des Eigelsteiner Gerichtes. Die vollberechtigten Genossen der Bauerschaft von St. Christophel, zu welcher auch die zinspflichtigen Colonen des Stiftes St. Gereon gehört haben, waren in Grund und Boden angesessene Leute. Sie hießen daher die Erbgesessenen oder Beerbten (cohaeredes). Ihre Gemeindevorsteher hießen wie in den Gebuirschaften der Altstadt officiales, officiati oder officiarii, zuweilen auch ma-

9) Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 747. Vergl. oben §. 121.
10) Clasen, Schreinspr. p. 27, 50 u. 52.
11) Clasen, p. 50 u. 51.
12) Clasen, Schreinspr. p. 51. Vergl. oben §. 208.

Digitized by Google

gistratus. Sie hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen und waren daher verschieden von den Gerichtsschöffen (scabini), wiewohl auch sie zuweilen noch neben den Schöffen zu den gerichtlichen Verhandlungen beigezogen zu werden pflegten. Auch diese Bauerschaft wurde bereits im 13. Jahrhundert durch eine Mauer mit der Altstadt vereiniget, behielt jedoch nach wie vor, natürlich unter der Oberherrlichkeit des Rathes der Altstadt, seine selbständige Verfassung [13]). Auch die Inhaber der im Sulzer Felde gelegenen Manngüter und Hayengüter bildeten eine Bauerschaft („Geburschaf"). Die Genossen hießen daher, da sie in Grund und Boden angesessen waren, Erbgenossen (cohaeredes oder Erfgenoyse). Eben so bildeten auch die Eigenthümer der im Weyherstraßen Bezirk gelegenen Häuser, Gärten und Ländereien eine eigene Gebauerschaft. Beide Bauerschaften unterwarfen sich im Anfang des 13. Jahrhunderts vielleicht auch schon im 12. Jahrhundert der Herrschaft des Abtes von St. Pantaleon, dessen Hintersassen schon von früheren Zeiten her eine eigene von der Altstadt unabhängige Nachbarschaft oder Villa gebildet hatten [14]). Und sie wurden sodann zu einer einzigen Bauerschaft vereiniget (cohaeredes S. Panthaleonis, qui dicuntur de Gebuirschaft). Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde auch diese Bauerschaft als St. Mauritius Kirchspiel mit der Altstadt vereiniget, behielt jedoch nach wie vor seine alte Verfassung. Die Gemeindevorsteher hießen wie in den anderen Kirchspielen officiati und Geburmeister. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit blieb jedoch die Gemeinde, wie wir gesehen, dem Abte von St. Pantaleon unterworfen [15]). Das Kirch-

13) Mehrere Urkunden aus dem 13. u. 14. sec. bei Clasen, Schreinspr. p. 57, 58, 59 u. 69.

14) Urk. von 1154 bei Lacomblet, I, 263. — ville S. Pantaleonis et ejus habitatoribus universis. qui eorum vicinie jure tenentur.

15) Viele Urkunden bei Clasen, Schreinspr. p. 59—61. Die sehr interessante Einigung der Erbgenossen von St. Pantaleon von 1201 theile ich in der Anlage mit. Daselbst findet man auch die Namen der Besitzer der im Sulzer Felde gelegenen Mann- und Hayengüter bis zum Jahre 1482. Ein Verzeichniß derselben vom Jahre 1438 findet sich auch bei Clasen, p. 60. Die Erbgenossen im Sulzer Felde bildeten ursprünglich eine von den Erbgenossen im Weiherstraßen Bezirk verschiedene Bauerschaft. Die Ordnung von 1240 §. 1 u. 60 in Quellen, II, 210 u. 219

Digitized by Google

spiel St. Severin bestand aus den hörigen Colonen des Stiftes St. Severin und aus anderen Inhabern von Lehen- und anderen Gütern. Die Vorsteher dieser Bauerschaft hießen gleichfalls officiales und das Gemeindehaus domus civium oder domus officialium. Seit ihrer Vereinigung mit der Altstadt stand auch diese Gemeinde unter der Oberherrlichkeit des Stadtraths von Altköln [16]). Endlich wurde auch noch der erst im 12. Jahrhundert zusammengebrachte Bezirk der Genossen des Eigelsteiner Gerichtes mit der Altstadt vereiniget und unter einen eigenen Schultheiß mit Schöffen gestellt. Indessen lag doch nur ein Theil dieses Bezirkes innerhalb der Stadtmauern selbst („binnen der „mure zu Colne"), der größte Theil aber außerhalb („busen Collen") [17]).

Aus allen diesen mehr oder weniger selbständigen Bauerschaften und Herrschaften ist demnach im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts das Territorium der Stadt Köln hervorgegangen, welches sich von einem anderen herrschaftlichen Territorium und insbesondere von den zur Stadt Heppenheim gehörigen Dorfschaften nur durch die Stadtmauern unterscheidet, durch welche alle diese verschiedenartigen Bestandtheile zu einer Stadt und zu einer Stadtgemeinde vereiniget worden sind. Dieses waren jedoch nicht die einzigen Bestandtheile, aus welchen diese merkwürdige Stadt bestanden hat. Es haben sich vielmehr auch in der Stadt selbst noch mehrere Genossenschaften gebildet, welche ebenfalls ihre eigene mehr

---

und meine in Anhang abgedruckte Ordnung von 1201 sprechen streng genommen von den Erbgenossen im Sulzer Felde. Es scheinen jedoch damals, wenigstens im Jahre 1240 schon beide Bauerschaften vereiniget gewesen zu sein. Denn es heißt in einer Bemerkung zur 1. Copie in Quellen, II, 210. Not. „Dit synt die gesetze der Haeyn (die Hayen wohnten aber im Sulzer Felde) „vnd der Gebuyrschaefft vp der Wyer„straißen." — Auch waren damals beide Bauerschaften schon dem Gerichte der Weiherstraße unterworfen, nach der Aufschrift zur Copie Nr. 3 eod. „Weyerstraeß Baurgedinge auch Auffrichtung der Confraterni„tet oder Vereinigung deren Erbgenossen im Sulzer Feldt vnder das „schrein vnd gericht Weyerstraß de anno 1240." Vergl. oben §. 202.

16) Viele Urkunden bei Clasen, Schreinspr. p. 62 u. 63.

17) Grimm, II, 744 n. 745. Clasen, p. 64.

Digitized by Google

oder weniger selbständige Verfassung gehabt haben. Dahin gehört unter Anderen die freie Genossenschaft der Rheinmüller (heredes molendinorum, molentium annonam super Rhenum)[18]). Diese sogenannten Mühlerben, unter denen sich auch die Overstolze und andere berühmte Geschlechter befanden, hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, aus welcher der Mühlenschrein hervorgegangen ist. Wie andere Genossenschaften, so stand auch diese Mühlerben Genossenschaft unter dem Stadtrath von Köln. Dasselbe gilt von den Handwerkern und Künstlern und von den Juden, welche sich nach und nach in eigenen Straßen und Stadttheilen angesiedelt und, wie wir sehen werden, gleichfalls eigene mehr oder weniger selbständige Genossenschaften gebildet haben. Auch scheint die Geistlichkeit, wie in Regensburg, Passau u. a. m., in der Altstadt beisammengewohnt und eine, wahrscheinlich mit Mauern und Thoren versehene Stadt in der Stadt gebildet zu haben. Wenigstens wird öfters der Pfaffenpforte (porta clericorum oder Pfaffenporze) an der alten Burgmauer, also in der Altstadt Erwähnung gethan[19]). Außerdem gab es in Köln auch noch viele Mannlehen, mit denen auswärtige Ritter-Geschlechter belehnt waren[20]). Sehr wahrscheinlich haben auch diese Herrschaften in früheren Zeiten in der Stadt selbst gewohnt und sich erst während der Kämpfe mit der Bürgerschaft aus derselben entfernt. Daher behielten viele von ihnen auch in späteren Zeiten noch einen Hof oder Palast in der Stadt als Absteigquartier für sich selbst und zur Wohnung ihrer Rentmeister und anderen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten nothwendigen Beamten. Endlich müssen ursprünglich auch noch reichsfreie Leute in Köln gewohnt oder die Kaiser selbst daselbst Grundbesitz gehabt haben. Denn noch im 13. Jahrhundert führten manche Güter den Namen Kaiserland (vocantur illa bona dat Keyserlant)[21]).

---

18) Urk. von 1276 bei Clasen, Schreinspr. p. 65.

19) Zwei Urkunden von 1231 bei Clasen in Materialien cit. I, 12 p. 515 u. 516. — versus Paffenporzen sitam in antiquo muro. —

20) Ein Verzeichniß dieser Mannlehen bei Clasen, das edele Cöllen, p. 11—15.

21) Urk. aus 13. sec. bei Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, II, 1. p. 620.

Digitized by Google

Alle diese sehr verschiedenartigen Bestandtheile haben Jahrhunderte lang mehr oder weniger selbständig neben einander bestanden. Erst die Abschaffung der Hörigkeit und die Eintheilung der Städte in Viertel hat zu einer Annäherung und der Sieg der Zünfte zu einer völligen Verschmelzung der verschiedenen Bestandtheile geführt.

In manchen alten Städten haben sich jedoch Spuren jener verschiedenartigen Bestandtheile bis auf unsere Tage erhalten. In Naumburg z. B. bestand noch im Anfang des 19. Jahrhunderts der Gesammtort aus der eigentlichen Stadt aus der Freiheit (§. 120) aus einer Rathsvorstadt, einer Amtsvorstadt, einer Domprobsteivorstadt und aus den sogenannten Pfortenhöfen, jedes mit einer eigenen Verfassung oder wenigstens mit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Die Stadt selbst stand unter dem Stadtrath und unter der Gerichtsbarkeit der Rathsstube und des Stadtgerichtes. Die sogenanute Freiheit stand unter der Grundherrschaft des Domkapitels, und zwar die freiheitische Nachbarschaft unter der Gerichtsbarkeit des freiheitischen Gerichtsvogtes und eine Anzahl für sich bestehender Freihäuser unter der Verwaltung des Stiftssyndicus oder der sogenannten Syndicatsgerichte. Die Rathsvorstadt stand unter der Grundherrschaft des Magistrats und unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts. Die Amtsvorstadt, in mehrere Gemeinden zerfallend, staud unter der Gerichtsbarkeit des stiftischen Justizamtes. Die Domprobsteivorstadt stand unter der Grundherrschaft des Domprobstes und unter der Gerichtsbarkeit der Domprobsteigerichte. Die Pfortenhöfe endlich, eine Dependenz der Landesschule Pforta, standen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Schulamtes [22]).

### h. Stadtviertel.

### §. 218.

Die Vertheidigung der Stadt nach Außen und die Erhaltung der Ruhe im Innern hat bei den größeren Städten, wie wir gesehen, frühe schon zu einer regelmäßigen Eintheilung der Städte geführt, um wenigstens einige Ordnung in die oft sehr verschieden-

22) Karl Peter Lepsius, kleine Schriften, I, 237 ff.

Digitized by Google

artigen Bestandtheile zu bringen (§. 136). Man legte dabei so viel als möglich die vorgefundenen Bestandtheile zu Grund und änderte nur, wo es durchaus nothwendig war. Daher behielt man in jenen Städten, in welchen die mit der Altstadt vereinigten Fronhöfe, Bauerschaften oder Kirchspiele dem neu entstandenen Bedürfnisse genügten, die alte Eintheilung entweder ganz unverändert bei oder man änderte wenigstens nur Einzelnes wie es eben das jedesmalige Bedürfniß erheischte. Dieses war unter Anderen in Köln der Fall. Man behielt daselbst die mit der Altstadt vereinigten Gebuirschaften oder Kirchspiele und Vorstädte im Ganzen genommen bei. Denn nur wenige Kirchspiele, z. B. das Kirchspiel St. Mauritius, St. Severin und St. Kunibert wurden neu aus verschiedenen Bestandtheilen gebildet [1]). Auch überließ man ihnen die Besorgung ihrer Lokalangelegenheiten, übertrug ihnen nun aber auch noch die Vertheidigung ihrer Gebuirschaften und der dazu gehörigen Stadtthore. Denn jede Gebuirschaft bildete zu gleicher Zeit auch eine kriegerische Abtheilung, unter dem Befehle ihrer Amtleute [2]) oder unter dem Befehle der vom Rathe bestellten Hauptleute [3]). Eben so war es in Soest und in anderen Städten in Westphalen. Daher findet man daselbst auch in späteren Zeiten noch die Eintheilung der Städte in Bauerschaften und Höfe [4]). Die Stadt Soest war nach den 6 Fronhöfen und den mit denselben zusammenhängenden Bauerschaften, welche mit der Stadt vereiniget worden waren, in 6 Viertel eingetheilt, welche bis in die letzten Zeiten Höfe genannt worden sind. (Die große und die kleine Westhove, die Nordhove, die Osthove, der Hellweg und die Südhove) [5]). Die Stadt Brilon, mit welcher ebenfalls mehrere Bauerschaften vereiniget worden sind, wurde in 4 Bauerschaften eingetheilt. (Das Derker, das Ledriker, Kreuzger, und Keffliker

1) Clasen, Schreinspr. p. 59, 62 u. 64.
2) Clasen, Schreinspr. p. 35, 36 u. 38. Vergl. oben §. 203 u. 204.
3) Ennen, Gesch. II, 463.
4) Wigand, Korv. Gesch. I, 279. Vergl. oben §. 201.
5) Vergl. oben §. 19. A. Geck, Beschreibung der Stadt Soest, p. 120 u. 121. Receß von 1697 und Verordnung von 1709 bei Emminghaus, p. 386 u. 527.

Digitized by Google

Burschop) [6]). Die Stadt Räden in 4 Bauerschaften. (Die niedere, middele, osteren und Schnevordinger Burschop). Die Stadt Geseke in 4 Höfe. (Die Osthove, Westhove, Northove und Middelhove). Die Stadt Werl in 3 Höfe. (Die Steiner, die Melkster oder Melster, und die Neuerhove) u. a. m. Und an der Spitze jedes Stadtviertels stand ein Bauerrichter, welcher die Lokalangelegenheiten dieses Stadtheiles zu besorgen hatte [7]). Auch in Hamburg u. a. m. hat sich die Eintheilung in Kirchspiele erhalten. Und in Metz sind die drei Stadtviertel oder Bürgermeistereien sehr wahrscheinlich aus den früheren Centen hervorgegangen (§. 149).

Meistentheils sind aber die größeren Städte nach den vier Hauptstraßen oder, wie in Florenz, Parma, Padua, Pisa, Modena, Bologna u. a. m. in Italien, nach den vier Hauptthoren in vier Theile getheilt und daher diese Stadttheile selbst Stadtviertel genannt worden, z. B. in Bern, Basel, Prag, Magdeburg, Chemnitz, Bremen, Osnabrück, Hannover, München u. a. m.

Da die Bewachung und Vertheidigung der Stadt der ursprüngliche Zweck dieser Eintheilung war, so wurden diese Stadtviertel öfters auch Wachen oder Wachten genannt, z. B. in Regensburg, in Zürich, Rotenburg u. a. m. Auch diese Eintheilung pflegte sich ursprünglich nach den vier Hauptstraßen oder Hauptthoren zu richten. So war z. B. in Zürich die große Stadt von Altersher nach ihren vier Hauptthoren in vier Wachten getheilt, in die Wacht auf Dorf, zu Linden, zu Neumarkt und im Niederdorf. Und außerdem war auch noch der Zürichberg in vier Wachten getheilt [8]). Auch Rotenburg war nach seinen sechs Hauptthoren (nach dem Klingerthor, Galgenthor, Röderthor, Gebsattlerthor, Kabollzellerthor und Burgthor) in sechs Wachten getheilt [9]). Eben so war Wien, wie wir gesehen und weiter sehen

6) Seibertz, Quellen zur Westfäl. Gesch. II, 43 ff.
7) Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, III, 388, 425, 427, 428, 559 u. 560.
8) Vögelin, das alte Zürich, p. 230 u. 337.
9) Bensen, Rotenburg, p. 110, 118 u. 329.

Digitized by Google

werden, seit dem 15. Jahrhundert nach seinen vier Stadtthoren und Vorstädten in vier Viertel eingetheilt (§. 136 u. 390). Und eben dieses scheint ursprünglich auch bei den Wachen oder Wachten in Regensburg der Fall gewesen zu sein, indem es auch dort acht Wachten gegeben hat [10]).

Auch bei dieser Eintheilung der Städte in Stadtviertel oder Wachten pflegten anfangs die alten Verhältnisse berücksichtiget und die neue Eintheilung den bestehenden Verhältnissen angepaßt zu werden. So war es z. B. in Osnabrück. Denn die vier Stadtquartiere oder Laischaften sind daselbst, wie wir gesehen, aus den alten Stadttheilen, wie diese nach und nach mit der Altstadt vereiniget worden, hervorgegangen (§. 215). Eben so war es in Basel und wahrscheinlich auch in Bern, Prag u. a. m. (§. 136). Auch in Zürich wurden die vier Wachten der Hauptsache nach den vorgefundenen Verhältnissen angepaßt. Es pflegte nämlich immer nur dann von den nach und nach zusammengebrachten Bestandtheilen abgegangen und an dem Bestehenden geändert zu werden, wenn es durchaus nothwendig war. So wurde z. B. in Bremen, als die Stadt im 13. Jahrhundert in vier Quartiere eingetheilt ward, die bereits vorhandene Eintheilung der Stadt in mehrere Kirchspiele zu Grund gelegt. Da jedoch mehrere zum Kirchspiel zu St. Ansgar gehörige Häuser besser zum Quartier von St. Stephan paßten, so wurden sie zwar in kirchlicher Beziehung bei dem Ansgarii Kirchspiel gelassen, in politischer Beziehung aber zu dem Quartier von St. Stephan geschlagen. Daher stimmten bei den Kirchspielen zu U. L. Frauen und St. Martin die politischen und kirchlichen Grenzen mit einander überein, bei den beiden anderen Kirchspielen zu St. Ansgar und St. Stephan aber nicht [11]). Eben so wurde München im 14. Jahrhundert, nachdem die vier alten Vorstädte als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt vereiniget worden waren, nach den vier Hauptstraßen und Hauptthoren und unter zu Grundlegung der nur wenig veränderten vorgefundenen Bestandtheile, in vier Viertel eingetheilt, nämlich in das der Graggenau, der Hacken, des An-

10) Gemeiner, III, 451, II, 252.
11) Donandt, I, 241—243.

Digitized by Google

gers und des Kreutzes [12]). Daſſelbe gilt von der Eintheilung der Stadt Coesfeld in vier Nachbarſchaften oder Kluchten (§. 212) und von der Eintheilung der Stadt Worms in vier Pfarreien [13]). Mit der Erweiterung der Städte vermehrten ſich auch die Stadtviertel, z. B. in Baſel, wie wir geſehen, von 4 zu 5 und in Magdeburg nach und nach ſogar bis zu 18 Viertel. Anfangs wurde auch bei der Vermehrung der Stadtviertel an die beſtehenden Verhältniſſe angeknüpft, z. B. in Baſel, als die Vorſtadt Kleinbaſel zum fünften Stadtquartier erklärt worden iſt. Späterhin ſah man aber weniger auf das Herkommen als auf die Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit, oder man handelte auch nach bloßer Laune. Dies war in Magdeburg ſchon ſeit dem 16. Jahrhundert der Fall. Und je weiter man ſich der Gegenwart nähert, deſto häufiger werden die Eintheilungen der Städte nach reiner Willkür. So wurde Frankfurt a. M. früher in einer uns unbekannten Zeit, in 16 und ſpäter in 14 Quartire jedes unter dem Befehle eines Hauptmanns, eingetheilt [14]). Am Entſchiedenſten tritt wohl dieſe neue Richtung der Zeit nach Willkür und nach willkürlichen Einrichtungen bei Mannheim und Karlsruhe hervor, indem Mannheim nach Quadraten und Karlsruhe gar nach dem Vorbilde eines Fächers angelegt und eingetheilt worden iſt. Und ſo waren denn auch in dieſer Beziehung die Städte die Vorläufer einer ganz neuen Zeit. Denn auch die landesherrlichen Aemter ſind urſprünglich meiſtentheils aus der älteren Verfaſſung hervorgegangen oder wenigſtens den älteren Verhältniſſen angepaßt worden. Erſt bei den neueren ſogenannten Organiſationen iſt faſt allenthalben Willkür an die Stelle des alten Herkommens getreten.

Der urſprüngliche Zweck dieſer Eintheilung in Stadtviertel oder Quartiere oder Wachten war, wie bemerkt, die Bewahrung und Vertheidigung der Stadt. Daher pflegten Hauptleute oder Venner an die Spitze eines jeden Stadtviertels geſtellt zu wer-

12) von Sutner in hiſtor. Abhl. der Akademie von 1813, p. 525. Lipowsky, Urgeſch. von München, II, 86. Grundbuchsordnung von 1672 bei Auer, p. 243.

13) Annal. Worm. ad 1250 u. 1260 bei Boehmer, fontes, II, 188 u. 206. Vergl. oben §. 53.

14) Lerſner, II, 536—538.

Digitized by Google

den. So war es in Bern, Basel, Hannover, Erfurt, Magdeburg, München, Frankfurt u. a. m. (§. 136 u. 215). Späterhin erhielten indessen diese Stadtviertel auch noch eine andere Bestimmung. Sie wurden auch für polizeiliche Zwecke, für die Steuererhebung, für die Rathswahlen und für die städtische Verwaltung überhaupt benutzt. In Hannover z. B. stand in späteren Zeiten auch die nächtliche Polizei nebst den Nachtwächtern unter diesen Hauptleuten [15]) und in München die Feuerpolizei. Zu dem Ende sollten daselbst die Hauseigenthümer eines jeden Viertels zwei bis vier Hauptleute wählen [16]). In Regensburg stand die Feuer- und Baupolizei unter den Wachten und Wachtmeistern [17]). Die Stadt Freiburg wurde erst im Jahre 1454 in Viertel eingetheilt, bei Gelegenheit der Abschaffung der Zünfte und um diese zu ersetzen. Es wurde nämlich die Eintheilung der Bürgerschaft in Zünfte mit den Zunftmeistern und Trinkstuben abgeschafft und dafür die Stadt mit den Vorstädten in 6 Viertel mit eben so viel Trinkstuben eingetheilt. An der Spitze eines jeden Viertels sollte ein Sechsteilsmeister stehen und dieser die Aufsicht über das Viertel und über die Trinkstube haben. Alle sechs Meister sollten aber Sitz und Stimme im Stadrath haben [18]). Diese Einrichtung genügte indessen durchaus nicht. Daher wurden schon im Jahre 1464 die Zünfte wieder hergestellt und die Stadtviertel abgeschafft [19]). In Eßlingen sollte im 16. Jahrhundert die Stadt der Feuers- und anderer Noth wegen in 4 bis 6 Viertel „nach der Gassen und Plätze Gelegenheit" eingetheilt und jedem Viertel ein Hauptmann vorgesetzt werden [20]). In Soest standen an der Spitze der 6 Höfe 6 Hofkapitäne und unter diesen die sogenannten Sechsviertelleute oder Hofdeputirte. Die Hofkapitäne hatten die Bürgercompagnien zu kommandiren, die Feueranstalten zu leiten und bei der Hand-

15) Grupen, antiquit. Hanov. p. 275.

16) Münchner Feuerordnung von 1434 bei Lipowsky, II, 21. „Item an „yeglicher gaßen, darnach sie groß ist zwen oder vier Haubtman machen. „Die solln diy hauslevt in den Viertailn sezen." —

17) Gemeiner, Chr. I, 464 u. 469.

18) Urk. von 1454 bei Schreiber, II, 436 u. 439.

19) Urk. von 1464 bei Schreiber, II, 484.

20) Wahlordnung von 1552 bei Jäger, jur. Magazin, V, 39.

Digitized by Google

habung der Polizei mitzuwirken. Und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden sie auch noch als Repräsentanten der Bürgerschaft zu den Magistratswahlen und zur Berathung wichtiger Angelegenheiten von dem Magistrat beigezogen [21]). In Prenzlau und in anderen Städten der Mark Brandenburg standen Viertelsmeister oder Viertelsherren an der Spitze der Stadtviertel, welche seit dem 17. Jahrhundert bei Contributionserhebungen als Vertreter der Bürgerschaft beigezogen worden sind [22]). In Breslau scheint die Steuererhebung von Anfang an die Hauptbestimmung der Stadtviertel gewesen zu sein [23]). In Basel erhielten die Stadtquartiere seit dem 16. Jahrhundert auch noch eine Gerichtsbarkeit hinsichtlich der während der Nacht begangenen Polizeiübertretungen [24]), und seit dem Jahre 1475 die Steuererhebung. Es sollten nämlich seit diesem Jahre jedem Stadttheile zwei sogenannte Steuerherren von dem Stadtrath aus seiner Mitte verordnet und von diesen sodann die Steuern erhoben werden [25]). In Erfurt hatten die Hauptleute die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden zu besorgen (§. 215). Und in sehr vielen Städten wurde nach den Stadtvierteln die Bürgerschaft berufen, und diese in wichtigen Dingen um ihre Meinung gefragt, sodann nach den Vierteln die Rathswahlen besorgt oder wenigstens die Wahlmänner, die sogenannten Chur- oder Wahlherren, gewählt z. B. in Magdeburg [26]), in Osnabrück [27]), in Bremen [28]), in Worms u. a. m. (§. 155). Auch in Regensburg wurden in jeder Wacht Wachtgedinge gehalten und darin Lokalverordnungen gemacht und die Rathsordnungen jährlich verlesen [29]).

---

21) Geck, Beschr. von Soest, p. 119, 121 u. 122
22) Zimmermann, III, 61 u. 62.
23) Grünhagen, Breslau, p. 81.
24) Ochs, V, 405.
25) Ochs, IV, 301.
26) Rathmann, IV, 1 p. 228, II, 26.
27) Klöntrup, v. Churherrn §. 2, Th. I, p. 224.
28) Stat. von 1303 bei Oelrichs, p. 15. Donandt, I, 241 u. 244.
29) Gemeiner, Chr. I, 323, I, 469, III, 451, 255.



Digitized by Google

## 2. Die zur Stadt gehörige Mark.

### §. 219.

Wie die alten Dörfer so hatten auch die alten Städte eine Feldmark Dies gilt von den ehemals römischen Städten eben sowohl wie von allen anderen, von den freien wie von den grundherrlichen und von den gemischten Städten. Wie wir gesehen, hatten Mainz, Montzingen, Straßburg, Speier, Regensburg, Selz, Worms und andere ehemalige Römerorte ihre eigene Feldmark. Eben so im inneren Deutschland die freien Städte Dortmund, Lübeck, Magdeburg, Meldorf, Soest, Zug u. a. m., sodann die grundherrlichen Städte Coesfeld, Frankfurt, Lucern, Medebach, Münster, Paderborn, Seligenstadt, Weißenburg u. a. m. und die gemischten Städte Basel, Bremen, Hamburg, München, Oehringen, Rastatt, Zürich u. a. m. (§. 52—72). Und die gegebenen Beispiele könnten leicht noch durch andere vermehrt werden. So hatte z. B. Bingen schon zur fränkischen Zeit seine eigene Mark [1]). Eben so hatte Landau eine Feldmark und ungetheilte Gemeindegründe oder Almenden [2]). In Frankfurt a. M. nannte man die Almenden Almeien [3]). Auch die grundherrlichen Städte Buren in Westphalen [4]) und Gernsheim am Rhein hatten ihre eigene Feldmark mit Gemein-Wiesen, Weiden und Waldungen [5]). Eben so die reichsgrundherrliche Stadt Frose in Sachsen [6]). Auch Apenrade, von dem man insgemein annimmt, daß es kein Stadtfeld gehabt

---

1) Viele Urkunden im Codex Lauresham. II, 177, 178, 179, 356. — in Binger marca unam vineam. — in Binger marca mansum unum u. s. w.

2) Urk. von 1282 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 120. — jugera agri — in terminis civitatis Landowe. Urk. von 1285, eod. III, 134. supra almendam Landowe. Urk. von 1324 bei Schoepflin, als. dipl. II, 131. „mit sampt der mark."

3) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 171. Vergl. unten §. 223.

4) Urk. von 1268 u. 1296 bei Wigand, Arch. III, 3. p. 41, 44 u. 45.

5) Grimm, I, 482 u. 483.

6) Urk. von 1012 bei Leuckfeld, ant. Praemonstr. Magd. p. 6. Vergl. §. 23.

Digitized by Google

habe [7]), hatte dennoch eine Stadtmark, wenn auch nur eine kleine [8]). Und außerdem war die Stadt noch in Weidegemeinschaft mit sieben benachbarten Dorfschaften, in welchen sie den Viehgang und die Kuhweide (den Faegang oder Quyckgangk und die Koo-Weyde) gehabt hat [9]). Die Weidegemeinschaft setzt aber ebenfalls, wie wir gesehen, eine Feldgemeinschaft voraus [10]). Daher waren viele Städte, welche ursprünglich keine ausgeschiedene Feldmark gehabt haben, in Feldgemeinschaft mit benachbarten Dörfern und hatten demnach mit diesen eine gemeinschaftliche Mark, z. B. Eltvil, Kiel, Lindau, Neustadt an der Hart, Simmern u. a. m. [11]). Denn es wird sich wohl schwerlich eine alte Stadt finden, welche nicht ihre kleinere oder größere Feldmark gehabt hatte. Auch die Städte in Westphalen machen hievon keine Aunahme, wie dieses Landau behauptet [12]). Auch Dortmund, Soest, Büren, Coesfeld, Höxter, Medebach, Meppen, Münster, Osnabrück, Paderborn, Iserlon u. a. m. hatten, wie wir gesehen, ihre eigene Feldmark. Und was von ihnen gilt, gilt auch von allen übrigen Städten in Westphalen. Denn sie sind auf dieselbe Weise entstanden, wie alle übrigen Deutschen Städte. Sie haben demnach auch dieselbe Grundlage, also eine Markgemeinschaft gehabt. Dieses gilt insbesondere auch von jenen Städten, welche man als neue Stadtanlagen zu bezeichnen pflegt. Denn gleichzeitig mit der Erhebung des Ortes zu einer Stadt oder bei der Anlegung einer Stadt nach Deutscher Art pflegten die neuen Städte auch eine gemeine Mark zu erhalten oder vielmehr die bereits schon bestehenden Dorfmarken durch neue Gemeinländereien erweitert zu werden, wie wir dieses bereits bei Bern und bei den Städteanlagen in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern gesehen haben (§. 72).

## §. 220.

Wie die Dorfmark den Gegensatz zu dem bewohnten Dorfe

7) Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen R. I, 49.

8) Apenrader Stadtr. art. 97 im Corpus const. Sleswic. II, 397. — infra campum civitatis quod dicitur Wichbilde. —

9) Apenrader Skraa, §. 4 im Corpus const. cit. II, 416 f.

10) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 194, 197 u. 200.

11) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 179, 181 u. 200.

12) Landau, die Territorien, p. 17.



Digitized by Google

so bildete auch die Stadtmark den Gegensatz zu der bewohnten Stadt. Daher wird allzeit die Stadt von der Stadtmark unterschieden, z. B. in Apenrade [1]), in Straßburg [2]), in Soest [3]), in Bonn [4]), in Köln [5]), in Mühlhausen [6]) u. a. m.

Auch die Stadtmark wurde öfters Mark ohne Beisatz oder Stadtmark genannt, oder auch das Feld (campus) ohne Beisatz oder das Stadtfeld (campus civitatis) und die Feldmark z. B. in Soest [7]), in Dortmund [8]), in Lübeck (§. 64), Schleswig u. a. m. Wenn die Stadt aus mehreren Bauerschaften oder Kirchspielen hervorgegangen und jeder Bauerschaft ihre eigene Feldmark gelassen worden war, so führte sodann jede Feldmark den Namen derjenigen Bauerschaft, zu welcher sie gehörte. Daher findet man z. B. in Höxter ein St. Petersfeld und ein St. Nikolaifeld [9]), in Hannover eine St. Aegidien Feldmark [10]), in Möllen das

---

1) Stadtrecht art. 97. — in civitate vel infra campum quod dicitur Wichbilde. —

2) Urk. von 1214 u. 1261 bei Schoepflin, als. dipl. I, 326 u. 484. — pro terris illis in civitate sive extra, quae vulgo nuncupantur almende — almendis in civitate et ejus banno sitas. —

3) Aude Schrae, c. 129. — „in der Stat efte in der Veltmarke." — Vergl. c. 133 u. 152.

4) Urk. von 1243 bei Kindlinger, M. B. II, 1 p. 248. — infra opidum vel extra ipsum opidum infra tamen terminus banni. —

5) Urk. von 1021 bei Lacomblet, I, 98. areas quasdam ac in campis civitati adjacentibus dimidium mansum. —

6) Urk. von 1292 bei Grasshof, p. 209. — intra muros civitatis vel extra in campo. —

7) Aude Schrae, c. 6. — „binnen der Veltmarke" — vergl. c. 119 u. 123.

8) Stadtr. §. 27 bei Wigand, Korv. Gesch. II, 218. in campo nostro in agris pratis. —

9) Korveisches Lehensregister aus 14. sec. bei Wigand, Arch. VI, 402. jugeris, sitis in campis Huxarie — jugera, sita in campo sancti petri Huxariae — und eod. VII, 296. in campo Scti Petri — in campis Sti Nicolai. — Und auf demselben p. 296. — „geleghen in sinte peters velde" und p. 308. — sitis in campis sti Petri et Nicolai prope Huxariam.

10) Grupen, ant. Hanov. p. 28.

Digitized by Google

Gultzer Feld vor dem Gultzer Thor [11]), sodann in der Stadt Korbei u. a. m. verschiedene Feldmarken [12]). In manchen Städten wurde das Stadtfeld die Stadtflur genannt, z. B. in Mühlhausen [13]), in Altstedt [14]) oder Stadt Etter z. B. in Nördlingen [15]). Anderwärts nannte man die Stadtmark terminus, terminus civitatis, terminus marchiae oder terminus banni, z. B. in Bonn, Köln, Kempen und Lübeck [16]) oder auch distinctio z. B. in Biesenthal in der Mark Brandenburg [17]), sodann ganz allgemein Stadtgebiet (ambitus civitatis) [18]) oder territorium z. B. in Weißenburg [19]), und territorium civitatis z. B. in Worms [20]), oder auch, wie Hofrait, d. h. Hofraum [21]), der Stadt Markrait z. B. in Nördlingen [21a]), ferner Bann oder Burgbann z. B. in Köln [22]), in Soest u. a. m. [23]), oder Bannmeile, Burgbann oder Bifang, z. B. in der Stadt Kempen [24]), in Lechnich [25]), in Köln [26]) u. a. m. Wenn

11) Urk. von 1494 bei Pistorius, amaenitat. hist. III, 575 u. 576. — „bat gantze gultzower velt." — Vergl. oben §. 212.

12) Lehensregister bei Wigand, VII, 302. — „in deme velde to Corbeke." —

13) Stadtr. aus 13. sec. bei Grasshof, p. 249. — „korn daz zu disime „vlure gehorit." Urk. von 1292, eod. p. 209. — in campo qui vlor nominatur.

14) Statut von 1565 §. 26 bei Walch, VI, 210.

15) Urk. von 1348 bei Moser, Reichsst. Handb. II, 235.

16) Urk. von 1243 u. 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 1 p. 227 u. 248. Vergl. §. 64.

17) Privilegium von 1315 bei Zimmermann, Märker. Stadt Verf. II, 162.

18) Constit. von 1232 bei Pertz, IV, 292.

19) Grimm, I, 765.

20) Urk. von 1278 bei Boehmer, fontes, II, 286.

21) Schmeller, III, 155.

21a) Stadtr. von 1318, §. 34 bei Senckenberg, vision. p. 361.

22) Urk. von 1264 bei Lacomblet, II, 318. — terminos ipsius civitatis, qui dicuntur Burban.

23) Soester Stadtr. von 1120 §. 25.

24) Urk. von 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 1 p. 227. — infra terminum, qui vocatur bannmyle sive bivanc. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 190.

25) Urk. von 1279 §. 28 u. 29 bei Kindlinger, Samml. von Urk. I, 113 u. 114. infra terminum, qui dicitur Banmyle sive Bivanc. —

26) Urk. von 1265 bei Ennen, Quellen II, 519. infra coloniam terminos

Digitized by Google

der Gerichtsbezirk über die Stadtmark hinausging, nannte man zuweilen auch den von der Stadtmark verschiedenen Gerichtsbezirk die Bannmeile, z. B. in Basel[27]). Und in Zülpich machte man sogar einen Unterschied zwischen Burgbann, Burgfried, Bifang und Bannmeile (§. 217). Eine weitere Benennung der Stadtmark war Freiheit, Freiung, immunitas, Mundat oder Mondat und terminus libertatis, Mundat auch in der Stadt Gemünd[28]), sodann Burgfriede, Friedekreis, terminus pacis (§. 86) oder auch Stadtfriede und statt dessen im Norden Wykfriede oder Byfriede[29]), zuweilen auch burgwardus oder burgwardium, Burgwart, Burkwarte, Borkwarta, Burgwerde oder Burgwerda[30]) und in Baiern Burggeding[31]), insbesondere aber in Nabburg, Vohburg und in anderen Städten und Märkten in der Oberpfalz Burgding[32]), Burggeding oder Burckgeding oder Porkgeding[33]), Porting[34]) oder auch Portung[35]). Eine im nördlichen Deutschland

---

ipsius civitatis, qui dicuntur burgban. — Urk. von 1356 bei Lacomblet, III, 461. — libertatem, qui dicitur burchban et bannmile, — banleucam que dicitur banmile — in civitate et infra banleucam. — Vergl. noch Urk. von 1239 u. 1265 in Quellen, II, 192, 195 u. 519.

27) Einigungsbrief von 1353 bei Ochs, II, 89 u. 90.

28) Urk. von 1475 bei Moser, Reichsst. Handbuch, I, 773. Vergl. oben §. 96 u. 117.

29) Urk. von 1417 bei Westphalen, praef. p. 124. — terminos immunitatis civitatis, eorum videlicet byfridh. — Appenrader Skraa §. 2 u. 3. im Corpus Const. Slesvic. II, 415 u. 416. — „unse friiheit" — nostrum byfrith. — Vergl. noch meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 181.

30) Mehrere Urkunden bei Lepsius, kleine Schriften, II, 98—100 u. 112 und Du Cange, v. burgwerdus. Zuweilen wurde auch der befestigte Ort selbst so genannt. Vergl. oben §. 5, 26 u. 63.

31) Urk. von 1450 bei Krenner, Lbt. Hdl. III, 331.

32) Urk. von 1435 bei Krenner, l. c. I, 111.

33) Urk. von 1434 in Mon. Boic. 24, p. 616 u. 618. Urk. bei Zirngibl, Probst, Heinspach, p. 118.

34) Urk. von 1431 u. 1499 in Mon. Boic. 24, p. 160 u. 280.

35) Urk. von 1409 bei Fink, Gesch. des Vicedomamtes Nabburg, p. 103.

Digitized by Google

sehr verbreitete Benennung für Stadtmark war auch Weichbild, z. B. in Halle[36]), in der Stadt Breden[37]), in Lübeck[38]), in Schleswich[39]), in Bielefeld[40]), in Wetter[41]) u. a. m., insbesondere auch in Flensburg, wo die Stadtmark abwechselnd bald Stadtfeldmark oder campus civitatis, bald Stadtfreiheit, terminus oder conterminus civitatis oder Weichbild (campus civitatis, quod dicitur Wichbelde) genannt worden ist[42]). Und von der Stadtmark wurden sodann die Städte selbst ebenfalls Weichbilde genannt[43]). In einem ähnlichen Sinne wie im Norden Weichbild wird im südlichen Deutschland das Wort Markrecht für Stadtmark gebraucht, z. B. in Lindau[44]).

## §. 221.

Wie andere Marken so waren auch die Stadtmarken mit Grenzzeichen, entweder mit Grenz-Bäumen oder Steinen mit Säulen, Kreutzen, Heiligen Bildern oder mit anderen Zeichen versehen, oder sie waren auch mit einem Zaune oder Hagen oder mit einer anderen Einfriedung, oder auch mit Wall und Graben umgeben. Grenzbäume zur Bezeichnung

---

36) Schöffenbrief von 1235 §. 6 bei T. u. St. p. 295. Si infra terminos, quod Wichbilde dicitur.

37) Urk. von 1252 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2 p. 501. infra terminos opidales qui Wicbilede vulgariter appellantur. —

38) Justitia Lubec. civit. bei Westphalen, III, 627 u. 628. — intra civitatis marchiam sive wikbelde — extra terminos marchie sive wichbelde civitatis. —

39) Stadtrecht, c. 16 u. 19 im Corpus const. Slesv. II, 9 u. 11. — „an der Stadt Veltmarke, dat meenlicke heth Wickbelde."

40) Stadtrecht von 1287 u. 1326 bei Piper, Markenr. p. 68.

41) Weisthum von 1239 bei Wenck, I, 168. — sunt termini Wibbilde.

42) Stadtrecht art. 29, 43, 98 u. 124 bei Westphalen, IV, 1907 ff.

43) Urk. von 1448 u. 1450 bei Westphalen, II, 428 u. 430. — „In „deme Wickbelde Itzeho, in deme huse Herneke H., edder in ener „anderen sekeren stede des sülven Wickbeldes." —

44) Altes Statut bei Heider, p. 634. — „Desselben Burgers Gut, — ez „si in der Stadt, alb in dem Marckrecht." Urk. von 1342 bei Heider, p. 628. — „ligent Gut, daz in jr vnd in jr egenanten Stadt „Margtrecht gelegen ist." —

Digitized by Google

der Grenze der Stadtmark findet man ursprünglich in Lübeck[1]), in der Stadt Wetter[2]) und in Basel. Noch im 16. Jahrhundert wird in Basel bei einer Grenzbeschreibung eines Birnbaums und eines Apfelbaums erwähnt, „der jeweilen ein Lunchen „gewesen, aber kürzlich abgehauen worden sei." Ein Lunchen ist aber offenbar dasselbe gewesen, was anderwärts Lachbaum oder Lochbaum genannt worden ist[3]). Noch in der Rathsordnung über das Gescheid von 1491 wird der „lochboum, lochenen, „marchstein und ander gemerk" gedacht[4]). Späterhin traten auch in Basel Zäune und Steine an die Stelle der Bäume in der Art jedoch, daß immer noch der Etter der Stadt von den Marksteinen unterschieden zu werden pflegte. Der Etter umschloß nämlich bloß die Wohnungen, Gärten und die übrigen eingehägten Güter. Die Stadtmark selbst ging aber viel weiter und war mit Grenzsteinen, sogenannten Marksteinen versehen[5]). Noch weiter als die Stadtmark ging, wie wir gesehen, der Gerichtsbezirk oder die sogenannte Bannmeile (Zwing und Bann) und diese war zum Unterschiede von den Marksteinen mit Kreuzen (Kreuzsteinen) bezeichnet[6]). In der Nähe der Kreuze stand in der Regel eine Kapelle. Und mit der Erweiterung der Stadt wurden auch die Kreuze immer weiter hinausgerückt[7]). Marksteine zur Bezeichnung der Stadtmark findet

---

1) Urk. von 1494 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 576. — „buten „deme bome vnde lantwere." —

2) Urk. von 1239 bei Wenck, II, 168. — usque ad arborem in confinio — ab ea ad arborem u. s. w.

3) Ochs, V, 377. Vergl. Grimm, R. A. p. 544 f.

4) Rechtsquellen, I, 221.

5) Ochs, III, 570 u. 571.

6) Einigungsbrief von 1353 bei Ochs, II, 83 u. 89. Vergl. noch eod. III, 570.

7) Basel im 14. Jahrhundert, p. 145. Der übrigens sehr unterrichtete Verfasser Dr. Fechter hält jedoch irrthümlich die Bannmeile für einen noch größeren Bezirk, als der mit Kreuzen bezeichnete Gerichtsbezirk gewesen sei. Für die Identität des mit Kreuzen bezeichneten Gerichtsbezirkes oder des Zwing und Banns und der Bannmeile spricht aber der Einigungsbrief von 1353 und die Fünferordnung von 1360 bei Ochs, II, 83 u. 89, u. III, 571.

Digitized by Google

man auch in Mühlhausen u. a. m.[8]). In Weißenburg nannte man diese Steine Mondatsteine, da die Stadtmark daselbst das Mondat genannt worden ist[9]). Mit einer Säule war die Grenze der Stadtmark von München, Memmingen, Lindau u. a. m. versehen. Daher nannte man sie z. B. in München die Marksäul oder die Saul ohne weiteren Beisatz[10]) und in Memmingen und Lindau die Friedsäul[11]). Anderwärts war die Grenze der Stadtmark mit einem Kreutz bezeichnet, z. B. in Itzehoe[12]) oder mit einem Bild oder mit irgend einem anderen Zeichen, z. B. in Speier und Leipzig (§. 92). Viele Stadtmarken waren auch mit einem Zaun oder mit einer andern Einfriedung umgeben, z. B. in Bautzen mit einem Flurzaun[13]), in Schongau mit einem Friedzaun[14]), in anderen Städten mit einem Bannzaun oder mit einem sogenannten Burgfrieden, mit einem Friedhag, mit einer Burgfriedsäul u. dergl. m.[15]). Wieder andere Stadtmarken waren mit einem Graben umgeben z. B. in Flensburg[16]) und Rotenburg, wo der Stadtgraben Zarg und später Landwehr genannt worden ist[17]) oder auch mit Wall und Graben z. B. der Stadthagen von Coesfeld. Daher wurde derselbe auch die städtische Landwehr genannt[18]). Solche Landwehren kommen übrigens auch

---

8) Rathsbeschluß von 1302 bei Grasshof, p. 27. „gut in der stat oder in „den steyn."

9) Hertzog, Elsaß. Chron. B. X, p. 177.

10) Freiheitsbrief von 1460 bei Mayr, Grl. Samml. IV, 969.

11) Stadtr. von Memmingen von 1396, c. 4 u. 24 bei Freyberg, V, 254 u. 279. Heider, p. 144.

12) Urk. von 1303 im Corpus const. Hols. III, 515. extremitates terminorum — per cruces signari. —

13) Urk. von 1282 bei T. u. St. p. 398. intra metas aut terminos civitatis, qui volgariter flurzcune vocantur.

14) Urk. von 1435 bei Lori, p. 134.

15) Urk. von 1405 bei Schilter, glossar, v. Burgfrib p. 148. — „die „Burgfrieden und Bannezune an den stetden." — Heider, Lindau Außf. p. 368—370.

16) Stadtrecht art. 29 bei Westphalen, IV, 1907.

17) Benfen, Gesch. von Rotenb. p. 232. Vergl. Schmeller, IV, 284.

18) Sökeland, p. 61.

Digitized by Google

noch vor in Braunschweig, Frankfurt, Fiedberg, Hannover, Lübeck u. a. m. [19]).

## §. 222.

Wie bei den großen Marken und bei den Dorfmarken so pflegten auch bei den Stadtmarken jedes Jahr die Markgrenzen besichtiget und die vorgefundenen Zuwiderhandlungen bestraft zu werden. So hatte seit unvordenklichen Zeiten in Basel jedes Jahr ein feierlicher Umgang, der sogenannte Bannritt statt. Alle Ackersleute sollten sich zu dem Ende vor der St. Ulrichskirche zu Roß einfinden und von dort aus mit dem Meier und den Schiedleuten und mit dem Leutpriester und dem Sacrament „um „Zwing und Bann reiten — und was argwöhnisch und „strafbar erfunden ward gestraft werden" [1]). Nach jedem Umritt pflegte ein Mahl eingenommen zu werden, das eine Jahr in dem Zunfthause der Rebleute und das andere Jahr im Hause der Gärtner. Auch der Domprobst mußte an jenem Tage dem Meier und seinem Gefolge eine „Suppe, Fleisch, Wein und Brod" geben, der Stadrath aber „ein Pfund Stäbler" zu dem Mahl (zu der Irrte) beisteuern [2]). Auch in Magdeburg pflegte jedes Jahr mit der Fahne des heiligen Mauritius ein Umzug um die Feldmark gemacht zu werden (per marcam more solito deferendum) [3]). Im Jahre 1561 wurden jedoch, nachdem sich die Fischer, Bäcker und Schmiede bei einem solchen feierlichen Umzuge tüchtig durchgeprügelt hatten, jene Markumzüge abgeschafft [4]).

---

19) Haltaus, p. 1190 f. Grupen, ant. Hanov. p. 172—176. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 215 u. 216. Kriegk, Frankfurt. Bürgerzwiste, p. 251—253.

1) Alte Verordnung bei Ochs, V, 67 u. 68. Verordnung von 1469 in Rechtsquellen, I, 197. Vergl. noch Basel im 14. Jahrhundert, p. 25, 26, 367 u. 368.

2) Ochs, V, 66 u. 68.

3) Chron. episc. Merseburg. ad an. 1315 bei Ludewig, rel. Mpt. IV, 411. Chron. Magdeb. bei Meibom. II, 336. Vergl. Rathmann, II, 237 .

4) Rathmann, IV, 1. p. 51.

Digitized by Google

In Baden sollte nach der Almendordnung aus dem 16. Jahrhundert alle fünf Jahre ein sogenannter Untergang vorgenommen werden von dem Bürgermeister mit Zweien vom Gericht, Zweien vom Rath, Zweien von der Gemeinde und mit vier Bürgersöhnen von 14 Jahren [5]). In der Stadt Lüneburg wurden noch im 18. Jahrhundert die sogenannten Weidebeziehungen (Grenzbeziehungen), so oft es nothwendig erachtet wurde, gehalten. Bürgermeister, Syndikus und Rathsherren (Weideherren) fuhren mit reitenden Dienern und Rathsjägern vor das Thor, wo sich ihnen ein zahlreiches Gefolge zu Roß und Wagen anschloß. Der Zug folgte dem Laufe der Grenze (Schnede), untersuchte Grenzgraben, Brücken, Bäume und andere Markzeichen. Der Syndikus erörterte die Wichtigkeit der Besichtigung und der Gerichtsburmester führte das Protokoll. Ging die Grenze durch ein Bauernhaus, so wurde der mit dem Zeichen der Stadt versehene Kesselhaken geprüft. War ein Brunnen die Marke, so schöpfte der Burgermeister, als Zeichen städtischer Hoheit, drei Eimer Wasser aus demselben. Am Abend wurde die Gesellschaft im Hause eines Rathsherrn „vergnüglich „regaliret." Und dieses geschah vier Tage nach einander, jedes Mal aus einem anderen Thore [6]). Eben so wurden auch in Frankfurt a. M. im Jahre 1405 durch Rathsglieder und Geschworne die Grenzscheiden („lantscheidunge") der Ackerfelder, insbesondere auf dem Nieder- und Galgenfelde, begangen und besichtiget [7]). Auch in Bielefeld und Höxter wurden jene Markumgänge bis auf unsere Tage gehalten. In Bielefeld pflegte bei dem Markumritte immer der jüngste Bürgermeister voranzureiten und die Zünfte zu Pferd ihm zu folgen [8]). In jenen Städten endlich, in welchen die einzelnen Bauerschaften oder Kirchspiele ihre eigenen Marken behalten hatten, pflegten in jeder einzelnen Gemeinde solche Markumzüge gehalten zu werden, z. B. in Osnabrück in jeder einzelnen Laischaft. Und man nannte daselbst einen solchen Umzug den Schnatgang [9]).

---

5) Almendordn. §. 2 bei Mone, Zeitschr. I, 437.
6) Havemann, III, 481.
7) Kriegk, p. 249 not. 5.
8) Piper, Markenv. p. 64. Wigand, Korv. Gesch. I, 240.
9) Klöntrup, v. Laischaften, §. 19 Th. II, p. 240.

Digitized by Google

## §. 223.

Die zu einer Stadt gehörige Mark pflegte, so weit sie kulturfähig und zur Ernährung der Stadtbürger nothwendig war, in derselben Weise unter diese getheilt zu werden, wie dieses auch bei den Dorfmarken der Fall war, das übrige nicht kulturfähige oder zum Anbau nicht nothwendige Land aber in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben. Daher wird öfters, z. B. in Worms[1]), Regensburg[2]), Bremen u. a. m.[3]) das kultivirte Land (terra culta oder ager cultus) dem nicht kultivirten Lande (der terra inculta und dem ager incultus) entgegengesetzt, und unter dem Letzteren das in ungetheilter Gemeinschaft gebliebene Land oder die gemeine Mark verstanden. Und in demselben Sinn wird zuweilen auch das Feld (campus) als das kultivirte und vertheilte Land von dem Wald oder von der nicht kultivirten gemeinen Mark unterschieden, z. B. in Magdeburg u. a. m.[4]). Auch waren die städtischen Feldmarken von je her in derselben Weise wie die Dorfmarken in drei Felder, Fluren, Zelgen oder Eschen eingetheilt, z. B. in Worms[5]), in München[5a]), in Bretten[5b]), in Frankfurt a. M.[5c]), in Basel[5d]), in Osnabrück[6]), in Lindau u. a. m.[7]).

Die ungetheilte Mark wurde zum Unterschiede von der getheilten öfters die Mark ohne allen Beisatz oder die gemeine Mark (Gemeinmerk z. B. in Winterthur[8]), Menemark z. B. in

---

1) Urk. von 897 u. 898 bei Schannat, II, 13 u. 14. Urk. von 923 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 376.

2) Urk. von 794 u. 1005 bei Ried, I, 8 u. 124.

3) Urk. von 937 bei Lappenberg, Hamburg. Urkb. I, 42.

4) Schöffenbrief aus 13. sec. bei T. u. St. p. 271. proprietatem — tam in campis quam in sylvis. —

5) Urk. von 1137 bei Schannat, II, 68. in una celga campestris agri 70 jurnales, in altera 32 et 8 jugera vinearum. —

5a) Stadtr. art. 312 bei Auer, p. 120.

5b) Urk. von 1463 bei Mone, I, 156.

5c) Kriegk, p. 240, 241, 248.

5d) Heusler, Stadtverf. p. 60 not. 4.

6) Klöntrup, v. Esch §. 11 und Laischaften §. 9.

7) Heider, p. 803 u. 805.

8) Stadtrecht bei Bluntschli, II, 392.

Digitized by Google

Meldorf (§. 65) u. ſ. w.) genannt, oder auch die Gemain z. B. in München[9]), die Gemeinde z. B. in Insbruck[10]), in Gera u. a. m.[11]), die Mende oder die Gemeinländereien (loci communes), z. B. in Hildesheim[12]), oder das Gemeingut[13]), ſodann die gemeinen Waldungen und gemeinen Weiden (silvae communes und pascua communia oder pascuae communes), z. B. in Weißenburg[14]), Ulm u. a. m.[15]), die gemeinen Wieſen, die gemeinen Weiden und das Gemein Holz, z. B. in Alſtedt[16]), die Waltgemeine, z. B. in Paderborn[17]), die Woldemeine, z. B. in der Stadt Buren[18]), Waldemeyne oder Woldemeyne z. B. in Schwaney im Stifte Paderborn[19]), Woldemeyne oder Waldemey z. B. in Iſerlon[20]) und die Almend. Es wird zwar dieſes Wort, wie wir geſehen, in einem engeren und in einem weiteren Sinne und insgemein nur bei Gemeinweiden und Gemeinwaldungen gebraucht. In einem weiteren Sinne werden jedoch auch die Wege und Stege, das Waſſer und der Waſſerlauf und alles andere ungetheilte alſo in Gemeinſchaft gebliebene Gut darunter verſtanden, z. B. in Weißenburg[21]), in Lindau[22]), in

9) Stadtr. art. 484 bei Auer, p. 183. — „ain hofſtatt auf der gemain." —

10) Stadtr. von 1239 §. 2 bei Gaupp, II, 258. pascuarum communio quae Gemeinde dicitur. —

11) Statut von 1487 bei Walch, II, 94. Kaiſerrecht, II, 78. — „kein gemeinde, die zu einer ſtat gehoret." —

12) Urk. bei Grupen, ant. Hanov. p. 284. — de locis communibus quod dicitur Mende.

13) Kaiſerrecht, II, 56.

14) Grimm, I, 765 u. 766.

15) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

16) Statut von 1565 §. 15, 16 u. 23 bei Walch, VI, 207.

17) Urk. von 1281 bei Wigand, Archiv, II, 1 p. 60.

18) Urk. von 1296 bei Wigand, Arch. III, 3 p. 44. campos communes pascuales dictos vulgariter Woldemeyne und p. 45.

19) Stadtr. von 1344 bei Wigand, Arch. III, 4, p. 100 u. 101. pascua communia, que Waldemeyne dicuntur — pro jure communitatis dicte Woldemeyne. —

20) Urk. von 1336 bei Steinen, I, 1032. „Dat de Woldemeynen bliven „liegene tho der Stades van Lon voweyde. Vergl. noch p. 897.

21) Grimm, I, 765 u. 766. in communibus pascuis, que almeinde vulgari vocabulo nuncupantur. — Sed omnes alie silve sint

Digitized by Google

Ulm [23]), in Neuſtadt an der Hart [24]), in Seligenſtadt [25]), in Gerosheim [26]), in Bern u. a. m. [27]). Daher wird öfters von der Almende innerhalb und außerhalb der Stadt geſprochen, z. B. in Straßburg [28]), in Worms [29]), in Baden [30]), in Frankfurt a. M., wo die Almenden öfters auch Allmeien genannt worden ſind [31]), u. a. m. Und es pflegten dazu insbeſondere auch die Straßen und die öffentlichen Plätze in der Stadt gerechnet zu werden, z. B. in Worms [32]), in Straßburg [33]), Dürkheim [34]) u. a. m. In

communes et almeinde vulgari vocabulo. — uti et gaudere plenarie debeat super aquas et pascua, quo congaudet et contitur super silvas. Item de structuris, superedificatis, aquarum decursibus atque viis. Vergl. Zeuss, trad. Wiz. p. 331 u. 332. Vergl. meine Geſch. der Dorfverf. I, 47 u. 48.

22) Heider, p. 211 u. 309. — „Der Stadt Lindau Allmaind."

23) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm p. 722. communia pascua sive algmendam que ad eorum comunes usus spectabant.

24) Urk. bei Würdtwein, monasticon Palat. V, 53.

25) Weisthum bei Steiner, Seligenſt. p. 355.

26) Grimm, I, 483.

27) Berner Handfeſte von 1218, c. 6. Urk. von 1231 bei Guden, III, 1102. pascua communitatis, que vulgariter almeina vocantur. —

28) Urk. von 1214 u. 1261 bei Schoepflin, I, 326 u. 434. — pro terris in civitate sive extra, quae vulgo nuncupantur almende. — Almendas in civitate et ejus banno sitas. —

29) Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 254. — almendam nostre civitatis in muro nostre civitatis. — Vergl. noch Urk. von 1277, eod. p. 170. und Guden, syl. p. 270.

30) Almendordn. von 1517 §. 8 bei Mone, Zeitſchr. I, 438. „Der ſtatt „almendeſtück, inn oder auſſerhalb der ſtat gelegen."

31) Battonn, Oertl. Beſchr. von Frankfurt, II, 45, 123, 142, 143. Kriegk, p. 280.

32) Annal. Worm. ad 1278 bei Böhmer, font. II, 207. Judei dederunt — pro almenda, quam ipsi in duobus vicis apud eos occupaverant. Rachtung von 1386 §. 3 bei Schannat, II, 201. „Auch „iſt berebt von der almende wegen, daz die pfaffheit mogen ire keller „bore, und kellers helfe, und ire ſchoppen darüber widder buwen und „machen, doch unſcheidelichen der ſtraßen." — Rachtung von 1407 §. 14 bei Schannat, II, 221. „es ſoll ouch kein phaff noch geiſtlich „perſon die ſtraßen und almenden fürbas nicht überbawen." —

Digitized by Google

Speier war noch im 17. Jahrhundert ein Theil der Stadt Almend und als solches im Eigenthum der Stadt. Ein Theil dieser städtischen Almend stieß an den Bischofshof, an die Pfalz, und wurde im Jahre 1613 dem Bischof abgetreten, um seine Pfalz erweitern zu können [35]).

Zur gemeinen Mark oder zur Almende gehörte demnach Alles was nicht getheilt worden, vielmehr in ungetheilter Gemeinschaft geblieben war, also außer den gemeinen Waldungen und Weiden auch noch die gemeinen Felder, die gemeinen Wiesen, die Wege und Stege, insbesondere auch die Straßen in der Stadt und die öffentlichen Plätze, sodann das Wasser, also auch die Brunnen der Stadt u. dergl. m. [36]). Sogar die Flüsse, Seen und Weier sind öfters gemeine Almend, ihre Benutzung daher für alle Genossen gemein geblieben, z. B. der Neckar bei Heidelberg [37]), der sogenannte Galgenweier zu Gengenbach, der Almend See zu Bühl [38]) und der Altrhein bei Sandhofen [39]), die Almend Bäche zu Baden [40]).

Die alten Stadtmarken waren öfters sehr groß. Sie umfaßten zuweilen außer der Stadt selbst noch mehrere Dörfer, mit welchen sie in Feld- oder Markgemeinschaft waren. So hatten z. B. die Städte Mainz, Worms, Speier, Eltvill, Soest u. a. m. ursprünglich, wie wir gesehen, sehr große Marken. Noch im 13.

---

Vergl. noch Urk. von 1270 u. 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau p. 170 u. 254. und Guden, syl. p. 270.

33) Urk. von 1230 bei Schoepflin, I, 365. — eundem locum, qui vulgo almenda nuncupatur. Closener, p. 77. „Daz nieman keinen über„hang me machen sol über die almende."

34) Vertrag von 1495 im Grünen Buch: „Der vberbauw halber soll „es bleiben bei dem weißthumb, der Abbt nicht gestatten das Gaßen „vnd Allmend zu Dürckheim verbawt, das die Gemain nicht lei„den möchte." —

35) Bischöflicher Revers von 1613 bei Moser, reichsst. Hdb. II, 781—783.

36) Ochs, V, 60 f. u. 81. Vergl. oben §. 52, 54, 69 u. 72.

37) Fischereiordnung von 1502, §. 1 bei Mone, Zeitschr. IV, 89. „nach„dem der Necker vom Rin biß an die Reimbach gemein allmend „ist, das yederman darin fischen mag." —

38) Mone, Zeitschr. I, 394 u. 396.

39) Grimm, I, 461.

40) Almendordnung §. 3 u. 4 bei Mone, I, 437.

Digitized by Google
UNIVERSITY

Jahrhundert besaßen die Dörfer Pfiffligheim und Hochheim bei Worms mit dieser Stadt eine Almende auf der rechten Seite des Rheins, zum Beweiße, daß jene drei Gemeinden in früheren Zeiten, ehe der Rhein seinen Lauf geändert hatte, eine einzige Markgemeinde gebildet oder vielmehr jene beiden Dörfer in der Stadtmark von Worms gelegen haben[41]). Diese alten großen Marken sind nun meistentheils durch Abmarkung der in denselben gelegenen Dorfschaften bedeutend verkleinert worden, wiewohl sich öfters auch in späteren Zeiten noch Spuren der alten mit den umliegenden Dörfern bestehenden Markgemeinschaft erhalten haben (§. 31 u. 129). Andere Stadtmarken sind aber auch dadurch verkleinert worden, daß die Almenden mehr und mehr zur Stadt selbst gezogen und zu Straßen, zu Bauplätzen und zu freien Plätzen verwendet oder auch an die Bürger veräußert worden sind. Dies war z. B. in Worms der Fall[42]). Eben so wurden in Straßburg und Basel die Almenden zur Stadt gezogen und als Bauplätze verwendet[43]). Auch in Frankfurt, München, Hannover, Köln u. a. m. wurden die Stadtgraben, die Gärten und Felder nach und nach mit der Stadt vereiniget und neue Straßen und Gebäude darauf angelegt (§. 208). Eben so in Lübeck, wo bereits im 14. Jahrhundert ein großer Theil der gemeinen Stadtmark an die Bürger veräußert und zur Anlegung von Straßen, Marktplätzen, Häusern und Buden verwendet worden ist[44]).

## §. 224.

Wie in den Dorfmarken so hatte auch jeder in einer Stadtmark angesessene Mann seinen Antheil an der

41) Urk. von 1278 bei Schannat, II, 140.

42) Urk. von 1277 bei Würdtwein, chron. Schonau. p. 170. und Guden, syl. p. 270. — almeindam, quam aedificiis suis attraxerant. Urk. von 1314 bei Würdtwein, l. c. p. 253 u. 254. — in omni loco, ubi civitatis almendam civitati distractam et edificiis preclusam — almendam nostre civitatis in muro nostre civitatis, quam suis usibus applicuerunt. — Vergl. noch Rachtung von 1386 §. 8 und von 1407 §. 14 bei Schannat, II, 201 u. 221.

43) Königshoven, p. 273. Rathsverordnung von 1496 bei Ochs, V, 60 u. 61. Heusler, Verf.-Gesch. von Basel, p. 93.

44) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrhundert, p. 22—26 u. 44—55.

Digitized by Google

getheilten Mark und an der ungetheilten oder gemeinen Mark. Jeder Stadtbürger hatte nämlich in der Stadt selbst ein Haus und einen Hof und ein dazu gehöriges Besitzthum in der getheilten Feldmark, welches sein Sondereigen war, sodann einen ideellen Antheil an der gemeinen Mark und an der Marknutzung, bestehend in dem Weiderecht in den Wäldern und Feldern, in dem Beholzigungs- und Mastrecht in den Gemeinwaldungen, und in dem Rechte der Benutzung des Gemeinwassers, der Wege und Stege und der anderen Gemeinländereien. So war es in den freien Städten wie in den grundherrlichen und in den gemischten, in den ehemals römischen Städten wie in den nach Deutscher Art angelegten Städten in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern, z. B. in Diessenhofen [1]), in Freiburg [2]), in Burgdorf [3]), in Murten [4]), in Arberg [5]) u. a. m. in der Schweiz, dann in Winterberg in der Grafschaft Spanheim [6]), in Selz, Worms, Montzingen, Bern, Basel, Lucern, Zug, Weißenburg, Frankfurt, Magdeburg, Dortmund, Münster, Hamburg, Lübeck, Meldorf, Stendal, Löwenberg, Brieg u. a. m. (§. 9, 51—53, 66—72). In Frankfurt a. M. namentlich hatten die Bürger das Weiderecht nicht bloß in den gemeinen Weiden und Waldungen, sonderu auch auf den Feldern. Die Stadt besaß noch im 16. Jahrhundert mehrere gemeine Weiden und Waldungen, in welche die Bürger ihr Vieh treiben durften. Die Waldungen waren zum Theil sehr entfernt, und das Vieh mußte jedeu Morgen über den Main in den entfernten Wald getrieben und am Abend wieder zurückgetrieben werden. Daher wurde bereits im 14. Jahrhundert in Niederrad eine Scheune gebaut, in welcher das Vieh übernachten konnte [7]). Aber auch auf den Feldern hatten die Bürger das Weiderecht. Es galt nämlich auch in Frankfurt die Dreifelderwirtschaft. Jedes der drei

1) Handfeste von 1260 art. 3 bei Schauberg, II, 54. cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus, in silvis. —
2) Handfeste von 1249, §. 6 bei Gaupp, II, 83.
3) Handfeste von 1316, §. 15 bei Gaupp, II, 121.
4) Stadtrodel §. 7 bei Gaupp, II, 153 u. 162.
5) Handfeste von 1272 bei Walther, p. 27.
6) Stadtr. von 1331 bei bei Walch, VI, 258.
7) Statut von 1352, c. 86 bei Senckenberg, sel. jur. I, 74.



Digitized by Google

Felder sollte demnach im dritten Jahre brach liegen und zur Viehweide benutzt werden. Das zur Viehweide bestimmte Brachfeld wurde jedoch öfters eingesäet. Daher verordnete der Stadtrath im Jahre 1504 im Interesse der Viehzucht, daß jedes Jahr ein Drittheil des Ackerlandes brach liegen solle [8]).

Der ideelle Antheil an der gemeinen Mark oder die Marknutzung hieß auch in den Städten Nutzung, Nutzen oder gemeiner Nutzen (utilitas oder utilitas communis z. B. in Wimpfen [9]) und in Worms [10]), usus oder usus communis z. B. in Arau und Ulm [11]), usuagium z. B. in Bern [12]) oder gemeiner Nutz) [13]), sodann Gemeinderecht, Gemeinde oder Meente z. B. in Meldorf (§. 65), Gemein Theil z. B. in Alstedt [14]) oder auch Allgemeine z. B. in Wimpfen [15]) oder gemeine Mark (Gemeinmerch) z. B. in Winterthur [16]), ferner Achtwort z. B. in Wetter [17]) u. s. w.

Auch war dieser ideelle Antheil an der gemeinen Mark Zugehör von Haus und Hof in der Stadt. Wie bei anderen Marken, insbesondere auch bei den Dorfmarken, so ruhten

---

8) Rathsverordnung von 1504 bei Kriegk, p. 240 Not. 1. „Nachdem hie„vor von alter umb diese Statt Fr. allewege drey Felde gewest „sein und alle jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero in dieselben „brachfelde frucht gesewet worden, darburch die lude so die brach„felde mit irem sehe gebruchen, czu bußen komen“ u. s. w.

9) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692.

10) Urk. von 897 bei Schannat, II, 13.

11) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 304 Not. Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

12) Handfeste von 1218 c. 6.

13) Kaiserrecht, II, 56 u. 73

14) Statut von 1565 §. 16 bei Walch, VI, 207.

15) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692. damus forestum in proprietatem et jure illo quod vulgariter dicitur Allgemeine. —

16) Stadtrecht von 1264 bei Bluntschli, II, 392. — silva dicta E. eo jure communi quod volgo dicitur gimeinmerche. —

17) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167—168. Item de achtwort dicimus et pronunciamus, quod nemo debet pascere sive immittere pecora in forestum, quod dicitur Achtewort.

Digitized by Google

nämlich auch in den Stadtmarken alle Rechte und Verbindlichkeiten auf dem Hause und Hofe in der Stadt, nicht aber auf den zu dem Hause und Hofe gehörigen Ländereien. So ruhte z. B. das Recht Bier zu brauen und Wein zu schenken auch in späteren Zeiten noch in vielen Städten auf dem Hause und nicht auf dem Gute, z. B. in Blankenburg und Rudolstadt [18]). Eben so war denn auch die Marknutzung Zugehör der Wohnung in der Stadt, z. B. in Worms, Mainz, Münster u. a. m. (§. 53 u. 66). Als Pertinenz des Hauses und Hofes durfte daher die Marknutzung nicht von demselben getrennt werden, z. B. in Meppen. Erst seitdem die alte Verfassung ihrem Verfall entgegenging, fing man auch dort an das Weiderecht allein ohne das Bürgerhaus zu veräußern und die Marknutzung auch auf andere Häuser, die keine Bürgerhäuser waren, zu übertragen [19]). Denn das Haus und der Hof war auch in den Städten das Haupt des ganzen Besitzthums [20]). Endlich wurden die Marknutzungen zuweilen auch in den Städten auf eine bestimmte Anzahl fixirt, z. B. in Meldorf auf 109 Meenten (§. 65) oder es wurde die Anzahl der Bürgerhäuser fixirt, wie dieses seit dem 18. Jahrhundert in Meppen der Fall war [21]). Meistentheils haben sich jedoch die Stadtmarkgenossen zunftartig abgeschlossen, wodurch sie denselben Zweck erreicht haben wie durch die Fixation. Auf diese Weise ist denn die Richerzegheit in Köln entstanden, und die Hausgenossenschaft in Speier, die Junker Compagnie in Lübeck und wahrscheinlich auch die Gesellschaft Alt Limburg und Frauenstein in Frankfurt am Main (§. 47).

---

18) Rudolstadter Statut von 1594 art. 10 §. 1. 10 §. 1, 12 u. 17 bei Walch, V, 51 u. 96. „Soll ein jeder so eine eigene Behausung, „allhier hat, und Bürger ist, Macht haben ein Viertel Bier zu brauen, „wer aber keine eigene Behausung, und gleichwohl schoßbare „Güter hat, der soll sich des Brauens enthalten." — „Es soll „auch wie vor Alters kein Einwohner in der Altenstadt so nicht Bürgers Häußer haben, Wein schenken oder verzapfen.

19) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 210 u. 212 Not.

20) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 127 u. 136. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 61—68.

21) Diepenbrock, p. 210 u. 211.



Digitized by Google

Felder sollte demnach im dritten Jahre brach liegen und zur Viehweide benutzt werden. Das zur Viehweide bestimmte Brachfeld wurde jedoch öfters eingesäet. Daher verordnete der Stadtrath im Jahre 1504 im Interesse der Viehzucht, daß jedes Jahr ein Drittheil des Ackerlandes brach liegen solle [8]).

Der ideelle Antheil an der gemeinen Mark oder die Marknutzung hieß auch in den Städten Nutzung, Nutzen oder gemeiner Nutzen (utilitas oder utilitas communis z. B. in Wimpfen [9]) und in Worms [10]), usus oder usus communis z. B. in Arau und Ulm [11]), usuagium z. B. in Bern [12]) oder gemeiner Nutz) [13]), sodann Gemeinderecht, Gemeinde oder Meente z. B. in Meldorf (§. 65), Gemein Theil z. B. in Alsiedt [14]) oder auch Allgemeine z. B. in Wimpfen [15]) oder gemeine Mark (Gemeinmerch) z. B. in Winterthur [16]), ferner Achtwort z. B. in Wetter [17]) u. s. w.

Auch war dieser ideelle Antheil an der gemeinen Mark Zugehör von Haus und Hof in der Stadt. Wie bei anderen Marken, insbesondere auch bei den Dorfmarken, so ruhten

---

8) Rathsverordnung von 1504 bei Kriegk, p. 240 Not. 1. „Nachdem hievor von alter umb diese Statt Fr. allewege drey Felde gewest „sein und alle jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero in dieselben „brachfelde frucht gesewet worden, darburch die lude so die brachfelde mit irem sehe gebruchen, czu bußen komen“ u. s. w.

9) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692.

10) Urk. von 897 bei Schannat, II, 13.

11) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 304 Not. Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

12) Handfeste von 1218 c. 6.

13) Kaiserrecht, II, 56 u. 73

14) Statut von 1565 §. 16 bei Walch, VI, 207.

15) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692. damus forestum in proprietatem et jure illo quod vulgariter dicitur Allgemeine. —

16) Stadtrecht von 1264 bei Bluntschli, II, 392. — silva dicta E. eo jure communi quod volgo dicitur gimeinmerche. —

17) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167—168. Item de achtwort dicimus et pronunciamus, quod nemo debet pascere sive immittere pecora in forestum, quod dicitur Achtewort.

Digitized by Google

nämlich auch in den Stadtmarken alle Rechte und Verbindlichkeiten auf dem Hause und Hofe in der Stadt, nicht aber auf den zu dem Hause und Hofe gehörigen Ländereien. So ruhte z. B. das Recht Bier zu brauen und Wein zu schenken auch in späteren Zeiten noch in vielen Städten auf dem Hause und nicht auf dem Gute, z. B. in Blankenburg und Rudolstadt [18]). Eben so war denn auch die Marknutzung Zugehör der Wohnung in der Stadt, z. B. in Worms, Mainz, Münster u. a. m. (§. 53 u. 66). Als Pertinenz des Hauses und Hofes durfte daher die Marknutzung nicht von demselben getrennt werden, z. B. in Meppen. Erst seitdem die alte Verfassung ihrem Verfall entgegenging, fing man auch dort an das Weiderecht allein ohne das Bürgerhaus zu veräußern und die Marknutzung auch auf andere Häuser, die keine Bürgerhäuser waren, zu übertragen [19]). Denn das Haus und der Hof war auch in den Städten das Haupt des ganzen Besitzthums [20]). Endlich wurden die Marknutzungen zuweilen auch in den Städten auf eine bestimmte Anzahl fixirt, z. B. in Meldorf auf 109 Meenten (§. 65) oder es wurde die Anzahl der Bürgerhäuser fixirt, wie dieses seit dem 18. Jahrhundert in Meppen der Fall war [21]). Meistentheils haben sich jedoch die Stadtmarkgenossen zunftartig abgeschlossen, wodurch sie denselben Zweck erreicht haben wie durch die Fixation. Auf diese Weise ist denn die Richerzegheit in Köln entstanden, und die Hausgenossenschaft in Speier, die Junker Compagnie in Lübeck und wahrscheinlich auch die Gesellschaft Alt Limburg und Frauenstein in Frankfurt am Main (§. 47).

---

18) Rudolstadter Statut von 1594 art. 10 §. 1. 10 §. 1, 12 u. 17 bei Walch, V, 51 u. 96. „Soll ein jeder so eine eigene Behausung, „allhier hat, und Bürger ist, Macht haben ein Viertel Bier zu brauen, „wer aber keine eigene Behausung, und gleichwohl schoßbare „Güter hat, der soll sich des Brauens enthalten." — „Es soll „auch wie vor Alters kein Einwohner in der Altenstadt so nicht Bürgers Häußer haben, Wein schenken oder verzapfen.

19) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 210 u. 212 Not.

20) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 127 u. 136. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 61—68.

21) Diepenbrock, p. 210 u. 211.



Digitized by Google

Felder sollte demnach im dritten Jahre brach liegen und zur Viehweide benutzt werden. Das zur Viehweide bestimmte Brachfeld wurde jedoch öfters eingesäet. Daher verordnete der Stadtrath im Jahre 1504 im Interesse der Viehzucht, daß jedes Jahr ein Drittheil des Ackerlandes brach liegen solle [8]).

Der ideelle Antheil an der gemeinen Mark oder die Marknutzung hieß auch in den Städten Nutzung, Nutzen oder gemeiner Nutzen (utilitas oder utilitas communis z. B. in Wimpfen [9]) und in Worms [10]), usus oder usus communis z. B. in Arau und Ulm [11]), usuagium z. B. in Bern [12]) oder gemeiner Nutz) [13]), sodann Gemeinderecht, Gemeinde oder Meente z. B. in Meldorf (§. 65), Gemein Theil z. B. in Alsiedt [14]) oder auch Allgemeine z. B. in Wimpfen [15]) oder gemeine Mark (Gemeinmerch) z. B. in Winterthur [16]), ferner Achtwort z. B. in Wetter [17]) u. s. w.

Auch war dieser ideelle Antheil an der gemeinen Mark Zugehör von Haus und Hof in der Stadt. Wie bei anderen Marken, insbesondere auch bei den Dorfmarken, so ruhten

---

8) Rathsverordnung von 1504 bei Kriegk, p. 240 Not. 1. „Nachdem hie„vor von alter umb diese Statt Fr. allewege drey Felde gewest „sein und alle jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero in dieselben „brachfelde frucht gesewet worden, dardurch die lude so die brach„felde mit irem sehe gebruchen, czu bußen komen“ u. s. w.

9) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692.

10) Urk. von 897 bei Schannat, II, 13.

11) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 304 Not. Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

12) Handfeste von 1218 c. 6.

13) Kaiserrecht, II, 56 u. 73

14) Statut von 1565 §. 16 bei Walch, VI, 207.

15) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692. damus forestum in proprietatem et jure illo quod vulgariter dicitur Allgemeine. —

16) Stadtrecht von 1264 bei Bluntschli, II, 392. — silva dicta E. eo jure communi quod volgo dicitur gimeinmerche. —

17) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167—168. Item de achtwort dicimus et pronunciamus, quod nemo debet pascere sive immittere pecora in forestum, quod dicitur Achtewort.

Digitized by Google

nämlich auch in den Stadtmarken alle Rechte und Verbindlichkeiten auf dem Hause und Hofe in der Stadt, nicht aber auf den zu dem Hause und Hofe gehörigen Ländereien. So ruhte z. B. das Recht Bier zu brauen und Wein zu schenken auch in späteren Zeiten noch in vielen Städten auf dem Hause und nicht auf dem Gute, z. B. in Blankenburg und Rudolstadt [18]). Eben so war denn auch die Marknutzung Zugehör der Wohnung in der Stadt, z. B. in Worms, Mainz, Münster u. a. m. (§. 53 u. 66). Als Pertinenz des Hauses und Hofes durfte daher die Marknutzung nicht von demselben getrennt werden, z. B. in Meppen. Erst seitdem die alte Verfassung ihrem Verfall entgegenging, fing man auch dort an das Weiderecht allein ohne das Bürgerhaus zu veräußern und die Marknutzung auch auf andere Häuser, die keine Bürgerhäuser waren, zu übertragen [19]). Denn das Haus und der Hof war auch in den Städten das Haupt des ganzen Besitzthums [20]). Endlich wurden die Marknutzungen zuweilen auch in den Städten auf eine bestimmte Anzahl fixirt, z. B. in Meldorf auf 109 Meenten (§. 65) oder es wurde die Anzahl der Bürgerhäuser fixirt, wie dieses seit dem 18. Jahrhundert in Meppen der Fall war [21]). Meistentheils haben sich jedoch die Stadtmarkgenossen zunftartig abgeschlossen, wodurch sie denselben Zweck erreicht haben wie durch die Fixation. Auf diese Weise ist denn die Richerzegheit in Köln entstanden, und die Hausgenossenschaft in Speier, die Junker Compagnie in Lübeck und wahrscheinlich auch die Gesellschaft Alt Limburg und Frauenstein in Frankfurt am Main (§. 47).

---

18) Rudolstadter Statut von 1594 art. 10 §. 1. 10 §. 1, 12 u. 17 bei Walch, V, 51 u. 96. „Soll ein jeder so eine eigene Behausung, „allhier hat, und Bürger ist, Macht haben ein Viertel Bier zu brauen, „wer aber keine eigene Behausung, und gleichwohl schoßbare „Güter hat, der soll sich des Brauens enthalten." — „Es soll „auch wie vor Alters kein Einwohner in der Altenstadt so nicht Bürgers Häußer haben, Wein schenken oder verzapfen.

19) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 210 u. 212 Not.

20) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 127 u. 136. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 61—68.

21) Diepenbrock, p. 210 u. 211.



Digitized by Google

Seit dem Siege der Zünfte hat sich dieses Alles in den meisten Städten geändert. Die Stadtgemeinden wurden nämlich nun meistentheils politische Gemeinden. Die Markgemeinschaft hat demnach aufgehört die Grundlage der Stadtverfassung zu sein. Dennoch haben sich viele Einrichtungen auch in späteren Zeiten noch erhalten, welche nichts als die Consequenzen der ursprünglich bestandenen Markgemeinschaft waren und welche ohne die Kenntniß dieses Zusammenhangs gar nicht verstanden werden können.

### 3. Eigenthumsrechte an der Stadtmark.

### §. 225.

Hinsichtlich der Eigenthumsrechte an der Stadtmark gilt ganz dasselbe, was bereits von den Dorfmarken und von den großen Marken bemerkt worden ist [1]). Da nämlich die Antheile, welche die Stadtmarkgenossen an der gemeinen Stadtmark hatten, bloßes Zugehör von Haus und Hof in der Stadt waren, die Grundlage der Stadtverfassung aber Markgemeinschaft war, so hatten die Stadtmarkgenossen wie die Dorfmarkgenossen an der gemeinen Mark dieselben Rechte, welche sie an ihrer Wohnung in der Stadt und im Dorfe gehabt haben. Sehr frühe hat sich jedoch dieses ursprüngliche Recht zu Gunsten der nach Freiheit strebenden Städte geändert, zumal seit dem Verschwinden der Hörigkeit und der damit zusammenhängenden Grundherrschaft in den Städten. Denn in den meisten Städten ward sodann das freie Eigenthum zur Regel und zwar in der getheilten Mark ebensowohl wie in der ungetheilten oder gemeinen Mark.

In den freien Städten, in welchen die Stadtmarkgenossen oder die Stadtbürger freies Eigenthum an ihrer Wohnung in der Stadt gehabt haben, hatten sie in früheren und in späteren Zeiten auch freies Eigenthum an der gemeinen Mark. So war es in Magdeburg und in den Städten des Magdeburgischen Rechtes [2]),

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 68 ff. Meine Gesch. der Markenverf. p. 63 ff.

2) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 3 bei T. u. St. p. 271. — proprietatem, quam ad communionem civitatis de vestra largitate tam in campis quam in sylvis aut in quibuscunque locis tribuistis. —

Digitized by Google

in Eisenach [3]), in Biesenthal in der Mark Brandenburg [4]), in Meldorf (§. 65), in Hildesheim u. a. m. Eben so war es insbesondere auch in den reichsfreien Städten, z. B. in Dortmund [5]), in Lübeck [6]), in Regensburg [7]) u. a. m. Nur in Bern scheint die Bürgerschaft ursprünglich bloße Nutzungsrechte (usuagia) an der Almende erhalten zu haben [8]). Späterhin gehörte aber auch in Bern das Eigenthum an der Almende der Stadt [9]). Daher durfte in den freien Städten die Bürgerschaft und der Stadtrath frei über die gemeine Mark verfügen. Nur in vogteilichen und landesherrlichen Städten mußte öfters der vogteiliche oder landesherrliche Beamte beigezogen werden, so daß zwar der vogteiliche oder landesherrliche Beamte nicht ohne die Bürgerschaft, die Bürgerschaft aber auch nicht ohne Mitwirkung des Vogtes über die Gemeinländereien verfügen durfte, wie dieses z. B. in Hildesheim vorgeschrieben war [10]).

In den grundherrlichen Städten gehörte das Eigenthum an der ganzen Stadtmark, an der getheilten wie an der ungetheilten oder gemeinen Mark, der Grundherrschaft. Auch in den

---

3) Stadtr. von 1283 §. 19 bei Gaupp, I, 201. Pascua etiam — nostris burgensibus jure proprietatis contulimus. —

4) Privilegium von 1315 bei Zimmermann, märk. Städteverf. II, 162. — universa ligna et gramina pertinent ad civitatem nostram titulo proprietatis.

5) Altes Stadtr. §. 27, 33 u. 34 bei Wigand, Korv. Gesch. I, 268, II, 218. Vergl. oben §. 65.

6) Freiheitsbriefe von 1188 u. 1204 im Lüb. Urkb. I, 9 u. 17. Vergl. oben §. 64.

7) Urk. von 1318 bei Gemeiner, I, 544.

8) Handfeste von 1218, c. 6. Concedimus vobis regia libertate silvam, que dicitur Bremegarto — pro usuagio, quod vulgariter dicitur Almenda. —

9) Gerichtssatzung von 1539 bei Schnell, Handbuch des Civilrechts, p. 550 — 551. „Wir lychendt üch ouch mitt küniglichenn Freyheitenn den „Wald, der da heyst Bremgarte — für recht Almendt." Vergl. oben §. 72.

10) Urk. bei Grupen, ant. Hanov. p. 234. Advocatus sine burgensibus, nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus quod dicitur Mende.

Digitized by Google

grundherrlichen Städten pflegte nämlich Wald, Weide und andere Almende zur gemeinschaftlichen Benutzung der Bürgerschaft ausgeschieden und ihr, wie jeder anderen Markgenossenschaft, auch das Recht darüber zu verfügen überlassen zu werden. Das Eigenthum selbst blieb aber nach wie vor dem Grundherrn. So war es in Selz [11]), in Münster u. a. m. (§. 66). Daher durfte zwar der Grundherr nicht allein ohne Zuziehung der Bürgerschaft, aber auch die Bürgerschaft nicht ohne Zustimmung des Grundherrn über die Substanz der gemeinen Mark verfügen, z. B. in Seligenstadt u. a. m. [12]). Klar und deutlich tritt dieses Alles zumal in Weißenburg hervor. Der Abt war daselbst Grundherr (dominus) und zu gleicher Zeit Obermärker (magister) in der Stadtmark, während die Bürger Märker, d. h. Stadtmarkgenossen waren, und daher ohne ihre Zuziehung nicht über die gemeine Mark verfügt werden durfte [13]). In den reichsgrundherrlichen Städten gehörte aller Grund und Boden, welcher nicht in das Privat- oder Sondereigen oder in das Eigenthum eines anderen Grundherren übergegangen war, also auch die gemeine Stadtmark dem Reich. Daher wurde in Zürich aller Grund und Boden, der nicht Privateigenthum geworden war, auch in späteren Zeiten noch das Reich genannt [14]). Und nur mit Genehmigung des Kaisers durfte in Ulm über die Almende (algmenda oder algmande) [15]) und in Dünkelsbühl über die Gemain verfügt werden [16]). Das Nutzungs- und Verfügungsrecht der Stadtgemeinde beruhte in den grundherrlichen Städten ursprünglich auf der Gnade des Grund-

---

11) Weisthum von 1310 §. 30 u. 33 bei Grimm, I, 768. „Dar nah teilent die scheffen, die almenden, die die stat von Selse hat „von alter, von demme clostere zu Selse, die sol daz closter „unt die stat mittenander nutzen unt bruchen" — „unt solnt doch „walt, weide unt almende mit den burgeren nutzen."

12) Weisthum bei Steiner, Seligenst. p. 355—356.

13) Weisthum von 1275 bei Grimm, I, 765 u. 766 u. Zeuss, trad. Wiz. p. 331 u. 332. Vergl. oben §. 69.

14) Vögelin, das alte Zürich, p. 336. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 259.

15) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

16) Urk. von 1323 bei Moser, Reichsst.-Handb. I, 386.

Digitized by Google

herrn und auf einer Verleihung von ihm, z. B. in Montzingen [17]), in Selz [18]), in Hagenau [19]), in Seligenstadt u. a. m. [20]). Daher mußte für die Nutzung öfters eine kleine Abgabe entrichtet werden, z. B. in Montzingen ein sogenanntes Weide Huhn [21]). Späterhin, seitdem das freie Eigenthum in den Städten zur Regel geworden war, hat man jedoch auch den grundherrlichen Städten das Eigenthum an der gemeinen Mark zugestanden, z. B. in Gernsheim [22]), in Seligenstadt, in den Städten in Schlesien u. a. m. (§. 69 u. 72).

Auch in den gemischten Städten endlich fanden dieselben Rechtsverhältnisse statt wie in den gemischten Dörfern. Oefters gehörte das Eigenthum an der gemeinen Mark einem einzigen Grundherren, z. B. in Dürkheim dem Abte von Limburg. Die Stadtmarkgenossen mußten daher für den Genuß der Weide ein Huhn, ein sogenanntes Holzhuhn liefern, oder statt dessen einen Geldzins entrichten [23]). Oefters war aber das Eigenthumsrecht und das ausschließliche Verfügungsrecht über die gemeine Mark streitig, indem der Herr der Stadt und auch der Stadtrath dasselbe in Anspruch nahm. So war es in Straßburg, bis zuletzt auch dort das Eigenthum an der Mark und das Recht über die Almenden zu verfügen der Stadt überlassen worden ist (§. 52). Meistentheils hat indessen auch in den gemischten Städten das Eigenthum an der gemeinen Mark der Stadt selbst gehört. Es hatte

---

17) Uraltes Gerichtsbuch bei Königsthal, I, 2. p. 57. „wasser und weid „herkommen und Freyheit, die uns unser gnädiger Herr von „Maynz, mit willen des Thumb Capitels unser Statt begnadigt „hatt." —

18) Grimm, I, 763 §. 80.

19) Stadtrecht von 1164 §. 9 bei Gaupp, I, 97. Nostra liberalitate nemus adjacens usui illic in habitancium permittimus. —

20) Weisthum bei Steiner, p. 355.

21) Gerichtsbuch bei Königsthal, I, 2, p. 57. — „von der Weide da der „gememe Mann die hühner von gibt." —

22) Grimm, I, 483. — „allmende und weide ganz der gemeinde zu Gerns„heim."

23) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 67, 68, 298, 300 u. 301. Meine Gesch. der Dorfverf. p. 79—81.

Digitized by Google

daher die Bürgerschaft oder der Stadtrath ganz allein darüber zu verfügen, z. B. in Worms, Basel u. a. m. [24]).

Was von der gemeinen Mark überhaupt gilt, gilt insbesondere auch von den einzelnen Theilen des Gemeinlandes, also auch von den Markt- und anderen Plätzen, von den Straßen, Stadtgraben u. s. w. und von den insgemein auf Gemeinland stehenden öffentlichen Gebäuden, Brücken, Brunnen, Stadtthoren und Stadtthürmen. Auch sie waren in den freien Städten allenthalben, in den gemischten meistentheils und in den grundherrlichen Städten wenigstens in späteren Zeiten im Eigenthum der Stadt selbst. So gehörten der Bürgerschaft in Eisenach alle freien Plätze, die Straßen, die Wege und Stege, die Stadtthore und die Flüsse. Sie durften daher dem gemeinen Gebrauch nicht entzogen und nur von der Bürgerschaft darüber verfügt werden [25]). In Worms und Dürkheim wurden die Straßen und öffentlichen Plätze mit zu den Almenden gerechnet (§. 223 u. 224). Sie durften daher nicht verbaut oder sonst für den gemeinen Gebrauch geschlossen werden. Und nur die Bürgerschaft hatte darüber zu verfügen [26]). Auch in Köln gehörten die Straßen und die freien Plätze und die Stadtgraben der Stadt. Ohne Beiziehung der Bürgerschaft durften sie daher von Niemand in Besitz genommen werden [27]). Auch in Basel und in Freiburg im Breisgau gehörten

---

24) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 269—270. Consules et universi cives Wormatienses — quod nos vendidimus abbati — almeindam, quam edificiis suis attraxerant. — Vergl. noch Urk. von 1277 u. 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 170 u. 253—254. Vergl. oben §. 53 u. 70 ff.

25) Stadtr. von 1288 §. 13 u. 19 bei Gaupp, I, 200. — quod burgensium communitates infra civitatem et extra civitatem, in plateis et in vicis, in viis et in semitis, nullus occupare praesumat, nisi fuerit de consensu et bona voluntate ipsorum. — Pascua etiam et communitates ante portas et valvas civitatis, secus fluvios et torrentes — nostris burgensibus jure proprietatis contulimus et donavimus. —

26) Urk von 1277 u. 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 170 u. 253—254.

27) Schiedsspruch von 1258 Nr. 30 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Quod aliqui cives sibi usurpant in aliquibus locis vias publicas in

Digitized by Google

die Stadtgraben zur städtischen Almend [27a]). Eben so gehörten in München u. a. m. die gemeinen Plätze und Straßen der Stadt [28]). Insbesondere die Marktplätze gehörten fast allenthalben, wenigstens in den freien und gemischten Städten, der Stadtgemeinde und wurden von dieser insgemein mit den darauf errichteten Bänken, Buden, Ständen und Häusern verpachtet, und dafür entweder ein jährlicher Zins oder ein sogenanntes Marktgeld oder ein Marktzoll erhoben. So war es in Köln. Der Hühnermarkt, der Fischmarkt und der alte Markt daselbst gehörten der Stadt und sie wurden von dieser nebst den darauf stehenden Buden, Bänken, Ständen und Häusern gegen einen jährlichen Zins verpachtet [29]). Eben so war es in Breslau, in Görlitz, in Strehlen [30]), in München u. a. m. Auch die Straßen in der Stadt und die Wege und Stege wurden von der Stadt zuweilen gegen einen jährlichen Zins verpachtet, z. B. in Worms [31]). Als daher späterhin die Städte gepflastert worden sind, pflegte man ein Pflastergeld zu erheben, z. B. schon seit dem 14. Jahrhundert in München [32]), in Zittau [33]), in Donauwörth [34]) u. a. m.

Was nun aber von den Straßen und von den öffentlichen Plätzen bemerkt worden ist, gilt ganz in derselben Weise auch von

---

civitate — et etiam ipsa fossata et in eis commodum proprium agunt, quod deberet esse communitatis. — quod omnes vie publice et strate intra fossata vel etiam extra fossata existentes, et etiam vie et strate undecunque ad portas civitatis venientes, et etiam fossata omnia libera esse debere et a nemine occupanda.

27a) Rathsordn. von 1496 bei Ochs, V, 60 u. 61. Urk. von 1282 bei Schreiber, Freib. Urkb. I, 1. p. 95.

28) Stadtr. art. 484 bei Auer, p. 183.

29) Clasen, Schreinspr. p. 31, 65 u. 67.

30) L. u. St. p. 258.

31) Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 254 u. 255. — locavimus dictum vicum sicut nunc habent et almendas de stega muri in eorum monachorum orto posita usque ad stegam qua itur super portam Pavonis pro annuo censu. —

32) Urk. von 1394 u. 1430 in Mon. Boic. 35, II, p. 183 u. 299.

33) Urk. von 1348 bei L. u. St. p. 258.

34) Jäger, Ulm, p. 440.

Digitized by Google

den öffentlichen Gebäuden, von den Brücken und Brunnen, von den Stadtmauern, Stadtthoren und von den Stadtthürmen und von den Festungsgraben. In den meisten alten freien und gemischten Städten gehörten die Gemeindehäuser der Stadt, z. B. die Gebuirhäuser in Köln. Daher durfte jede Gebuirschaft frei darüber verfügen [35]). Eben so war es in Worms, München u. a. m. (§. 188). Auch die Kaufhäuser, Gewerbshallen, Gewerbslauben, Buden, Bänke, Stände, Gademen, und die verschiedenen Fleisch-, Brod- und anderen Schrannen gehörten meistentheils der Stadt. Der für ihren Gebrauch zu entrichtende Grund-, Pacht- oder Miethzins floß daher in die städtische Kasse (§. 189—191). Eben so waren die Brücken und Brunnen Eigenthum der Stadt, z. B. in Coesfeld, Basel, München u. a. m. (§. 68 u. 70). Und auch die Stadtmauern, die Stadtthore und Stadtthürme gehörten der Stadt, z. B. in Köln [36]), in Halle [37]), in Altstedt [38]), in München [39]) u. a. m. Zwar wurden die Stadtthore und Stadtthürme öfters von Bürgern bewohnt. Allein diese hatten sodann, ursprünglich wenigstens, daran nur einen widerruflichen Besitz. Sie mußten daher jene Thore und Thürme wieder verlassen, so oft es zur Vertheidigung der Stadt nothwendig oder sonst von der Stadt begehrt worden war (§. 28). Endlich gehörten auch die Stadtgraben, mit denen die Städte umgeben zu sein pflegten, zu den städtischen Almenden, z. B. in Freiburg („vnsir „alminde mit namen den graben vnd die hofstett inwendig der „ringmur"). Auch diese Graben wurden öfters Anderen, z. B. in Freiburg den Deutschherren, zur Benutzung eingeräumt. Dann mußten aber auch sie, wenn die Stadt ihrer bei einer Kriegsnoth bedurfte („von ürlüges not bedorftin"), zur Vertheidigung der Stadt offen sein, bis die Noth wieder vorüber war [40]).

Nur die grundherrlichen Städte und einige ge-

35) Clasen, Schreinspr. p. 40 Not.
36) Clasen, Schreinspr. p. 35, 36 u. 38. Ennen, Gesch. II, 524 f.
37) Dreyhaupt im Auszuge von Stiebritz, I, 764.
38) Statut von 1565 §. 12 bei Walch, VI, 206.
39) Stadtr. art. 484 bei Auer p. 183.
40) Urk. von 1282 bei Schreiber, I, 95.

Digitized by Google

mischte Städte machten hievon eine Ausnahme. Da nämlich der Grund und Boden in den grundherrlichen Städten dem Grundherren ganz allein, in den gemischten Städten aber theilweise gehört hat, so gehörte ihm natürlicher Weise auch das Eigenthum an den Straßen und an den Markt- und anderen öffentlichen Plätzen. So war es in Bonn. Da die Stadt auf einem erzbischöflichen Fronhofe, auf dem Hofe Merhausen, lag, so gehörte das Eigenthum des Marktes und der Straßen dem Erzbischof von Köln [41]). Auch nahm derselbe außerdem noch die Stadt-Thore, Thürme und Stadtmauern, dieses jedoch in einer etwas späteren Urkunde nicht mehr als Grundherr in Anspruch, sondern als Landesherr kraft der Landeshoheit (als merum et mixtum imperium) [42]). Der Erzbischof hatte demnach gegen Ende des 14. Jahrhunderts selbst schon den Ursprung seines Eigenthums Rechtes vergessen. Denn als Landesherr hatte er wohl ein Oberaufsichtsrecht über die öffentlichen Plätze und über die Festungswerke der Stadt. Ein Eigenthums Recht hatte er aber in dieser Eigenschaft nicht. Denn die Theorie von einem Staatsobereigenthum an dem ganzen Land ist schon, längst aufgegeben worden [43]). Auf den grundherrlichen Markt- und anderen Plätzen und Straßen durfte nun nur von dem Grundherren selbst oder wenigstens nur mit seiner Zustimmung gebaut werden. Dies gilt von den Rathhäusern ebensowohl wie von den Kaufhäusern, Gewerbshallen, Buden, Bänken und Schrannen. Auch gehörten dem Grundherren alle davon zu ziehenden Nutzungen, das Marktgeld und der Marktzoll ebensowohl wie der für die Benutzung der um den Markt herum gebauten Gewerbshallen, Buden und Kammern, dann für die Fleisch- und Brodbänke und Schrannen zu entrichtende Zins. Frühe schon wurden

41) Weisthum aus 14. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 317.

42) Urk. von 1373 bei Lacomblet, Arch. II, 96. quod dudum plenum, merum et mixtum imperium viae publicae, plateae, vici, stratae, portae, turres et muri oppidi nostri Bonnensis ad nos et ecclesiam nostram Coloniensem tanquam ad verum et immediatum dominum solum et in solidum pertineant — vergl. noch p. 69 u. 301. Das citirte Weisthum enthält offenbar älteres Recht als diese Urkunde.

43) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- ꝛc. Verfassung, p. 123 u. 124.

Digitized by Google

jedoch, wie wir gesehen, alle diese Nutzungen und auch die Gebäude, Buden und Schrannen selbst den Städten überlassen (§. 189—192). Dieses war insbesondere auch hinsichtlich der Marktplätze und der um dieselben herum gebauten Buden und anderen Gewerbshallen der Fall. So hat z. B. die Stadtgemeinde von Wittstok in der Mark Brandenburg den ganzen Markt mit dem Kaufhause und mit den um den Markt herum gebauten Buden und anderen Gewerbshallen von dem Grundherren erworben [44]). Eben so die Stadtgemeinde von Stendal den ganzen Marktplatz [45]) und die Gemeinde von Köln die um den alten Markt herumstehenden Gebäude [46]).

Jeder Grundherr und jeder Grundbesitzer war nämlich berechtiget auf seinem Grund und Boden zu machen was er nur wollte. Er durfte daher auch Straßen und Märkte darauf anlegen. So besaßen z. B. in Erfurt die Grafen von Gleichen außer mehreren Hausplätzen (areas ad nostrum jus et dominium pertinentes) [47]) auch noch eine Straße (platea), welche sie den Predigermönchen schenkten [48]). Auch die Vizdome von Apolde besaßen daselbst eine Straße (platea), welche sie denselben Mönchen abtraten [49]). Auch die Erzbischöfe von Mainz besaßen in Erfurt mehrere Straßen und Plätze, auf welchen die Bürger ohne ihre Erlaubniß Buden und Gewerbshallen (casas) gebaut hatten, welche

---

44) Urk. von 1275 bei Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg, V, 2. 7. p. 272. und Ludewig, rel. Mpt. VIII, 274. — civitati vendidimus totum fornm pro pecunia numerata. videlicet theatrum (Kaufhaus) Krambode et quicquid in foro et circa forum edificatum est.

45) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27. Insuper et totum forum quod hactenus commune fuit (der Markt hat also frühe schon zur gemeinen Benutzung gedient), ad utilitatem communitatis liberaliter contulimus perpetuo possidendum et in usus sibi utiles convertendum.

46) Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334.

47) Urk. von 1240 bei Mencken, I, 536

48) Urk. von 1269 bei Lambert, p. 131 und bei Mencken, I, 538.

49) Urk. von 1270 bei Mencken, I. 538 und Urk. von 1269 bei Lambert, p. 132.

Digitized by Google

sie aber späterhin ebenfalls der Stadt zum öffentlichen Gebrauch (ad communes civitatis usus) überlassen haben [50]). Eben daselbst besaß endlich auch das St. Peterskloster acht Brodbänke, welche aber seit der Anlegung eines städtischen Brodhauses (domus panum) werthlos geworden und sodann an die Stadt verkauft worden sind [51]). Auch durfte jeder Grundherr und jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden in der Stadt Kaufhäuser, Buden und Gewerbshallen bauen und für die Benutzung derselben einen Zins oder auch ein Marktgeld oder einen Marktzoll erheben [52]). Besaß nun eine Stadtgemeinde selbst den nöthigen Grund und Boden, was in den freien Städten immer, insgemein auch in den gemischten Städten und öfters sogar in den grundherrlichen Städten der Fall war, so ließ sie nun selbst die Straßen, Markt- und anderen Plätze auf städtischem Grund und Boden anlegen und auch die öffentlichen Gebäude, Buden, Schrannen und Hallen darauf bauen. So war es in München [53]), in Worms, Köln u. a. m. Daher standen die öffentlichen Gebäude, Buden und Gewerbshallen meistentheils auf dem Markte oder um diesen herum auf städtischem Grund und Boden (§. 187—192). Sogar die Trinkstuben der Bürger oder die sogenannten Trinkhäuser standen in München u. a. m. auf dem Markte (§. 187) oder sie waren wenigstens auf städtischem Grund und Boden erbaut. So standen z. B. in Straßburg die vier Trinkstuben der alten Geschlechter, die sogenannten Herrenstuben, sammt und sonders auf der städtischen Almende [54]). Wenn jedoch die Almende nicht hinreichte, so baute man sodann öfters auch auf Privatgrund oder auf Sondereigen, z. B. in Goslar sogar auf den Grundbesitz der Kirche Gewerbsbuden und Stände und andere Gewerbshallen (structuras, utpote

50) Urk. von 1265 bei Falckenstein, Erf. Hist. p. 106. Vergl. noch Urk. von 1256 bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. cont. 4. Abthl. 2. p. 428.

51) Urk. von 1265 bei Lambert, p. 127.

52) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 65. Vergl. oben §. 75 u. 192.

53) Stadtr. art. 484 bei Auer, p. 183.

54) Closener, Straßb. Chron. p. 102—103. — „Donoch brach man den „herren ire Drinkestuben abe, die do worent gebuwen uf die „almende — doch hettent sii ein hültzen sumerhus uf der almende „stond." — Vergl. Königshoven, p. 307.

Digitized by Google

officinas, seu stationes monetariorum, institorum, sutorum, cerdonum, alecia vendentium et simiium — hallae pistorum) sogar gegen den Willen der Kirche, was denn natürlicher Weise zu Streitigkeiten und zuletzt zu dem Versprechen geführt hat, dieses in der Folge nicht mehr ohne Zustimmung der Kirche und nur gegen gehörige Entschädigung thun zu wollen [55]).

Dasselbe Recht nun, wie die Stadtgemeinden hatten auch die Grundherren und die in der Stadt angesessenen Grundbesitzer. Auch sie durften daher auf ihrem Grund und Boden, wie wir gesehen, Straßen und Märkte anlegen, und darauf bauen, was sie wollten, also auch Gewerbsbuden, Stände und andere Gewerbshallen errichten, und für deren Benutzung einen Zins oder eine andere Abgabe erheben. Daher findet man auch in späteren Zeiten noch in manchen Städten Grundbesitzer und Grundherren im Besitze des Rechtes ein Marktgeld zu erheben. In Augsburg hatten viele Klöster und Stifter und alte Geschlechter Metzger- oder Fleischbänke und Brodtische, welche sie gegen einen jährlichen Zins vermietheten oder als Lehen hingaben oder auch ihre eigene Leute darauf setzten, bis späterhin die Metzger- und Becker Gerechtigkeit auf gewisse Häuser beschränkt worden ist [56]). Eben so hatten in Köln viele Klöster auf den öffentlichen Plätzen Gaddemen, in welchen sie durch ihre eigene Leute die Erzeugnisse ihrer Güter verkaufen ließen [57]). Auch in Frankfurt waren bereits in den Jahren 1307 und 1310 die Brodtische und die Schrodämter im Eigenthum von Privatleuten [58]). In Lemgo erhoben die Freiherrn von Wendt als Grundherrn der Slavenstraße einen Grundzins von den in jener Straße gebauten Häusern [59]). Und in Regensburg, Freising u. a. m. hatten die Klöster auch in späteren Zeiten noch das Recht Fleischbänke, Brodbänke und andere Gewerbsgerechtigkeiten zu verleihen [60]).

55) Urk. von 1293 bei Leuckfeld, antiquit. Goslar. p. 312—313.

56) von Stetten, Kunst- und Gewerbsgeschichte von Augsb. I, 4.

57) Clasen, Schreinspr. p. 39 f.

58) von Fichard, p. 150 u. 151.

59) von Harthausen, Ursprung und Grundlage der Verf. in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands, p. 78.

60) Gemeiner, Ursprung von Regensburg, p. 37. Not.

Digitized by Google

# III. Stadtmarkgemeinde.

## 1. Die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgemeinde.

### §. 226.

Die Stadtverfassung war, wie wir gesehen haben, eine Stadtmarkverfassung, die Stadtgemeinde also eine Stadtmarkgenossenschaft oder eine Stadtmarkgemeinde (§. 42 u. 52—72). Die Grundlage der Genossenschaft war demnach, wie bei den großen Marken und bei den Dorfmarken, Markgemeinschaft. Daher nannte man auch die Genossenschaft selbst eine Gemein, Gemeinde, Gemeinschaft, Gemeinheit, commune, communio oder communitas. Eine Gemain z. B. hier in München [1]) und in Augsburg [2]); eine Gemain der Burger, Gemain der Stadt oder Gemain der ersamen Purger z. B. in Augsburg [3]), in Worms [4]) und in Regensburg „diu Gemein der „Burgär" [5]), sodann eine Gemaine, Gemaine der Stat, Gemaine der Burger oder Gemaind der Stat z. B. in Augsburg [6]), eine Gemeinde z. B. in Straßburg [7]) und in

1) Stadtrecht, art. 100 u. 101 bei Auer, p. 290—296.
2) Altes Stadtbuch bei von Stetten, Geschl. Gesch. p. 372, 376 u. 381.
3) Stadtbuch bei Stetten, p. 376, 377, 380 u. 383.
4) Urk. von 1316 bei Moritz, II, 184.
5) Urk. von 1290 bei Gemeiner, Chron. I, 429.
6) Stadtbuch bei Stetten, p. 369, 370, 375 u. 377.
7) Urk. von 1261 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 432.

Digitized by Google

Worms [8]) oder auch eine Gemeinſami oder eine Gemeinſami der Bürger z. B. in Lucern [9]), und eine Gemeinſchaft (Gemeynſchefft) z. B. in Frankfurt [10]) und in Straßburg [11]); oder eine Gemeinheit z. B. in Soeſt „bey Ghemeynheyt der Borghere" [12]), in Brakel die „meynet der burgere", die „ghemeynhet" oder „meynheit" [13]), ferner ein commune oder commune civitatis z. B. in Hamburg [14]), Soeſt [15]) und Münſter [16]); eine communio oder communio civitatis z. B. in Magdeburg und in den Städten des Magdeburgiſchen Rechtes [17]) und in Höxter [18]); eine communio civium z. B. in Lübeck [19]) und Hamburg [20]), und eine communitas oder communitas civitatis z. B. in Nürnberg [21]), in Stendal [22]), Straßburg [23]), Magdeburg [24]) oder eine communitas oppidanorum z. B. in Brakel [25]).

Zuweilen wurde die Stadtgemeinde auch eine universitas, eine universitas civium oder eine universitas burgensium genannt, z: B. in Straßburg [26]), in Lucern [27]), in Frank-

8) Rachtung von 1300 §. 4, 5 u. 8 bei Schannat, II, 157.
9) Urk. von 1282 bei Kopp, Urkunden p. 26.
10) Urk. von 1377 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 748.
11) Stadtr. c. 35 bei Grandidier, II, 56.
12) Aude Schrae bei Emminghaus, p. 137.
13) Urk. von 1322, 1341, 1343 u. 1345 bei Wigand, Archiv, V, 160, 163—165.
14) Urk. circa 1210 bei Lappenberg, Urkb. I, 335.
15) Stadtrecht von 1120 §. 63 bei Seibertz.
16) Urk. von 1257 bei Wilkens p. 122.
17) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 3 u. 18 bei T. u. St. p. 271.
18) Statut aus 13. sec. bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 15.
19) Urk. von 1216 im Lüb. Urkb. I, 22.
20) Urk. circa 1220 bei Lappenberg, I, 427.
21) Urk. von 1356 bei Guden, III, 339.
22) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27.
23) Urk. von 1261 bei Schöpflin, I, 434.
24) Im Anfang des 14. sec. in chron. Magd. bei Meibom. p. 388.
25) Urk. von 1289 bei Wigand, IV, 3.
26) Urk. von 1265 bei Wencker, collect. archiv. p. 145.
27) Urk. von 1252 im Geſchichtsfreund, I, 181.

Digitized by Google

furt (§. 151), in Magdeburg [28]), oder eine universitas civitatis z. B. in Brakel [29]). Allein auch dieses nicht im Sinne einer römischen universitas, so wenig als dieses bei den Dorfgemeinden der Fall war [30]). Man verstand darunter vielmehr die Gesammtheit der Stadtbürger, die Genossenschaft der Bürger (consorcium civium [31]) consortium civitatis oder concivilitatis collegium) [32]). Die universitas civium bedeutete demnach so viel als universi cives, z. B. in Worms [33]), in Frankfurt u. a. m. (§. 151 u. 155). Daher wird auch in der altdeutschen Uebersetzung des Stadtrechtes von Lucern vom Jahre 1252 universitas civium mit „du menigi der burger", d. h. die Menge der Bürger oder die Gesammtheit der Bürger übersetzt [34]). Und statt gesammte Gemeinde heißt es öfters die Menge, z. B. in Straßburg die Menige [35]), in Zürich die Menge [36]) und in Lucern die Mengi Arm und Reich [37]), in München aber das Volk oder Stadtvolk [38]), in Bonn das Bonner Volk (populus bunnensis) [39]) und in Weißenburg die Menge oder das Stadtvolk (vulgus et totus populus civitatis) [40]).

Auch Bauerschaft kommt öfters noch vor, z. B. in Höxter

28) Urk. von 1246 bei Sagitt, hist. Magd. bei Boysen, III, 6.
29) Urk. von 1281 bei Wigand, Archiv, IV, 2.
30) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 84.
31) Stadtrecht von Hagenau von 1164 §. 6, 13 u. 14 bei Gaupp, I, 97.
32) In einer Urk. von 1263 bei Lehmann, p. 544. wird universitas civium und consortium civitatis und concivitatis collegium abwechselnd und als gleichbedeutend gebraucht. Urk. von 1264 bei Remling, p. 301. — ejecta a nostro consorcio. —
33) Urk. von 1261 bei Schannat, II, 131.
34) Geschichtsfreund, I, 180. Vergl. 181.
35) Artickel von 1420 bei Schilter zu Königsh. p. 853.
36) Richtebrief, II, 18.
37) Urk. von 1330 bei Kopp, Urk. p. 158. „Dem schultheißen, den retten „vnd der mengi ze lucern." Urk. von 1348, eod. p. 180. „Die „Rede beidu nuwe vnd alte ze Lutzerren, vnd darzuo ein Menge Ri„cher vnd armer ze Lutzerren sint vber ein komen."
38) Katzmairs Gedenkbuch ad an. 1397 im Oberbair. Archiv, VIII, 11 u. 12.
39) Urk. von 1243 bei Lacomblet, II, 148.
40) Stadtrecht von 1265 bei Zeuss, trad. Wiz. p. 329.



Digitized by Google

Burscap[41]), in Soest Burschaft, gemeine Bur, Burschap, Burgerschop und Bürgerschop[42]), in Horstmar burscapium[43]) und in Köln Gebuirschaft (§. 202). Eben so wurden die Stadtmarkgenossenschaften ursprünglich auch Nachbarschaften, Heimschaften und Kluchten genannt, z. B. in Speier, Worms, Köln und in Coesfeld (§. 53, 202, 212 u. 218). Späterhin haben sich jedoch diese Benennungen entweder gänzlich verloren, oder sie sind wenigstens nur noch als Unterabtheilungen der Städte, nämlich als die Benennung der Stadtviertel geblieben. In späteren Zeiten wurden die Stadtgemeinden insgemein Bürgerschaften genannt und seit der Anwendung des römischen Rechtes auch Körperschaften oder Korporationen. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts wird die Stadtgemeinde von Horstmar ein corpus sive collegium concivii sive burscapii genannt[44]).

## 2. Die Stadtbürger sind Stadtmarkgenossen.

### §. 227.

Da die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgenossenschaft war, so waren die Stadtbürger nothwendiger Weise Stadtmarkgenossen. Wie bei anderen Markgenossenschaften, bei den großen Marken eben sowohl wie bei den Dorfmarken, konnten demnach nur in Grund und Boden angesessene Leute, welche in der Stadtmark wohnten und ihr Gut selbst bauten, vollberechtigte Genossen sein[1]). Zwar meint Herr Professor Thudichum auch in seinem neuesten Werke[2]) immer noch, daß ohne Rücksicht auf Grundbesitz jeder Bürger oder Gemeindsmann, der in einer Mark mit eingenem Haushalt gewohnt habe, ein vollberechtigter Genosse gewesen sei.

---

41) Stadtr. von 1223 bei Wigand, Arch. I, 1. p. 96 f. und III, 3. p. 15. Quicunque Huscariam intraverit et communionem civitatis scilicet burscap conquisierit. —

42) Stadtrecht aus 14. sec. §. 149 u. 150 bei Westphalen, IV, 3077.

43) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 342.

44) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 342.

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 120 ff.

2) Rechtsgeschichte der Wetterau, I, 21, 71—74 u. 210—212.

Digitized by Google

Als wenn es Bürger und Gemeindsleute gegeben hätte, die nicht in Grund und Boden angesessen, und nicht in Markgemeinschaft waren. Er meint freilich auch, daß es häuslich angesessene Leute gegeben habe, die nicht in Grund und Boden angesessen waren. Außerdem spricht Thudichum auch in diesem Werke hauptsächlich wieder nur von einer späteren Zeit, in welcher die alte Verfassung an vielen Orten schon in Verfall gerathen war.

Nur in Grund und Boden in der Stadtmark angesessene Leute konnten vollberechtigte Stadtmarkgenossen oder Stadtbürger sein, und zwar, da das Haus und der Hof das Haupt des ganzen Besitzthums war, nur solche Grundbesitzer, welche ein Haus und einen Hof oder wenigstens einen Hausplatz in der Stadt besaßen. So war es in den freien Städten wie in den grundherrlichen und in den gemischten, z. B. in Bern [3]), in Freiburg [4]), in Magdeburg [5]), in Worms [6]), in Speier [7]), in Dortmund [8]), in in St. Goar [9]), in Medebach [10]), in Schwaney [11]), in München [12]),

---

3) Handfeste von 1218, c. 24.

4) Stadtrecht von 1120 §. 41. Stadtrodel §. 23. Stadtrecht von 1275 u. 1293 bei Schreiber, I, 1. p. 78, 79 u. 129. „Ez enmag nieman burger werden, nuwent er habe zem minnesten ein ahtot an eime huse, das zweier marke wert si vnd vnverkümmert."

5) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 1 bei L. u. St. p. 271. quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum.

6) Urk. von 1315 bei Arnold, II, 311. „Daß keener der nicht baulich „und erblich in der Stadt angesetzen sei für einen Bürger gehalten sein „solle."

7) Urk. von 1315 u. 1347 bei Lehmann, p. 666 u. 699. „wer nicht baulich und behebelich sitzet in Städten sättiglichen, daß niemand „den soll für ein bürger haben oder verantworten."

8) Urk. von 1418 bei Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 164.

9) Weisthum bei Hofmann, de scabinor. demonstr. p. 147. „Wer Burger zu st. Goar seye? Alle die Einwohner der Stadt St. Goar und „Biberheim und alle die in der Mark wohnen — werden gehalten vor Burger zu st. Goar."

10) Stadtr. von 1165 §. 11 u. 23.

11) Stadtr. von 1344 bei Wigand, Archiv, III, 4. p. 99. quod de tribus mansis unicuique domo et aree ibidem eis jam deputatis.—

12) Urk. von 1289 u. 1295 bei Bergmann, II, 2 u. 5.



Digitized by Google

Zürich u. a. m. (§. 24, 25 u. 33). Daher gehörte zum Erwerbe des Vollbürgerrechts der Erwerb eines Hauses und Hofes und des dazu gehörigen Grundbesitzes in der Stadt z. B. in Büren [13]), in Wesel [14]) u. a. m. Und Fremde, welche als Bürger aufgenommen zu werden wünschten, mußten bei ihrer Bürgeraufnahme den Ankauf oder den Bau eines Hauses binnen einer gewissen Frist verbürgen, wie dieses z. B. in Zürich [15]), in Rain [16]) und Worms vorgeschrieben war [17]). In Erfurt erhielt Graf Albert von Gleichen, als er zum Bürger aufgenommen ward, hundert Mark Silber, womit derselbe zehn Mark jährliche Einkünfte, also ein Besitzthum zu kaufen versprach, wegen dessen er als Mitbürger betrachtet werden konnte [18]). In Freiburg erhielt jeder neue Ansiedler einen Hausplatz, um ein Haus darauf zu bauen (ad domos in eisdem areis aedificandas) [19]). Und der Erwerber einer leeren Hofstätte mußte darauf bauen, wenn er Bürger werden wollte. (Si autem alter curtim emerit, burgensis inde non erit, nisi superedificet — „kovt aber ein andire die hofstat, der ist nüt burger daran, er „buwe denne ein hus daruf“) [20]). Die vollberechtigten Bürger

---

13) Stadtr. aus 14. sec. bei Wigand, Arch. III, p. 32. Item emens domum dabit domino nostro duodecim denarios ut judex conferat domum ad jus quod vocatur wicbilede. — Der altdeutsche Text, eod. p. 38. „Item we eyn hus kopet de sal „gheven vnsen heren twelf pennighe uppe dat de richtere dat hus „brynghe to deme rechte dat dar het wicbilede.“

14) Privilegien von 1277, c. 13 bei Wigand, Archiv, IV, 410. quod quicunque — factus fuerit civis Wesaliensis, per annum et diem in civitate residebit, et ibidem hereditatem habebit. —

15) Rathserkenntniß von 1314 u. 1316 bei Bluntschli, I, 148.

16) Stadtrecht von 1332 bei Lori, p. 51. „Ist auch, daz sie einen Burger „empfahent, der soll in verborgen ain Hauß in der Stadt zu pawen.“ —

17) Annal. Worm. bei Boehmer, fontes, II, 214. — in numerum civium nullus receptus fuit, qui bona fide non promitteret, se intra . . ni spatium empturum domum vel aliam hereditatem ad valorem decem librarum in civitate Wormaciensi.

18) Urk. von 1277 bei Mencken, I, 540.

19) Stadtrecht von 1120 §. 1. Stadtrodel §. 1.

20) Stadtrodel von Freiburg, §. 68. Stadtrecht von 1175 bei Schreiber I, 81. Vergl. §. 374.

Digitized by Google

waren und hießen daher angesessene oder geerbte, erbgesessene, behauste oder hausgesessene Leute, Erben oder Erbbürger z. B. in Bamberg „purger der gesezen vnd der geerbz“ [21]), in Hamburg „erffeten borgere“ [22]) oder „erfhafte Lude“ [22a]), in Meiningen „ein iglicher burger, der do geerbt ist“ [23]), in Freiebrg ein „gesessen Mann“ oder ein wohl besessener Mann [24]), in Ulm ein „haushebig vnde gesessener Burger“ [25]), in Friedberg ein „behauster Burger“ [26]), in Basel „burgere, die seshaft sint“ [27]), in Flensburg ein „hausgesessen“ Mann [28]), oder „erffgesettene Menner“ und **propriam terram habentes** [29]), in Hameln Erben [30]), in Wien u. a. m. Erbbürger [31]).

Außer der Angesessenheit mußte aber der vollberechtigte Bürger auch noch in der Stadtmark selbst wohnen und daselbst seinen eigenen Rauch, d. h. seine eigene selbständige Haushaltung haben, wie dieses auch bei den Dorfmarken vorgeschrieben war, z. B. in Lübeck [32]), Flensburg [33]), Blankenburg [34]), Rudelstadt [35]), Seli-

---

21) Stadtr. §. 132 u. 134 bei Zoepfl, p. 39.

22) Stadtr. von 1270, VII, 20. von 1292, C, 19. und von 1497. E. 9 u. 18.

22a) Stadtr. von 1270, I, 8, VI, I, von 1292, C. 4, G. 1.

23) Grimm, III, 599.

24) Statut §. 54—62 bei Walch, III, 182.

25) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 742.

26) Stadtrecht von 1404 §. 14 bei Lori, p. 96.

27) Bischofsrecht §. 9.

28) Polizeiordnung von 1600. tit. 12 §. 2 in Corpus constit. Slesvic. II, 271.

29) Stadtrecht, art. 66 u. 117 bei Westphalen, IV, 1920 ff.

30) Haltaus, p. 355.

31) Urk. von 1896 bei Hormayr, Wien, I, Bd. 2, Urk. p. 87. Urk. von 1320 bei Krenner in Abhl. der Bair. Akad. von 1813, p. 67. Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. §. 32 bei Senckenberg vision. p. 231. Ueber die Rechte der Erbbürger in Wien vergl. Schlager, alterthümliche Ueberlieferungen von Wien. p. 18—31, der sie jedoch mit Unrecht für die Urbürger der Stadt aus den Römerzeiten hält.

32) Stadtrecht bei Hach, I, c. 2. und Westphalen, III, 622. omnis qui possessor est proprii caumatis. —

Digitized by Google

genstadt [36]), Freiberg u. a. m. [37]). Darum sollten nur die selbständigen Hausväter vollberechtigte Bürger sein, z. B. in Elgg im Kanton Zürich [38]), in Rain [39]). Denn sie nur allein hatten einen eigenen Rauch.

Frauen und unverheirathete Kinder, welche noch keinen eigenen Rauch hatten, konnten daher das Vollbürgerrecht nicht erhalten. Sie gehörten zwar zur Familie ihres Ehemanns oder Vaters, standen demnach unter deren Schutze, und gehörten daher mit zur Stadtgemeinde. Zur Vollbürgerschaft gehörten sie aber nicht. Diese mußten sie erst besonders erwerben (§. 301 u. 369).

Endlich wurden ursprünglich nur diejenigen als vollberechtigte Bürger betrachtet, welche ihr Gut selbst bauten, wie dieses auch bei den großen Marken und bei den Dorfmarken der Fall war. Wenn daher Haus und Hof in der Stadt auf kürzere oder längere Zeit verpachtet war, so hatte der Pächter die Rechte eines Stadtbürgers auszuüben, so lange er im Besitze des berechtigten Gutes war, z. B. in Freiberg [40]), in München u. a. m. [41]). Dies

---

33) Polizeiordnung von 1600, tit. 12. §. 2. ein Bürger soll „hausgesessen seyn und sein eigen Feuer und Rauch halten."

34) Statut, art. 4 §. 5 bei Walch, V, 81. „ein Einheimischer oder der allhier Feuer und Rauch hält." —

35) Statut, art. 3 §. 5 bei Walch, V, 35.

36) Grimm, I, 504. „ehlich lude die ir eygin brot eszin." —

37) Freiberg. Statut, §. 56 bei Walch, V, 183. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 143. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 124.

38) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 3, art. 2 §. 2, art. 4 §. 6 u. art. 7 §. 6 bei Pestalutz, I, 260 ff.

39) Stadtr. von 1332 bei Lori, p. 51.

40) Statut §. 56 bei Walch, III, 183. „Hat ein Mann eigen Rauch, „das ist gemiethete Herberge, der heist auch gesessen." —

41) Urk. von 1289 bei Bergmann, II, 2. „Das Sy einen Wirth darein „setzen — der soll Steuern, vnd mit der Statt heben vnd legen „als ein ander Burger." Urk. von 1295, eod. p. 5. „alle die „Zeit vnd weil die si daz vorg. Hauf in aigens oder lehens gewer, „oder in nvze habent, svln si die stivr geben, vnd alle die zeit „vnd si dieselben stivr mit vns gebent, suln si haben vnser

Digitized by Google

ist der Ursprung der hörigen Stadtbürger, deren es, wie wir gesehen, sehr viele gegeben hat (§. 23, 24, 25 u. 33).

## §. 228.

Um Stadtbürger zu sein mußte man demnach in der Stadtmark in Grund und Boden angesessen sein. Gleichgültig war es jedoch, ob die in der Stadtmark angesessenen Leute freie oder hörige Grundbesitzer, Edelleute oder Geistliche waren.

In den alten freien Städten waren alle Bürger freie Grundbesitzer und daher eben so frei wie die Freien auf dem Lande. Sie waren daher wahre Athelbonden oder vollfreie Geschlechter. Und sie wurden auch insgemein die Geschlechter oder die alten Geschlechter genannt [1]). In den grundherrlichen Städten dagegen waren ursprünglich alle Bürger hörig und in den gemischten Städten wenigstens sehr viele. Sie waren öfters Grund- oder Schutzhörige der in der Stadt selbst wohnenden Grund- oder Vogteiherren, öfters aber auch die Hörigen eines auswärts wohnenden Herren [2]). Zur vollen Berechtigung reichte nämlich die Angesessenheit in der Mark hin. Ganz gleichgültig war es dagegen, ob die in der Stadtmark angesessenen Leute freie Leute oder Hörige waren, freies Eigen, vogteiliches Eigen oder bloß nutzbares Eigen, Lehen, erblichen oder nicht erblichen Colonat u. s. w. gehabt haben. Daher konnten z. B. in Regensburg auch Zins- und Vogtleute, wenn sie in der Stadt ansäßig waren und Steuern (collectae) zahlten, Bürger werden [3]). Eben so die freien zinspflichtigen Bürger (cives und burgenses) von Freiburg im Breisgau [4]), von Bern [5]), von Freiburg im Uechtlande [6]), von Neuenburg [7]), von Murten [8]), von Diessenhofen [9]) u. a. m., welche, un-

---

„Burigaer Recht in vnserer Stat." Vergl. meine Gesch. der Dorfverf. I, 125 ff.

1) Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 181.
2) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 128 ff. u. 179. vergl. oben §. 203.
3) Privilegium von 1230 §. 21 u. 22 bei Gaupp, I, 171.
4) Stadtr. von 1120 §. 1.
5) Handfeste von 1218. §. 1.
6) Handfeste von 1299 §. 10 bei Gaupp, II, 84.
7) Freibrief von 1214 bei Walther, p. 18 u. 19.
8) Stadtrodel §. 2 bei Gaupp, II, 152 u. 162.

Digitized by Google

beschadet ihres Vollbürgerrechtes, von dem ihnen bei ihrer Ansiedelung angewiesenen Grund und Boden einen jährlichen Zins entrichten mußten. Und hörige und sogar unfreie Bürger findet man in sehr vielen Städten, z. B. in Freiburg [9a]). Auch Handwerker und Krämer (institores) findet man öfters als Stadtbürger (cives), wenn dieselben, was jedoch gewöhnlich nicht der Fall war, in Grund und Boden selbständig angesessen, also Markgenossen und nicht bloße Hintersassen waren, z. B. in Basel [9b]). Auch war es hinsichtlich der Markgenossenschaft einerlei zu welcher Art von Hörigen die angesessenen Leute gehört haben, ob dieselben Fiscalinen, Klosterleute, Wachszinsige oder eine andere Art von Hörigen gewesen sind. Daher findet man öfters in einer und derselben Stadt mehrere Arten von hörigen Leuten, welche zuweilen wie z. B. in Worms unter sich nicht einmal ebenbürtig gewesen sind [10]). Waren nun diese Leute in Grund und Boden in der Stadtmark angesessen, so waren sie Stadtmarkgenossen also Bürger, ihr Hörigkeitsverhältniß mochte sein welches es wollte z. B. in Worms [11]), in Zürich (§. 24), in Augsburg [12]). Am Günstigsten war freilich die Lage der Fiscalinen und der übrigen Hörigen des Reiches und der Kirche. Denn sie hatten von je her größere Freiheiten als alle übrigen. Sie konnten sich daher leichter mit den freien Leuten verbinden. Darum haben sich auch die Königsstädte und die Bischofsstädte früher als die anderen Städte gehoben, sich meistentheils sogar bis zu freien Reichsstädten erhoben [13]). Erst seit dem Abschaffen der Hörigkeit wurde die Freiheit der Stadtbürger zur Regel. Es ist demnach nicht ganz richtig, wenn Eichhorn, Hüllmann, Hegel, Heusler u. a. von einer altfreien

9) Handfeste von 1260 art. 1 bei Schauberg, II, 53. vergl. oben §. 105.

9a) Stadtrecht von 1120 §. 61. Burgensis habens domum, cujus fatetur esse proprius cum moritur.

9b) Heusler, p. 139 u. 141—144. Vergl. unten §. 237.

10) Leges familiae St. Petri von 1024 §. 13, 15, 16, 18, 26 u. 29 bei Grimm, I, 805.

11) Leges St. Petri, §. 26.

12) Stadtrecht bei Freyberg, p. 111. „Ein ieglich Zinser der burger hie „zer stat ist" und p. 110. „Swelch burger hie zu auspurk sitzet der eins „Herren aigen ist."

13) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 8—11, 78—80. vergl. oben §. 163.

Digitized by Google

Gemeinde reden und diese als die Grundlage der Stadtverfassung betrachten. Ich stimme in dieser Beziehung vielmehr mit Lambert überein [14]). Denn es hat ursprünglich auch hörige und gemischte Stadtgemeinden gegeben. Erst seit der Abschaffung der Hörigkeit in den Städten waren alle Stadtbürger freie Bürger, die Stadtgemeinden also freie Gemeinden, die Stadtbürger sodann aber eben frei, wie die Freien auf dem Lande.

An die freien und hörigen Bürger reihten sich in vielen Städten auch noch Burgmannen und Ministerialen an. Denn auch sie sind, wenn sie in der Stadtmark angesessen waren, Markgenossen also Stadtbürger gewesen (§. 33, 124—126 u. 140), z. B. die Dienstmannen des Gotteshauses in Straßburg [15]), die Ritter, Dienstmanne und Edelleute in Basel [16]). Daher werden öfters die in der Stadt ansäßigen Burgmannen und Ministerialen von den außerhalb der Stadt auf dem Lande wohnenden ausdrücklich unterschieden, z. B. in Worms, Weißenburg, Oppenheim u. a. m. [17]).

Endlich gehörten ursprünglich auch die in der Stadtmark angesessenen Geistlichen und die Kirchen und Klöster zur Stadtmarkgemeinde. Die Geistlichen konnten daher ebenfalls Stadtbürger sein. Darum wurden die in Grund und Boden angesessenen Geistlichen (clerici und canonici) z. B. in Köln [18]), in Magdeburg [19]) und in Worms zu den cives [20]), in Frankfurt aber [21])

---

14) Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 28—29.

15) Stadtrecht von 1249 §. 19 bei Strobel, I, 556. „Ein jeglicher unser „burger er sie gotzhus dienstman oder nüt."

16) Stadtfrieden von 1286 §. 11 u. 13 in Rechtsquellen, I, 14. „swel „gotzhus dienstman burger oder swer ze basele seßhaft weren die „rittere vnd die edeln liute vnd die burger — vnd swer in der stadt „seßhaft ist."

17) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241. Weisthum von 1275 bei Grimm, I, 766. vergl. oben §. 125 u. 126.

18) Urk. von 1237 bei Lacomblet, II, 115—116. civibus colon. scilicet ecclesiis et tam clericis quam laicis qui domos habent sitas colonie in vico. —

19) Stadtrecht von 1188 bei L. u. St. p. 269. cives quoque Magdeburgenses — et alii multi tam clerici quam laici.

20) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.

Digitized by Google

und in Stendal zu den burgenses gerechnet [22]). In Dürkheim bestand die Gemeinde aus Priestern, Edelleuten und aus anderen daselbst ansäßigen Leuten [23]). Eben so in Coblenz [24]). Anderwärts wurden auch die in der Stadtmark angesessenen Kirchen und Klöster als Stadtbürger betrachtet und als solche behandelt z. B. die Kirchen (ecclesiae) in Köln [25]), die Mönche von Arnsburg in Frankfurt, indem sie daselbst einen Hof (curtis) hatten [26]), die Klöster Fürstenfeld und Scheiern in München, da dieselben in der Stadtmark von München angesessen waren [27]), die Abtei Lützel und das Kloster Wettingen aus demselben Grunde in der Stadt Basel und zwar der Abt und Convent des Klosters des erwähnten Klosters von Alters her (concives ex antiquo [28]), das Kloster Marienfeld in den Städten Münden, Warendorp und Beckum [29]). Eben so viele Stifter und Klöster in Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Würzburg, Hildesheim u. a. m. In Trier, Speier und Mainz wurden sogar die Augustiner, Dominikaner, Karmeliter, Franciskaner und andere Bettelmönche ins Bürgerrecht aufgenom-

---

21) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52 u. 54.

22) Urk. von 1231 bei Lenz, I, 30. testes sunt — (nun folgen mehrere Namen) — canonicus in Stendal — burgenses Stendalienses. Urk. von 1233 eod. p. 32. Burgensibus nostris de Stendal — (nun folgen die Namen) canonicis in Stendal.

23) Weisthum bei Grimm, I, 787. — „Die ganz gemeinde, priester, „edel und alle andere seßhaftig zu Dürkheim." Dürkheimer grünes Buch: „Es müssen vnd sollen alle Priester vnd Edle zu „Dorndkheim seßhaft waßer waldt waidt gebrauchen, beineben der „Gemein vff dem Obermarkht erscheinen, dem Abbt sein Herrlich„kheit helffen sprechen."

24) Urk. von 1276 bei Günther, II, 416. totius universitatis, cleri, sculteti, militum, scabinorum, ac ceterorum oppidanorum.

25) Urk. von 1237 cit.

26) Urk. von 1228 bei Böhmer, I, 53. fratres de Arnsburg nostri notorii sunt concives. Vergl. noch Urk. von 1228, eod. p. 52.

27) Urk. von 1289 u. 1295 bei Bergmann, II, 2 u. 5.

28) Ochs, I, 249 n. 362. Vergl. Heusler, p. 139.

29) Urk. von 1336, 1347 u. 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 405, 436 u. 469.

Digitized by Google

men [30]), in Frankfurt a. M. die Antoniter [31]), und in Basel außer den Klöstern Wettingen, St. Blasien und Lützel [32]), auch noch die Klosterfrauen von Klingenthal [33]). Auch in Freiburg im Breisgau [34]), in Wimpfen u. a. m. konnten die Geistlichen ins Bürgerrecht aufgenommen werden [35]). Es ist daher unrichtig, wenn Planck [36]), Eichhorn [37]) u. a. m. glauben, die Geistlichen haben nicht zur Gemeinde gehört. In Basel hat sich sogar ein Bischof als Stadtbürger betrachtet und die Basler seine Mitbürger genannt (concives nostri in civitate Basileensi) [38]).

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß jene geistlichen und weltlichen Grundherren, welche zwar in einer Stadtmark angesessen waren, aber daselbst nicht ihren eigenen Rauch hatten und den Grund und Boden nicht selbst bauten, nicht selbst, vielmehr ihre Colonen, denen sie den Grund und Boden hingegeben hatten, die eigentlichen Bürger waren (§. 227).

Die Stadtbürgerschaften haben demnach ursprünglich aus denselben sehr verschiedenartigen Elementen bestanden, wie die Bauerschaften auf dem Lande. Die Einen wie die Anderen waren freie oder grundherrliche oder gemischte Markgemeinden. Späterhin erst, meistentheils seit dem 15. Jahrhundert hat sich ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden dadurch gebildet, daß die Grundherrn auf dem Lande aus der Markgemeinschaft ausgeschieden, in den Städten dagegen in der Gemeinschaft geblieben sind. Daher sind erst seit dieser Zeit die Dorfmarkgemeinden wahre Bauerngemeinden geworden [39]). Und sie entbehrten aller jener freien

30) Urk. von 1430 bei Moser, Reichsst. Handbuch, II, 726 u. 727. Bodmann bei Siebenkees, Beitr. zum teutsch. Recht, I, 14—16.

31) Urk. von 1287 bei Böhmer, p. 228.

32) Heusler, p. 263.

33) Urk. von 1278 bei Ochs, I, 440.

34) Urk. von 1291 bei Schreiber, I, 119. Urk. von 1392, eod. II, 92. „Item umb die klöster die hie burger sind, es sein mannklöster oder „frauwenklöster."

35) Urk. von 1332 bei Moser, a. a. O. II, 893.

36) Geschichte der kirchl. Gesellschaftsverfassung, IV, 2 p. 183 ff.

37) Staats- u. Rechtsg. II, §, 329, p. 545.

38) Urk. von 1289 bei Ochs, I, 448.

39) Meine Geschichte der Dorfverfassung, I, 130.

Digitized by Google

Elemente, durch welche die Städte groß und mächtig geworden sind. Während die Stadtmarkgemeinden sich in der Lage befanden, einen eigenen von dem Ritter- und Bauernstande verschiedenen Bürgerstand auszubilden, durch welchen eine ganz neue Zeit vorbereitet und herbeigeführt worden ist (§. 232, 301, 365—368).

## §. 229.

Alle diese verschiedenen Bestandtheile der Bürgerschaft, bestehend aus Ministerialen, Burgmannen, Geistlichen und freien und hörigen Grundbesitzern, standen ursprünglich neben einander und bildeten noch keinen eigenen Stand. Sie waren zwar sammt und sonders, da sie in der Stadtmark ansäßig waren, Stadtmarkgenossen und wurden auch, weil sie in einem befestigten Orte wohnten, Burger genannt (§. 32 u. 33). Durch dieses Wohnen in einer Burg ward jedoch ihr angeborner Stand nicht geändert, überhaupt kein neues Rechtsverhältniß begründet, also auch kein neuer Stand gebildet. Die Stadtbürger blieben vielmehr nach wie vor entweder schöffenbar freie Leute, freie Zinsleute, oder Ministerialen des Königs oder des Landesherrn und daher desselben Standes wie die Schöffenbarfreien, die freien Zinsleute und die Ministerialen auf dem Lande. Oder sie waren die Hörigen irgend eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn und dann hatten sie dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die Hörigen derselben Herrschaft auf dem Lande. Von einem eigenen Bürgerstande war demnach anfangs noch keine Rede. Erst seit dem Abschaffen der Hörigkeit und seit dem Siege der Zünfte hat sich dieses Alles geändert.

Da die Bürger in Grund und Boden angesessen, also Markgenossen sein mußten, so waren nun seit dem Abschaffen der Hörigkeit alle Bürger freie wenn auch zinspflichtige Markgenossen, also eben so freie Grundbesitzer wie die Freien auf dem Lande. Sie waren demnach nun sammt und sonders, wie früher schon in den freien Städten, Schöffenbarfreie, das heißt Leute von Rittersart oder ritterbürtige Leute (de stirpe militari, wie in Basel die Achtbürger oder die Bürger von der hohen Stube [1]), oder „von art frey von allenn ihren geschlächten oder

1) Arg. Urk. von 1337 bei Ochs, II, 50 u. 51.

Digitized by Google

hoheheimer (hohe haymer)", wie in Freising die Schöffen [2]) oder „sentmessige Manne", oder Leute die „sentmaezziges Recht" [3]), oder „ritterleiches Recht rittermessiger Leut" haben, wie die Bürger von Wien [4]). Sie waren also Standesgegenossen der Freien auf dem Lande und ihnen ebenbürtig, und daher eben so lehensfähig, schöffenbarfrei und turnirfähig wie jene. Denn sie hatten dieselben Rechte und Freiheiten, wie die freien Landsassen und die Ritterbürtigen auf dem Lande, wie dieses auch in manchen Stadtrechten, z. B. in jenem von Wien [5]) und von Wesel ausgesprochen und von den Kaisern und Landesherrn anerkannt worden ist [6]). Daher sollten sie, wenn sie wie andere ritterbürtige Leute dem Reiche oder dem Landesherrn Ritterdienste leisteten, eben so steuerfrei sein, wie die Ritterschaft auf dem Lande [7]). Aus demselben Grunde sollten auch die außerhalb der Stadt liegenden Ländereien der Bürger, wenn sie nicht vogtbar waren, frei von allen Lasten sein, wie die Ländereien der Ritterbürtigen auf dem Lande, z. B. in Augsburg [8]), in Hagenau [9]) u. a. m.

2) Ruprecht von Freising, II, 100.

3) Wiener Stadtrecht aus 13. sec. §. 27. und von 1296 §. 22 bei Senckenberg, vision. p. 283 u. 289.

4) Wiener Stadtrecht von 1278 bei Senckenberg, sel. jur. IV, 448.

5) Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 161. — gaudeant jure militum et militarium personarum und bei Senckenberg, sel. jur. IV, 448. — „Den purgern das si sicherung ritterleiches rechtens ritter„meßiger leut an geczeugnus zu tragen." —

6) Bestätigung der Privilegien der Stadt Wesel von 1311 bei Wigand, Archiv, IV, 399. Concedimus opidanis ut — eadem defendantur et gaudeant libertate qua militum ac militarium ac aliorum proborum hominum terre gaudent bona, salvo nobis. — Und nach der altdeutschen Uebersetzung, eod. p. 399. „Wy verleeven „den Burgheren van Wesell, dat — van allsulcker vryheidt, daer van „die guede unser rydderen und rydderschappe und der anderen „erberen bervemanne unses landes sich verureüwen." —

7) Stadtrecht von Colmar von 1293, §. 38. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 397—398, 408 u. 515—517.

8) Urk. von 1276 bei Moser, Reichsst. Handb., I, 92. — civibus — quod de bonis suis, curiis, hobis et aliis possessionibus extra muros civitatis sitis, ita si nullo jure advocaticio constringantur, nulla servitia faciant. —

9) Urk. von 1255 bei Gaupp, I, 102.

Digitized by Google

Auch wurde die Schöffenbarfreiheit und Lehensfähigkeit der Stadtbürger allgemein anerkannt, nicht bloß von den Kaisern und Landesherrn und in den Stadtrechten, sondern auch schon in den Rechtsbüchern. In den kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien und Stadtrechten erfolgte diese Anerkennung schon früh für die Bürger von Hagenau [10]), in Köln [11]), Winterthur [12]), Lucern [13]), Nürnberg [14]), Speier [15]), Augsburg [16]), Basel [17]), Landau [18]), Kolmar [19]), Ulm [20]), Goslar [21]), Frankfurt a. M. [22]),

10) Urk. von 1262 bei Schoepflin, I, 441. — ut concives eorum in judicio nostro et nostrorum officialium sicut ministeriales et milites rite valeant ferre sentencias. — Urk. von 1255, eod. I, 412. — feuda possint (cives) recipere et tanquam milites libere retinere. Vergl. noch Urk. von 1275, eod. II, 11.

11) Kölner Chron., fol. 140 b. „Item ouch synt des Rychs burgere gevryet dat sy des Rijchs dienstmanne noch iemant betzuygen mach, dat „yn an yr lyff off an yr ere moege gain." — „Ouch hait yn (des „Rychs burgeren) der keyser die genade gedain dat sij moegen des „Rijchs lehen besitzen, tzo lehen rechte, gelijchs den Rychs dienstmanne, „die wyle sij des Rijchs burger synt."

12) Urk. von 1275 bei Bluntschli, I, 481. „Das sii nach edlr lúde sitte „vnd rehte lehen suln enpfahen vnd haben." —

13) Urk. von 1277 bei Kopp, Urk. p. 23. — ut more nobilium et militum imperii feodorum capaces esse possitis (scil. cives Lucernenses).

14) Privilegium von 1313 §. 9. Nemo sententiam in judicio provinciali — nisi milites vel honesti cives vergl. Privilegium von 1219 §. 5 bei Gaupp, I, 177 u. 181.

15) Urk. von 1315 bei Lehmann, p. 666. „Daß sie lehenbar mögen seyn, „und Urtheil sprechen mögen mit den Rittern allenthalben." Vergl. noch Urk. von 1347, eod. p. 699.

16) Urk. von 1316 bei von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 8. volumus ut cives — valeant sententias sive jus dicere, cum aliis nobilibus et vasallis.

17) Urk. von 1357 bei Ochs, II, 193 f. quod ipsi cives sicut simplices milites et militaris conditionis homines feuda militaria recipere. Die vom Ritter- oder niederen Adel pflegen milites simplices genannt zu werden. Vergl. du Cange, v. miles, p. 407. Vergl. noch Heusler, p. 136.

18) Urk. von 1291 bei Schoepflin, II, 49.

19) Stadtr. von 1293 §. 33 bei Gaupp, I, 120.

Digitized by Google

Wien [23]) u. a. m. Aber auch die Rechtsbücher erkennen schon die Lehensfähigkeit der Stadtbürger an, indem dieselben nur die Bauern, Kaufleute und alle nicht Ritterbürtigen für lehensunfähig erklären [24]). Unter den Kaufleuten werden nun zwar öfters, aber doch nicht immer, Stadtbürger verstanden. Hier an dieser Stelle kann aber um so weniger mit Homeyer [25]) an Stadtbürger gedacht werden, als diese nach dem vorhin Bemerkten damals schon ritterbürtig, also nach den Rechtsbüchern selbst lehensfähig waren. Auch wird ihre Lehensfähigkeit und Ritterbürtigkeit in dem Kaiserrecht (IV, 1) ausdrücklich anerkannt. Daher findet man frühe schon Bürger von Ulm als Vasallen oder Ministerialen im Dienste des Kaisers [26]), Bürger von Goslar im Besitze von Reichslehen [27]), Bürger von Konstanz im Besitze von Lehen des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz [28]), Bürger von Frankfurt an der Oder und von Stendal als Vasallen der Markgrafen von Brandenburg [29]) und Bürger von Köln, von Frankfurt a. M. und von Basel im Besitze von Lehen von benachbarten Stiftern, Fürsten, Grafen und Herren [30]).

Als schöffenbarfreie und ritterbürtige Geschlechter waren die Stadtbürger ferner Standesgenossen der Ritterbürtigen auf dem Lande und ihnen ebenbürtig, z. B. in Münster noch das

---

20) Stadtr. von 1296 §. 33 bei Jäger, Ulm, p. 733.

21) Privilegien von 1340 u. 1506 bei Göschen, Goslar. Statut. p. 215 u. 217.

22) von Fichard, Entstehung von Frankfurt, p. 113.

23) Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 161. und bei Senckenberg, sel. jur. IV, 448.

24) Sächs. Lehnrecht, art. 2, §. 1. Vergl. Kaiserrecht, IV, 1 a. E.

25) Homeyer, System des Lehnrechts, p. 299. Vergl. oben §. 81.

26) Urk. von 1244 bei Jäger, p. 91.

27) Urk. von 1290 bei Göschen, Goslar. Statut. p. 516.

28) Lender, p. 25.

29) Urk. von 1287 bei Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 383. Urk. von 1304 bei Lenz, I, 166.

30) Ennen, Gesch. I, 451. Urk. von 1374, 1503 u. 1640 bei (von Fichard) Nachtrag der Bittschrift der Gewerbschaft Alt-Limpurg, p. 12 u. 13. Urk. von 1338 u. 1351 bei Herrgott, III. 661 u. 688.

Digitized by Google

ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch [31]), die Ehen der Ritter mit Bürgerstöchtern also standesmäßige Ehen z. B. in Frankfurt am Main [32]), in Köln [33]), in Schafhausen, im Städtchen Thiengen [34]), in Basel [35]), in Augsburg, in Ulm u. a. m,, insbesondere auch nach Lübischem Recht, nach welchem jedoch dergleichen Ehen keineswegs begünstiget worden sind [36]). Aus demselben Grunde hatten die Stadtbürger auch noch das Recht ein eigenes Wappen und ein Siegel zu führen, wie andere zu Helm und Schild geborne Leute, z. B. in Augsburg [37]), in Ulm [38]), in Basel [39]), in München, Köln u. a. m. [40]). Mit vollem Rechte konnten daher die Hausgenossen von Speier den Adel der Umgegend ihre „gutte freundt vnd magen" nennen [41]).

Zwar tritt die Ritterbürtigkeit der Stadtbürg(r meistentheils nur in den größeren Städten, zumal in den Reichsstädten hervor, und wurde auch in späteren Zeiten, seit dem Siege der Zünfte, nur bei ihnen anerkannt. Der Grund davon liegt jedoch nicht in der in den kleineren Städten mangelnden Fähigkeit der Bürger sich zur Ritterbürtigkeit und zum Ritterstande zu erheben, sondern in der mangelnden Gelegenheit und Veranlassung sich ihres Rechtes zu bedienen. Denn dem Rechte nach waren seit dem Abschaffen der Hörigkeit alle in Grund und Boden angesessenen Bürger freie Grundbesitzer, und zwar eben so frei wie die freien Grundbe-

---

31) Wilkens, p. 13.

32) von Fichard, Nachtrag, p. 11. Derselbe, Entstehung von Frankf. p. 113.

33) Clasen, das edele Cöllen p. 64.

34) Die Beweisstellen bei Mone, Zeitschrift, V, 224, 225, 226 u. 229.

35) Viele Beispiele bei Heusler, p. 136.

36) Lübisch Recht bei Hach, I, 17. Quecumque matrona sive vidua existens in civitate militi vel alicui viro volenti miles fieri nupserit; non plus quam formatas vestes ejus de omni substancia sua retinebit. Vergl. oben §. 64 u. 103.

37) von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 19 f.

38) Jäger, p. 94.

39) Heusler, p. 136.

40) Urk. von 1389 in Mon. B. XIII, 414. von Krenner, über die Siegel vieler Münchner Geschlechter in Histor. Abhl. der Bair. Akad. von 1813, p. 1 ff. u. 55. Vergl. oben §. 132.

41) Alter Bericht bei Rau, I, 22.

Digitized by Google

sitzer auf dem Lande. Daher waren und hießen nun alle Bürger (cives), d. h. Vollbürger, Herren, Geschlechter, Bürgergeschlechter [42]) oder gentes plebejae [43]) alte Geschlechter oder auch kurz weg die Alten, d. h. die alteu Geschlechter, z. B, in Speier und Mainz [44]). Und die Geschlechterstube nannte man eine Bürgerstube oder das Bürgerhaus, und das Haus eines Geschlechters ein Bürgershaus, z. B. in Augsburg [45]), in Eßlingen [46]) u. a. m.

Seit dem Abschaffen der Hörigkeit wurden demnach die Stadtbürger sammt und sonders, wenigstens dem Rechte nach, schöffenbar freie und ritterbürtige Leute, also Standesgenossen der freien Landsassen und der Ritterbürtigen auf dem Lande, ihnen also ebenbürtig. Ein neuer Stadtbürgerstand entstand aber dadurch noch nicht. Nach und nach haben sich jedoch auch in den Städten verschiedene Stände gebildet.

## §. 230.

So wie nämlich der Roßdienst auf dem Lande zum Ritterdienst geführt und aus den roßdienstpflichtigen Freien und Ministerialen sich eine freie und hörige Ritterschaft gebildet hat, so auch in den Städten. Zum Roßdienst waren nämlich alle Schöffenbarfreien und die Ministerialen, also nun auch die Stadtbürger berechtiget, beziehungsweise sogar verpflichtet. Sie waren daher auch zur Ergreifung des ritterlichen Berufes und, seitdem es eine Ritterwürde gab, zur Erlangung der Ritterwürde berechtiget, d. h. sie waren ritterbürtig oder Leute von ritterlicher Art, indem jene Berechtigung schon durch die Geburt erworben worden ist. Der Sohn eines Ritters oder eines anderen ritterbürtigen Mannes in der Stadt war daher zur Ergreifung des ritterlichen Berufes berechtiget und war, wenn er sich seines Rechtes bediente und die Ritterwürde erlangte, selbst Ritter und daher steuerfrei, und mußte sodann mit den anderen Rittern zu Pferd dienen. Machte er aber

42) Heusler, Verf. Gesch. von Basel, p. 67 u. 140.
43) Urk. von 1337 bei Ochs, II, 50.
44) Rau, I, 24 u. 40. Vogt, Gesch. von Mainz, p. 116 u. 118.
45) von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 8.
46) Pfaff, p. 71 u. 293.



Digitized by Google

von seinem Rechte keinen Gebrauch, so blieb er zwar nach wie vor ein ritterbürtiger Bürger, er selbst war aber sodann kein Ritter. Er hatte daher mit den übrigen Bürgern zu Fuß zu dienen und zu steuern [1]).

Den Kern der Ritterschaft in den Städten bildeten, wie wir gesehen, die in der Stadt ansäßigen Ministerialen (§. 140). Daher werden die Ministerialen öfters geradezu Ritter genannt, wiewohl auch sie die Ritterwürde erwerben mußten und bis dahin keine Ritter waren. („Wanne eynich sent peters dyenstman Riter worden is") [2]). Als Ritter wurden die Ministerialen von den übrigen Bürgern unterschieden [3]), wiewohl die Einen wie die Anderen Stadtbürger (cives) [4]), also nur dem Range, nicht aber

---

1) Züricher Richtebrief, IV, 25. „Swel burger in dirre Stat ist, des „vatter ritter was, der sol ze ritter werden, e das er drizig iar alt „werde. Tuot er des niht, so sol er gewerf geben mit dien burgern „alle die wile vnz er niht Ritter worden ist." Richtebrief IV, 16. „Vnd sol der Ritter dienen mit den Rittern vnd Burger mit dien Burgern." Vergl. noch IV, 31. im Archiv für Schweizer Geschichte, V, 216, 219 u. 220.

2) Köln. Dienstrecht in Quellen, I, 217. Jura ministerialium, eod. I, 216. Quicumque frater suus miles fuerit. —

3) Z. B. in Basel nach Ochs, I, 367, 372 u. 376, II, 78, V, 348. Stadtfrieden von 1286 §. 13 in Rechtsquellen, I, 14. „die rittere vnd die „edeln liute vnd die bürger." In Regensburg. Urk. von 1238 bei Ried, I, 378. presentibus meliotibus tam militibus quam civibus Ratisponensibus. — Ekkehardi chron. ad 1104 bei Pertz, VIII, 225. — tam urbanis Ratisponensibus. quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus. — Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 30 f. In Straßburg. Urk. von 1218 u. 1220 bei Schoepflin, I, 337 u. 342.

4) Martyr. Arnoldi ep. Mog. bei Böhmer, fontes III, 285. — a Maguntinis civibus tam ministerialibus quam burgensibus. — Daß Ritter und Bürger bis ins 12. und 13. Jahrhundert nur eine Genossenschaft gebildet haben, nimmt auch Heusler (p. 71—76) an: Nur hält auch er mit Nitzsch alle Bürger für Ministerialen. Er schließt dieses, wie es scheint, aus jenem alten Statut (bei Fechter, Archiv, XI, 20), nach welchem der Bischof Handwerkern dadurch das Bürgerrecht in Basel ertheilen konnte, daß er zu ihnen sprach, „reit hin und sei Rittern" und Knechten, unsern Dienstmannen, gleich, und besitze den Rath

Digitized by Google

dem Stande nach verschieden waren. So findet man z. B. in Straßburg, Worms u. a. m. ministeriales et burgenses neben einander [5]), oder auch ministeriales et cives, z. B. in Straßburg [6]), in Mainz sogar Grafen, Freiherren (liberi), Dienstmannen (familia, d. h. ministeriales) und cives neben einander [7]), sodann ministeriales und urbani z. B. in Augsburg [8]), oder milites und burgenses, z. B. in Frankfurt a. M. [9]), milites und cives z. B. in Wetzlar [10]), in Hagenau [11]) und in Frankfurt an der Oder [12]), und sogar nobiles und cives oder nobiles cives und cives de plebe z. B. in Worms [13]), wiewohl die Einen und die Anderen Stadtbürger und auch die übrigen Bürger ritterbürtig, also nobiles waren und daher auch z. B. in Basel nobiles [14]) oder die edeln Liute [15]) und in Ulm sogar nobilissimi cives civitatis [16]), in Straßburg aber [17]) und in Köln Edle, edle

„zu Basel, wenn du als nützlich darein gekosen wirst." Allein es folgt aus diesem, jedenfalls sehr interessanten, Statute nur so viel, daß der Bischof auch Handwerker zu seinen Rittern und Knechten aufnehmen, und dadurch das Bürgerrecht ertheilen konnte, indem in Basel auch die bischöflichen Ministerialen Bürger waren. Daß aber alle Bürger Ministerialen seien, steht auch in diesem Statut nicht.

5) Urk. von 1200 bei Schoepflin, I, 309. Urk. von 1156 bei Schannat, II, 77.

6) Urk. von 1220 bei Schoepflin, I, 344. Stadtrecht bei Grandidier, II, 37 u. 59.

7) Urk. von 1135 bei Urstitius, Germ. hist. I, 576. und Guden, I, 118. comites, liberi cum civibus et familia — consilio comitum, liberorum, familiae et civium, habitantes infra ambitum muri civitatis et manere volentes. — Und bei den Zeugen werden statt der familia die ministeriales genannt.

8) Stadtr. von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 329 f.

9) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52 u. 54.

10) Urk. von 1240 bei Böhmer, Frankf. Urk. I, 69.

11) Urk. von 1255 bei Gaupp, I, 102.

12) Urk. von 1352 bei Gercken, cod. Brand. V, 8.

13) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.

14) Alberti Argentinensis chronicon bei Urstisius, II, 99.

15) Stadtfrieden von 1286 pr. u. §. 13 in Rechtsquellen von Basel, I, 12.

16) Urk. von 1246 u. 1272 bei Jäger, Ulm, p. 90 u. 91.

17) Königshoven, p. 295. „von den edeln und von den antwerken." Vergl. p. 294 u. 296.



Digitized by Google

von seinem Rechte keinen Gebrauch, so blieb er zwar nach wie vor ein ritterbürtiger Bürger, er selbst war aber sodann kein Ritter. Er hatte daher mit den übrigen Bürgern zu Fuß zu dienen und zu steuern [1]).

Den Kern der Ritterschaft in den Städten bildeten, wie wir gesehen, die in der Stadt ansäßigen Ministerialen (§. 140). Daher werden die Ministerialen öfters geradezu Ritter genannt, wiewohl auch sie die Ritterwürde erwerben mußten und bis dahin keine Ritter waren. („Wanne eynich sent peters dyenstman Riter worden is") [2]). Als Ritter wurden die Ministerialen von den übrigen Bürgern unterschieden [3]), wiewohl die Einen wie die Anderen Stadtbürger (cives) [4]), also nur dem Range, nicht aber

---

1) Züricher Richtebrief, IV, 25. „Swel burger in dirre Stat ist, des „vatter ritter was, der sol ze ritter werden, e das er drizig iar alt „werde. Tuot er des niht, so sol er gewerf geben mit dien burgern „alle die wile vnz er niht Ritter worden ist." Richtebrief IV, 16. „Vnd sol der Ritter dienen mit den Rittern vnd Burger mit dien Bur„gern." Vergl. noch IV, 31. im Archiv für Schweizer Geschichte, V, 216, 219 u. 220.

2) Köln. Dienstrecht in Quellen, I, 217. Jura ministerialium, eod. I, 216. Quicumque frater suus miles fuerit. —

3) Z. B. in Basel nach Ochs, I, 367, 372 u. 376, II, 78, V, 348. Stadtfrieden von 1286 §. 13 in Rechtsquellen, I, 14. „die rittere vnd die „edeln liute vnd die bürger." In Regensburg. Urk. von 1238 bei Ried, I, 378. presentibus meliotibus tam militibus quam civibus Ratisponensibus. — Ekkehardi chron. ad 1104 bei Pertz, VIII, 225. — tam urbanis Ratisponensibus. quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus. — Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 30 f. In Straßburg. Urk. von 1218 u. 1220 bei Schoepflin, I, 337 u. 342.

4) Martyr. Arnoldi ep. Mog. bei Böhmer, fontes III, 285. — a Maguntinis civibus tam ministerialibus quam burgensibus. — Daß Ritter und Bürger bis ins 12. und 13. Jahrhundert nur eine Genossenschaft gebildet haben, nimmt auch Heusler (p. 71—76) an: Nur hält auch er mit Nitzsch alle Bürger für Ministerialen. Er schließt dieses, wie es scheint, aus jenem alten Statut (bei Fechter, Archiv, XI, 20), nach welchem der Bischof Handwerkern dadurch das Bürgerrecht in Basel ertheilen konnte, daß er zu ihnen sprach, „reit hin und sei Rittern" und Knechten, unsern Dienstmannen, gleich, und besitze den Rath

Digitized by Google

dem Stande nach verschieden waren. So findet man z. B. in Straßburg, Worms u. a. m. ministeriales et burgenses neben einander [5]), oder auch ministeriales et cives, z. B. in Straßburg [6]), in Mainz sogar Grafen, Freiherren (liberi), Dienstmannen (familia, d. h. ministeriales) und cives neben einander [7]), sodann ministeriales und urbani z. B. in Augsburg [8]), oder milites und burgenses, z. B. in Frankfurt a. M. [9]), milites und cives z. B. in Wetzlar [10]), in Hagenau [11]) und in Frankfurt an der Oder [12]), und sogar nobiles und cives oder nobiles cives und cives de plebe z. B. in Worms [13]), wiewohl die Einen und die Anderen Stadtbürger und auch die übrigen Bürger ritterbürtig, also nobiles waren und daher auch z. B. in Basel nobiles [14]) oder die edeln Liute [15]) und in Ulm sogar nobilissimi cives civitatis [16]), in Straßburg aber [17]) und in Köln Edle, edle

„zu Basel, wenn du als nützlich darein gekosen wirst." Allein es folgt aus diesem, jedenfalls sehr interessanten, Statute nur so viel, daß der Bischof auch Handwerker zu seinen Rittern und Knechten aufnehmen, und dadurch das Bürgerrecht ertheilen konnte, indem in Basel auch die bischöflichen Ministerialen Bürger waren. Daß aber alle Bürger Ministerialen seien, steht auch in diesem Statut nicht.

5) Urk. von 1200 bei Schoepflin, I, 309. Urk. von 1156 bei Schannat, II, 77.

6) Urk. von 1220 bei Schoepflin, I, 344. Stadtrecht bei Grandidier, II, 37 u. 59.

7) Urk. von 1135 bei Urstitius, Germ. hist. I, 576. und Guden, I, 118. comites, liberi cum civibus et familia — consilio comitum, liberorum, familiae et civium, habitantes infra ambitum muri civitatis et manere volentes. — Und bei den Zeugen werden statt der familia die ministeriales genannt.

8) Stadtr. von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 329 f.

9) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52 u. 54.

10) Urk. von 1240 bei Böhmer, Frankf. Urk. I, 69.

11) Urk. von 1255 bei Gaupp, I, 102.

12) Urk. von 1352 bei Gercken, cod. Brand. V, 8.

13) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.

14) Alberti Argentinensis chronicon bei Urstisius, II, 99.

15) Stadtfrieden von 1286 pr. u. §. 13 in Rechtsquellen von Basel, I, 12.

16) Urk. von 1246 u. 1272 bei Jäger, Ulm, p. 90 u. 91.

17) Königshoven, p. 295. „von den edeln und von den antwerken." Vergl. p. 294 u. 296.



Digitized by Google

von seinem Rechte keinen Gebrauch, so blieb er zwar nach wie vor ein ritterbürtiger Bürger, er selbst war aber sodann kein Ritter. Er hatte daher mit den übrigen Bürgern zu Fuß zu dienen und zu steuern [1]).

Den Kern der Ritterschaft in den Städten bildeten, wie wir gesehen, die in der Stadt ansäßigen Ministerialen (§. 140). Daher werden die Ministerialen öfters geradezu Ritter genannt, wiewohl auch sie die Ritterwürde erwerben mußten und bis dahin keine Ritter waren. („Wanne eynich sent peters dyenstman Riter worden is") [2]). Als Ritter wurden die Ministerialen von den übrigen Bürgern unterschieden [3]), wiewohl die Einen wie die Anderen Stadtbürger (cives) [4]), also nur dem Range, nicht aber

---

1) Züricher Richtebrief, IV, 25. „Swel burger in dirre Stat ist, des „vatter ritter was, der sol ze ritter werden, e das er drizig iar alt „werde. Tuot er des niht, so sol er gewerf geben mit dien burgern „alle die wile vnz er niht Ritter worden ist." Richtebrief IV, 16. „Vnd sol der Ritter dienen mit den Rittern vnd Burger mit dien Bur„gern." Vergl. noch IV, 31. im Archiv für Schweizer Geschichte, V, 216, 219 u. 220.

2) Köln. Dienstrecht in Quellen, I, 217. Jura ministerialium, eod. I, 216. Quicumque frater suus miles fuerit. —

3) Z. B. in Basel nach Ochs, I, 367, 372 u. 376, II, 78, V, 348. Stadtfrieden von 1286 §. 13 in Rechtsquellen, I, 14. „die rittere vnd die „edeln liute vnd die bürger." In Regensburg. Urk. von 1238 bei Ried, I, 373. presentibus meliotibus tam militibus quam civibus Ratisponensibus. — Ekkehardi chron. ad 1104 bei Pertz, VIII, 225. — tam urbanis Ratisponensibus. quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus. — Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 30 f. In Straßburg. Urk. von 1218 u. 1220 bei Schoepflin, I, 337 u. 342.

4) Martyr. Arnoldi ep. Mog. bei Böhmer, fontes III, 285. — a Maguntinis civibus tam ministerialibus quam burgensibus. — Daß Ritter und Bürger bis ins 12. und 13. Jahrhundert nur eine Genossenschaft gebildet haben, nimmt auch Heusler (p. 71—76) an: Nur hält auch er mit Nitzsch alle Bürger für Ministerialen. Er schließt dieses, wie es scheint, aus jenem alten Statut (bei Fechter, Archiv, XI, 20), nach welchem der Bischof Handwerkern dadurch das Bürgerrecht in Basel ertheilen konnte, daß er zu ihnen sprach, „reit hin und sei Rittern" und Knechten, unsern Dienstmannen, gleich, und besitze den Rath

Digitized by Google

dem Stande nach verschieden waren. So findet man z. B. in Straßburg, Worms u. a. m. ministeriales et burgenses neben einander [5]), oder auch ministeriales et cives, z. B. in Straßburg [6]), in Mainz sogar Grafen, Freiherren (liberi), Dienstmannen (familia, d. h. ministeriales) und cives neben einander [7]), sodann ministeriales und urbani z. B. in Augsburg [8]), oder milites und burgenses, z. B. in Frankfurt a. M. [9]), milites und cives z. B. in Wetzlar [10]), in Hagenau [11]) und in Frankfurt an der Oder [12]), und sogar nobiles und cives oder nobiles cives und cives de plebe z. B. in Worms [13]), wiewohl die Einen und die Anderen Stadtbürger und auch die übrigen Bürger ritterbürtig, also nobiles waren und daher auch z. B. in Basel nobiles [14]) oder die edeln Liute [15]) und in Ulm sogar nobilissimi cives civitatis [16]), in Straßburg aber [17]) und in Köln Edle, edle

„zu Basel, wenn du als nützlich darein gekosen wirst." Allein es folgt aus diesem, jedenfalls sehr interessanten, Statute nur so viel, daß der Bischof auch Handwerker zu seinen Rittern und Knechten aufnehmen, und dadurch das Bürgerrecht ertheilen konnte, indem in Basel auch die bischöflichen Ministerialen Bürger waren. Daß aber alle Bürger Ministerialen seien, steht auch in diesem Statut nicht.

5) Urk. von 1200 bei Schoepflin, I, 309. Urk. von 1156 bei Schannat, II, 77.

6) Urk. von 1220 bei Schoepflin, I, 344. Stadtrecht bei Grandidier, II, 37 u. 59.

7) Urk. von 1135 bei Urstitius, Germ. hist. I, 576. und Guden, I, 118. comites, liberi cum civibus et familia — consilio comitum, liberorum, familiae et civium, habitantes infra ambitum muri civitatis et manere volentes. — Und bei den Zeugen werden statt der familia die ministeriales genannt.

8) Stadtr. von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 329 f.

9) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52 u. 54.

10) Urk. von 1240 bei Böhmer, Frankf. Urk. I, 69.

11) Urk. von 1255 bei Gaupp, I, 102.

12) Urk. von 1352 bei Gercken, cod. Brand. V, 8.

13) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.

14) Alberti Argentinensis chronicon bei Urstisius, II, 99.

15) Stadtfrieden von 1286 pr. u. §. 13 in Rechtsquellen von Basel, I, 12.

16) Urk. von 1246 u. 1272 bei Jäger, Ulm, p. 90 u. 91.

17) Königshoven, p. 295. „von den edeln und von den antwerken." Vergl. p. 294 u. 296.



Digitized by Google

Bürger, nobiles burgenses und Leute von rechter edler Art genannt worden sind (§. 55).

An diesen aus Ministerialen bestehenden Kern der städtischen Ritterschaft schlossen sich nun die in den Städten ansäßigen Burgmannen und die übrigen roßdienstpflichtigen freien Geschlechter, also insbesondere auch die Constofler in Straßburg, Zürich, Braunschweig und Hannover an (§. 130). Endlich kamen dazu auch noch viele auswärtige Rittergeschlechter, welche sich in die Städte gezogen und daselbst niedergelassen hatten, z. B. in Ulm die Krafte, die Rothe u. a. m.[18]), in München die Sentlinger, Freymanner, Kaufringer, Mamminger, Menzinger, Ezenhauser, Schongauer, Nansheimer, Laimer, Giesinger, Peissenberger, Wilprechte u. a. m.[19]), in Münster die Nottulen, die Herrn von Schonebeck und Korf, die von Bischoping, von Judeveld, die Flore von Stormethe u. a. m.[20]), in Göttingen die Giseler, die Ritter von Minnigerode u. a. m., in Eimbeck die Hardenberge, in Stade die Herren von Lobeck[21]), in Basel die von Arguel, von Blazheim, von Guna, von Gundolzdorf, von Solothurn, von Reinach u. a. m.[22]), in Breslau die Eindal, die Mühlheim, Mollesdorf u. a. m.[23]), in Nürnberg die Imhof, Volkmair u. a.[24]), in Bern die Egerdon, von Bubenberg, von Muhlern, von Erlach u. a. m.[25]). Auf diese Weise ist denn in vielen Städten eine sehr zahlreiche und glänzende aus Ministerialen und anderen roßdienstpflichtigen freien Geschlechtern bestehende Ritterschaft entstanden, und zwar nicht bloß in den größeren Städten

---

18) Jäger, Ulm p. 89 ff. 753 u. 758 ff.

19) Krenner in histor. Abhl. von 1813, p. 16 ff.

20) Urk. von 1262, 1265, 1268, 1283 u. 1301 bei Wilkens, p. 26, 126, 129, 130, 139 u. 143.

21) Havemann, Gesch. von Braunschweig-Lüneburg, I, 607.

22) Heusler, p. 64—67.

23) Urk. von 1292 bei T. u. Stenzel, p. 417. Grünhagen, Breslau, p. 28.

24) Meisterlin, Chron. VI, 9 in Chronik von Nürnberg, III, p. 137. — „auch zochen sie herein in die stat trefflich geschlecht auß andern stet„ten umb zunemung der stat, als die Imhoff von Laugingen, — und „die Volkmair. —

25) Joh. von Müller, Schweiz. Gesch. I, 14 in sämmtlichen Werken 19 p. 300.

Digitized by Google

Basel, Speier, Ulm, Augsburg, Straßburg [26]) und insbesondere auch in Regensburg, wo es nach Hund ebenfalls „vil stattlicher vom Adl Burger“, z. B. die Preising, Rainer, Notthafften u. a. m. gegeben hat [27]), sondern auch in den kleineren Städten und in den ganz kleinen. So findet man z. B. in der kleinen Stadt Rüthen in Westphalen im 14. Jahrhundert noch an 70 adelige Geschlechter [28]) und in dem ganz kleinen Sobernheim in der Pfalz im 16. Jahrhundert noch viele adelige Geschlechter mit einer eigenen Ritterstube [29]). Auch in Dürkheim findet sich noch im 14. und 15. Jahrhundert eine zahlreiche Ritterschaft, z. B. die Herren von Engas, von Sachsenhausen, von Fleckenstein, von Meckenheim, von Schwarzenberg, von Staufenberg, von Lichtenberg, von Flersheim, von Zeiskam u. a. m. [30]).

## §. 231.

Sehr merkwürdig sind auch die Mitterbürger gewesen, welche in manchen Städten von den übrigen Bürgern unterschieden werden und die Achtbürgergeschlechter in Basel. In Schwäbisch Hall werden nämlich Bürger, Mitterbürger und Handwerker von einander unterschieden [1]). Auch in Regensburg findet man Mitterbürger. Denn der aus der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister mußte schwören, „daz er ein mitterman sei, und niemaz aitgenoz“ [2]). Und auch in den übrigen Theilen von Baiern kommen Mitterleute neben den Stadtbürgern vor [3]). Sie

---

26) Im Jahre 1419 sind über 100 edle Geschlechter aus Straßburg ausgewandert. Schilter, Königshoven, p. 810—812.

27) Hund, Bayr. Stammerb. II, 239. Gemeiner, II, 96.

28) Wigand, Archiv, I, 4. p. 37.

29) Widder, IV, 118.

30) Lehmann, Dürkh. Thal p. 23 u. 24.

1) Alte Wallordnung von 1340 bei Koenigsthal, 1, 2. p. 5. — „einen „Rath, der sechs vnnd zwaintzigk sollenn sein zwölff Burger die richt„ter vnnd Reth sein sollen, sechs mitter Burger vnnd acht vonn „denn Hanttwerckhernn.“

2) Verordnung von 1334 bei Freyberg, V, 120.

3) Urk. von 1315 bei Oefele, II, 131 u. 132. „von den Lannd Herren, „von den Mitterleuten unnd von Burgern der Stet.“ — Und mehrmals werden genannt „Dienstmann Mitterleut und Burger.“ —

Digitized by Google

sind wohl in den Städten dasselbe gewesen, was nach den Rechtsbüchern die Mitterfreien[4]) und nach den alten Volksrechten die Mittelfreien (mediocres, medii und mediani)[5]). Und dasselbe was diese Mitterbürger und Mittelfreien sind offenbar in Magdeburg die middelmatigen Bürger gewesen, welche dort in der Mitte zwischen den Reichen (de Riken, d. h. den Geschlechtern) und der gemeinen Bürgerschaft (de meinheit) gestanden haben[5a]). Auch mit den Achtbürgergeschlechtern in Basel haben sie einige Aehnlichkeit. Denn die Einen und die Anderen waren Standesgenossen der übrigen Bürger und nur dem Range nach von ihnen verschieden. Achtbürger nannte man nämlich in Basel die acht Bürger, welche im Rath zwischen den Rittern und den Zünften saßen. Sie wurden aus jenen Bürgern gewählt, welche man die Bürger von der hohen Stube oder die Achtbürgergeschlechter, d. h. diejenigen Geschlechter, aus welchen jene acht Bürger gewählt wurden, zu nennen pflegte. Denn außer jenen Achtbürgergeschlechtern hat es in Basel auch noch andere Geschlechter gegeben, aus welchen keine Rathsherren gewählt werden durften[6]). Die Achtbürgergeschlechter waren demnach von den Rittergeschlechtern und von den übrigen bürgerlichen Geschlechtern verschieden und sie hatten bei den Raths- und Oberzunftmeister-Wahlen sehr große Vorrechte vor den übrigen Bürgern voraus[7]). Sie stammen offenbar von jenen alten Geschlechtern ab, welche reich genug waren, um ohne ein bürgerliches Geschäft zu treiben mit einem gewissen Aufwand also rittermäßig leben, das heißt, wie man sagte, müssig gehen zu können, und daher berechtiget waren sich in eine der Stuben einzukaufen, wie dieses Beinheim in seiner Chronik sehr gut sagt: „Die Achtbürger, das sind die von der

---

4) Schwäb. Lr. W. c. 2 u. 5. Ruprecht von Freis. I, 8 u. 5. Vergl. Sächs. Lr. I, 2 §. 1 u. 3 §. 2.

5) Vergl. Konrad Maurer, über das Wesen des ältesten Adels, p. 222 ff.

5a) Schöppenchronik von Magdeburg, Bd. II, 1276 — 1278, p. 161. — „de riken quemen erlik ut mit vordeckeden roßen, de middelmatigen mit starken perden und wepenere, de meinheit mit kulen swerden unde speren." —

6) Ochs, I, 376, 377 u. 476—481.

7) Ochs, I, 432, 488, 489, II, 260.

Digitized by Google

„Stube, die dieselbige Stube kouft hand, und vast vor by den „Zünften gsin, und jetzt müssig gon wellent“ [8]). Wiewohl nun die Achtbürgergeschlechter von den Rittergeschlechtern verschieden gewesen sind, so waren sie denoch ritterbürtig. Denn sie waren lehensfähig [9]). Mehrere Achtbürgergeschlechter haben auch die Ritterwürde wirklich erhalten und sich sodann unter den übrigen Rittern verloren [10]). Die Einen wie die Anderen wurden daher Edelleute („die edeln liute“) genannt [11]). Sie waren demnach wohl dem Range, nicht aber dem Stande nach von einander verschieden.

## §. 232.

Gleichzeitig mit der Ritterschaft hat aber auch die Geistlichkeit begonnen sich über die übrige Bürgerschaft zu erheben und sich zwar noch nicht von derselben zu trennen, wohl aber schon von ihr zu unterscheiden. Daher werden in vielen Städten schon seit dem 13. Jahrhundert die Geistlichkeit der Adel und die Bürger zwar noch nicht als besondere Stände, wohl aber schon als besondere dem Range nach verschiedene Bürger Klassen unterschieden, z. B. in Frankfurt clerici, milites und burgenses [1]), in Straßburg canonici, ministeriales und burgenses oder cives [2]), in Dürkheim Edle, Priester und Gemein [3]) und in Worms clerus familia (d. h. ministeriales) und populus [4]) oder clerici, cives

8) Ochs, I, 481 u. 493, II, 106.
9) Ochs, I, 488 u. 488.
10) Ochs, I, 487, II, 108, III, 102 Not. u. IV, 358.
11) Ochs, I, 491 u. 492. Stadtfrieden von 1286, pr. u. §. 13 in Rechtsquellen, I, 12.
1) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52, 54 u. 55.
2) Urk. von 1200 u. 1220 bei Schoepflin, I, 309 u. 344. Stadtrecht, art. 43 bei Grandidier, II, 59.
3) Im grünen Buch heißt es öfters: „anno 1482 haben Edle Priester vnd Gemein zu Dörnckheim nachfolgende waldordnung gemacht.“ — „Die Edle Priester vnd gantze Gemain zu Dornckheim — anno 1483 als die Amptleuth, Edle Priester vnd gantze Gemain zu Dörnckheim, der Gemain zu notturfft vnd nutz deß drewerweinß halber ein ordnung gemacht.“ —
4) Urk. von 1137 bei Schannat, II, 69.

Digitized by Google

nobiles und cives de plebe [5]). Denn auch die erwähnten cives de plebe und der populus in Worms sind noch von keinem eigenen von der ritterbürtigen Bürgerschaft verschiedenen Bürgerstande zu verstehen, eben so wenig wie der totus populus in Speier [6]), der totus populus civitatis in Augsburg [7]) und die universa plebis multitudo in Frankfurt [8]), sintemal damals die Handwerker und die übrigen nicht ritterbürtigen Leute noch keinen Antheil an dem Stadtregiment gehabt haben, also das zur Versammlung berufene Volk in Worms, in Speier u. a. m. nur die ritterbürtige Bürgerschaft gewesen sein kann [9]). Jene Ausdrücke müssen deshalb als gleichbedeutend mit universi cives und universi burgenses [10]), mit cives et alii quam plures [11]) und et ceteri quam plures viri ydonei et discreti [12]), mit universitas burgensium [13]) und universitas civium [14]) oder universitas civitatis [15]) betrachtet und daher die ritterbürtige Bürgerschaft darunter verstanden werden. Ein eigener nicht ritterbürtiger Bürgerstand hat sich erst später seit dem Siege der Zünfte gebildet. Seitdem nämlich Handwerker und andere Leute, welche keinen vollfreien Grundbesitz hatten, oder welche wenigstens keine Stadtmarkgenossen und keine ritterbürtige Grundbesier waren, das Bürgerrecht erhalten hatten, seitdem schieden die ritterbürtigen Geschlechter, um ihre Ebenbürtigkeit mit der Ritterschaft auf dem Lande zu retten, als ein besonderer Stand aus der gemeinen Bürgerschaft aus, und diese bestand nun nur noch aus den übrigen nicht ritterbür-

---

5) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.
6) Urk. von 946 bei Remling, Urkb. von Speier, p. 13.
7) Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 329 u. 330.
8) Urk. von 1230 bei Böhmer, I, 54 u. 55.
9) Urk. von 1232 bei Moritz, II, 165 und Boehmer, fontes, II, 162 u. 219 f. convocato populo per campanam — omni populo, pulsata campana, in curia convocato. —
10) Urk von 1225, 1228 u. 1232 bei Böhmer, Urkb. I, 44, 52 u. 57.
11) Urk. von 1223, 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 42, 52 u. 54.
12) Urk. von 1227 u. 1236 bei Böhmer, I, 50 u. 62.
13) Urk. von 1234 bei Böhmer, I, 60.
14) Urk. von 1240 u. 1242 bei Böhmer, I, 69 u. 70.
15) Urk. von 1226 bei Böhmer, I, 45. Vergl. noch oben §. 151.

Digitized by Google

tigen Bürgern. Denn gleichzeitig mit den ritterbürtigen Geschlechtern hat sich auch die Geistlichkeit von der Bürgerschaft zurückgezogen. Die Stadtbürger bildeten demnach von nun an, da sie als freie Leute nicht zu dem hörigen Bauernstand gerechnet werden konnten, einen eigenen Stand von freien Leuten, welchen man zum Unterschiede von der Geistlichkeit und von dem Adel den Bürgerstand zu nennen pflegte. Geschlechter oder progeniosi waren daher und nannte man nun nur noch den städtischen Adel oder die ritterlichen Geschlechter [16]).

## §. 233.

Die gewöhnliche Benennung der Stadtmarkgenossen, d. h. der in Grund und Boden in der Stadtmark angesessenen und daher vollberechtigten Genossen war, wie wir gesehen, Bürger, burgenses und cives und, seitdem sie schöffenbar frei oder ritterbürtig waren, edle Bürger, nobiles cives oder nobilissimi cives, zuweilen auch Semperleute oder Semperbürger z. B. in St. Gallen [1]). Als freie Grundbesitzer waren und hießen sie auch gute Leute oder boni homines z. B. in Köln und in Straßburg [2]), oder auch boni viri z. B. in Goslar [3]), oder wegen der Markgemeinschaft, in welcher sie lebten, gute Gemeiner („gudea gimeinunniu", boni concives) [4]), oder auch Herren, domini, und seniores (seigneurs), d. h. freie Grundherrn. Die freien Grundherren wurden nämlich von je her seniores genannt [5]). Und so war es denn auch in den alten Städten, z. B.

16) Henschel, V, 472. Chron. Corn. Zantfliet bei Martene, collect. vet. script. V, 121. eodem anno (1284) nobiles et progeniosi civitatis Leodiensis contra cleri et populi voluntatem. — Hier bedeutet populus offenbar schon die nicht ritterbürtige Bürgerschaft, den eigentlichen Bürgerstand. Es scheint, daß man die Geschlechter zuweilen auch generosi genannt hat. Kölner Gedicht aus 13. sec. V, 108. bei Lacomblet, Archiv, II, 368. nunc has ornatas generosis ante ferebant.

1) von Arx, I, 454.

2) Closener, p. 99. Königshoven, p. 301. Vergl. oben §. 47.

3) Urk. von 1108 bei Leuckfeld, ant. Goslar. p. 111.

4) Fabula aus 8. sec. bei Eckhart, I, 866 u. 891.

5) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 266—268.

Digitized by Google

in Lübeck, Breslau, Hainau u. a. m. [6]). Daß aber dieſe seniores nicht von ihrem Alter ſo genannt worden ſind, geht aus dem Umſtande hervor, daß ſich unter ihnen auch Jünglinge (juvenes) [7]) und Kaufleute befanden [8]). Die seniores müſſen demnach auch in den Städten freie Grundherren geweſen ſein. Und ſie wurden daher auch im ſpäteren Mittelalter noch Herren oder domini genannt (§. 365). Und als Ritterbürtige wurden ſie auch Edle, nobiles, edle Geſchlechter und die edle Gemeinde genannt, z. B. in Köln, Dürkheim, Freiburg, Baſel und Winterthur [9]). Seitdem ſich auch noch andere Leute in der Stadtmark angeſiedelt hatten, welche, da ſie nur ein geringes oder gar kein Beſitzthum hatten, nicht markberechtiget, alſo nicht vollberechtiget waren, ſeitdem nannte man die Stadtmarkgenoſſen oder die vollberechtigten Bürger öfters auch die Reichen oder die erbgeſeſſenen Leute, ſodann die Mächtigen, die Mächtigeren, die Vornehmen, die Angeſehèneren, die Beſſeren oder auch die Beſten und, da man die Reichen, wie ſchon bei den alten Griechen [9a]), für angeſehener, für verſtändiger, klüger und für tüchtiger hielt, die Klugen, Weiſen und die Weiſeſten oder Wittigſten (§. 447), oder auch die ehrbaren, tüchtigen und zuverläſſigen Leute. In Köln z. B. nannte man ſie abwechſelnd

---

6) Urk. von 1353 bei T. u. St., p. 570. — eligere possunt et debent alios consules — eligi sex persone, quarum tres esse debent de numero seniorum. — Urk. von 1292, eod. p. 417. ceterique seniores concives ibidem. Vergl. die folgenden Noten.

7) Urk. von 1306 bei T. u. St. p. 480. — qui tunc consules civitatis — Conrade juvene Plessil — aus den seniores ſollten nämlich die consules gewählt werden (Urk. von 1353). Daher wurden auch die consules unter den seniores begriffen (Urk. von 1292 in voriger Note). Und da unter dieſen seniores oder consules auch juvenes genannt werden, ſo können die seniores keine alte Herren geweſen ſein. Vergl. Grünhagen, Breslau p. 27 ff.

8) Urk. von 1353 bei T. u. St., p. 570. — de numero seniorum seu mercatorum. —

9) Im Stadtrecht von Freiburg von 1293 bei Schreiber, I, 132 werden neben einander genannt — „den edeln — den kovflüten — den „antwerklüten." Vergl. oben §. 55, 228—230.

9a) Aristoteles, polit., IV, c. 8. Andere c. 6.

Digitized by Google

die Reichen (die Richsten), ihre Genossenschaft also die Richerzechheit, sodann die potentes, potentiores und potentes cives, die meliores und saniores de civitate, die majores civitatis (§. 47 u. 55) und die Höchsten und Besten von der Stadt („die Hoisten und Besten van der stat")[10]; in Wien ebenfalls die Reichen oder die Erbbürger und man unterschied sie, wie in Freiburg die Edelen, von den Kaufleuten und von den gemeinen Handwerkern[11]; in Ehenheim im Elsaß potentiores universitatis und potiores cives[12]; in Goslar optimi cives und nominatissimi cives[13], in Stade optimi cives[14]; in Magdeburg optimi civitatis[15], die wisesten Liute, sapientes oder die Witzegisten[16]; in Lübeck die Reichen, divites und personae altae[17] und die majores und majores sive seniores[18]; in Wien honestiores et divites und potentiores cives civitatis[19]; in Wiener Neustadt meliores civitatis[20]; in Straßburg cives majores, cives meliores et sapientiores, cives civitatis meliores et honorabiliores[21]; in Worms meliores de civitate und meliores de civibus[22]; in Höxter prudenciores civitatis[23];

---

10) Hagen, V, 1181, 1225, 1317, 1388 u. 1386.
11) Urk. von 1396 bei Hormayr, Wien, I. Bd. II, Urk. p. 87. Vergl. oben §. 227.
12) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101.
13) Urk. von 1108 u. 1159 bei Leuckfeld, ant. Goslar. p. 110 u. 161.
14) Privilegium von 1209 bei Pufendorf, II, 152.
15) Dietmar, chron. I. c. 7 bei Pertz, V, 788. circa an. 930.
16) Urk. von 1261 §. 1 und von 1304, pr. u. §. 1. bei T. u. St. p. 351 u. 449. Zwei Urk. aus 13. sec. bei Leuckfeld, antiqu. Praemonstr. Magd. p. 104 u. 105.
17) Freiheitsbrief von 1188 im Lüb. Urkb. I, 9. und bei Michelsen, I, 3.
18) Urk. von 1265 u. 1266 im Lüb. Urkb. I, 266, 272 u. 273.
19) Stadtr. von 1221 §. 21 bei Gaupp, II, 243. und Stadtr. von 1278 bei Lambacher. p. 148 u. 161.
20) Stadtrecht c. 7 bei von Würth, p. 60.
21) Grandidier, II, 86.
22) Annal. Worm. ad 1249 bei Boehmer, fontes, II, 186.
23) Urk. von 1347 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 164.

Digitized by Google

in Stendal die Reichen (divites) und burgenses majores[24]; in Ruppin viri discretiores[25]; in Nordhausen discretiores de civitate und die Weisesten der Stadt[26]; in Augsburg cives discreti et idonei und die Besten und Wizzigesten[27]; in Andernach ditiores, potentiores, meliores und prudentiores[28]; in Lucern die Reichen (Riche und riche Burger)[29]; in Frankfurt viri idonei et discreti[30]; in Ulm honesti, discreti und ehrbare Männer[31]; in Hamburg u. a. m. erbgesessene oder geerbte Bürger (§. 227). Oefters führten aber die Stadtmarkgenossen auch noch den alten Namen Nachbarn, z. B. Nakibure in Mühlhausen[32], Nacbure in Mittenwalde in der Mark Brandenburg[33], Nachgebure in Speier[34] und in den französischen Städten voisins[35] oder auch Buren oder Bauern. Bur oder Buur, Gebur, Gibur, Kibur u. s. w. nannte man nämlich jeden in Grund und Boden angesessenen und zu einer Markgemeinde gehörigen Mann. Es konnten demnach die Bauern eben sowohl wie die Bürger so heißen[36] und auch die Bürgerversammlungen Burdinge, Bursprachen, Bauerdinge oder Bauersprachen, und die Gemeindedienste Burwerke genannt werden. Merkwürdig ist es nur, daß

---

24) Urk. von 1233 u. 1285 bei Lenz, I, 34 u. 128.
25) Zimmermann, I, 87 u. 115 in den Noten.
26) Altes Stadtrecht bei Senckenberg, vision. leg. p. 327 u. 341.
27) Stadtr. art. 3 bei Walch, IV, 26. Urk. von 1316 bei von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 8 u. 369.
28) Urk. von 1171 bei Günther, I, 407 u. 408.
29) Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, B. 4 p. 139.
30) Urk. von 1227 u. 1236 bei Böhmer, I, 50 u. 62.
31) Jäger, Ulm, p. 89—94.
32) Stadtr. aus 13. sec. bei Grasshof, p. 234.
33) Urk. von 1427 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VII, 311.
34) Rathsschluß von 1328 §. 57 bei Lehmann, p. 287.
35) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 71. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 102—103.
36) Glossen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. cives gebur. Graff, III, 19. gipuro, municeps. — gebur, civis. Schmeller, gloss. Sax. p. 16 u. 81. nâbûr, gibûr, vicinus. Vergl. noch Brem. Nieders. Wörterb. I, 166 und meine Gesch. der Dorfverf. I, 103 u. 133.

Digitized by Google

die Benennungen Bur oder Bauer und Bürger zuweilen neben einander in einer und derselben Stadt vorkommen, z. B. in Berlin und Köln [37]), in Königsberg [38]), in Magdeburg [39]), in Regensburg [40]) u. a. m. Unter diesen in derselben Stadt neben den Bürgern ansäßigen Bauern, welche unter den Bürgern mitbegriffen worden sind, können demnach nur solche Bürger verstanden werden, welche den Ackerbau noch in eigener Person betrieben, welche also weder zu den Handwerkern noch zu jenen alten Geschlechtern, die sich nicht mehr selbst mit dem Ackerbau befaßten, gehört haben. Da sich nun ursprünglich die meisten Stadtbürger, auch die alten freien Geschlechter, mit dem Feldbau zu beschäftigen pflegten, und daher auch die Stadtbürger zuweilen Buren genannt worden sind, so kann der erwähnte Unterschied zwischen Bürgern und Buren erst im späteren Mittelalter entstanden sein, als bereits die alten Geschlechter begonnen hatten sich von den Feldarbeiten zurückzuziehen und wie die Edelleute auf dem Lande ihre Felder durch Colonen oder Pächter bewirthschaften zu lassen.

### 3. Beisassen.

### §. 234.

Ursprünglich hat es wie in den Dörfern eben so wenig in den Städten Einwohner gegeben, welche ohne selbst Bürger zu sein dennoch zur Gemeinde gehört haben. Ursprünglich waren und hießen nämlich alle in der Stadt in Grund und Boden angesessenen

---

37) Urk. von 1338 bei Gercken, cod. Brand. III, 102. „beyde van den „guderhanden luden van borgher.n und van Buren." Aus dem Zusammenhang folgt, daß hier unter den Buren Stadtbürger verstanden werden müssen. Vergl noch Zimmermann, I, 61 u. 62.

38) Urk. von 1336 bei Gercken, III, 167. „di dar sithen in vnser stat zu „Kongesberg, di darin burger und bure sin."

39) Nach einem alten Autor aus dem 14. sec., Wurm bei Tzschoppe u. Stenzel, Urkf. p. 228. „so lewtet man czu dem Bawerdinge drei „Stunt, dorozu sal eyn iclicher der Purger unde Gebawer seyn „und Bawermol dorynne heben czu dem Bawerdinge komen."

40) Im Jahre 1485 nach Gemeiner, III, 700.

Digitized by Google

Leute Bürger. Die Haus- und Hofdiener, zu welchen auch die Handwerker gehört haben, wohnten noch im Hause oder Hofe ihrer Herrschaft, gehörten demnach nebst den unverheiratheten Kindern zur Familie ihrer Herrschaft oder ihres Vaters. Sie kamen daher, da sie keine selbständige Wohnung in der Stadt hatten, in der Stadtmarkgemeinde gar nicht in Betracht. Andere in der Stadtmark angesessene Leute hat es aber in den alten Städten keine gegeben. Es konnte demnach auch noch keine Einsassen oder Beisassen an der Seite der Bürger geben [1]). Erst seitdem freie und hörige Leute, durch den in den Städten entstandenen freien Verkehr angezogen, in den Städten zusammenströmten und sich daselbst niederließen ohne Grundbesitz mit Marknutzungen zu erwerben entstand an der Seite der Bürger eine eigene Klasse von Einwohnern. Alle diejenigen nämlich, welche kein selbständiges vollberechtigtes Besitzthum erwerben und daher nicht ins Bürgerrecht selbst aufgenommen werden konnten, ließen sich auf dem Besitzthum eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde selbst nieder und wurden dadurch Hintersassen oder Schutzhörige desjenigen, auf dessen Grund und Boden sie sich niedergelassen hatten. Als Hintersassen oder Schutzhörige eines Stadtbürgers oder der Gemeinde selbst haben sie aber zur Stadtgemeinde, wenn auch nur mittelbar gehört. Seitdem daher die Hörigkeit abgeschafft worden und das alte Schutzverhältniß verschwunden war, seitdem sind dieselben in ein unmittelbares Verhältniß zur Stadt gekommen und dadurch unmittelbare Angehörige der Gemeinde, also im weiteren Sinne des Wortes selbst Gemeindeglieder geworden. Und man nannte sie sodann Beisassen oder Schutzverwandte, um sie von den eigentlichen Bürgern zu unterscheiden.

Die Beisassen haben aus sehr verschiedenen Elementen bestanden. Ihre Benennung war demnach sehr verschieden, verschieden nicht bloß in den verschiedenen Städten, sondern öfters sogar in einer und derselben Stadt. Man nannte sie, wenn sie nur ein Häuschen oder eine Hütte ohne ein anderes Besitzthum erworben hatten, Häusler, Hausseß oder Häuslinge, oder auch z. B. in Strausberg Büdner [2]) und, wenn sie einen bloßen Gaden oder

1) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 135 ff. Vergl. oben §. 33 u. 102.

2) Daher werden in Strausberg Bürgerhäuser und Büdnerhäuser von

Digitized by Google

eine Selden besaßen, Gedemer [3]), Gadenleute (Gadenlute) [4]) oder Seldner, Soldner oder Selder, z. B. in Klein Basel und Kolmar [5]), in der Wiener Neustadt [6]), in Augsburg [7]), und in Frauenfeld, wo zum Unterschiede von ihnen die bloßen Miets-leute oder Ingesessenen Ingomen genannt worden sind [8]). Eine sehr verbreitete Benennung war auch Schutzverwandte, Schirmverwandte und Zugethane, weil sie ein Schutzgeld entrichten mußten, dafür aber auch von der Stadt geschützt wurden und gewisse Gewerbe, zu denen das Bürgerrecht nicht nothwendig war, treiben durften [9]). Wenn sie entweder gar kein Besitzthum oder wenigstens keinen selbständigen Grundbesitz hatten, nannte man sie Unbeerbte Einwohner (inhabitantes non hereditati oder incolae non hereditati) z. B. in Namslau [10]), ungerate Leute im Gegensatze der Haus- und Hofbesitzer, z. B. in Augsburg [11]) oder arme Leute (pauperes) im Gegensatze der Reichen oder der vollberechtigten Grundbesitzer, z. B. in Lübeck [12]), in

einander unterschieden, nach von Lancizolle, Grundzüge der Gesch. der deutschen Städte, p. 29. Not.

3) Haltaus, p. 582.

4) Urk. von 1355 u. 1360 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 668 u. 671. Kirchner, I, 628 u. 629.

5) Urk. von 1340 u. 1365 bei Heusler, p. 358 f. „ein burger mit eim „bürger und ein selder mit eim selder."

6) Stadtrecht bei von Würth, p. 79. „Es sein soldner oder Purger, „mer vnd peßer recht haben schullen, dann deu gest oder deu frömden, „die auz der Stat gesezzen sind."

7) Stadtrecht bei Lori, p. 4. „So jemants ain Sölde besitzet jar und „Tag." —

8) Stadtrecht von Frauenfeld von 1331, §. 1, 7, 9 u. 19 bei Schauberg, Zeitschrift II, 117.

9) Straßburger Almosen Ordnung von 1575 bei Mone, I, 154. „alle ire „burger, inwoner, schirmsverwandte, angehörige und zugethane." — Eichhorn, Priv. R. §. 376. Haubold, Sächs. Pr. R. §. 412.

10) Urk. von 1270 u. 1333 bei T. u. St. 382 u. 536.

11) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 52. „Swär ein vngeraten man „ist. vnde weder Hus noch Hof hat."

12) Urk. von 1188 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 11 u. 47.

Digitized by Google

Straßburg [13]), und in Köln [14]), sodann niedere, geringe oder dienende Leute (personae humiles oder mittern Leute oder „einvaltige Manne" im Gegensatz der meliores civitatis [15]), personae servientes vel leviores im Gegensatz der cives potentiores und divites) [16]), personae humiles und parvae [17]), impotentes, populares und populares civitatis) [18]), oder auch Taglöhner, z. B. in Basel, Thauner, Tauner oder Tauw'er [19]). Da dieselben mit zur Gemeinde gehörten ohne doch das volle Bürgerrecht zu besitzen, so nannte man sie öfters auch geringe Bürger (cives minores z. B. in Köln [20]) und burgenses minores in Freiburg im Uechtland) [21]), oder auch dienende und dienstthörige Bürger z. B. in Augsburg cives servilis conditionis [22]). An und für sich stand zwar die Hörigkeit, wie wir gesehen, mit dem Bürgerrechte keineswegs in Widerspruch. Ursprünglich waren in den grundherrlichen Städten alle Bürger hörig und in den gemischten sehr viele. Seitdem jedoch die Freiheit der Stadtbürger zur Regel geworden war, hat sich dieses geändert (§. 23, 24 u. 100—102). Denn es konnten sodann nur noch freie Leute Bürger sein. Dies hinderte jedoch diese nicht auf ihren Besitzungen dienende oder dienstthörige Leute zu haben und durch sie ihre Ländereien bauen zu lassen. Und diese nannte man sodann hie und da, da sie als Hintersassen eines Bürgers zur Gemeinde gehörten, dienende oder dienstthörige Bürger, zum Unterschiede von den wirklichen Bürgern, welche nun, wie bemerkt, freie Leute waren.

13) Urk. von 1261 bei Schoepflin, I, 434.

14) Urk. von 1159 in Quellen, I, 551. — dives aut pauper. — Urk. von 1258 u. 1259 bei Lacomblet, II, 245 u. 258.

15) Stadtrecht von Wiener Neustadt bei von Würth, p. 60.

16) Stadtrecht von Wien von 1221 §. 21 bei Gaupp, II, 243.

17) Privilegium von 1188 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 11 u. 47.

18) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 245 u. 250. Urk. von 1276 bei Clasen, Schreinspraxis p. 66.

19) Rathsbeschluß von 1475 bei Ochs, IV, 300. „es mögen Thauner „oder andere dergleichen hier säßhaftige Frauen oder Männer seyn." Vergl. Stalder, I, 259. und Schmid, Schwäb. Wörterb. p. 121.

20) Urk. von 1264 bei Securis, p. 97.

21) Urk. von 1179 bei Ochs, I, 494.

22) Urk. von 1251 bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 15 u. 16. bei Freyberg, teutsch. Rechtsalt. p. IX.

Digitized by Google

Von dem bloßen Wohnen in der Stadt nannte man diejenigen Bewohner einer Stadt, welche das Bürgerrecht nicht hatten, zum Unterschiede von den Bürgern, die Einwohner oder Einsassen, z. B. in Zürich [23]), in Bamberg [24]) und in Wien [25]), sodann inhabitatores z. B. in der Stadt Vreden in Westphalen [26]), incolae civitatis z. B. in Wiener Neustadt [27]), ferner Beiwohner z. B. in Mainz [28]), Inleute, Insassen, Einsessen, Freisessen und inquilini z. B. in Regensburg und in anderen Bairischen Städten [29]), oder auch unbehauste Bürger, Hausgenossen oder Inwohner z. B. in Schlaiz [30]) und Alstedt [31]). Endlich nannte man diese Beisassen und Einsassen öfters auch Hofsessen z. B. in Straßburg [32]), dann Hintersassen oder Hintersiedel z. B. in Basel [33]), in Lucern [34]), in Bam-

23) Richtebrief, I, 15. „Wa ein burger den andern burger alb der in „der Stadt wonend ist" — vergl. noch eod. I, 16, 17, IV, 16 u. 33. — „swa dehein burger alb der in diesem gerichte gesetzen ist."

24) Stadtrecht, §. 434, 435 u. 437 bei Zoepfl, p. 120—123. „Inwoner „oder Burger — Bürger oder gesetzen Leut." —

25) Rudolfs Handfeste bei Senckenberg, sel. jur. IV, 445 u. 454. „alle purger und inwonender — unser purger oder inwonern."

26) Urk. von 1252 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2. p. 501. — in opido nemo recipietur inhabitator ut civis.

27) Stadtrecht c. 55 bei Wurth, p. 78. sunt incolae civitatis, plus juris habeant, quam extranei civitatis.

28) Urk. von 1430 §. 42 bei Mone, VII, 17. — „burger oder bijwon„ner."

29) Schmeller, I, 71, 72, III, 286. Urk. von 1304 in Mon. Boic. XII, 154. inquilini qui vulgariter dicuntur Inlent.

30) Statut, art. 19 bei Walch, VIII, 94 u. 95.

31) Statut, art. 10 u. 11 bei Walch, VI, 205 u. 206.

32) Urk. von 1299, 1308, 1337, 1362 u. 1364 bei Mone, Zeitschr. V, 389—393. possessores, vulgariter dicendo hovesessen — und hofesessen. Urk. von 1280, 1317 u. 1363 bei Schilter, de bonis laudemial. §. 48 u. 49 im Codex jur. Aleman. p. 396. Stadtrecht c. 37 bei Grandidier, II, 57.

33) Urk. von 1410 bei Ochs, III, 72. „sie seyen unsre Bürger oder Hin„tersäßen."

34) Stadtrecht im Geschichtsfreund, I, 163. „wan si (die burger) vnd swas „si hindersezzen hant die vf ir gute mit lib vnd mit gute ir hin„tersezzen sint."



Digitized by Google

berg [35]) und in Weimar [36]), indem sie in der That Hintersassen oder Hofhintersessen waren.

## §. 235.

Die Beisassen waren nämlich ursprünglich sammt und sonders Hintersassen, Hintersiedel, Schutzhörige oder Schutzverwandte entweder der gesammten Bürgerschaft oder der einzelnen Bürger. Sie standen demnach, wenn auch nur mittelbar, im Gemeindeverbande und wurden, wie wir sehen werden, im weiteren Sinne des Wortes zur Gemeinde gerechnet.

Bei weitem die meisten freien und hörigen Leute, welche von dem freien Verkehr angezogen sich in den Städten niedergelassen hatten, siedelten sich in der gemeinen Stadtmark, also auf städtischem Grund und Boden an und wurden daher, wenn sie nicht ins Bürgerrecht selbst aufgenommen worden waren, Hintersassen oder Schutzhörige der gesammten Bürgerschaft. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten beruhten im Ganzen genommen auf den Bedingungen, welche ihnen bei ihrer Niederlassung gesetzt worden waren. Sie konnten demnach hörige Colonen der Bürgerschaft oder auch hörige Handwerker und Künstler werden. Meistentheils wurden sie jedoch freie Hintersassen der Stadtgemeinde, indem ihnen gegen Entrichtung eines Grundzinses ein Hausplatz oder sonstiger Grund und Boden auf der städtischen Almende angewiesen zu werden pflegte. Zu diesen freien Hintersassen gehörten insgemein auch die freien Kaufleute, Künstler und Handwerker, welche sich, durch den freien Verkehr angezogen, in der Stadt niedergelassen hatten. Denn der Grund, warum diese ihre Herrschaft auf dem Lande verlassen und sich in der Stadt niedergelassen hatten, war eben die Hörigkeit oder Unfreiheit, welche sie an dem freien Betriebe ihres Gewerbes gehindert hatte. Sie sind demnach, wenigstens in der Regel, gewiß nicht wieder in eine neue Hörigkeit in der Stadt eingetreten. Sie haben sich vielmehr in den

35) Stadtrecht §. 184 bei Zoepfl, p. 52. „die hetten arm hinttersęs auff dem landt."

36) Stadtrecht von 1410 bei Walch, II, 84 „welch burger hintersedel „oder gebuer Erbegut· had in deme wichbilde." Vergl. oben über das Wort Bur §. 233.

Digitized by Google

Schutz der bereits durch den freien Verkehr reich und mächtig gewordenen Städte begeben und sind, um von diesem freien Verkehr selbst Nutzen zu ziehen, ihre freien Hintersassen oder Schutzverwandten geworden und daher insgemein auch Schutzverwandte oder Schutzbürger oder auch selbst Bürger und Mitbürger (concives) genannt worden [1]), öfters aber auch Söldner oder incolae civitatis [2]). Meistentheils wurden indessen die Handwerker als bloße Bei- oder Hintersassen den Bürgern entgegengesetzt, z. B. in Bamberg [3]). Bei- oder Hintersassen waren übrigens die Handwerker auch dann, wenn sie Grundbesitz, aber nur zinspflichtigen oder sonst abhängigen Grundbesitz bei ihrer Niederlassung in der Stadt erhalten oder sonst erworben hatten, z. B. in Basel. Denn nur durch den unabhängigen und abhängigen Grundbesitz unterscheiden sich in Basel u. a. m. die Bürger oder Geschlechter von den Handwerkern oder Hintersassen [4]). Daher konnten auch die Handwerker Bürger und selbst Geschlechter werden, wenn sie unabhängigen oder selbständigen Grundbesitz erwarben und dadurch Markgenossen wurden (§. 228).

Zu diesen freien Hintersassen oder Schutzverwandten der Bürgerschaft gehörten nun außer den erwähnten Colonen, Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern auch noch alle jene hörigen und unfreien Leute, welche in die Stadt geflohen und daselbst Jahr und Tag ansäßig waren. Denn auch sie sollten unter dem gemeinen Stadtfrieden stehen und daher von dem Stadtrath und von den Gerichten geschützt werden, z. B. in Lucern [5]) u. a. m. Die in die Städte geflohenen Hörigen und Unfreien er-

1) Urk. von 1240 bei Wencker, collect. archiv. p. 644.

2) Stadtrecht von Wiener Neustadt, c. 55. bei Würth, p. 78. Vergl. den lateinischen Text mit dem altdeutschen.

3) Stadtrecht, §. 392, 407 u. 430 bei Zoepfl, p. 109 ff. „ez sei purger „oder hantwerkman." — „Er sey Burger Hantwerker Inwoner noch „knecht."

4) Vergl. Heusler, p. 169—175.

5) Altes Bürgerbuch zum Jahre 1357 bei Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, I, 191. Not. „Daz eins iklichs burgers knecht vnd gesinde, geste „die iar vnd tag gedinget sint, burgerrecht vor dem Rat vnd an „dem gericht hand."



Digitized by Google

hielten demnach wohl Jahr und Tag nach ihrer Niederlassung in der Stadt ihre persönliche Freiheit mit allen damit verbundenen Rechten, also insbesondere auch mit dem Rechte des freien Verkehrs und mit dem Schutze in diesen Rechten. Antheil an der gemeinen Mark und an den damit verbundenen Rechten erhielten sie jedoch dadurch noch nicht. Denn zu dem Ende war der Erwerb von Grund und Boden mit Marknutzung und die Aufnahme in die Stadtmarkgenossenschaft nothwendig (§. 369). Daher nannte man alle diejenigen, welche in der Stadt ansäßig waren ohne in die Stadtmarkgemeinde, also ins volle Bürgerrecht aufgenommen worden zu sein, Schutzverwandte, zuweilen auch Schutzbürger. Und das auch ihnen zuweilen zugestandene Bürgerrecht war nichts anderes als ein bloßes Schutzbürgerrecht.

## §. 236.

Zu den Schutzverwandten oder Schutzbürgern gehörten in vielen Städten auch die Juden. In vielen Städten durften sie nämlich, wie die Stadtrechte und Urkunden sagen, als Bürger aufgenommen werden z. B. in Speier [1]), in Worms [2]), in Mainz [3]), in Frankfurt [4]), in Köln [5]), in Lindau [6]), in Lucern [7]),

---

1) Urk. von 1347 bei Lehmann, p. 699. „Daß sie empfangen mögent zu Bürgern in ihr Stadt Juden welche deß begehren." —

2) Urk. von 1293 bei Boehmer, font. II, 240. „Daz wir den rat nit hindern sulen swanne sie wellen — juden ze burger emphahen." Urk. von 1283, art. 6 bei Schannat, II, 145.

3) Urk. von 1365, 1469 u. 1470 bei Schaab, Gesch. der Juden in Mainz, p. 99, 101, 128 u. 129.

4) Statut von 1352 c. 56 bei Senckenberg, sel. jur. I, 53. Kriegk, p. 452 ff.

5) Urk. von 1331 bei Lacomblet, III, 209.

6) Meine ungedruckte Chronik von Lindau ad 1413. „In diesem jar „wurde Leo der Jud von Baden zu burger allhie angenomen mit allen „rechten alß andere juden alhie zu Lindaw burger sind, sollt alle jar „zu steür geben einen Rheinischen gulden vnd zwei Rheinisch gulden „an die wacht, vnd 10 sodann an ein Armbrust."

7) Altes Bürgerbuch bei Segeßer, I, 191. „der dien juden, die vnser „burger sint, tehein leit tut mit worten oder mit werken in der „Stat alder vor, der mus daz bessern als ein andern burger."

Digitized by Google

in Basel aber nur auf eine bestimmte Zeit [8]), in Zürich [9]), in Ulm [10]), in Wimpfen [11]), in Regensburg [12]), in Berlin [13]), in Stendal [14]) u. a. m., in Mittenwalde in der Mark Brandenburg jedoch immer nur vier Juden [15]) und in Görlitz nur zwölf [16]).

Allein das volle Bürgerrecht erhielten sie darum in der Regel doch nicht. Sie kamen vielmehr durch die Aufnahme ins Bürgerrecht meistentheils nur unter den Schutz und Schirm der Stadtgemeinde und des Stadtraths, und mußten dafür der Stadt ein bestimmtes Schutzgeld entrichten, z. B. in Basel [17]), in Köln [18]), in Augsburg [19]), in Stendal [20]), in Berlin [21]), in Salzwedel [22]), in Prenzlau [23]), in Regensburg [24]), in Ulm [25]), in Schwäbisch Hall [26]), in Höxter [27]), in Lindau, in Halle u. a. m. [28]).

---

8) Heusler, p. 262. Urk. von 1382 u. 1386 bei Ochs, II, 446. — „in „unsrer Stette Schirm und Trostung." —

9) Urk. von 1385 u. 1397 bei Bluntschli, I, 150. Not.

10) Jäger, Ulm, p. 398 u. 399.

11) Urk. von 1332 bei Moser, Reichsst. Handbuch, II, 893.

12) Gemeiner, Chron. I, 317, 328 u. 538. II, 14.

13) Im 15. sec. nach Fidicin, III, 134, 169 u. 171.

14) Urk. von 1297 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 204. judei communi jure gaudeant civitatis, et a consulibus tanquam burgenses eorum proprii teneantur. Vergl. noch p. 205.

15) Urk. von 1336 bei Gercken, cod. Brand. VI, 530.

16) T. u. St. p. 251.

17) Urk. von 1390 bei Ochs, II, 323. „Die Basler mögen 14 Jahre lang „alle Juden, die bey ihnen wohnhaft sind, inhaben, halten, „schützen, schirmen und deren genießen." Vergl. noch Urk. von „1366 u. 1385, eod. II, 322 u. 446.

18) Urk. von 1331 bei Lacomblet, III, 209.

19) Urk. von 1298 bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 379.

20) Urk. von 1351 bei Gercken, vet. march. I, 103. „Dat si in vse Stat „tu Stendal Joden nemen mogen tu beschermene vnd tu verde„dingen lik andnern vsen borgern."

21) Fidicin, III, 54.

22) Urk. von 1349 bei Gercken, vet. march. I, 324.

23) Urk. von 1355 bei Gercken, cod. Brand. VI, 512.

24) Gemeiner, I, 317 u. 328.

25) Jäger, p. 396 ff.

26) Wallordnung von 1340 bei Königsthal, I, 2. p. 6. „Das sie die ju„denn schirmen schützen vnd sitzenn sollene lassenn." —

Digitized by Google

Sie mußten ferner getrennt von den übrigen Bürgern in der Judengasse wohnen, und wurden daselbst, namentlich auch in Berlin, jeden Abend eingeschlossen und bewacht (§. 182).

In manchen Städten mußten sie sogar ein eigenes Judenzeichen, z. B. einen gelben Ring, tragen [29]). Von einem vollen Bürgerrechte konnte demnach doch nicht wohl bei ihnen die Rede sein. Sie waren vielmehr auch in jenen Städten, in welchen ihnen das Bürgerrecht verliehen worden war, bloße Schutzbürger, also sogenannte Schutzjuden. Sie sollten daher in Speier Eigene der Stadt sein [30]). Und in Worms nannten sich die Juden selbst, und zwar noch im 17. Jahrhundert, des Raths Leibsangehörige [31]). Oefters wurden sie auch zum Unterschiede von den wirklichen Bürgern Judenbürger genannt, z. B. in Landau [32]).

Die Rechte der Schutzjuden waren nun sehr verschieden in den verschiedenen Städten. Meistentheils hatten sie aber in früheren Zeiten größere Rechte als in späteren. Denn fast allenthalben durften sie Grundbesitz erwerben, z. B. in Speier [33]), in Berlin und Köln [34]), in Salzwedel [35]), in Schweidnitz [36]), in Köln

---

27) Wigand, Korv. Gesch. I, 334.

28) Haltaus, p. 1045.

29) Chronik von Augsburg, I, 322, II, 374 — 376. Gengler, cod. jur. munic. I, 89.

30) Privilegium Kaiser Karls IV. bei Lehmann, p. 768. „Daß alle Juden „so zu Speyr wohnen oder wohnen wollen, eigen in der Stadt Nutz „mit Leib und Gut ergeben seyn sollen."

31) Apologie der Stadt Wormbs, p. 52.

32) Urk. aus 14. sec. bei Mone, III, 302.

33) Urk. von 1090 bei Remling, Urkb. von Speier, p. 65 f. de rebus eorum, quas jure hereditario possident in areis, in casis, in ortis, in vineis, in agris, in mancipiis. —

34) Urk. von 1320 bei Fidicin, II, 20 u. 21. omnes nostros judeos divites et egenos in dictis civitatibus hereditatem propriam habentes — omnes nostros vulgares, hoc est communes judeos, propriam hereditatem in dictis civitatibus non habentes. —

35) Urk. von 1349 bei Gercken, vet. march. I, 824.

36) Urk. von 1285 bei T. u. St. p. 408.

Digitized by Google

am Rhein [37]), in Frankfurt a. M. [38]), in Wien [39]), in Regensburg [40]), in Zürich [41]), in Würzburg [42]), in Heidelberg vor ihrer Vertreibung [43]) u. a. m. In Köln am Rhein hatten die Juden sogar eigene Schreinsbücher im Schreine von St. Lorenz, in welche die Ankäufe und Vererbungen ihres Häuser- und sonstigen Grundbesitzes eingetragen werden mußten [44]). In vielen Städten wurde ihnen der Handel mit Gold und Silber gestattet, öfters sogar der Wechselverkehr verpachtet (§. 78) oder auch umsonst überlassen z. B. in Ulm [45]). Allenthalben war aber der Wucher in ihren Händen, indem die Juden den kanonischen Zinsverboten nicht unterworfen, meistentheils sogar ausdrücklich von den Wucherverboten ausgenommen waren [46]). Eine Begünstigung, welche jedoch, wie die Begünstigungen so oft, zu ihrem größten Nachtheil — zu den späteren Verfolgungen und in vielen Städten zu ihrer Vertreibung geführt hat. Das volle Bürgerrecht erhielten sie indessen auch in früheren Zeiten in der Regel gewiß nicht. In den meisten Städten waren sie sogar vielen Beschränkungen unterworfen, z. B. in Ulm [47]), in Köln [48]), in Mainz [49]), in Wien [50]), in Augsburg [51]), in Wiener Neustadt [52]), in München [53]), in Lu-

37) Clasen, Schreinspr. p. 39. Urk. von 1352 bei Lacomblet, III, 413, — „guet erue ind varende haue" — und Securis, p. 107.
38) Urk. von 1288 bei Böhmer, p. 240 u. 605. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 447—448.
39) Urk. von 1238 bei von Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 22.
40) Urk. von 1210 u. 1230 bei Gemeiner, Ursprung von Regensb. p. 71 u. 74. Derselbe, Chron. I, 327.
41) Urk. von 1347 bei Bluntschli, I, 150. Not.
42) Urk. von 1180 u. 1183 bei Lang, regest. I, 311 u. 321.
43) Urk. von 1391 bei Wundt, Magazin für Kirchengesch. III, 383 u. 385.
44) Ennen, Gesch. I, 470 u. 473.
45) Jäger, p. 391, 392 u. 397.
46) Jäger, Ulm, p. 396. Vergl. §. 180.
47) Jäger, p. 397, 398 u. 400—402.
48) Ennen, Gesch. I, 475.
49) Vergl. Schaab, Gesch. der Juden in Mainz. Fast auf jeder Seite.
50) Freiheitsbriefe von 1237 u. 1278 bei Lambacher, II, 12 u. 159.
51) Stadtrecht von 1276 bei Freyberg, p. 39—41.
52) Stadtrecht, c. 109—111.
53) Stadtrecht §. 455.

Digitized by Google

cern [54]), in den Schlesischen Städten [55]) u. a. m. Merkwürdig ist auch das Privilegium, welches die Bürger von Reutlingen im Jahre 1495 vom Kaiser erhalten haben, das Privilegium nämlich keinen Juden zum Bürger oder Einsassen annehmen zu müssen und die bereits angesessenen Juden zum Auswandern zwingen zu dürfen [56]).

Möglich war es jedoch, daß auch die Handwerker und Juden das volle Bürgerrecht erhielten, wenn sie nämlich in Grund und Boden angesessen und außerdem noch ins Bürgerrecht und zwar nicht bloß als Schutzbürger aufgenommen waren. Denn dann hatten sie alle Eigenschaften eines Stadtmarkgenossen und waren daher Vollbürger so gut wie alle anderen Bürger. Bei den Handwerkern kommt dieses sogar öfters vor. Längst vor dem Siege der Zünfte wurden nicht bloß einzelne Handels- und Gewerbsleute ins Bürgerrecht aufgenommen, sondern zuweilen sogar ganze Zünfte, z. B. in Bremen die Tucher oder Tuchhändler [56a]), in Basel die Kaufleute, Weinhändler, Krämer und die Hausgenossen, welche daher auch in späteren Zeiten noch den Geschlechtern am nächsten standen und den Titel Herrenzünfte geführt haben [56b]), und wahrscheinlich auch in Zürich die Großhändler, Wechsler, Goldschmiede und Salzleute, weshalb dieselben bei der Brunischen Neuerung mit der Constafel und nicht mit den Zünften vereiniget worden sind [56c]). Bei den Juden dagegen scheint dieses äußerst selten, meines Wissens nur allein in Köln, und auch dort nur eine Zeit lang der Fall gewesen zu sein. Daher konnten aber damals auch die Juden in Köln Gemeindeämter bekleiden und insbesondere auch Gemeindevorsteher (Burmeister oder magistri vicinorum) werden [57]).

---

54) Segesser, I, 191 u. 192.

55) T. u. St. p. 251.

56) Gayler, p. 132.

56a) Donandt, I, 246.

56b) Ochs, II, 110—118. Vergl. unten §. 317.

56c) Bluntschli I, 152 f. u. 154 f. Vergl. unten §. 318.

57) Zwei Urk. gegen das Jahr 1200 bei Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 192. Not. — hoc factum est eo tempore, quo Egeberth, qui judeus fuit, et Hartwig erant magistri vicinorum parochie sti Laurenzii. —

Digitized by Google

## §. 237.

Endlich hat es auch in manchen Städten Edelleute, Priester und Klöster gegeben, welche nicht ins Bürgerrecht aufgenommen worden, sondern bloße Hintersassen oder Schutzbürger waren. So gab es z. B. in Basel Edelleute und Priester, welche keine Bürger sondern Hintersassen waren, und welche daher bei ihrer Aufnahme einen eigenen Eid schwören mußten [1]). Die edeln Hintersassen hatten wie andere Schutzbürger ein Schirmgeld zu entrichten und außerdem noch Wachedienste zu leisten [2]). Als Hintersassen waren sie jedoch steuerfrei (§. 377). Auch in Arau waren die in den Bann und in den Schutz der Stadt aufgenommenen Gotteshäuser und Klöster (in defensionem nostram recepimus) bloße Schutzbürger. Sie erhielten jedoch gleichen Antheil mit den Bürgern (utantur illis sicut et alii cives) an den Straßen und Wegen, Wassern und Mühlen, an Wunne und Weide, am Markt (fora) und an allen anderen Nutzungen der Gemeinmark (quecumque ad usum nostrum communem pertinent [3]). Eben so hatte die in Basel ansäßige Abtei Wettingen daselbst von Alters her das Schutzbürgerrecht [4]). Und in Zürich mußten die Bürger sich zum Schutz und Schirm ihrer Gotteshäuser und Klöster ausdrücklich verpflichten und daß sie es thun wollten beschwören [5]).

Wie andere Hintersassen mußten auch die so eben erwähnten Hintersassen und Schutzhörigen von ihrem Schirmherrn, also von dem Stadtrath und von der Gemeinde, geschützt und geschirmt, und daher auch bei auswärtigen Gerichten vertreten

---

1) Ochs, V, 170.

2) Rathserkenntniß von 1525 bei Ochs, V, 518 u. 519. „so auch jemand „von den Edeln ein Hintersäß bleiben, und ihm das Bürgerrecht „zu kaufen ungelegen seyn wollte, doch seinen haushäblichen Sitz hier „hätte, der soll jährlich der Stadt auf das Richthaus vier Gulden „rheinisch geben und mit denen von der hohen Stube, oder den „Vorstädten, so er darin gesetzen, hüten und wachen."

3) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 304. Not. 1.

4) Urk. von 1262 bei Ochs, I, 362.

5) Kopp, Gesch. II, 9 u. 36.

Digitized by Google

werden [6]). Als daher im Jahre 1404 eine Angehörige von Basel vor das Kaiserliche Hofgericht vorgeladen worden war, faßte der Stadtrath den Entschluß sich dagegen zu setzen und jene Frau auf Kosten der Stadt („in unseren Kosten und Schaden") daselbst zu „verstehen, versprechen und zu verantworten" [7]).

## §. 238.

Sehr viele freie und hörige Leute siedelten sich indessen nicht in der gemeinen Stadtmark, sondern auf dem Grund und Boden eines Stadtbürgers an und waren demnach, wenn sie nicht ins Bürgerrecht selbst aufgenommen worden sind, Hintersassen oder Schutzhörige dieses Bürgers. Dahin gehörten vor Allem die Knechte und Mägde eines Bürgers und die übrige Dienerschaft desselben, z. B. in Bamberg [1]), in Rain u. a. m. Der Herr mußte sie daher schützen und schirmen und, wenn es nöthig war, auch vor Gericht vertreten, z. B. in Freiberg [2]), in Augsburg [3]), in Regensburg [4]), in Wiehe [5]), in Rain [6]) u. a. m. Wie andere Hintersassen standen demnach auch sie, wenn auch nur mittelbar, unter dem Schutze des Stadtrathes und des Stadtgerichtes, z. B. in Lucern u. a. m. [7]). Eben dahin gehörten ferner die Colonen, durch welche die reichen Geschlechter, z. B. die Stolzhirsche in Augsburg u. a. m. ihre in der Stadtmark liegenden Ländereien bauen ließen [8]). Man nannte daher diese Colonen in Augsburg cives servilis conditionis [9]), in Straßburg

---

6) Urk. von 1407 bei Ochs, III, 45. — „sie zu schirmen und zu handhaben zum Rechten gegen jedermann, gleich als andere unsre Bürger und Einsäßen." —

7) Rathsschluß von 1404 bei Ochs, III, 180.

1) Stadtrecht §. 430 bei Zoepfl, p. 119.

2) Statut §. 65, 145 u. 147 bei Walch, III, 185.

3) Stadtbuch bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 371 a. E.

4) Verordn. von 1331 bei Gemeiner, I, 551.

5) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 57.

6) Stadtrecht von 1332 bei Lori p. 51.

7) Altes Bürgerbuch zu 1357 bei Segesser, I, 191. Not.

8) Urk. von 1260, 1317 u. s. w. bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 16 f., 366 u. 384.

9) Urk. von 1251 bei Stetten, p. 15 u. 16. Vergl. oben §. 234.

Digitized by Google

Hofsessen, in Basel Hintersässen, in Lucern Hinderseszen und in Weimar Hinderseßel (§. 234), anderwärts aber arme Leute, z. B. die Hintersassen jenes reichen Kaufmanns in Verdün [10]), dann die Hintersassen in Amberg [11]), in Bamberg [12]), in Eisenach [13]) u. a. m.

Auch diese Colonen und die anderen Hintersassen mußten von den Bürgern, deren Hintersassen sie waren, geschützt und geschirmt und vor Gericht vertreten werden, z. B. in Augsburg [14]), in Rain [15]) u. a. m. Dieser Schutz und Schirm scheint jedoch mißbraucht worden zu sein. Darum ward z. B. in Hagenau verordnet, daß kein Bürger mehr seine Hintersassen oder andere Colonen gegen einen anderen Bürger schützen oder sonst unterstützen solle [16]). Auch folgt aus der so eben angeführten Verfügung des Stadtbuchs von Augsburg, daß auch dort Mißbrauch mit jenem Schutz und Schirm getrieben worden ist.

Zu den schutzhörigen Leuten der Bürger gehörten insbesondere auch die in den Städten sehr verbreiteten Mundmanne und Vogtleute z. B. in Nürnberg [17]), in Regensburg [18]), in Augsburg [19]), in Köln [20]), in Worms [21]), in Speier [22]), in München [23]),

---

10) Von zwein Kaufmann, V. 922. bei Grimm, altd. Wälder, I, 65. „lat mich sin ewern arm man.“

11) Stadtrecht bei Schenkl, Sammlung, I, 9 u. 13.

12) Stadtrecht §. 184.

13) Chron. Thuring. bei Schoettgen et Kreysig, I, 90.

14) Stadtbuch bei Stetten, p. 371. „Es sol auch nieman den andern vor „gericht versprechen ern si denn sin Mag oder sin aigen. oder „sin Lehen oder sin gedingter Kneht. oder er size vf sinen „aigen vf sinem Lipdinge oder vf sinem Zinslehen.“ —

15) Stadtrecht von 1332 bei Lori, p. 51.

16) Urk. von 1332 bei Schoepflin, I, 145. „Och ensal kein burger keinen „lantman schirmen, noch im beholfen sin, wider einen anderen bur„ger.“ —

17) Privilegium von 1219, §. 1 u. 2 bei Gaupp, I, 177.

18) Privilegium von 1230 §. 17 u. 21 bei Gaupp, I, 170.

19) Urk. von 1284 u. 1303 bei Stetten, p. 372 u. 381 f.

20) Schiedsspruch von 1258 N. 19 bei Lacomblet, II, 164.

21) Urk. von 1287 bei Boehmer, fontes, II, 238.

22) Rathsbeschluß von 1328 §. 23 bei Lehmann, p. 285.

23) Stadtrecht, c. 117 bei Auer, p. 47.

Digitized by Google

in Passau [24]), in Magdeburg [24a]), in Wien [25]), in Prag [26]), in Trier u. a. m. Es gehörten zu ihnen namentlich auch die mundilingi in Speier, die Jamundlinge in Hamburg und Bremen und die übrigen Mundiliones und Mundiculi in anderen Städten [27]), so wie jene armen Handwerker in Straßburg, welche um Schutz und Hülfe gegen ihre Gläubiger zu finden, sich in den Schutz irgend eines in der Stadt ansäßigen Edelmanns begeben mußten („under den Edeln wart etlicher so hochtragende wen „ime ein snider oder ein schuchmeister oder ein ander antwergman „phennige hiesch so slug der Edelman den antwergman und gap „ime streiche dran. Sus kunde under den antwerglüten nieman „wol bezalet werden er machte sich denne an einen edeln „man in der stat dem er jores diente. also zu den dör„fern ein gebure sime herren dienet. der beschirmete „den antwergman vor gewalte und half ime das er „bezalet wart.") [28]). Die Mundmanne und anderen schutzhörigen Leute wohnten meistentheils auf dem Grund und Boden ihres Schirmherrn, z. B. in Bern, Köln u. a. m. (§. 177). Und wie andere freie und hörige Hintersassen wurden auch sie von ihrem Schirmherrn geschützt und geschirmt und so oft es nothwendig war vor Gericht von ihm vertreten, z. B. in Worms [29]), in München [30]), in Augsburg [31]).

Dieser Schutz und Schirm wurde jedoch öfters mißbraucht. In Köln haben die reichen Bürger ihre Mundmanne für die geheimen Dienste, welche sie ihnen leisteten, sogar bei Vergehen unterstützt und dadurch jede Rechtspflege unmöglich gemacht. Dies

24) Stadtrechtsbuch bei Schmeller, II, 596.

24a) Urk. um 1150 bei Leuckfeld, antiqu. Praemonstr. Magdeb. p. 64. ut nullo secularis persone mundiburdio se vel sua voluerit committere.

25) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 164.

26) Stadtrecht von 1287 §. 4 bei Rößler, p. 169.

27) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 53.

28) Königshoven, p. 304. Vergl. noch p. 305 und Alte Chronik, eod. p. 306 Not.

29) Urk. von 1287 bei Boehmer, font. II, 238.

30) Stadtrecht, c. 117.

31) Stadtrecht §. 81 bei Walch, IV, 108.

Digitized by Google

führte zu den bekannten Klagen und dann erst zur Abstellung jener Mißbräuche [32]).

Für diesen Schutz mußten nun aber auch die Mundleute ihrem Schirmherrn (dem sogenannten Mundherren) helfen und ihn auf jegliche Weise unterstützen („helffen und stercken" — „yme die„nen obir geben"), so oft er es für nothwendig hielt [33]). Denn sie waren seine Dienstleute und Vasallen [34]) und bildeten daher seine stete Begleitung und sein bewaffnetes Gefolge, z. B. in Augsburg, wo dieses jedoch im Jahre 1303 nach dem damals stattgehabten Aufstande verboten worden ist [35]). Eben so hatten die Auer in Regensburg, ein altes und mächtiges Geschlecht jener Stadt, eine aus ihren Vasallen und Mundmannen bestehende zahlreiche Leibwache, und zogen öfters mit mehr als 40 Mundmannen zur Kirche [36]). Auch in Straßburg ging kein Rathsherr, seit dem Siege der Zünfte im Jahre 1332 auch kein Rathsherr aus einer Zunft auf den Rath oder sonst über die Straße ohne ein bewaffnetes Gefolge von zwei und mehr Leuten [37]). Bei den fortwährenden

---

32) Schiedsspruch von 1258 Nr. 19 bei Lacomblet, II, 245. Quod diversi cives divites et potentes recipiunt et recipere consueverunt populares et impotentes in suam protectionem, nominantes vulgari nomine Munt Man, ita quod quando tales populares delinquerunt, clandestina servitia dant ipsis potentibus, et ob hoc ipsorum excessus defendunt, sicque iurisdictio ipsius archiepiscopi perit. und eod. p. 250 Nr. 19. approbamus responsionem civium dicentes, quod nullum omnino iniuste defendere debent. Es wurde demnach bloß der Mißbrauch, keineswegs das Recht selbst abgeschafft.

33) Arg. Augsburger Stadtbuch bei Stetten, p. 372. Friedebuch von Mainz §. 90 bei Mone, VII, 27.

34) Regensburg. Privilegium von 1230 §. 17. — ut singuli potentes de civitate sua, qui vasallos sibi facinnt —, qui mundman vulgariter nominantur. Wormser Urk. von 1287 bei Beehmer, font. II, 238.

35) Urk. von 1303 bei Stetten, p. 381. f. „Ez sol auch unser kainer „kainen Muntman haben, der im nachgange noch kainen Knecht „wer der sin Brot ezze."

36) Gemeiner, Chron. I, 564.

37) Closener, p. 102. „Welre ouch ein rotherre was, ez wer burger oder

Digitized by Google

Kämpfen der alten Geschlechter spielte dieses bewaffnete Gefolge eine oft nur zu blutige Rolle. Auch wurde dasselbe bei Aufständen benutzt, z. B. im Jahre 1303 in Augsburg (§. 131), in den Jahren 1349 und 1350 in Trier gegen den Erzbischof selbst [38]), in Regensburg aber zur Störung des Stadtfriedens (ad turbandam pacem civitatis) [39]), und in Köln, wie wir gesehen, zu noch anderen unrechten Dingen (clandestina servitia). Daher wurde die Annahme von Mundmannen späterhin den Bürgern verboten, in den Reichsgesetzen und Landfrieden eben sowohl wie in den verschiedenen Stadtrechten von Augsburg, Nürnberg, Mainz, Speier, Passau, Regensburg, Magdeburg, Wien, Prag u. a. m. [40]). In Regensburg sollte sogar jeder, der sein eigen Brod aß, und einem anderen Mann nachging, gestraft werden, weil man ihn für einen Mundmann hielt [41]).

Mit den Mundmannen wurden meistentheils auch die Vogteileute abgeschafft z. B. in Nürnberg [42]) und in Annweiler [43]), oder doch jenes Verhältniß dadurch unschädlich gemacht, daß die willkürliche Erhöhung (coactio) des althergebrachten Vogteidienstes (certum et ab antiquo determinatum servitium) verboten ward, z. B. in Regensburg [44]). Durch dieses veränderte Schutzverhältniß kamen nun auch die erwähnten Mundmanne und Vogtleute unter

---

„antwergman der gieng uf die Pfaltz, oder war er gienge, selbe birte „oder me, mit bantzier unn mit swerten." Vgl. Königshoven, p. 306.

38) Datt, de pace publ., cap. 14 Nr. 22 ff., p. 104 Brower, annal. Trevir. ad 1349 u. 1350, lib. 17 Nr. 142 u. 146, tom. II, 221 u. 222.

39) Regensburg. Privilegium cit. §. 17.

40) Reichsabschiede und Landfrieden von 1235 §. 9, von 1276, 1281 §. 15 und von 1287 §. 17 bei Pertz, IV, 315, 411, 433, 437, 449 u. 576. Augsb. Stadtrecht §. 80 u. 82 bei Walch, IV, 108 u. 109. Friedebuch von Mainz bei Würdtwein, subs. dipl. XI, 375 u. bei Mone, VII, 27. Prager Stadtfrieden von 1287 §. 4 bei Rößler, p. 169. und die in den Noten 14 ff. angeführten Urkunden, Privilegien und Stadtrechte.

41) Gemeiner, I, 515.

42) Privilegium von 1219, §. 1 u. 2.

43) Stadtrecht von 1219 §. 8 bei Gaupp, I, 127.

44) Privilegium von 1230 §. 21.

Digitized by Google